

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

1

Jahrgang 2021, 1. Stück

Ausgegeben am 29. Jänner 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	2
1. Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021 .....	2
2. Ordnung des geistlichen Amtes - 2. Novelle 2021 .....	2
3. Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich .....	3
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	7
4. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2021) .....	7
5. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG .....	9
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	9
6. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2021 .....	9

### Personalia

Stellenausschreibungen A.B. ....	10
7. Ausschreibung einer Stelle für eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für die übergemeindliche Diözesankantorenstelle (100 %) in der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland .....	10
8. Änderung der Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentur A.B. Salzburg und Tirol .....	11
9. Ausschreibung der Stelle „Theologische Studienleitung des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ .....	11
10. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche .....	12
11. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche .....	13
12. Ausschreibung (zweite) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche .....	14
13. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf .....	15
14. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos .....	16
15. Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark .....	16
16. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Wien .....	18
Ruhestandsmeldungen .....	19
Todesfälle .....	20

## Mitteilungen

17. Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 14. März 2021: Evangelische Kindergärten und Schulen - Bildungssonntag .....	20
18. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2020 .....	20
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021 .....	20
Motivenbericht: Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich ....	21

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 1. Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 20)

Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

In § 59 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) 1. Geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund einer Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (BGBl. 1979/221 idgF), des Väter-Karenzgesetzes (BGBl. 1989/651 idgF), einer Bildungskarenz nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (BGBl. 1993/459 idgF) oder einer Sabbathzeit (§ 61 OdgA) ruhen, können sich dennoch auf eine freie Pfarrstelle bewerben, sofern die zum Zeitpunkt der Bewerbung bestehende Karenz oder Sabbathzeit spätestens sechs Monate nach dem in der Ausschreibung genannten Besetzungstermin endet. Die geistliche Amtsträgerin bzw. der geistliche Amtsträger hat in ihrer bzw. seiner Bewerbung zu erklären, wann sie bzw. er die Stelle antreten würde.“

2. Durch eine Karenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (BGBl. 1979/221 idgF), des Väter-Karenzgesetzes (BGBl. 1989/651 idgF), einer Bildungskarenz nach den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (BGBl. 1993/459 idgF) oder einer Sabbathzeit (§ 61 OdgA) bleibt die Wählbarkeit in kirchenleitende Funktionen (Artt. 82 Abs. 1, 89 Abs. 1, 93 Abs. 3, 99 Abs. 1 KV, § 31 Abs. 1 WahlO) bestehen, sofern die zum Zeitpunkt der

Wahl bestehende Karenz oder Sabbathzeit spätestens sechs Monate nach dem in der Ausschreibung genannten Amtsantritt endet. Mit der Erklärung, sich der Wahl stellen zu wollen, hat sich die bzw. der Nominerte zu erklären, wann sie bzw. er das Amt antreten würde. Bis zum tatsächlichen Amtsantritt übernimmt die bzw. der nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Stellvertreterin bzw. Stellvertreter die Ausübung der Amtsgeschäfte.“

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 14; 68/2021 vom 18. Jänner 2021)

#### 2. Ordnung des geistlichen Amtes - 2. Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 3 OdgA wird folgender Satz angefügt:

„Einzigiger Rechtsbehelf in diesen Fällen ist die Beschwerde an den Personalsenat (§ 17) binnen 14 Tagen nach Zugang des Untersagungsbeschlusses, ohne weitere Rechtsmittelmöglichkeit an den Revisionsenat.“

Dr. Eckart Fussenegger      Mag. Martin Eickhoff  
Vorsitzender                      Schriftführer

(Zl. G 14; 69/2021 vom 18. Jänner 2021)

### 3. Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 21)

#### Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Dokumentation kirchlichen Wirkens in der Vergangenheit und hat damit teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Österreich. Die Registraturen und Archive der Evangelischen Kirche verbürgen der innerkirchlichen Verwaltung den dauernden Zugriff auf wichtiges, insbesondere rechtssicherndes Schriftgut. Die Sicherung von kirchlichem Archivgut dient zudem dem Erhalt des geschichtlichen Gedächtnisses der Evangelischen Kirche in Österreich und ermöglicht der Forschung die Nutzung der Zeugnisse des Werdens und Wirkens der Evangelischen Kirche nach den Vorschriften dieser Ordnung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Die Evangelische Kirche in Österreich ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 II Protestantengesetz 1961 selbst. Sie bestimmt daher auch selbstständig über ihr Archivwesen.

(2) Diese Ordnung regelt die Sicherung von Registratur- und Archivgut für die Evangelische Kirche A.B., deren Pfarrgemeinden und Superintendentenzen, die Evangelische Kirche H.B. und deren Pfarrgemeinden, die Evangelische Kirche A.u.H.B. (Landeskirche), die kirchlichen Werke, die evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, die Anstalten und Stiftungen sowie die Gemeindeverbände im Sinne des Art. 31 Abs. 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (KV), die Fonds und alle Deposita, die ihren Archiven übergeben wurden, sowie den Zugang zu diesem Archivgut.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Matriken samt dazugehöriger Sammelakten.

### Begriffsbestimmungen

#### § 2

Im Sinne dieser Ordnung bedeuten:

1. Schriftgut: schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art, die insbesondere im Rahmen der Aufgabenerledigung kirchlicher Organe, Einrichtungen und ehren- wie hauptamtlichen Mitarbeitenden angefallen sind; dazu gehören

Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

2. Dokumente: alle analog oder digital aufgezeichneten Informationen (wie etwa Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen) unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen, deren Nutzung und Auswertung notwendig sind.
3. Registratur: verarbeitet aktuelles Schriftgut der laufenden kirchlichen Verwaltung. Registraturschriftgut dient der Erfüllung gegenwärtiger Aufgaben bei zeitnaher Zugriffsmöglichkeit.
4. Archiv (Endarchiv): Einrichtung, deren Tätigkeit die Archivierung und dauernde Zugänglichkeit von archivwürdigem Schriftgut ist, das von der Verwaltung nicht benötigt und dessen Aufbewahrungsfristen verstrichen sind.
5. Archivgut: jedes Dokument, das auf Grund seiner rechtlichen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, theologischen oder sonstigen Bedeutung für eine authentische Überlieferung wichtig ist.
6. Schutzfrist: Zeitspanne, in der das Registratur- und Archivgut nicht allgemein einsichtig ist.
7. Akt: Gesamtheit der Unterlagen, die im Einzelfall sachlich eine Einheit bilden.
8. Sammelakt/Serie: Gesamtheit des Schriftgutes mit gleichem Betreff.
9. Personalakt: Gesamtheit des Schriftgutes, welches das Dienstverhältnis einer bestimmten Person betrifft.
10. Skartierung: kontrollierte Vernichtung von nicht archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Löschung von Unterlagen auf elektronischen Datenträgern.
11. Archivleitung: Für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Archivs sind die in der Kirchenverfassung genannten Organe zuständig und verantwortlich, die gem. Art. 45 Abs. 1 und 46 Abs. 4 KV eine Person beauftragen können.

## II. Sicherung von Archivgut

### Registratur

#### § 3

(1) Schriftgut, das die Besorgung kirchlicher Aufgaben betrifft und der Nachvollziehbarkeit des Handelns dient, ist schon vor der Archivierung systematisch zu ordnen und sicher aufzubewahren. Bei der Beschaffung und beim Betrieb von elektronischen Datenbearbeitungssystemen müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden.

(2) Aufbewahrungspflichtiges Schriftgut darf nur vernichtet werden, wenn die archivierungspflichtige Stelle dieses nicht als Archivgut beurteilt hat. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Regelungen.

### Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

#### § 4

(1) Jeder laut Art. 46 Abs. 3 und Art. 114 Abs. 7 Z. 29 KV archivierungspflichtigen Stelle ist ein Archiv zugeordnet. Für Archivgut folgender archivierungspflichtiger Stellen sind als Archive vorgesehen:

1. für Archivgut der Evangelischen Kirche A.u.H.B. das Archiv der Landeskirche;
2. für Archivgut der Evangelischen Kirche A.B., ihrer Kirchenleitung und des Kirchenamtes das Archiv der Evangelischen Kirche A.B.;
3. für Archivgut der Evangelischen Kirche H.B., ihrer Kirchenleitung und der Kirchenkanzlei das Archiv des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin;
4. für Archivgut einer Superintendentenz das Archiv der jeweiligen Superintendentenz;
5. für Archivgut einer Pfarr- oder Gemeinde oder eines Pfarrgemeinerverbandes das Archiv der jeweiligen Pfarrgemeinde oder des Pfarrgemeinerverbandes, oder mit Zustimmung des jeweils zuständigen Oberkirchenrates ein anderes Archiv im Geltungsbereich dieser Archivordnung;
6. für sonstige kirchliche Einrichtungen das in ihrem Bereich eingerichtete Archiv;
7. für kirchliche Einrichtungen, die kein eigenes Archiv unterhalten, ist das Archiv der übergeordneten Stelle zuständig. Gibt es eine solche nicht, ist das Archiv jener Superintendentenz zuständig, in der die Einrichtung ihren Hauptsitz hat.

(2) Diese Archive haben die Aufgabe, das Archivgut ihres Wirkungsbereichs festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instand zu setzen und zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu erforschen und wissenschaftlich auszuwerten.

### Archivgut

#### § 5

(1) Schriftgut, das zur Erfüllung kirchlicher Verwaltungsaufgaben nicht mehr benötigt wird und bei dem gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht oder nicht mehr bestehen, ist dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Scheidet ein Mitglied des Oberkirchenrates, der Präsident oder die Präsidentin der Synode, ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin, ein Superintendent oder eine Superintendentin oder ein Superintendentialkurator oder eine Superintendentialkuratorin aus dem Amt aus, ist Schriftgut, das unmittelbar bei ihm

oder ihr in Ausübung des Amtes angefallen ist, unverzüglich dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für offenkundig archivunwürdiges Schriftgut.

(3) Anzubieten ist auch Schriftgut, das personenbezogene Daten enthält und dem kirchlichen Datenschutzgesetz, dem staatlichen Datenschutzgesetz, der Europäischen Datenschutzgrundverordnung oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften einschließlich solcher über Berufsgeheimnisse unterliegt oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müsste, sofern nicht die Speicherung der Daten unzulässig war.

### Übergabe an das unmittelbar zuständige Archiv

#### § 6

(1) Das zuständige Archiv hat unter Beiziehung der abgebenden Stelle zu beurteilen, ob es sich bei dem angebotenen Schriftgut um Archivgut handelt und es zu übernehmen ist. Zu diesem Zweck ist dem zuständigen Archiv vollständiger Einblick in die angebotenen Unterlagen zu gestatten. Besteht ein begründeter Einwand der abgebenden Stelle gegen die Entscheidung des Archivs über die Archivwürdigkeit von Schriftgut, hat die übergeordnete Stelle zu entscheiden.

(2) Archivierungspflichtige Stellen müssen Schriftgut im Original anbieten. Mit dem Schriftgut sind alle Behelfe und Findmittel dem Archiv in einer benutzbaren Form zu übergeben. Schriftgut und sonstige Daten auf elektronischen Informationsträgern sind in einer Form zur Übernahme anzubieten, die zum Zeitpunkt des Anbietens dem Stand der Technik entspricht, nämlich in einer gängigen, allgemeinen, maschinenlesbaren Form. Werden zur Lesbarkeit Spezialprogramme benötigt, sind diese ebenfalls dem Archiv anzubieten.

### Gefährdung des Archivguts

#### § 7

(1) Bei Gefahr in Verzug für Archivgut, die das zuständige Archiv nicht selbst beheben kann, trifft die übergeordnete Stelle die zur Sicherung und Bergung notwendigen Maßnahmen.

(2) Bei fortwährenden schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in der Archivführung von Pfarr- und Teilgemeinden sowie Gemeinerverbänden hat der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. für die Behebung zu sorgen. Ist dies nicht möglich, hat sie die archivpflichtige Stelle aufzufordern, ein anderes Archiv im Geltungsbereich dieser Archivordnung mit der Archivführung zu beauftragen. Davon ist der zuständige Oberkirchenrat in Kenntnis zu setzen. Für die Behebung fortwährender schwerwiegender Unregelmäßigkeiten in der Archivführung von Superintendentenzen, Werken und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften hat der zuständige Oberkirchenrat die notwendigen Maßnahmen zu setzen.

### Übergabe an ein nicht unmittelbar zuständiges Archiv

#### § 8

(1) Schriftgut von Werken, Vereinen und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, an dem ein kirchliches Interesse besteht, kann mit deren Einverständnis in den Bestand eines fremden Archivs im Geltungsbe- reich dieser Archivordnung übernommen werden. Gleiches gilt für Vor- und Nachlässe natürlicher Per- sonen, insbesondere hoher Amtsträger und Amtsträ- gerinnen. Das Archivgut kann übereignet oder als Depositum zur dauerhaften Aufbewahrung überlassen werden. Öffnung, Nutzung und Veröffentlichung kön- nen in einer Vereinbarung geregelt werden.

(2) Übernahmen sind vom Archiv zu protokollieren und die Protokolle aufzubewahren. Wird fremdes Ar- chivgut sowie Vor- und Nachlässe übernommen, soll dies in einer Vereinbarung geregelt werden.

### Umgang mit Archivgut

#### § 9

(1) Archivgut ist durch geeignete technische, konser- vatorische und organisatorische Maßnahmen sicher und sachgemäß auf Dauer zu erhalten sowie vor un- befugtem Zugang, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen.

(2) Digitales Archivgut ist so zu speichern, dass seine Lesbarkeit auf Dauer sichergestellt ist, die Metadaten erhalten bleiben und die Prinzipien der digitalen Lang- zeitarchivierung gewahrt sind: Authentizität, Integri- tät, Zugänglichkeit, Verständlichkeit.

(3) Archivgut ist, soweit tunlich, in der ursprünglichen Ordnung zu belassen und durch geeignete Findbehelfe so zu erschließen, dass der Zugang durch berechtigte Personen ohne unverhältnismäßigen Aufwand mög- lich ist.

(4) Archivwürdige Unterlagen sind vom zuständigen Archiv zu übernehmen. Amtliches Schrift- und Do- kumentationsgut wird mit der Übernahme ins Archiv zu Archivgut.

(5) Amtliches Schriftgut und Archivgut darf nicht aus dem Bereich des Archivs entfernt, entfremdet oder veräußert werden. Für den zulässigen externen Ge- brauch können Kopien oder Bildaufnahmen angefer- tigt werden.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. kann mittels Verordnung nähere Bestimmungen zum Um- gang mit Archivgut erlassen, insbesondere zu dessen Schutz und Skartierung.

### III. Zugang zu Archivgut der Evangelischen Kirche in Österreich

#### Schutzfrist

#### § 10

(1) Registratur- und sonstiges kirchliches Schriftgut unterliegt einer Schutzfrist im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufbewahrungsfristen. Archivgut unter- liegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, sofern nicht ge- setzlich oder in Vereinbarungen anders geregelt.

(2) Die Schutzfrist beginnt mit dem 1. Jänner, der dem Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Archiv- guts folgt.

(3) Disziplinarakten, die gemäß den Vorgaben der Disziplinarordnung zu skartieren sind, können als Löschungssurrogat archiviert werden, es gilt eine Sperrfrist von 30 Jahren ab dem Tod der betroffenen Person. In begründeten Fällen kann der Oberkirchen- rat diese Frist erstrecken, nicht aber verkürzen.

(4) Schutzfristen für Dokumente innerhalb eines Aktes beginnen mit dem 1. Jänner, der auf das Ende dieses Kalenderjahres folgt. Bei Dokumenten, die nach § 6 Abs. 2 übernommen wurden, beginnt die Schutzfrist mit dem 1. Jänner, der dem Tag des Aus- scheidens der betroffenen Person aus der Funktion folgt.

(5) Schutzfristen können verlängert werden, wenn es aus zwingenden kirchen- oder religionspolitischen Gründen erforderlich ist, oder wenn es dem Ansehen der Evangelischen Kirche in Österreich oder deren wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen dient oder wenn es für die schutzwürdigen Belange Dritter, die Interessen Betroffener und deren Persönlichkeits- rechte sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(6) Die Schutzfrist gilt nicht für solches Registratur- und Archivgut, das vor Ablauf der Schutzfrist zur Ver- öffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zu- gänglich war.

#### Zugang

#### § 11

(1) Innerhalb der Schutzfrist ist das Registratur- und Archivgut nur für jene Personen und Einrichtungen zugänglich, die das Archivgut dem jeweiligen Archiv übergeben haben sowie für deren Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerin. Zugang und Einsicht für die notwendige Verwaltungstätigkeit bleibt jederzeit möglich.

(2) Datenschutzrechtliche Betroffenenrechte, insbe- sondere das Recht auf Auskunft, müssen auch bei Archivgut ausgeübt werden können, soweit dies kei- nen unverhältnismäßigen Aufwand für das Archiv verursacht.

(3) Nach Ablauf der Schutzfrist und in Fällen, in denen eine Schutzfrist nicht gilt, hat jede Person nach Maßgabe anderslautender Gesetzesvorschriften und den gegebenen örtlichen Verhältnissen ein Recht auf Zugang zum Registratur- und Archivgut durch persönliche Einsicht vor Ort.

(4) Zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegen, kann über schriftlichen Antrag der Zugang zum Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist mit Bescheid bewilligt werden; erforderlichenfalls kann die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Zuständig für die Erlassung des Bescheides ist im Falle von Archivgut einer Pfarr- oder Teilgemeinde oder eines Gemeindeverbandes der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B., ansonsten der zuständige Oberkirchenrat.

(5) Zum Zweck der personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Zwecke oder Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegen, kann über schriftlichen Antrag der Zugang zum Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist mit Bescheid des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bewilligt werden. Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Disziplinarakten sind davon ausgeschlossen.

### Beschränkung und Versagung des Zugangs

#### § 12

(1) Der Zugang kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. ein Hausverbot besteht;
2. die Geheimhaltung aus zwingenden kirchen- oder religionspolitischen Gründen, im Interesse des Ansehens der Evangelischen Kirchen in Österreich, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder aus wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen der Evangelischen Kirche erforderlich ist;
3. das Archivgut gefährdet würde;
4. Vereinbarungen mit privaten Rechtsträgern, die das Archivgut der Evangelischen Kirche oder der Gemeinde veräußert oder zur Archivierung übergeben haben, entgegenstehen;
5. personenbezogene Daten betroffen sind, an deren Geheimhaltung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Person besteht;
6. ein Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt wird, an deren Wahrung ein die Einsichtnahme überwiegendes schutzwürdiges Interesse besteht, oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;

7. begründeter Zweifel an der fachlichen oder personellen Eignung der Einsicht begehrenden Person besteht.

(2) Kann der Zugang nicht oder nicht im begehrten Umfang gewährt werden, ist die Person, die den Zugang wünscht, auf ihr schriftliches Ersuchen darüber spätestens innerhalb von acht Wochen schriftlich zu verständigen, die Frist kann mit besonderer Begründung erstreckt werden. Die Verständigung hat den Hinweis zu enthalten, dass schriftlich die Erlassung eines Bescheides beantragt werden kann.

(3) Zuständig zur Erlassung des Bescheides nach Abs. 2 ist im Falle von Archivgut von Pfarr- oder Teilgemeinden und Gemeindeverbänden der zuständige Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B., ansonsten der zuständige Oberkirchenrat.

(4) In einer Benutzerordnung können nähere Bestimmungen für den Zugang zu Archivgut festgelegt werden. Dort können insbesondere über die persönliche Einsichtnahme vor Ort hinausgehende Formen des Zugangs, die Herstellung von Kopien, die Übermittlung von digitalisiertem Schriftgut und ähnliches festgelegt werden.

### Entlehnung von Archivgut

#### § 13

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu Ausstellungszwecken, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Entlehnung ist ein Leihvertrag abzuschließen. Auf die Entlehnung besteht kein Anspruch. Entlehnungen von Archivgut durch Privatpersonen sind ausgeschlossen.

(2) Die Entlehnung von Archivgut ist nur zulässig, wenn ein wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung gewährleistet ist und ein hinreichender Versicherungsschutz auf Kosten des Entlehners besteht. Der Archivleitung obliegt die Entscheidung, ob das Schriftgut im Original oder als Reproduktion entlehnt wird.

### Übergangsbestimmung

#### § 14

Dieses Kirchengesetz tritt eine Woche nach der Verlautbarung als Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft. Für die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. tritt das Gesetz mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten nach dem Tag der Kundmachung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 01; 61/2021 vom 18. Jänner 2021)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 4. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2021)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 36/2020 wie folgt (§ 1 bis § 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben.):

#### § 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern oder Dienstgeberinnen abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrer oder Religionslehrerinnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagogen und -pädagoginnen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

#### § 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrer und Religionslehrerinnen, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindefarbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

#### § 4

Nach Ablauf der Stellungsanbahnungsfrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 253/2020 (Erhöhung der Mindestgehälter um 2,18 %) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2021 festgesetzt wie folgt:

#### Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2021

##### **Für die Qualifikationsgruppe I:**

(Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen, Raumpfleger und Raumpflegerinnen, Hausmeister und Hausmeisterinnen, Portiere und Portierinnen, Küster und Küsterinnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.573,40
3-4	2	1.587,99
5-6	3	1.602,46
7-8	4	1.616,96
9-10	5	1.631,28
11-12	6	1.646,14
13-14	7	1.660,63
15-16	8	1.675,23
17-18	9	1.689,62
19-20	10	1.704,45
21-22	11	1.718,79
23-24	12	1.733,55
25-26	13	1.747,89
27-28	14	1.762,38
29-30	15	1.776,97
31-32	16	1.791,56
33-34	17	1.806,17
35-36	18	1.820,77
37-38	19	1.835,26
39-40	20	1.849,86
41-42	21	1.864,34

##### **Für die Qualifikationsgruppe II:**

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist oder Telefonistin)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.634,21
3-4	2	1.660,60
5-6	3	1.686,84
7-8	4	1.713,20
9-10	5	1.739,31
11-12	6	1.765,56
13-14	7	1.791,80
15-16	8	1.817,78
17-18	9	1.844,28
19-20	10	1.871,77
21-22	11	1.897,18
23-24	12	1.922,61
25-26	13	1.948,88
27-28	14	1.975,34
29-30	15	2.002,08
31-32	16	2.029,82
33-34	17	2.058,20

35-36	18	2.087,07
37-38	19	2.117,17
39-40	20	2.146,66
41-42	21	2.176,88

### Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.695,31
3-4	2	1.729,35
5-6	3	1.763,41
7-8	4	1.797,20
9-10	5	1.831,12
11-12	6	1.865,02
13-14	7	1.899,06
15-16	8	1.933,11
17-18	9	1.966,88
19-20	10	2.001,20
21-22	11	2.037,35
23-24	12	2.074,46
25-26	13	2.112,49
27-28	14	2.150,92
29-30	15	2.189,73
31-32	16	2.228,67
33-34	17	2.268,00
35-36	18	2.307,32
37-38	19	2.346,37
39-40	20	2.385,55
41-42	21	2.424,78

### Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten und Assistentinnen für leitende Amtsträger und Amtsträgerinnen (z.B. Superintendenten und Superintendentinnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Kirchenräte und Kirchenrätinnen), Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagogen oder -pädagoginnen, Jugendreferenten oder -referentinnen, Kirchenbeitragsreferenten oder -referentinnen für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner oder -verrechnerinnen, Buchhalter und Buchhalterinnen bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres

erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.885,43
3-4	2	1.925,15
5-6	3	1.964,84
7-8	4	2.004,92
9-10	5	2.047,41
11-12	6	2.090,64
13-14	7	2.136,03
15-16	8	2.181,05
17-18	9	2.244,89
19-20	10	2.310,00
21-22	11	2.395,36
23-24	12	2.481,09
25-26	13	2.566,57
27-28	14	2.651,67
29-30	15	2.737,35
31-32	16	2.822,97
33-34	17	2.908,95
35-36	18	2.994,02
37-38	19	3.080,16
39-40	20	3.165,35

### Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuer oder -betreuerinnen, Jugendreferenten oder -referentinnen mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter und Buchhalterinnen, EDV-Administratoren oder -Administratorinnen sowie EDV-Systembetreuer oder -betreuerinnen, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	2.282,13
3-4	2	2.330,68
5-6	3	2.379,20
7-8	4	2.428,20
9-10	5	2.480,13
11-12	6	2.533,01
13-14	7	2.588,48
15-16	8	2.643,46
17-18	9	2.721,55
19-20	10	2.801,14

21-22	11	2.905,44
23-24	12	3.010,25
25-26	13	3.114,72
27-28	14	3.218,73
29-30	15	3.323,54
31-32	16	3.428,14
33-34	17	3.533,24
35-36	18	3.637,24
37-38	19	3.742,51
39-40	20	3.846,67

27-28	14	5.101,57	4.488,01	2.658,30
29-30	15	5.316,73	4.664,49	2.769,22
31-32	16	5.512,10	4.850,68	2.880,24
33-34	17	5.608,55	5.039,38	2.989,02
35-36	18	5.901,46	5.174,70	3.099,93
37-38	19	-	-	3.155,45

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 62/2021 vom 18. Jänner 2021)

**Für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen:**

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Bien-num	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0-2	1	2.663,92	2.421,03	1.821,81
3-4	2	2.748,27	2.490,90	1.851,72
5-6	3	2.863,73	2.558,53	1.880,56
7-8	4	3.061,17	2.645,14	1.909,51
9-10	5	3.267,56	2.791,48	1.948,28
11-12	6	3.471,69	2.958,02	2.007,04
13-14	7	3.672,47	3.132,12	2.080,37
15-16	8	3.879,94	3.324,05	2.158,03
17-18	9	4.087,42	3.517,16	2.238,93
19-20	10	4.280,52	3.712,43	2.318,96
21-22	11	4.485,73	3.907,71	2.399,86
23-24	12	4.691,06	4.102,97	2.479,77
25-26	13	4.897,35	4.298,25	2.561,86

**5. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt gemäß Z. 2 der Datenschutzgesetz-Novelle 2019, ABl. Nr. 230/2019, zu § 4 Abs. 4 DatSchG folgende Verordnung:

1. Die Verwendung dienstlicher E-Mail-Adressen nach § 4 Abs. 4 DatSchG wird für folgende Nutzergruppe ab 1. Feber 2021 in Kraft gesetzt:  
Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen der Kirche H.B., die sich in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche H.B. befinden.
2. Ab 1. Feber 2021 ist die zur Verfügung gestellte dienstliche E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Mitteilungen der Kirchenleitung H.B. an die genannten Nutzergruppen erfolgen ab 1. Feber 2021 exklusiv an die zur Verfügung gestellte dienstliche Adresse.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

(Zl. G 13; 19/2021 vom 8. Jänner 2021)

**Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.**

**6. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorsreibung 2021**

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2020 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorsreibung 2021 beschlossen.

**1.**

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,7 %** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,7 %** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2020 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3 %** erfolgen, und bei den Pensionen **um 3 %**.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng,

Tel. 059 1517 00 - 532 oder 0699 188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00 - 545 oder 0699 188 77 028.

## 2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) der Bemessungsgrundlagen dem zuständigen Superintendentialausschuss **vor Durchführung der Kirchenbeitragsvorschreibung**, jedoch bis spätestens **15. Feber 2021** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Superintendentialkurator Johannes Eichinger  
Vorsitzender des Finanzausschusses A.B.

(Zl. SYN 03; 2273/2020 vom 21. Dezember 2020)

## Personalia

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 7. Ausschreibung einer Stelle für eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für die übergemeindliche Diözesankantorenstelle (100 %) in der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland

Die Evangelische Superintendentur A.B. Burgenland sucht nach dem Ortswechsel der bisherigen Stelleninhaberin zum 1. September 2021 eine/n Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für die übergemeindliche Diözesankantorenstelle (100 %) mit Dienstsitz in Mörbisch am Neusiedlersee.

Wir erwarten Ihre Qualifikation mit abgeschlossenem A-Kirchenmusikstudium (Master) oder B (Bachelor) mit geeigneten Zusatzqualifikationen. Die Bezahlung erfolgt entsprechend unserer kirchlichen Mindestgehälterverordnung in Analogie zu A.

**Ihre Aufgaben** in der Diözese (75 % Anstellung) umfassen insbesondere die vielfältige Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in den Gemeinden und auf übergemeindlicher Ebene, z.B. durch

- die fachliche Beratung und Fortbildung für die der ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen, Förderung des Nachwuchses.

- Anregen, Initiieren, Leiten übergemeindlicher Chorarbeit aller Altersgruppen.
- Leitung des Diözesanchores *Klangfarben*.
- Projekte nach eigenen Schwerpunkten in und mit den Gemeinden und darüber hinaus (z.B. länderübergreifendes Festival *Orgel ohne Grenzen*, übergemeindliche Gottesdienst-Reihe).
- Einbindung der Diözese in die gesamtkirchlichen musikalischen Strukturen in Fortbildung, Projekten und Gremien.
- die musikalische Mitgestaltung von übergemeindlichen Gottesdiensten (auch Rundfunk, Fernsehen) und Veranstaltungen in der Superintendentur.

in der PG Mörbisch (25 %):

- schwerpunktmäßig musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (2 Gruppen wöchentlich).
- Leitung der *Kiramusi* - einer altersübergreifenden Singgruppe mit popularmusikalischem Liedgut.
- Organistendienst nach Absprache.

#### Wir freuen uns auf Ihre

- ausgeprägte Teamfähigkeit und Kontaktfreude besonders hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den

ehren- und nebenamtlich tätigen Kirchenmusiker/innen in Gemeinde und Diözese.

- stilistische Bandbreite und Ihre Freude an neuen Projekten.
- Flexibilität und Ihr Eingehen auf unterschiedlichste Strukturen.

#### Wir bieten Ihnen:

- eine Gemeinde und Diözese, die offen sind für vielfältige musikalische Arbeit und Ideen.
- eine geräumige Mietwohnung in Mörbisch am See (121 m<sup>2</sup> inkl. Büro) mit Garten.
- Dienstwagen.
- in Mörbisch: eine mechanische Schleifladenorgel (16/II/P, Krenn 1985) und eine 4-Register-Truhenorgel (Steinhoff 2017).
- in Rust: eine hervorragend restaurierte historische Orgel (9/I/P, Malek 1789).

Die reizvolle Landschaft des Burgenlandes erstreckt sich entlang der östlichen Grenze Österreichs zu den Nachbarländern Slowakei, Ungarn und Slowenien. Die Festspielgemeinde Mörbisch (2.300 Einwohner; 1.400 Evangelische) ist geprägt von Weinbau und Tourismus und durch ihre Lage am Neusiedlersee. Die Pfarrgemeinde engagiert sich bei „Kirche im Tourismus“. Alle höheren Schulen befinden sich in der 21 km entfernten Landeshauptstadt Eisenstadt, in der Diözese (Oberschützen) gibt es auch ein evangelisches Gymnasium mit musikischem Schwerpunkt und Internat.

Die Mitgliedschaft in einer der anerkannten evangelischen Kirchen ist Anstellungsvoraussetzung.

**Bewerbungen** erbitten wir schriftlich oder per E-Mail bis **spätestens 31. März 2021** an die Evangelische Superintendentur A.B. Burgenland, Bergstraße 16, A-7000 Eisenstadt, E-Mail: [burgenland@evang.at](mailto:burgenland@evang.at).

Auskünfte erteilen gerne: die bisherige Stelleninhaberin Diözesankantorin Mareen Osterloh, Tel.: +43 699 188 77 179, E-Mail: [info@evang-musik-bgld.at](mailto:info@evang-musik-bgld.at), Pfarrer Joachim Grössing, Tel.: +43 699 188 77 160, E-Mail: [PG.Moerbisch@evang.at](mailto:PG.Moerbisch@evang.at) und Landeskantor Mag. Matthias Krampe, Tel.: +43 699 188 77 090, E-Mail: [matthias.krampe@evang.at](mailto:matthias.krampe@evang.at).

(Zl. A 13; 2246/2020 vom 15. Dezember 2020)

### 8. Änderung der Ausschreibung der Wahl der/des Superintendentialkuratorin/ Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat der Änderung der Nominierungsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Wahlordnung zugestimmt. Die Frist für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten endet daher erst am 20. Februar 2021.

(Zl. SUP 05; 23/2021 vom 11. Jänner 2021)

### 9. Ausschreibung der Stelle „Theologische Studienleitung des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“

Die Stelle der Studienleitung des Ausbildungs- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2021 ausgeschrieben.

Aufgabe der Stelle ist es, das Predigerseminar und das Pastoralkolleg zu leiten und weiterzuentwickeln sowie gemeinsam mit einer gleichzeitig beginnenden, halben Stelle „Geschäftsleitung“ gleichberechtigt am Aufbau eines Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe mitzuwirken.

#### Zu den Hauptaufgaben dieser gesamtkirchlichen Pfarrstelle zählen:

- Planung, Organisation, Leitung und Weiterentwicklung der Ausbildung der Lehrvikare/Lehrvikarinnen gemäß den geltenden Richtlinien;
- Förderung und Pflege des spirituellen Lebens der Lehrvikare/Lehrvikarinnen während der Ausbildung;
- Planung, Organisation, Leitung und Weiterentwicklung der Fortbildung für Pfarrer/innen im Rahmen des Pastoralkollegs in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
- Entwicklung von neuen zielgruppenspezifischen und zielgruppenübergreifenden Bildungskonzepten für kirchliche Berufe neben dem Pfarramt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung;
- Mitwirkung bei der Etablierung von Qualitätsstandards für Aus- und Fortbildungen;
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Personalreferat des Oberkirchenrates und der Geschäftsleitung;
- Vernetzung der Bildungsaktivitäten innerhalb der evangelischen Kirche und mit Referent/inn/en im In- und Ausland.

#### Erwartet wird von den Bewerber/innen:

- Mindestens sieben Jahre pastoraltheologische Erfahrung;
- Kenntnisse von unterschiedlichen kirchlichen Handlungsfeldern;
- Bereitschaft und Fähigkeit unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf Theologie und Spiritualität zu akzeptieren und als Lernerfahrung zu nutzen;
- Unterschiedliche theologische Ansätze zu kennen und sich im theologischen Diskurs argumentativ positionieren zu können;
- Innovationsfähigkeit und Projektmanagementkenntnisse;
- Sehr gute Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Gruppenleitung sowie andere in ihrer Entwicklung zu fördern;
- Pädagogische, psychologische und/oder gruppendynamische Grundkenntnisse sowie Erfahrung mit

der Entwicklung und Umsetzung von Bildungs- bzw. Seminarkonzepten sind von Vorteil;

- Organisatorische Fähigkeiten sowie gutes Zeit- und Selbstmanagement;
- Bereitschaft, die eigene Praxis zu reflektieren, theoretisch zu vertiefen und zu erweitern sowie zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision zu nutzen;
- Vernetzungsfähigkeit mit unterschiedlichen Zielgruppen und Akteur/inn/en.

#### Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle Funktion mit Gestaltungsspielraum;
- Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung;
- Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten.

Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet, eine Wiederbestellung ist möglich.

Bewerbungsfähig ist jede/r geistliche Amtsträger/in mit akademischer Ausbildung, der/die das 35. Lebensjahr erreicht hat und zum Pfarramt wählbar ist. Die Kandidat/inn/en werden zu einem Hearing eingeladen.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. nach Anhören des Kirchenpresbyteriums über Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen **Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Motivationsschreiben und konzeptuelle Überlegungen zur Entwicklung von kirchlichen Berufen **bis zum 1. März 2021** an Oberkirchenrätin Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler, Evangelischer Oberkirchenrat A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Die „Richtlinien“ für die Ausbildung der Lehrvikare/Lehrvikarinnen sowie ein ausführliches Stellen- und Qualifikationsprofil werden Interessent/inn/en gerne zugesandt.

Bei Fragen steht Ihnen Oberkirchenrätin Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler unter Tel. 0699 188 77 002, E-Mail: [ingrid.bachler@evang.at](mailto:ingrid.bachler@evang.at) gerne zur Verfügung.

(Zl. S 14; 37/2021 vom 13. Jänner 2021)

### 10. Ausschreibung (erste) der mit der gemeinschaftlichen Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle an der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche ist mit 1. September 2021 neu zu besetzen, da die zwölfjährige Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers endet.

#### Wer wir sind:

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche besteht seit 1876, war lange Zeit die einzige und ist bis heute die zahlenmäßig größte Pfarr-

gemeinde im Tiroler Teil der Diözese. Sie umfasst den zentralen und westlichen Teil Innsbrucks sowie 26 Ortsgemeinden südlich und westlich der Landeshauptstadt. Derzeit zählt sie circa 3.500 Gemeindeglieder - davon wohnen knapp zwei Drittel in Innsbruck und gut ein Drittel im Bezirk Innsbruck-Land.

Sitz und Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im Innsbrucker Stadtteil Saggen liegende, 1906 erbaute und 2006 als „Offenes Evangelisches Zentrum“ umgestaltete Christuskirche mit angeschlossenem Pfarrhaus. Im Eigentum der Gemeinde stehen weiters das Gemeindezentrum Technikerstraße im Westen von Innsbruck sowie die Kreuzkirche in Völs. Dort sowie auch in Birgitz, Seefeld und Telfs werden ebenfalls regelmäßig Gottesdienste gehalten.

Die Gemeinde verfügt über zwei Vollzeit-Pfarrstellen. Die Gemeindeordnung sieht eine gemeinschaftliche Amtsführung durch den/die Inhaber/in dieser beiden Pfarrstellen mit geteilten Aufgaben vor. Bis 31. August 2022 ist der Gemeinde außerdem eine diözesane Teilzeit-Pfarrstelle (30 %) für „Diakonie und Gemeindeentwicklung“ zugeteilt. Für den Predigtendienst stehen auch sechs Lektor/inn/en zur Verfügung. Die Aufgaben der Klinik- und Gefängnisseelsorge werden in Innsbruck von einem/einer eigenen Anstaltenseelsorger/in wahrgenommen, dessen Stelle ebenfalls mit dem 1. September 2021 neu besetzt wird.

In der Pfarrkanzlei, in der Kirchenbeitragsstelle und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen tätig. Rund 150 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bringen sich darüber hinaus in die Gemeinde ein.

Mit dem 2011 beschlossenen Gemeindeentwicklungskonzept, das laufend weiterentwickelt wird, besteht eine ambitionierte Zielvorstellung und Schwerpunktplanung für die Gemeindegemeinschaft. Presbyterium und Gemeindevertretung nehmen ihre Verantwortung sehr aktiv wahr.

Nähere Informationen sind im Internet unter [www.innsbruck-christuskirche.at](http://www.innsbruck-christuskirche.at) zu finden.

**Das Aufgabenprofil** für die zu besetzende Pfarrstelle umfasst

- die Wahrnehmung sämtlicher pfarrerlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen) im zugewiesenen Sprengel laut Gemeindeordnung;
- die Leitung der Pfarrkanzlei und Kirchenbeitragsstelle sowie die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen;
- die Mitwirkung an der weiteren Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf bedeutende personelle Veränderungen in den kommenden Jahren (Pensionierung des amtsführenden Kollegen mit 31. August 2022, Auslaufen der Teilzeit-Pfarrstelle für Diakonie und Gemeindeentwicklung, ggf. Wechsel im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen);

- die Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen/n;
- die Durchführung der Konfirmand/innenarbeit im Team der Gemeindepfarrer/innen und der Jugendreferentin sowie in enger Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Innsbruck-Auferstehungskirche;
- die Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z.B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit;
- die Stadtteilarbeit im Saggen.

Darüber hinaus ist mit der Pfarrstelle die Abhaltung von Religionsunterricht verbunden - derzeit an höheren Schulen in Innsbruck-Stadt im Ausmaß von acht Wochenstunden.

**Wir erwarten von den Bewerber/innen/n:**

- Freude an der Tätigkeit und eine positive Grundhaltung, dass wir gemeinsam einen guten Weg gehen können;
- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) in der Vermittlung von Glaubensinhalten und im Umgang mit den Menschen;
- organisatorisches Geschick;
- Flexibilität, Eigeninitiative und Gestaltungsfreude, speziell auch im Bereich der mittel- und längerfristigen Gemeindeentwicklung;
- eine gelungene Kombination zwischen Stabilität im Grundsätzlichen, Bewährung im Alltag und Lust am Finden und Begehen neuer Wege;
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- Kooperationsbereitschaft, auch über Gemeindegrenzen hinaus;
- ein „weites Herz“ für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- Gespür für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

**Wir bieten:**

- ein herausforderndes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen;
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine Dienstwohnung sowie eine Kanzlei in dem im „Villensaggen“ gelegenen Pfarrhaus (bis zu sechs Zimmer, Bad, WC und Nebenräume, zentrale Gasheizung, Gartennutzung - Sachbezugs wert derzeit 743,81 Euro);
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote (z.B. Bildung, Kultur) mit landschaftlicher Attraktivität und Naturnähe bestens verbindet.

Richten Sie Ihre **Bewerbung bitte bis spätestens 27. März 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche, Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck, Tel. 0512 588 471, E-Mail: [pfarramt@innsbruck-christuskirche.at](mailto:pfarramt@innsbruck-christuskirche.at)

Für Rückfragen wenden Sie sich an Kuratorin Mag.<sup>a</sup> Maria Kalcsics, Tel. 0676 873 05 603, E-Mail: [maria@kalcsics.at](mailto:maria@kalcsics.at) und/oder Pfarrer Mag. Bernhard Groß (zweiter amtsführender Pfarrer), Tel. 0699 188 77 571, E-Mail: [gross@innsbruck-christuskirche.at](mailto:gross@innsbruck-christuskirche.at).

(Zl. GD 186; 59/2021 vom 18. Jänner 2021)

**11. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt - Johanneskirche schreibt zum 1. September 2021 die Pfarrstelle der Gemeinde mit voller Lehrverpflichtung aus.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.300 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische sowie eine Fachhochschule befinden sich vor Ort.

**Wer wir sind:**

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, z.B. Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte u.v.m.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A & O-Gemeinde.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

**Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

- Unterrichtsstunden an höheren Schulen (volle Lehrverpflichtung) in Absprache mit dem Schulamt;
- Feier eines Gottesdienstes pro Monat sowie von Amtshandlungen in Absprache mit den Kolleg/innen in der Johanneskirche Klagenfurt und im Bethesda Ferlach;
- Feier von Schul- und Schüler/innen-Gottesdiensten;
- Begleitung der Konfirmand/inn/en;
- Engagement in der gemeindlichen Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit den Pfarrer/inne/n der Gemeinde sowie den Haupt- und Ehrenamtlichen.

**Wir bieten:**

- ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld mit Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen;
- Unterstützung durch ein großes und engagiertes Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen;
- ein Team jugendlicher Mitarbeiter/innen, die mit Engagement und Freude zu einer lebendigen christlichen Gemeinde beitragen;
- gute räumliche und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- ein eigenes Arbeitszimmer im Pfarrhaus;
- einen angemessenen Kostenersatz zur Anmietung einer eigenen Wohnung.

**Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer,**

- die/der gerne unterrichtet;
- authentisch im Glauben lebt;
- fundierte theologische Arbeit leisten kann;
- gerne Gottesdienst feiert;
- ein Gespür und ein „weites Herz“ insbesondere für junge Menschen in allen Lebenslagen hat;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- die/der begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist;
- die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder E-Mail: [PG.Klagenfurt-Johanneskirche@evang.at](mailto:PG.Klagenfurt-Johanneskirche@evang.at).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrer Mag. Lutz Lehmann, Tel. 0699 188 77 299 und Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: [www.johanneskirche-klagenfurt.at](http://www.johanneskirche-klagenfurt.at).

(Zl. GD 197; 58/2021 vom 18. Jänner 2021)

## **12. Ausschreibung (zweite) der weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Klagenfurt - Johanneskirche schreibt zum 1. September 2021 die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt mit der Predigtstation Ferlach rund 4.300 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den Westen der Landeshauptstadt von Kärnten, Klagenfurt am Wörthersee, und das Umland von Maria Wörth bis zur slowenischen Grenze.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische sowie eine Fachhochschule befinden sich vor Ort.

**Wer wir sind:**

Wir sind eine bunte, fröhliche, engagierte Gemeinde mit einem vielfältigen Angebot für Menschen aller Altersgruppen. Ein besonders wichtiges Tätigkeitsfeld ist dabei die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir sind eine wache und gesellschaftspolitisch engagierte Gemeinde, deren Strahlkraft in Stadt und Land wahrgenommen wird. Viele Aktivitäten werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geplant und durchgeführt, z.B. Gedenkarbeit, die Begleitung von geflüchteten Menschen, Konzerte u.v.m.

Unsere offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz ein.

Wir sind eine A & O-Gemeinde.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

**Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

In der Johanneskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in Ferlach von September bis Juni alle zwei Wochen, im Sommer in der katholischen Winterkirche in Maria Wörth sowie mit dem Kirchenschiff am Wörthersee.

Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und Arbeit mit Konfirmand/inn/en werden unter den Inhaber/inn/en der Pfarrstellen aufgeteilt.

Die Fortführung der guten ökumenischen Kontakte und Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird erwartet.

Der Religionsunterricht an höheren Schulen wird im Ausmaß von acht Wochenstunden in Zusammenarbeit mit dem Schulamt festgelegt.

Die schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete der Pfarrstellen werden zwischen den Pfarrer/inne/n und dem Presbyterium festgelegt, um den individuellen Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers möglichst zu entsprechen und die Teamarbeit zu fördern.

Die Pfarrgemeinde bietet durch ihre Größe und Vielfalt Möglichkeiten, individuelle Schwerpunkte zu setzen.

#### **Wir bieten:**

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet.

Unterstützt werden Sie dabei von einem großen und engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- Sekretärin und Kirchenbeitragsbeauftragte sorgen für eine geordnete Gemeindeadministration, zwei Küster/innen für eine gepflegte Liegenschaft;
- Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern;
- Kirchenmusiker/Kantor (Organist, Chor, musikalische Planung);
- Besuchsdienstkreis;
- Presbyterium mit vielfältiger Sachkenntnis;
- mehrere Lektorinnen;
- und weitere.

Das Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in einem großen Garten. Die gesamte bauliche Substanz ist in Ordnung und gut betreut.

Dem/der Bewerber/in wird im Pfarrhaus eine Vierzimmer-Dienstwohnung von circa 120 m<sup>2</sup> mit südseitigem Balkon und einer Garage zur Verfügung gestellt.

Außerhalb der Wohnung steht ein zusätzliches Arbeitszimmer zur Verfügung.

#### **Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer,**

- die/der gerne Gottesdienst feiert;
- fundierte theologische Arbeit leisten kann;
- begeisterungsfähig, initiativ und offen für Neues ist;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- und die/der einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt - Johanneskirche, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am

Wörthersee oder E-Mail: [PG.Klagenfurt-Johanneskirche@evang.at](mailto:PG.Klagenfurt-Johanneskirche@evang.at).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Pfarrer Mag. Lutz Lehmann, Tel. 0699 188 77 299 und Kurator Udo Puschnig, Tel. 0664 620 22 20.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: [www.johanneskirche-klagenfurt.at](http://www.johanneskirche-klagenfurt.at).

(Zl. GD 197; 57/2021 vom 18. Jänner 2021)

---

### **13. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf wird zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde erstreckt sich über die Muttergemeinde Kobersdorf und die Tochtergemeinden Kalkgruben, Lindgraben, Oberpetersdorf und Tschurndorf, die alle durch eigene Gremien, d.h. Gemeindevertretungen bzw. Presbyterien, vertreten werden. Einzelne evangelische Familien sind auch in der politischen Gemeinde Siegraben zu betreuen. Insgesamt gehören derzeit circa 1.300 Evangelische zur Pfarrgemeinde. Der Sitz des Pfarramtes ist in Kobersdorf. Im Ort befinden sich ein moderner Kindergarten, eine Volks- und Mittelschule sowie eine beliebte Hausarztpraxis.

Gottesdienste bzw. Andachten sind in allen Teilgemeinden zu halten: jeden Sonn- und Feiertag in der Pfarrkirche der Muttergemeinde, monatlich zweimal in der Dreieinigkeitskirche in Oberpetersdorf, monatlich in der Friedenskirche Kalkgruben und im Betsaal in Tschurndorf sowie jährlich zweimal im Gemeindezentrum Lindgraben. Parallel dazu finden Kindergottesdienste statt, die von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Teilgemeinden geleitet werden. Kasualien fallen in allen Teilgemeinden an und sind auch dort zu verrichten. Genaueres regelt eine Gemeindeordnung.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem zuständigen Schulamt der Diözese an verschiedenen Schulen im üblichen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Für die Koordination der zahlreichen Kreise und Gruppen der fünf Teilgemeinden sowie der Leitungsgremien innerhalb der Gesamtgemeinde werden Kommunikations- und Führungsqualitäten vorausgesetzt wie auch Flexibilität, Kreativität und Organisationskraft. Theologische und geistliche Kompetenz sind Grundlagen, um in gewohnter Weise unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedenster Gemeindebereiche sowie im liturgisch-kirchenmusikalischen Bereich tatkräftig zu begleiten und als Impulsgeber zur Verfügung stehen zu können.

Für den verwaltungstechnischen Bereich, zu dem auch ein evangelischer Friedhof gehört, werden Kontinuität

und Ordnungssinn erwartet sowie Kenntnisse und Geschick im Umgang mit dem kircheninternen Verwaltungsprogramm „EGON“.

Gewünscht wird eine kluge und einfühlsame Seelsorge an Gemeindegliedern aller Altersstufen. Hauptaugenmerk ist hier auf regelmäßige Hausbesuche im ganzen Gemeindebereich zu legen. Außerdem sind wöchentlich zu einer für Pendler geeigneten Zeit Sprechstunden abzuhalten.

Ein besonderer Schwerpunkt des Engagements wird im Bereich der Jugend- und Konfirmandenarbeit erwartet.

Die guten Kontakte zu den Nachbargemeinden sowie zur römisch-katholischen und zur politischen Gemeinde vor Ort sollen fortgeführt und die regionale Zusammenarbeit vertieft werden. Initiative und Kreativität im Raum der Ökumene werden besonders erwartet.

Da im gesamten Bereich der zugehörigen politischen Gemeinden Traditionspflege im weitesten Sinn eine wichtige Rolle spielt, ist Präsenz und Beteiligung bei Veranstaltungen der lebendigen Brauchtumspflege erwünscht.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von maximal 250 m<sup>2</sup> steht im gepflegten Pfarrhaus neben einem Büro- und Kommunikationsbereich zur Verfügung. Ein großer und schöner Garten zur privaten Nutzung schließt sich an. Unterstellmöglichkeiten für zwei Personenkraftwagen sind vorhanden.

**Bewerbungen** sind **bis zum 21. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf, Hauptstraße 51, 7332 Kobersdorf, zu richten.

Weitere Auskünfte über die Kuratorin der Pfarrgemeinde: Frau Martina Pauer, 7332 Kobersdorf, Hauptstraße 17, Tel.: 0699 104 088 86 oder über Pfarrer Mag. Thomas Schumann, 7332 Kobersdorf, Hauptstraße 51, Tel.: 02618 8244 bzw. 0699 188 77 196.

*(Zl. GD 199; 2258/2020 vom 16. Dezember 2020)*

#### **14. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos**

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos wird zum 1. September 2021 die amtsführende 100 % Pfarrstelle ausgeschrieben.

Rutzenmoos ist ein Ortsteil der politischen Gemeinde Regau mit circa 800 Einwohnern und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Bezirksstädten Vöcklabruck und Gmunden.

Die Evangelische Pfarrgemeinde selbst hat circa 1.480 Gemeindeglieder und betreut auch die Predigtstelle in Attnang. Das Einzugsgebiet der Pfarrgemeinde liegt zwischen den nördlichen Ausläufern des Attersees und Traunsees.

Als Toleranzgemeinde, gegründet 1782, hat die Pfarrgemeinde bereits vieles erlebt und gemeistert! Unsere Pfarrgemeinde kann als traditionell und weltoffen bezeichnet werden. Sie bietet Anknüpfungspunkte für Menschen mit unterschiedlichen Prägungen, sucht den ökumenischen Austausch und bemüht sich um Vernetzung auch mit nicht-kirchlichen Organisationen.

Direkt im beschaulichen Ortszentrum von Rutzenmoos liegt die evangelische Kirche, das Gemeindezentrum, das evangelische Museum Oberösterreich, der evangelische Kindergarten, eine Volksschule sowie das geräumige Pfarrhaus.

Wir suchen eine/n kommunikative/n Pfarrer/in, der/die mit uns und unseren engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen die Pfarrgemeinde mit mutigen Schritten in die Zukunft begleitet.

Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden ist zu leisten.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Arbeit mit Familien und Jugendlichen.

Unser Pfarrhaus bietet eine große, helle Wohnung, sowie einen schönen Garten zum Wohlfühlen an.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis 31. März 2021** an die Evangelische Pfarrgemeinde Rutzenmoos, zu Händen Kurator Ing. Gernot Hinterleitner, 4845 Rutzenmoos 3.

Ein Bewerbungsvideo der Pfarrgemeinde können Sie unter einem Link auf unserer Homepage - [www.evangel.rutzenmoos.at](http://www.evangel.rutzenmoos.at) - ansehen!

Auskünfte erteilen gerne:

Kurator Ing. Gernot Hinterleitner

Tel. 0664 450 57 76

E-Mail: [kurator@evangel-rutzenmoos.at](mailto:kurator@evangel-rutzenmoos.at)

Kurator-Stv. DI (FH) Peter Neudorfer

Tel. 0664 910 99 70

E-Mail: [peter.neudorfer@hotmail.com](mailto:peter.neudorfer@hotmail.com)

Kurator-Stv. Wolfgang Kröpfel MMBA

Tel. 0664 412 36 78

E-Mail: [wolfgang.kroepfel@gmail.com](mailto:wolfgang.kroepfel@gmail.com)

*(Zl. GD 265; 2259/2020 vom 16. Dezember 2020)*

#### **15. Ausschreibung (erste) der beiden Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark**

**Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark optional als Variante 1) mit acht Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung oder als Variante 2) ohne Verpflichtung zum Religionsunterricht mit Schwerpunkt „Gemeindeleitung und -entwicklung, regionale Zusammenarbeit und Zukunftsprojekte“**

und

**Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark optional als Variante 1) mit acht Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung oder als Variante 2) mit 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung und Schwerpunkt „Schule und Konfirmand/inn/en-Arbeit“**

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark schreibt hiermit beide Pfarrstellen zur Besetzung ab 1. September 2021 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark ist ein bunte, innovative und kreative „City-Church“ mit einer wunderschönen Kirche im Villacher Stadtpark in unmittelbarer Zentrumsnähe, umgeben von alten Villen, Einkaufsmöglichkeiten und Erholungsräumen.

Als evangelische Gemeinde im Stadtpark erleben wir uns als offene, zukunftsorientierte und generationenverbindende Gemeinschaft – mitten in der Stadt, mitten im Leben, mitten im Alltag. Unsere Vision ist es, das Evangelium dialogfähig, kritisch, veränderungsmutig, kulturverbindend und diakonisch im 21. Jahrhundert mit Leben zu füllen.

Die beiden Pfarrstellen sind 100 % Pfarrstellen. Insgesamt sind Religionsstunden im höheren Schulbereich im Ausmaß von 16 Stunden zu verrichten, wahlweise je nach Variante entweder zu je acht Stunden aufgeteilt (Variante 1) oder von der Pfarrstelle mit Schulschwerpunkt zur Gänze getragen, dafür unter Abgabe von Verantwortlichkeiten in der Gemeindearbeit (Variante 2).

Die Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark zählt rund 4.100 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach vor allem südlich der Drau bzw. der Bahnlinie und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark gefeiert sowie zu den Hochfesten in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in acht Senioren- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören neben den beiden vakanten Pfarrstellen

- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einer Office Managerin und zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag;
- einem hauptamtlichen Jugendreferenten mit einem großen ehrenamtlichen Jugend-Team;
- einem sehr aktiven und kreativen ehrenamtlichen Kinderkirchen-Team;
- einem engagierten ehrenamtlichen Gottesdienst-Team zur gemeinsamen Planung und Gestaltung der Gottesdienste;
- einem ehrenamtlichen Team für unser Café in der Kirche, das im Sommerhalbjahr zwei Mal wöchentlich geöffnet hat;
- und einem größeren Kreis engagierter Mitarbeiter/innen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Die Pfarrgemeinde bietet hier zwei Dienstwohnungen (circa 155 m<sup>2</sup> und 130 m<sup>2</sup>) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrer/innen, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, denen die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder auch durch Besuche und Betreuung in den Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Besonderer Schwerpunkt sollte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde sein, dabei besteht die Möglichkeit, mit Familien und Kindern neue kreative Formen der Begegnung zu schaffen, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und die Musik im Gemeindeleben zu stärken.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Dialog mit der Stadtgemeinde, Innovation und Erprobungsräume, Spiritualität, Bildung und die Ökumene am Herzen.

Im Besonderen erwarten wir uns von der/vom amtsführenden Pfarrer/in in der Variante 2 (ohne Lehrverpflichtung):

- die geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde;
- Koordination der Gottesdienste und Kasualien;
- die Förderung des Gemeindelebens durch Zukunftskonzepte für alle Generationen;
- eine Weiterführung der eingeleiteten Gemeindeentwicklungsprozesse;
- die Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Nachbargemeinden in Villach;
- Fortführung der guten ökumenischen Projekte und
- die Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Von der/dem nicht amtsführenden Pfarrer/in in der Variante 2 (mit Schulschwerpunkt und 16 Stunden RU-Verpflichtung) erwarten wir im Besonderen:

- Schwerpunktarbeit im Bereich „Schule und Jugend“;
- Projekte und Innovationen - auch im Dialog mit anderen Unterrichtsgegenständen, um mit Jugendlichen Brücken zu bauen zwischen Kirche und Gesellschaft;
- Schulseelsorge;
- Koordination der Konfi-Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugendreferenten und
- die Mitgestaltung der Gemeindegliederarbeit durch Übernahme eines Sonntagsgottesdienstes pro Monat und Mithilfe bei den Amtshandlungen.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der

Pfarrer/innen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis zum 31. März 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z.H. Kurator Gerfried Wagner bzw. E-Mail: [gerfried.wagner@villach-evangelisch.at](mailto:gerfried.wagner@villach-evangelisch.at).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Kurator auch gerne unter Tel. 0664 356 93 39 oder Pfarrerin DI (FH) Mag. Astrid Körner unter Tel. 0699 188 77 51 zur Verfügung.

(Zl. GD 305; 60/2021 vom 18. Jänner 2021)

### 16. Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Wien

Die Evangelische Jugend Wien sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab September 2021 eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Dienstort ist Wien, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendenz. Die Evangelische Superintendenz Wien umfasst 21 Pfarrgemeinden.

#### Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung der Gemeinden,
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen,
- Weiterbildung und seelsorgerliche Begleitung von Mitarbeiter/inne/n,
- Durchführung und theologisch inhaltliche Konzeptionierung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten,
- Subventions-Einwerbung und Subventions-Abrechnung,
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene und Fortführung internationaler Kontakte.

#### Sie haben:

- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH/Wien oder eine vergleichbare in/ausländische theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- Erfahrung im Projektmanagement.

#### Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation,
- Kontaktfreudigkeit,
- Organisatorische Fähigkeiten,
- Belastbarkeit und Resilienz,
- Konstruktiven Umgang mit unterschiedlichen kirchlichen und städtischen Instanzen und theologischen Ausrichtungen,
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Abenden,
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse,
- Längerfristige Bindung (Sechsjahresvertrag),
- Bereitschaft in gremialen Strukturen mitzuarbeiten.

#### Wir bieten:

- Ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren,
- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en,
- Büroräumlichkeiten in der Superintendentur Wien,
- Jahreskarte der Wiener Linien,
- Unterstützung durch die Sekretärin der Evangelischen Jugend Wien.

#### Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Fragen und Ihre **Bewerbung** per E-Mail (pdf) richten Sie bitte **bis zum 17. April 2021** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Wien, Thomas Nanz, [t.nanz@hotmail.com](mailto:t.nanz@hotmail.com), oder an Josef Fessler (Stellensinhaber), telefonisch unter +43 699 188 77 880 oder [jugendreferent.wien@ejoe.at](mailto:jugendreferent.wien@ejoe.at).

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 1934 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen.

Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. JG 03; 36/2021 vom 13. Jänner 2021)

## Ruhestandsmeldungen

Mit 1. Dezember 2020 trat

### **Pfarrer OStR. Mag. Martin Theophil Rößler**

in den Ruhestand.

Martin Theophil Rößler wurde am 12. Juni 1956 in der evangelischen Diakonissenanstalt in Karlsruhe geboren.

Seine Eltern waren Pfarrer Oskar Paul Rößler und Maria Gertrud Hedwig Ursula Rößler, geb. Müller, wohnhaft in Wilferdingen in Pforzheim. Er wurde am 8. Juli 1956 von seinem Vater getauft und am 28. März 1971 konfirmiert. Sein Konfirmationsspruch aus Ps. 119,105 lautet: „Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege.“

Die Kindheit verbrachte Martin Rößler im Pfarrhaus von Wilferdingen mit fünf Geschwistern.

Das Abitur bestand er am 21. Mai 1976 am Hebel-Gymnasium in Pforzheim.

Während der Zeit des Gymnasiums stellten sich die wichtigsten Weichen für ihn. Der christliche Glaube wurde ihm immer wichtiger. Er trat in den CVJM ein, spielte im Posaunenchor und war in einem Hausbibelkreis. In den letzten Jahren vor dem Abitur kam das Theologiestudium immer mehr in seinen Blick.

So begann Martin Rößler im Herbst 1976 das Studium an der FETA in Basel, das er 1980 abschloss. Sein Wunsch, in Österreich zu arbeiten, wurde immer klarer.

Von 1. Dezember 1980 bis 31. August 1981 war er Lehrvikar bei Senior Pfarrer Dankmar Sorge in Wien-Leopoldstadt und absolvierte das Predigerseminar in Purkersdorf.

Ab 1. September 1981 war Martin Rößler Lehrvikar bei Lehrpfarrer Senior Helmut Roser in Gmunden.

Am 25. Juni 1982 legte er das Examen pro ministerio in Wien ab.

Er heiratete am 3. Juli 1982 in Bad Ischl seine Frau Irmgard Renate Dopplinger. Drei Kinder wurden den beiden geschenkt.

Martin Rößler wurde am 29. August 1982 durch Senior Helmut Roser in Gmunden ordiniert, assistiert von Pfarrer Hans-Reinhard Dopplinger (seinem Schwiegervater) und Pfarrer Friedrich Rößler (seinem Bruder).

Am 1. November 1982, nach Gemeindevwahl, wurde Martin Rößler zum Pfarrer von Kirchdorf/Krems bestellt. Sein Amtsauftrag sah vor: Gottesdienste in Kirchdorf und Windischgarsten sowie in den Predigtstellen Grünburg/Steier, Hinterstoder, Spital/P.,

Wartberg/Krems; Religionsunterricht in Kirchdorf, Schlierbach und Windischgarsten; Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit; Besuchsdienst im Krankenhaus und in Altersheimen. Die Amtseinführung erfolgte am 23. Jänner 1983 durch Superintendent Herwig Karzel, assistiert von Pfarrer Horst Oberleitner und Pfarrer Friedrich Rößler. Martin Rößler predigte über Mt 17, 1-9. In seiner Predigt entfaltete er den Gedanken: „Jesus allein sehen: das gilt für dich persönlich, für die Gemeinde und für die ganze Welt.“

Mit 1. September 1990 erfolgte für Martin Rößler die Bestellung zum Pfarrer von Rutzenmoos. Zu seinem Dienst gehörten: Gottesdienste in Rutzenmoos und Attnang-Puchheim, Kindergottesdienste, Altenheimseelsorge, Bibelstunden und Religionsunterricht. Die Amtseinführung fand am 4. November 1990 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer statt, assistiert von Pfarrer i.R. Hans-Reinhard Dopplinger und Senior Pfarrer Friedrich Rössler. In seiner Predigt zur Amtseinführung über 1. Kor. 12, 12-14 brachte er Beispiele aus der Welt des Fußballspielens aus Anlass der bevorstehenden Europameisterschaft und erwähnte gleich zu Beginn, dass Österreich da wohl nicht dabei sein werde. Er verglich die Gemeinde mit einer schlagkräftigen Mannschaft und den Voraussetzungen dazu und beendete seine Predigt mit den Worten: „Möge Gott es schenken, dass wir eine Mannschaft sind, die gut zusammenspielt, weil Christus als Trainer durch uns sein Spiel machen will, weil jeder seine Gabe am rechten Platz einsetzt.“

In den 90er Jahren studierte Martin Rößler noch einmal Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien, wo er 1996 sein Studium mit dem Magisterium beendete.

Am 2. Oktober 2011 erfolgte die Wiederwahl zum Pfarrer von Rutzenmoos und die Wiederbestellung zum 1. September 2012.

Sein großes Engagement im Bereich des Religionsunterrichtes brachte ihm am 14. November 2013 die Verleihung des Berufstitels Oberstudienrat.

Nach großen gesundheitlichen Herausforderungen wurde er mit 1. Dezember 2020 in den Ruhestand versetzt. Seinen Dienst hat er all die Jahre mit großer Freude, Demut und Liebe zu Jesus Christus erfüllt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Mag. Martin Rößler sehr herzlich für sein segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1584; 56/2021 vom 18. Jänner 2021)*

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Mag. Horst Köbke**

geboren am 24. März 1934 in Berlin, am Samstag, den 26. Dezember 2020 in Stockerau, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Horst Köbke findet sich im Amtsblatt 1997 auf Seite 76 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1098; 29/2021 vom 11. Jänner 2021)

## Mitteilungen

### 17. Kollektenaufwurf für den Sonntag Lätare, 14. März 2021: Evangelische Kindergärten und Schulen - Bildungs-sonntag

Mit der Pflichtkollekte des Sonntags Lätare werden für die evangelischen Schulen Stipendien, neue Materialien und die Digitalisierung sowie die Mediathek der Kindergärten und Horte finanziert.

Während der Corona-Pandemie waren und sind die evangelischen Kindergärten und Schulen geöffnet. Sie reagierten schnell und flexibel auf die neuen Anforderungen und richteten ihr Augenmerk ganz besonders auf die Schüler/innen und ihre Familien, die (finanzielle) Unterstützung brauchen. Mit viel Engagement, Kreativität und Sensibilität gestalteten die Kindergartenpädagog/inn/en und Lehrer/innen den Online-Unterricht, die Arbeitsaufgaben, den Wiederbeginn jeweils nach dem Lockdown und die Begleitung der Kinder und Jugendlichen, denen es durch die Pandemie bedingt nicht gut geht. Unterstützung erhielten sie dabei von den jeweiligen Trägern der Kindergärten, Horte und Schulen, die eine möglichst funktionierende Infrastruktur bereitstellten und zum regelmäßigen Austausch einluden.

Die Träger waren in intensivem Kontakt mit den Eltern und um jeweils passende Lösungen für die Weiterbezahlung des Elternbeitrags bemüht.

Trotz der hohen Herausforderungen erlebten viele Schulen eine Stärkung der Gemeinschaft.

Herzlichen Dank an alle Pfarrgemeinden, die im letzten Jahr trotz Lockdown diese Kollekte eingehoben und überwiesen haben und somit die wichtige Bildungs- und Beziehungsarbeit unterstützen!

(Zl. KOL 17; 46/2021 vom 14. Jänner 2021)

### 18. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2020

mit Vergleichszahlen aus 2019 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2020	2019
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	2.773.630,30	2.734.208,34
Kärnten	3.555.661,31	3.610.822,28
Niederösterreich	3.137.934,23	3.128.814,00
Oberösterreich	4.202.165,07	4.220.125,62
Salzburg-Tirol	2.761.414,49	2.742.279,44
Steiermark	3.483.296,87	3.485.613,33
Wien	4.567.094,75	4.477.296,63
	<b>24.481.197,00</b>	<b>24.399.159,63</b>

Steigerung 2020 gegenüber 2019:

0,34 % (24.399.159,63)

(Zl. KB 06; 2257/2020 vom 16. Dezember 2020)

### Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes - 1. Novelle 2021

Die Novelle soll es geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern ermöglichen, sich auf Pfarrstellen zu bewerben oder für kirchenleitende Ämter gewählt zu werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. Wahl nicht im aktiven Dienststand befinden. Hierbei handelt es sich insbesondere auch um eine Maßnahme, Müttern die Übernahme kirchenleitender Ämter zu erleichtern. Die Möglichkeit, den Dienst bzw. das Amt bis zu sechs Monate später antreten zu

können, soll einerseits den Karenzierten die Möglichkeit geben, ihre Karenzierung nicht vorzeitig abbrechen zu müssen, andererseits aber auch den Dienst- bzw. Amtsantritt nicht unzumutbar hinauszuschieben. Bis zu sechs Monaten kann es auch Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugemutet werden, die Amtsgeschäfte zu übernehmen.

Es bleibt aber den wählenden bzw. bestellenden Organen vorbehalten zu entscheiden, ob ein verzögerter Dienst- bzw. Amtsantritt akzeptiert wird. Dabei darf nicht übersehen werden, dass etwa auch ein/e gewählte/r Superintendent/in (Mindestalter 35 Jahre) oder ein/e gewählte/r Bischof/Bischöfin (Mindestalter 40 Jahre) das Recht hat, gegebenenfalls eine Elternkarenz in Anspruch zu nehmen.

---

### **Motivenbericht: Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich**

Zur Notwendigkeit des Gesetzes: Archive und Registraturen der Evangelischen Kirche dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Erfassung, Dokumentation und Erschließung kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Kirche regelt ihr Archivwesen im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes und seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes sowie eingedenk ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe Österreichs.

Archivwesen und Registraturen sind innere Angelegenheit der Kirche; deren kirchengesetzliche Regelung ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche und der damit verbundenen Verantwortung.

Mit Art. 46 Abs. 3 Z. 13 verpflichtet die Kirchenverfassung die Presbyterien, für die sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs Sorge zu tragen. Es ist jedoch nirgends näher ausgeführt, wie sie dieser Verpflichtung nachkommen sollen. Mit diesem Gesetz und insbesondere den vorgesehenen daran anknüpfenden Behelfen wie einem Musteraktenplan samt praktischer Anleitung als freiwillig anzuwendende Hilfestellung soll Abhilfe geschaffen werden.

Das staatliche Datenschutzrecht legt Datenverarbeitern strenge Löschvorschriften auf. Es bedarf einer eigenen gesetzlichen Grundlage, damit das sogenannte Archivprivileg (Archivieren ersetzt Löschen) diesen Bestimmungen vorgeht und die kirchlichen Archive

so weiterhin in rechtskonformer Weise ihre Aufgaben erfüllen können.

Im Einzelnen:

Zu § 2: die Begriffsbestimmungen sind notwendig, insbesondere um den Unterschied hervorzuheben zwischen archivwürdigem Schriftgut, das Archivgut werden soll, und nicht-archivwürdigem Schriftgut, das unmittelbar nach der Bearbeitung oder nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen vernichtet werden soll. Beispielsweise sind Rechnungsbelege grundsätzlich nicht-archivwürdiges Schriftgut, das nach zehn Jahren skartiert wird; in begründeten Fällen kann es jedoch von der Archivleitung zu Archivgut erklärt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z. 5: Diese Bestimmung ermöglicht, dass archivierungspflichtige Stellen im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Effizienz gemeinsame Archive führen. Zum Beispiel könnten mehrere Gemeinden einer Region ein gemeinsames Archiv unterhalten oder in einer Superintendentenz ein Zentralarchiv geschaffen werden.

Zu § 5 Abs. 3: Diese Bestimmung ist notwendig, damit Archivgut nicht im Sinne des Datenschutzes gelöscht werden muss und somit auf Basis des Archivprivilegs erhalten werden kann.

Zu § 9: Steht die Gefährdung des Archivgutes mit einem disziplinar relevanten Fehlverhalten in Zusammenhang, ist nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung vorzugehen. Eigene Strafbestimmungen sind daher in diesem Gesetz nicht notwendig. Zudem ist kirchliches archivwürdiges Schrift- und Archivgut unbeschadet innerkirchlicher Regelungen kraft gesetzlicher Vermutung eines öffentlichen Interesses durch das staatliche Denkmalschutzgesetz geschützt (§ 2 und 24f); Verstöße werden nach § 37 geahndet.

Zu § 9 Abs. 6: Der Oberkirchenrat A.u.H.B. soll die Möglichkeit haben, Details auf Verordnungsebene näher zu regeln. Um die praktische Umsetzung der genannten Vorgaben zu erleichtern, wird das Kirchenamt Behelfe wie einen Musteraktenplan samt praktischer Anleitung zur Verfügung stellen. Außerdem werden österreichweit Schulungen zum Archivwesen angeboten (Anmeldung unter <https://www.evangelisch-datenschutz.info/veranstaltungen>).

Zu § 14: Für Pfarrgemeinden tritt das Gesetz mit einer Übergangsfrist von 18 Monaten in Kraft damit sie ausreichend Zeit zur Umsetzung der enthaltenen Vorgaben und Schulung der Mitarbeitenden haben.



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

25

Jahrgang 2021, 2. Stück

Ausgegeben am 26. Feber 2021

### Inhalt

#### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	26
19. Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden .....	26
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	27
20. Verordnung gemäß § 42 Abs. 3 OdgA über die Ausübung von Nebenämtern (Nebenamtsverordnung - NAV) .....	27
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	29
21. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das Jahr 2021 .....	29

#### Personalia

Stellenausschreibungen A.B. ....	32
22. Verschiebung des Wahltermins für die Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol ....	32
23. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach ....	33
24. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck an der Mur .....	33
25. Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche mit Schwerpunkt Tochtergemeinde Liebenau .....	34
26. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal	35
27. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche .....	36
28. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50 % Pfarrstelle (in Kombination mit 20 % EHG-Stelle und 30 % Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung) der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche ....	37
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	38
29. Zuteilung von Mag. Patrick Leistner .....	38
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen .....	39
30. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für die Gemeindepraktika .....	39

#### Mitteilungen

31. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, den 4. April 2021 .....	41
32. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 25. April 2021: Evangelische Frauenarbeit ....	42
33. Seelenstandsbericht 2020: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich .....	42
Motivenbericht: Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden .....	53

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 19. Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss am 10. Dezember 2020 gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht Seite 53)

#### Anwendungsbereich

##### § 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Pfarrgemeinden, die dem Kirchenregiment der Kirche A.B. unterstehen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Personalgemeinden gemäß Art. 25 KV und die Evangelische Hochschulgemeinde.

#### Begriffsbestimmung

##### § 2

(1) Unversorgt im Sinne dieses Gesetzes ist eine Pfarrgemeinde, in der kein geistlicher Amtsträger bzw. keine geistliche Amtsträgerin im Sinne der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) zur geistlichen Versorgung bestellt oder zugeteilt ist.

(2) Eine Pfarrgemeinde, in der ein Pfarramtskandidat oder eine Pfarramtskandidatin zugeteilt ist, ist versorgt.

(3) Eine Pfarrgemeinde gilt im Sinne dieses Gesetzes als versorgt, wenn die Evangelische Kirche A.B. zur Versorgung der Pfarrgemeinde Personen, die keine geistlichen Amtsträger im Sinne der OdgA sind, beschäftigt oder im wesentlichen Umfang finanziert.

(4) Der Dienst von ins Ehrenamt Ordinierten, Lektoren und Lektorinnen sowie Lehrvikaren und Lehrvikarinnen führt nicht dazu, dass eine Pfarrgemeinde versorgt ist.

#### Anspruch

##### § 3

(1) Eine Pfarrgemeinde, die mehr als ein Jahr unversorgt ist, hat gegenüber der Evangelischen Kirche A.B. Anspruch auf eine finanzielle Unterstützungsleistung.

(2) Der Anspruch besteht nach Ablauf eines Jahres, während dessen die Gemeinde unversorgt war und endet, sobald die Pfarrgemeinde versorgt ist, spätestens jedoch nach drei Jahren.

(3) Eine zwischenzeitliche Versorgung für einen Zeitraum von unter einem Jahr ist für die Entstehung eines Anspruches auf eine finanzielle Unterstützungsleistung unschädlich. Die Einjahresfrist nach Abs. 2 beginnt in diesem Fall nicht von neuem zu laufen, sondern die Zeiträume vor und nach der Unterbrechung sind zu addieren.

(4) Der Anspruch besteht nur, wenn die Voraussetzungen für den Weiterbestand der amtsführenden Pfarrstelle vorliegen.

(5) Eine finanzielle Unterstützung gebührt nur Pfarrgemeinden. Unversorgte Teilgemeinden haben keinen Anspruch.

(6) Die finanzielle Unterstützung ist von der Pfarrgemeinde auf dem Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu beantragen.

(7) Anträge können maximal für einen Zeitraum von sechs Monaten rückwirkend gestellt werden.

(8) Über die Entscheidung eines Antrages ist schriftlich zu informieren. In Folge kann die Pfarrgemeinde die bescheidmäßige Erledigung verlangen.

#### Anspruchshöhe

##### § 4

(1) Die finanzielle Unterstützung beträgt pro Pfarrgemeinde maximal 1.000 EUR pro Monat.

(2) Ergeben die Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde in Summe weniger als eine Vollzeitstelle, verringert sich die finanzielle Unterstützung entsprechend dieses Beschäftigungsausmaßes.

(3) Für Monate, in denen eine Pfarrgemeinde zeitweise unversorgt ist, steht eine entsprechende anteilige finanzielle Unterstützung zu.

#### Fälligkeit

##### § 5

Die finanzielle Unterstützung ist jeweils zum Letzten eines Monats fällig. Die erste Zahlung hat spätestens zum Letzten des auf die positive Entscheidung folgenden Monats zu erfolgen.

**Geltungszeitraum****§ 6**

(1) Pfarrgemeinden, die zum 1. September 2020 bereits mindestens ein Jahr unversorgt sind, erhalten frühestens am 30. September 2020 eine erste Zahlung. Die Frist des § 3 Abs. 2 läuft erst ab diesem Zeitpunkt.

(2) Alle anderen unversorgten Pfarrgemeinden erhalten die Unterstützungsleistung, sobald sie ein Jahr unversorgt sind.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 31; 136/2021 vom 2. Feber 2021)

**Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.****20. Verordnung gemäß § 42 Abs. 3 OdgA über die Ausübung von Nebenämtern (Nebenamtsverordnung - NAV)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt gemäß § 42 Abs. 3 OdgA, ABl. Nr. 138/2005 idgF folgende Verordnung:

**Geltungsbereich****§ 1**

Diese Verordnung gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung zum geistlichen Amt, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. oder zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. stehen.

**Kirchliche Tätigkeit der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen****§ 2**

(1) Der vom Oberkirchenrat A.B., dem Oberkirchenrat H.B. oder dem Oberkirchenrat A.u.H.B. mit dem ordinierten Pfarrer oder der ordinierten Pfarrerin abzuschließende Dienstvertrag (Amtsauftrag) umfasst jedenfalls die mit einer Pfarrstelle unmittelbar durch Kirchengesetz verbundenen Tätigkeiten, zu welchen das Repräsentieren der Kirche bei öffentlichen Anlässen und die Teilnahme am kirchlichen Leben, jeweils in dem für die Kirche erforderlichen Ausmaß, gehört. Weitere kirchliche Tätigkeiten können als Nebenämter hinzukommen, entweder bereits als Teil des ursprünglichen Amtsauftrags oder im weiteren Verlauf des Dienstverhältnisses durch eine als genehmigt geltende Nebenamtstätigkeit gemäß § 3 oder durch eine erlangte bzw. erteilte Genehmigung der Nebenamtstätigkeit gemäß § 4.

(2) Gleiches gilt sinngemäß für den mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung abzuschließenden Dienstvertrag, der in einem Dienstzettel dokumentiert ist.

(3) Jede genehmigte kirchliche Nebentätigkeit, ausgenommen die in § 3 Z. 1 und 2 genannten genehmig-

ten Tätigkeiten, unterliegen den Untersagungs vorbehalten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

**Das als genehmigt geltende kirchliche Nebenamt****§ 3**

Das kirchliche Nebenamt, beziehungsweise die in Verbindung damit ausgeübte Tätigkeit, gilt als genehmigt:

1. durch Aufnahme in den Amtsauftrag oder Dienstzettel;
2. wenn das Amt durch Wahl, Ernennung, Besetzung, Berufung oder Beauftragung durch die kirchengesetzlich dazu berufenen Organe erworben und das Amt angenommen und die Tätigkeit aufgenommen wurde. Das kirchenrechtliche Organ, in welchem das Amt ausgeübt wird, hat diesen Vorgang dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin, bzw. dem Oberkirchenrat H.B. oder der sonstigen in Betracht kommenden Genehmigungsstelle ebenso dem Presbyterium oder dem entsprechenden kirchlichen Organ, welchem der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin angehört, zu melden.
3. wenn das kirchliche Nebenamt für ein Werk, eine evangelisch-kirchliche Gemeinschaft oder eine Anstalt oder Stiftung gemäß Art. 70 Kirchenverfassung ausgeübt wird, oder für eine Einrichtung, die in einem vom Oberkirchenrat A.u.H.B. geführten und im Internet veröffentlichten Verzeichnis mit dem Titel „Rechtsträger nebenamtlicher kirchlicher Tätigkeiten“ namentlich angeführt wird. Auch für diese Tätigkeiten gelten die Meldepflichten gemäß Abs. 2 sinngemäß.

**Genehmigung und Untersagung auf Antrag****§ 4**

(1) Für die Genehmigung einer nicht unter § 3 fallenden nebenamtlichen kirchlichen Tätigkeit oder für deren Untersagung gelten die folgenden Absätze.

(2) Für die Genehmigung einer nebenamtlichen Tätigkeit zuständig sind:

1. im Tätigkeitsbereich der Pfarrgemeinden, der Gemeindeverbände oder der Superintendenten der Superintendenten oder die Superintendentin bzw. der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin;
2. für alle weiteren geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen inklusive der Superintendenten und Superintendentinnen der jeweils zuständige Oberkirchenrat;
3. für Dienstnehmer oder Dienstnehmerinnen in Ausbildung zum geistlichen Amt der jeweils zuständige Oberkirchenrat;
4. für die geistlichen Mitglieder eines Oberkirchenrates das jeweils zuständige Präsidium der Synode.

(3) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Genehmigung schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. In dieser Genehmigung ist der Rechtsträger, für den die Tätigkeit erfolgen soll, zu nennen und weiters die Tätigkeit zu umschreiben. Die Meldung hat darzulegen, warum die Tätigkeit im Interesse der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. oder der Evangelischen Kirche A.u.H.B. liegt. Gleichzeitig hat der Antragsteller oder die Antragstellerin das Presbyterium oder das entsprechende kirchliche Gremium, welchem der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin angehört oder zugehört ist, von der beabsichtigten kirchlichen Nebenamtstätigkeit zu verständigen.

(4) Die beantragte Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen der Meldung bei der zuständigen Genehmigungsstelle die beantragte Tätigkeit nicht untersagt wird. Die auf diesem Weg erteilte Genehmigung ist der antragstellenden Person schriftlich binnen 14 Tagen nach Ablauf der Untersagungsfrist zu bestätigen und dem zuständigen Presbyterium oder der sonstigen zuständigen Stelle bekanntzugeben.

(5) Einer allfälligen Untersagung durch den Superintendenten oder die Superintendentin oder durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin hat eine Beratung im Superintendentialausschuss bzw. dem Oberkirchenrat H.B. voranzugehen. Eine allfällige Untersagung ist unverzüglich nach Beschlussfassung der antragstellenden Person bekanntzugeben. Eine Untersagung erfolgt als dienstrechtliche Entscheidung der Dienstgeberin ohne Bescheidcharakter. Von der erfolgten Untersagung ist das zuständige Presbyterium oder die sonstige zuständige Stelle zu verständigen.

(6) Vor dem Wirksamwerden der Genehmigung darf die Tätigkeit nicht aufgenommen werden. Wird für ein kirchliches Nebenamt binnen 14 Tagen nach einer die Tätigkeit begründenden Wahl die Genehmigung beantragt und in der Folge durch Nichtuntersagung erteilt, wirkt die Genehmigungserteilung zurück auf den Tag der Wahlannahme.

### **Listen über genehmigte kirchliche Nebenamtstätigkeiten**

#### **§ 5**

Jede Superintendentur und jeder Oberkirchenrat führen eine Liste mit sämtlichen kirchlichen Nebenämtern der ihr hinsichtlich dieser Tätigkeiten zugerechneten geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, sowie der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung.

### **Untersagung genehmigter nebenamtlicher Tätigkeiten**

#### **§ 6**

(1) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten oder zu einem wesentlichen und dauerhaften Interessenskonflikt oder zu einer Überbelastung der betroffenen Person geführt hat und der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin in Ausbildung nach einem hierzu geführten Gespräch mit der übergeordneten kirchlichen Stelle nicht bereit ist, das kirchliche Nebenamt einzuschränken oder zurückzulegen, ist die jeweilige Genehmigungsstelle, der Superintendent oder die Superintendentin nach zuvor erfolgter Beratung im Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. nach zuvor vorgenommener Beratung im Kirchenpresbyterium H.B. berechtigt, der betroffenen Person das kirchliche Nebenamt einzuschränken oder befristet oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Die Ausübung kirchlicher Nebenämter, welche gem. § 3 Z. 1 oder 2 genehmigt sind, kann im Rahmen dieser Verordnung nicht eingeschränkt oder untersagt werden.

### **Rechtsbehelf gegen Untersagungsbeschlüsse**

#### **§ 7**

(1) Gegen Beschlüsse, welche eine gänzliche oder teilweise Untersagung von zur Genehmigung beantragten oder bereits genehmigten kirchlichen Nebenamtstätigkeiten enthalten, steht der betroffenen Person binnen zwei Wochen ab erfolgtem Zugang des Beschlusses das Recht einer Beschwerde an den Personalsenat (§ 17 OdgA) zu, wodurch der beeinspruchte Beschluss seine Wirksamkeit verliert und die Entscheidungsbefugnis in der gegenständlichen Angelegenheit auf den Personalsenat übergeht.

(2) Weitergehende Rechtsbehelfe stehen den betroffenen Personen nicht zu.

## Übergangsbestimmung

### § 8

Bestehende kirchliche Nebenämter sind binnen sechs Monaten ab Wirksamwerden der Verordnung von den geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen bzw. von den Dienstnehmern oder Dienstnehmerinnen in Ausbildung den zuständigen Genehmigungsstellen zur Aufnahme in die Listen gemäß § 5 zu melden. Be-

stehen Differenzen bezüglich der Aufnahme in die Bestandslisten, ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Erlangung einer Genehmigung für das kirchliche Nebenamt vorzugehen.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

*(Zl. G 32; 151/2021 vom 3. Feber 2021)*

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 21. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das Jahr 2021

Der vom Kirchenamt A.B. erstellte und vom Oberkirchenrat A.B. vorgelegte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das Jahr 2021 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 7. Dezember 2020 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2021 in Form einer Planbilanz und einer Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

## Evangelische Kirche A.B. in Österreich – Planung für das Jahr 2021 – Bilanz

Aktiva	Vorjahr IST 2019 EUR	Hochrech- nung 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Passiva	Vorjahr IST 2019 EUR	Hochrech- nung 2020 EUR	Plan 2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. negatives Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände				I. Kapital	-14.827.481	-14.511.963	-12.939.040
1. Software	22.545	22.545	22.545	II. Gewinnrücklagen			
II. Sachanlagen				1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.534.324	1.534.324	1.534.324
1. Grundstücke u. Bauten	2.880.341	2.880.341	2.880.341	2. zweckgebundene Rücklagen	1.520.998	3.925.474	3.874.664
2. Betriebs- u. Geschäftsausstattg.	126.623	126.623	126.623		<b>3.055.321</b>	<b>5.459.798</b>	<b>5.408.988</b>
3. Geleistete Anzahlungen	0	0	0		<b>-11.772.159</b>	<b>-9.052.165</b>	<b>-7.530.052</b>
III. Finanzanlagen				<b>B. Investitionszuschüsse</b>	0	0	0
1. Wertpapiere d. Anlagevermögens	20.891.196	20.891.196	20.891.196	<b>C. Rückstellungen</b>			
	<b>23.920.704</b>	<b>23.920.704</b>	<b>23.920.704</b>	1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.130.647	6.095.456	6.358.889
<b>B. Umlaufvermögen</b>				2. Rückstellungen für Pensionen	34.128.502	33.095.555	31.015.983
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	3. sonstige Rückstellungen	3.291.988	3.141.032	2.962.089
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	3.407.859	3.407.859	3.407.859		<b>44.551.137</b>	<b>42.332.044</b>	<b>40.336.962</b>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	362.550	362.550	362.550	<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
	<b>3.770.410</b>	<b>3.770.410</b>	<b>3.770.410</b>	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	7.000.693	7.501.593	7.028.625	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	778.853	778.853	778.853
	<b>10.771.102</b>	<b>11.272.003</b>	<b>10.799.034</b>	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	109.351	109.351	109.351
				4. sonstige Verbindlichkeiten	1.181.911	1.181.911	1.181.911
					<b>2.070.115</b>	<b>2.070.115</b>	<b>2.070.115</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0	0	0
	<b>157.286</b>	<b>157.286</b>	<b>157.286</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>34.849.093</b>	<b>35.349.993</b>	<b>34.877.025</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>34.849.093</b>	<b>35.349.993</b>	<b>34.877.025</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>34.849.093</b>	<b>35.349.993</b>	<b>34.877.025</b>

**Evangelische Kirche A.B. in Österreich - Planung für das Jahr 2021**
**Gewinn- und Verlustrechnung**

	<b>Vorjahr IST</b>	<b>Hochrech-</b>	<b>Plan</b>
	<b>2019</b>	<b>nung 2020</b>	<b>2021</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU</b>			
a) Netto-Kirchenbeiträge	17.811.754	17.806.030	17.806.018
b) Religionsunterrichts-Vergütung	4.128.678	3.703.761	3.701.039
c) Bundeszuschuss	3.469.347	4.096.221	3.671.746
	<b>25.409.778</b>	<b>25.606.012</b>	<b>25.178.803</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	55.000	0	0
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.429	0	0
d) übrige	729.434	603.739	626.715
	<b>788.863</b>	<b>603.739</b>	<b>626.715</b>
<b>3. Personalaufwand</b>			
a) Löhne	-84.416	-86.147	-88.843
b) Gehälter	-15.007.360	-15.382.675	-15.165.133
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-405.713	587.926	-845.785
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.596.230	-837.675	67.662
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.556.292	-3.644.046	-3.623.977
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-391.631	-492.139	-490.672
	<b>-23.041.642</b>	<b>-19.854.756</b>	<b>-20.146.748</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>-114.666</b>	<b>-93.014</b>	<b>-102.083</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-384.295	-593.969	-616.473
kirchliche Liegenschaften	-154.463	-137.568	-141.433
kirchliche Druckwerke	-217.089	-150.247	-153.290
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-219.227	-79.923	-146.615
sonstige Ausgaben	-421.625	-300.199	-346.339
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	-137.965	-219.060	-229.402
Zuschüsse	-1.132.783	-1.405.621	-1.429.900
Bildungsaufwendungen	-38.130	-71.763	-105.447
Reise- und Fahrtaufwand	-251.607	-256.451	-290.201
Lizenzgebühren	-16.198	-17.875	-17.875
Rechts- und Beratungsaufwand	-104.731	-266.606	-299.933
diverse betriebliche Aufwendungen	-33.695	-71.201	-71.516
	<b>-3.111.808</b>	<b>-3.570.484</b>	<b>-3.848.424</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)</b>	<b>-69.475</b>	<b>2.691.496</b>	<b>1.708.264</b>

	<b>Vorjahr IST 2019 EUR</b>	<b>Hochrech- nung 2020 EUR</b>	<b>Plan 2021 EUR</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	2.208.696	0	0
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	33.054	25.074	25.075
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	-10.646	0	0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-4.185	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-18	-568	-568
<b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 11)</b>	<b>2.226.900</b>	<b>24.506</b>	<b>24.508</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.157.425</b>	<b>2.716.002</b>	<b>1.732.771</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-12.588	-8	-8
<b>15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>2.144.838</b>	<b>2.715.994</b>	<b>1.732.763</b>
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	400.000	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-601.569	-2.800.477	-159.840
<b>18. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>1.543.269</b>	<b>315.517</b>	<b>1.572.924</b>

Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das Jahr 2021 enthält folgende nur von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich getragene Subventionen:

- Für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau EUR 102.000 nach EUR 100.000 im Vorjahr.
- Für das Bibelzentrum EUR 35.000 nach EUR 35.000 im Vorjahr.

- Für den Diakonie Flüchtlingsdienst (Hilfswerk) EUR 35.000 nach EUR 35.000 im Vorjahr.

Subventionen, die gemeinsam mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich getragen werden, werden mit dem Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich veröffentlicht.

(Zl. LK 022; 138/2021 vom 2. Feber 2021)

## Personalia

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### **22. Verschiebung des Wahltermins für die Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol**

Der Wahltermin für die in ABl. Nr. 196/2020 ausgeschriebene Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurators der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol wird aufgrund der

Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie von 20. März 2021 auf 19. Juni 2021 verschoben. Das Verfahren zur Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen ist mit der in ABl. Nr. 196/2020 kundgemachten Frist und der in ABl. Nr. 8/2021 verlautbarten Verkürzung der Frist bereits abgeschlossen.

(Zl. SUP 05; 230/2021 vom 17. Feber 2021)

### 23. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach zur ehestmöglichen Besetzung ausgeschrieben.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 801 Gemeindeglieder. Zwei Drittel der Arriacher Bevölkerung sind evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Wir haben eine Volksschule und einen Kindergarten im Ort, eine Neue Mittelschule in der Nachbargemeinde Treffen sowie alle weiterführenden Schulen und Schultypen im 20 Kilometer entfernten Villach. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe unseres Ortes, der auf 900 Meter Seehöhe liegt und sich durch viele Sonnenstunden und sehr gute Luftgüte auszeichnet.

Wer die Berge liebt, ist hier ganz richtig.

**Im Besonderen erwarten wir** uns von unserem Pfarrer oder unserer Pfarrerin:

- regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Arriach;
- Amtshandlungen;
- Begleitung und Betreuung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Konfirmand/inn/en und Frauen;
- Leitung des Pfarramtes;
- gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung und mit den umliegenden Pfarrgemeinden.

Da es sich um eine 75%ige Pfarrstelle handelt, ist im entsprechenden Ausmaß Religionsunterricht zu halten (elf Wochenstunden).

#### Wir bieten:

- Im großen Pfarrhaus befindet sich im 1. Stock die neu renovierte Wohnung mit 138 m<sup>2</sup>, aufgeteilt auf fünf Zimmer mit eingerichteter Küche, Bad und WC.
- Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die ebenfalls neu renovierte Pfarrkanzlei, ein Arbeitsraum und ein Sitzungsraum.
- Die Heizung wurde 2011 auf Fernwärme umgestellt.
- Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, ein Carport und ein großer Garten.

Ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Wir sind offen für neue Ideen in der Gemeindegemeinschaft.

Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650 851 60 00 und Pfarrer Mag. Thomas Körner, Tel. 0660 475 48 38.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung**. Diese senden Sie bitte **bis 14. April 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Arriach, z.Hd. Kurator Dieter Unterköfler, Arriach 29, 9543 Arriach, E-Mail: [PG.Arriach@evang.at](mailto:PG.Arriach@evang.at).

(Zl. GD 107; 194/2021 vom 11. Februar 2021)

### 24. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck an der Mur

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck an der Mur.

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Bruck A.u.H.B. Bruck an der Mur wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2021 ausgeschrieben.

Im Schuljahr 2020/2021 wird sie von einem Pfarramtskandidaten betreut, der die Pfarrgemeinde Ende August verlässt.

Daher suchen wir eine/n engagierte/n Pfarrer/in, die/der unsere Gemeinde mit Freude leitet, die derzeitige Arbeit unterstützt und neue Impulse und Ideen in das Gemeindeleben bringt.

Rund 900 Evangelische leben derzeit in unserer Gemeinde. Sie umfasst neben Bruck/Mur und dem eingemeindeten Ortsteil Oberaich das Lamingtal bis Tragöß, das Murtal flussabwärts bis Mixnitz und das Breitenauer Tal am Fuße des Hochlantsch mit den Ortschaften St. Jakob und St. Erhard.

Das Zentrum bildet die Evangelische Kirche in Bruck/Mur, hier feiern wir an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst. Darüber hinaus werden die Predigtstellen in Tragöß und in St. Jakob mitbetreut, wo jeweils zumindest zwei Gottesdienste im Jahr gefeiert werden, im Seniorenheim in Bruck/Mur, Altersheimgasse, und im Seniorenpark in Oberaich jeweils einmal im Monat und im Landeskrankenhaus Bruck/Mur fallweise.

Ein Lektor und zwei Lektorinnen unterstützen die/den Pfarrer/in dabei, zwei Organisten sorgen für die musikalische Begleitung der Gottesdienste.

Ein kleiner Kreis von Mitarbeitern gestaltet Kinder- und Krabbelgottesdienste und über das Jahr verteilt einige Events für Kinder und Jugendliche. Wir sind eine Tauftröpfengemeinde. Die Tauftröpfen-Beauftragten sind sehr bemüht, durch Besuche besten Kontakt zu den Familien der Täuflinge und Kleinkinder zu halten.

Einmal pro Monat trifft sich ein Seniorenkreis, in dem Wissenswertes vermittelt wird und in einem gemütlichen Teil endet. In 14-tägigem Rhythmus gibt es eine Bibelrunde. Eine recht engagierte Gruppe von Frauen gestaltet an jedem Sonntag den Kirchenkaffee, der sehr gerne angenommen wird und die Gemeinschaft fördert.

Zur Bewältigung und Unterstützung der Büroarbeit ist eine Kanzleikraft geringfügig angestellt und steht an zwei Vormittagen in der Woche zur Verfügung.

Das ökumenische Klima in Bruck ist überaus gut und von gegenseitigem Respekt geprägt, die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche ist sehr harmonisch.

Bruck/Mur ist eine Schulstadt: Das BRG/BG befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarrhaus, HAK/HASCH, eine Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik sowie die bundesweit einzige Bundeslehr-

anstalt für Forstwirtschaft sind innerhalb kurzer Zeit erreichbar. In Absprache mit dem Schulamt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einer dieser Schulen den Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden erteilen.

Der/Dem zukünftigen Pfarrer/in bieten wir eine schöne, geräumige Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses (ruhige Wohngegend) mit etwa 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche (Wohnküche, Stüberl, ein kleines Zimmer, vier größere Zimmer und ein wunderschönes Erkerzimmer), dazu einen großen parkähnlichen Garten und zwei Garagen. Wenn gewünscht, ist auch ein Gemüsegarten im Kirchengelände vorhanden.

Unser Presbyterium freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der/dem zukünftigen Pfarrer/in.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 31. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck/Mur, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck/Mur.

Auskünfte erteilen gerne Administratorin Pfarrerin Daniela Weber, Tel. 0699 188 77 687 und Kuratorin Christine Mahrer, Tel. 0664 536 49 79.

(Zl. GD 124; 104/2021 vom 25. Jänner 2021)

### **25. Ausschreibung (erste) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche mit Schwerpunkt Tochtergemeinde Liebenau**

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2021 die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist schwerpunktmäßig der Tochtergemeinde Liebenau zugeordnet.

#### **Wer wir sind:**

- Die Pfarrgemeinde zählt knapp 6.000 Gemeindeglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und 13 Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (zwei Pfarrstellen) und der Tochtergemeinde Liebenau-Erlöserkirche, der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rande unserer Gesellschaft verpflichtet.
- Die Tochtergemeinde Liebenau umfasst den Grazer Stadtbezirk Liebenau, einen Teil des Stadtbezirkes St. Peter sowie die im Südosten angrenzenden Siedlungsgebiete des Bezirkes Graz-Umgebung mit insgesamt circa 1.450 Gemeindegliedern.
- Die Tochtergemeinde Liebenau hat eine eigenständige Gemeindeleitung und ein Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindsaal, Kinderraum,

Pfarrgarten und Pfarrerdienstwohnung in der Raiffeisenstraße 166 in Graz-Liebenau.

#### **Besondere Schwerpunkte der Tochtergemeinde:**

- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (TrippTrapp-, Kinder- und Familiengottesdienste, KinderSommerWoche, Familienwochenende, Konfirmand/inn/enarbeit, Kindernachmittage ...);
- ökumenische Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Nachbargemeinden (Seniorenkreis, Ausflüge, Kulturabende ...);
- thematische Gottesdienste;
- engagierte Diakonie.

#### **Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:**

##### **I.) In der Tochtergemeinde**

- Die Tochtergemeinde feiert Gottesdienste und Familiengottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Erlöserkirche in Liebenau. Am 5. Sonntag im Monat gibt es einen Gottesdienst anderer Art mit Lesung und Musik: „Sinn & Klang“.
- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Leitung und Mitarbeit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kooperation mit der Gemeindepädagogin, einschließlich der Gestaltung des Konfi-Kurses.
- Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin in Gestaltung und Leitung von Kreisen und Veranstaltungen (Frauenkreis, Seniorenkreis, Besuchsdienst, Sommerfest ...).
- Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n (Gemeindevertreter/innen, Lektor/inn/en, Jugendmitarbeiter/innen ...).
- Ein wachsender Teil der Gemeinde wohnt in Umlandgemeinden (Graz-Umgebung). Wir wünschen uns neue Impulse für die Gemeindegemeinschaft in diesen Umlandgemeinden.
- Leitung des Pfarramtes der Tochtergemeinde.

##### **II.) Mitarbeit in der Pfarrgemeinde**

- Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Mitarbeiter/inne/n der Pfarrgemeinde und Mitwirkung in Gremien laut Gemeindeordnung.
- Kooperation bei der Konfi-Arbeit (insbesondere Konfi-Wochenenden).
- Freizeiten der Evangelischen Jugend Heilandskirche.
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Wir bieten:**

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten.
- hauptamtliche Mitarbeiter/innen: Büromitarbeiterin im Pfarramt (19 Stunden) und Gemeindepädagogin mit den Schwerpunkten Kinder, Jugend und Familien sowie Diakonie (20 Stunden).
- ein von der Pfarrgemeinde geführtes Matriken- und Kirchenbeitragswesen.

- vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich von derzeit vier Lektor/inn/en, ehrenamtlichem Kirchendienst sowie „helfenden Händen“ in Haus und Garten.
- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie Sport- und Freizeitmöglichkeiten.
- eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (Erdgeschoß, circa 92 m<sup>2</sup>, Terrasse, großer Gemeindegarten). Auch eine große Familie ist willkommen! In diesem Fall kann im Einvernehmen eine größere Wohnung angemietet werden.

#### Wir suchen eine/n Pfarrer/in:

- die/der fundierte theologische Arbeit leisten kann.
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen.
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt.
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues.
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 3. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, bzw. an Kuratorin Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Angelika Halbedl-Herrich, E-Mail: [kuratorin@heilandskirche.st](mailto:kuratorin@heilandskirche.st).

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne die Tochtergemeindeguratorin Gisela Decker, Tel. 0699 188 78 679, E-Mail: [kurator@evang-liebenau.at](mailto:kurator@evang-liebenau.at) oder Pfarrer Mag. Manfred Perko, Tel. 0699 188 77 652 und der amtsführende Pfarrer Matthias Weigold, MTh, Tel. 0699 188 77 686.

Die Pfarrgemeinde ist auch unter Tel. 059 1517 60 800 erreichbar.

Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unseren Homepages [www.evangel-liebenau.at](http://www.evangel-liebenau.at), [www.heilandskirche.st](http://www.heilandskirche.st) und [www.ejhc.org](http://www.ejhc.org).

(Zl. GD 164; 195/2021 vom 11. Februar 2021)

## 26. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal

Arbeiten, wo andere Urlaub machen!

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal (Landeck) mit Sitz in 6500 Landeck - Tirol soll mit 1. September 2021 neu besetzt werden.

Die Pfarrstelle umfasst die Bezirke Landeck und Imst mit 54 politischen Gemeinden. Hier leben derzeit rund 850 Gemeindemitglieder.

Gottesdienste feiern wir 14-tägig (und an Feiertagen) in der Evangelischen Markuskirche in Landeck, 14-tägig (und an Feiertagen) in der römisch-katholi-

schen Johanneskirche in Imst, einmal monatlich in der römisch-katholischen Pfarrkirche Barwies am Mieminger Plateau und gelegentlich in den römisch-katholischen Pfarrkirchen in St. Anton und Serfaus.

Es steht ein schönes, renoviertes Pfarrhaus mit 125 m<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung, dazu eine doppelte Garage und ein Abstellraum. Im Erdgeschoß des Pfarrhauses befinden sich die Büro- und Kellerräume. Ein separates Gästezimmer mit Dusche und WC steht im Halbstock zur Verfügung.

Unterhalb der Kirche haben wir einen gemütlichen Gemeindesaal sowie eine Küche, ein Bad und einen kleinen Jugendraum. Hier veranstalten wir diverse Zusammentreffen für Jung & Alt und auch unseren beliebten Kirchenkaffee.

Eine Lektorin und zwei Lektoren sowie ein engagiertes Mitarbeiterteam stehen der/dem neuen Pfarrer/in zur Seite.

Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden und umfasst den AHS/BHS-Bereich in den Bezirken Landeck und Imst sowie fallweise Religionsunterrichtsstunden an APS. Die/Der Pfarrer/in wird im APS-Bereich im Bezirk Imst durch einen Religionspädagogen unterstützt.

Zu den weiteren Aufgaben gehören neben Amtshandlungen auch die Begleitung der Konfirmand/inn/en, Teilnahme am öffentlichen Leben, Krankenhausbesuche und Hausbesuche.

Da viele von uns in konfessionsverbindenden Partnerschaften leben, ist uns ein gutes ökumenisches Miteinander wichtig.

Die/Der kommende Pfarrer/in sollte bestehende Strukturen verstehen, sie aber auch infrage stellen. Sie/Er sollte willens sein, mit eigenen Ideen, Fantasie und Kreativität auch neue Wege mit dem Presbyterium zu gehen. Dies schließt die Wahl der Gottesdienste und deren Orte mit ein. Wir legen dabei großen Wert auf Gestaltungsfreiheit und den Willen zur eigenen Schwerpunktsetzung im Dialog mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Wir sehen unsere Pfarrgemeinde auch als Teil des touristischen Angebotes in unserer Region. Dabei geht es uns darum, den Touristen in seiner spirituellen Bedürftigkeit zu sehen und seiner Reise einen tieferen Sinn zu geben. In Zusammenarbeit mit der/dem neuen Pfarrer/in möchten wir entsprechende Konzepte entwickeln.

Das Presbyterium will zusammen mit der/dem künftigen Pfarrer/in einen Raum mit genügend Platz für geistliche Bedürfnisse schaffen, für Fragen und Antworten, die unser Leben bestimmen. Wir sehen dabei unsere Kirche als Ort der Begegnung und Besinnung.

Bei all unseren Wünschen und Plänen lassen wir uns von Jesu Auftrag leiten, durch unseren Glauben eine starke Beziehung zu Gott zu suchen und dabei auf Joh. 15,5 zu hören: „... ohne mich könnt ihr nichts tun.“. In unserer Kirchengemeinde soll die Lust auf die Bibel (wieder) geweckt und biblischer Content in die

Gegenwart getragen werden, damit Zukunft eine Chance erhält.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung!** Diese richten Sie bitte per E-Mail **bis 30. April 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal, Urtlweg 30a, 6500 Landeck, z.H. Kurator Andreas Meinel, E-Mail: [evang.landeck-imst@gmx.at](mailto:evang.landeck-imst@gmx.at).

(Zl. GD 412; 191/2021 vom 11. Februar 2021)

### **27. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche schreibt zum 1. September 2021 wegen der Pensionierung des amtsführenden Pfarrers die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2.000 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst den Süden der Stadt Salzburg links der Salzach sowie die politischen Gemeinden Anif und Grödig.

Schulen verschiedener Schultypen, die Pädagogische Hochschule, die Naturwissenschaftliche und die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität und alle Schulen des Diakonievereines befinden sich auf dem Gemeindegebiet. Das Studentenheim Katharina Bora ist im Pfarrzentrum integriert.

Die Gemeinde Auferstehungskirche ist durch Zuzug, besonders nach dem Zweiten Weltkrieg, und durch die nachfolgende Teilung der Gemeinde Salzburg Christuskirche entstanden. Nach wie vor werden laufend neue Siedlungen im Süden der Stadt gebaut. Durch diese Gegebenheiten gibt es einen starken Wechsel von Zu- und Abzug auf dem Gebiet unserer Pfarrgemeinde.

Das Gemeindezentrum ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und hat einen Garten. Der Bau wurde vor 20 Jahren errichtet, die Pfarrwohnung wird gerade neu saniert. Sie hat 106 m<sup>2</sup> (kann bei Bedarf erweitert werden) mit gartenseitigem Balkon, Abstellraum, Kellerabteil, Carport sowie Gartenbenützung. Außerhalb der Wohnung steht ein zusätzliches Büro zur Verfügung.

Aufgaben und Schwerpunkte der mit der Amtsführung verbundenen 100 % Pfarrstelle sowie der gleichzeitig ausgeschriebenen 50 % Pfarrstelle (in Kombination mit 20 % EHG-Stelle und 30 % Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung):

In der Auferstehungskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in den drei großen Altersheimen auf unserem Gemeindegebiet einmal im Monat.

Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete werden unter den Inhaber/inn/e/n der beiden Pfarrstellen, der amtsführenden Stelle und der 50 % Pfarrstelle im Einvernehmen mit dem Presbyterium festgelegt. So soll den

individuellen Begabungen der Bewerber/innen möglichst entgegengekommen und die Teamarbeit gefördert werden. Da beide Pfarrstellen gleichzeitig ausgeschrieben werden, ergibt sich die einmalige Chance einer Neuaufteilung der Arbeitsbereiche.

#### **Wir bieten:**

ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet. Unterstützt werden Sie dabei von einem engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- eine halbtags beschäftigte Sekretärin sorgt für eine geordnete Gemeindeadministration;
- die Liegenschaft wird von einem Küster betreut;
- es gibt gemeindeübergreifende sowie gemeindeeigene Jugendreferent/inn/en für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- der Kirchenmusiker unserer Gemeinde plant die kirchenmusikalischen Aktivitäten der Gemeinde;
- Besuchsdienstkreis für Geburtstagsbesuche und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter/innen;
- mehrere Lektor/inn/en;
- Kirchenbeitragsverband und Gemeindeverband der evangelischen Salzburger Gemeinden;
- ökumenische Kontakte/Kanzeltausch und vorhandene Kontakte zu katholischen Schwestergemeinden.

#### **Wir wünschen uns:**

- Betreuung der vorhandenen Angebote für Menschen aller Altersgruppen, Begleitung der ehrenamtlich Tätigen und Einbringung von neuen Ideen;
- Unterstützung und weiteren Ausbau der diakonischen Arbeit der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen. Die barrierefreie Bauweise der Kirche und der Gemeinderäume sowie die gute Beheizbarkeit und das große Parkareal für die Friedhofsbesucher/innen bieten gute infrastrukturelle Möglichkeiten.
- Aufbau der Gemeindeentwicklung in der Wohnbereichsarbeit - Zusammenarbeit mit der Diakonie und deren Einrichtungen vor Ort;
- Zusammenarbeit mit den beiden anderen evangelischen Gemeinden der Stadt Salzburg und Mitarbeit in diversen übergemeindlichen Gremien;
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte zu den katholischen Schwestergemeinden;
- Aufbau von interreligiösen Kontakten:
- Lebensbegleitung von allen Menschen, vor allem aber von Menschen im Berufsleben, für Familien, für Senior/inn/en und für Menschen in verschiedenen Lebensformen;
- Offenheit für verschiedene Lebensformen;
- Teamfähigkeit, Kontaktfreude, respektvollen und wertschätzenden Umgang;
- begeisternde Arbeit mit den Kindern, den Konfirmanden und der Jugend;

- fundierte theologische Arbeit, die sich auch in innovativem Unterricht zeigt;
- Leitung des Studentenheimes und Kontakt zu den Student/inn/en im Haus;
- intensive Betreuung der Senior/inn/en, die nicht in einem Heim wohnen;
- Aufbau einer Arbeit mit Trauernden sowie Trauerbegleitung. Die seelsorgerlichen Möglichkeiten, die sich aus der Nähe zum Kommunalfriedhof ergeben, sollen ausgenutzt und die ökumenischen Kontakte in diesem Bereich besonders gepflegt werden.
- eine/n Pfarrer/in, der/dem Bildungsarbeit und Kirchenmusik ein Anliegen ist;
- Begeisterungsfähigkeit für Kultur im Raum Salzburg;
- Pflege der Kontakte zu den verschiedenen Institutionen vor Ort, den politischen Gemeinden sowie starkes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit.

Mit dieser Pfarrstelle ist eine Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen in der Stadt Salzburg verbunden.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. März 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche, Dr.-Adolf-Altmann-Straße 1, 5020 Salzburg, Tel. 0662 83 31 89 oder per E-Mail: [PG.Salzburg\\_Auferstehungskirche@evang.at](mailto:PG.Salzburg_Auferstehungskirche@evang.at).

Auskunft erteilen gerne Kurator Dr. Kurt Faber, Tel. 0699 884 538 53, E-Mail: [kurator@auferstehungskirche-sbg.at](mailto:kurator@auferstehungskirche-sbg.at) oder Senior Pfarrer Adam Faugel, Tel. 0699 188 77 561, E-Mail: [adam.faugel@evang.at](mailto:adam.faugel@evang.at).

Beachten Sie bitte auch die Informationen auf unserer Homepage [www.auferstehungskirche-sbg.at](http://www.auferstehungskirche-sbg.at).

(Zl. GD 266b; 192/2021 vom 11. Februar 2021)

### **28. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50 % Pfarrstelle (in Kombination mit 20 % EHG-Stelle und 30 % Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung) der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche schreibt zum 1. September 2021 die nicht mit der Amtsführung verbundene 50 % Pfarrstelle aus. Diese kann mit einer 30 % Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung sowie mit einer 20 % EHG-Stelle kombiniert werden.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2.000 Gemeindeglieder. Das Gemeindegebiet umfasst den Süden der Stadt Salzburg links der Salzach sowie die politischen Gemeinden Anif und Grödig.

Schulen verschiedener Schultypen, die Pädagogische Hochschule, die Naturwissenschaftliche und die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität und alle

Schulen des Diakonievereines befinden sich auf dem Gemeindegebiet. Das Studentenheim Katharina Bora ist im Pfarrzentrum integriert.

Die Gemeinde Auferstehungskirche ist durch Zuzug, besonders nach dem Zweiten Weltkrieg, und durch die nachfolgende Teilung der Gemeinde Salzburg Christuskirche entstanden. Nach wie vor werden laufend neue Siedlungen im Süden der Stadt gebaut. Durch diese Gegebenheiten gibt es einen starken Wechsel von Zu- und Abzug auf dem Gebiet unserer Pfarrgemeinde.

Das Gemeindezentrum ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und hat einen Garten. Der Bau wurde vor 20 Jahren errichtet, die Pfarrwohnung wird gerade neu saniert. Sie hat 106 m<sup>2</sup> (kann bei Bedarf erweitert werden) mit gartenseitigem Balkon, Abstellraum, Kellerabteil, Carport sowie Gartenbenützung. Außerhalb der Wohnung steht ein zusätzliches Büro zur Verfügung.

Aufgaben und Schwerpunkte der 50 % Pfarrstelle (in Kombination mit 20 % EHG-Stelle und 30 % Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung) sowie der gleichzeitig ausgeschriebenen mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle:

In der Auferstehungskirche werden Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen gefeiert, in den drei großen Altersheimen auf unserem Gemeindegebiet einmal im Monat. Die Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und schwerpunktmäßigen Arbeitsgebiete werden unter den Inhaber/inne/n der beiden Pfarrstellen, der amtsführenden Stelle und der 50 % Pfarrstelle im Einvernehmen mit dem Presbyterium festgelegt. So soll den individuellen Begabungen der Bewerber/innen möglichst entgegengekommen und die Teamarbeit gefördert werden. Da beide Pfarrstellen gleichzeitig ausgeschrieben werden, ergibt sich die einmalige Chance einer Neuaufteilung der Arbeitsbereiche.

#### **Wir bieten:**

ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung nach eigenen Stärken und Ideen bietet. Unterstützt werden Sie dabei von einem engagierten Team von kompetenten Haupt- und Ehrenamtlichen in allen Altersgruppen:

- eine halbtags beschäftigte Sekretärin sorgt für eine geordnete Gemeindeadministration;
- die Liegenschaft wird von einem Küster betreut;
- es gibt gemeindeübergreifende sowie gemeindeeigene Jugendreferent/inn/en für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- der Kirchenmusiker unserer Gemeinde plant die kirchenmusikalischen Aktivitäten der Gemeinde;
- Besuchsdienstkreis für Geburtstagsbesuche und weitere ehrenamtliche Mitarbeiter/innen;
- mehrere Lektor/inn/en;
- Kirchenbeitragsverband und Gemeindeverband der evangelischen Salzburger Gemeinden;

- ökumenische Kontakte/Kanzeltausch und vorhandene Kontakte zu katholischen Schwestergemeinden.

#### Wir wünschen uns:

- Betreuung der vorhandenen Angebote für Menschen aller Altersgruppen, Begleitung der ehrenamtlich Tätigen und Einbringung von neuen Ideen;
- Unterstützung und weiteren Ausbau der diakonischen Arbeit der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen. Die barrierefreie Bauweise der Kirche und der Gemeinderäume sowie die gute Beheizbarkeit und das große Parkareal für die Friedhofsbesucher/innen bieten gute infrastrukturelle Möglichkeiten.
- Aufbau der Gemeindeentwicklung in der Wohnbereichsarbeit - Zusammenarbeit mit der Diakonie und deren Einrichtungen vor Ort;
- Zusammenarbeit mit den beiden anderen evangelischen Gemeinden der Stadt Salzburg und Mitarbeit in diversen übergemeindlichen Gremien;
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte zu den katholischen Schwestergemeinden;
- Aufbau von interreligiösen Kontakten;
- Lebensbegleitung von allen Menschen, vor allem aber von Menschen im Berufsleben, für Familien, für Senior/inn/en und für Menschen in verschiedenen Lebensformen;
- Offenheit für verschiedene Lebensformen;
- Teamfähigkeit, Kontaktfreude, respektvollen und wertschätzenden Umgang;
- begeisternde Arbeit mit den Kindern, den Konfirmand/inn/en und der Jugend;
- fundierte theologische Arbeit, die sich auch in innovativem Unterricht zeigt;
- Leitung des Studentenheimes und Kontakt zu den Student/inn/en im Haus;
- intensive Betreuung der Senior/inn/en, die nicht in einem Heim wohnen;
- Aufbau einer Arbeit mit Trauernden sowie Trauerbegleitung. Die seelsorgerlichen Möglichkeiten, die sich aus der Nähe zum Kommunalfriedhof er-

geben sollen ausgenützt, und die ökumenischen Kontakte in diesem Bereich besonders gepflegt werden.

- eine/n Pfarrerin, der/dem Bildungsarbeit und Kirchenmusik ein Anliegen ist;
- Begeisterungsfähigkeit für Kultur im Raum Salzburg;
- Pflege der Kontakte zu den verschiedenen Institutionen vor Ort, den politischen Gemeinden sowie starkes Interesse an Öffentlichkeitsarbeit;
- Evangelische Hochschuleseelsorge Salzburg.

#### Im Bereich der Hochschuleseelsorge sind die Aufgaben:

- seelsorgliche Begleitung von Studierenden und Universitätsangehörigen;
- eigenverantwortliche Planung und Leitung von Veranstaltungen zu theologischen und gesellschaftlichen Themen sowie von gottesdienstlichen Feiern;
- Kooperation mit der KHG Salzburg;
- Teilnahme an den Jahreskonferenzen und Freizeiten der EHG in Österreich.

Mit dieser Pfarrstelle ist eine Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von zehn Wochenstunden an höheren Schulen in der Stadt Salzburg verbunden.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. März 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche, Dr.-Adolf-Altman-Strasse 1, 5020 Salzburg, Tel. 0662 83 31 89 oder per E-Mail: [PG.Salzburg\\_Auferstehungskirche@evang.at](mailto:PG.Salzburg_Auferstehungskirche@evang.at).

Auskunft erteilen gerne Kurator Dr. Kurt Faber, Tel. 0699 884 538 53, E-Mail: [kurator@auferstehungskirche-sbg.at](mailto:kurator@auferstehungskirche-sbg.at) oder Senior Pfarrer Adam Faugel, Tel. 0699 188 775 61, E-Mail: [adam.faugel@evang.at](mailto:adam.faugel@evang.at).

Beachten Sie bitte auch die Informationen auf unserer Homepage [www.auferstehungskirche-sbg.at](http://www.auferstehungskirche-sbg.at).

(Zl. GD 266b; 193/2021 vom 11. Februar 2021)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 29. Zuteilung von Mag. Patrick Leistner

Mag. Patrick Leistner wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2021 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf zugeteilt. Lehrpfarrer ist MMag. Andreas Fasching.

(Zl. P 2422; 182/2021 vom 9. Februar 2021)

## Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

### 30. Liste der Betreuungspfarrer/Betreuungspfarrerinnen für die Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

#### Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrerin	Mag. Andreas Carrara	Bernstein
Pfarrer	Mag. Stefan Grauwald	Weppersdorf
Senior	Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Iris Haidvogel	Gols
Pfarrer	Mag. Andreas Hankemeier	Pöttelsdorf
Pfarrer	Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining/Holzschlag
Pfarrer	Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Senior	Mag. Carsten Marx	Großpetersdorf/Rechnitz
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Silvia Nittnaus	Zurndorf
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer	Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Ingrid Tschank	Gols

#### Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten

Senior	Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Regina Leimer	Tschöran
Senior	Mag. Martin Madrutter	Pörtschach
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer	Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer	Mag. Jürgen Öllinger	St. Ruprecht
Pfarrer	Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Renate Sauer	Agoritschach-Arnoldstein/Bad Bleiberg
Seniorin	Mag. <sup>a</sup> Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus-Millstätter See

#### Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich

Pfarrerin	MMMag. <sup>a</sup> Alexandra Battenberg	Schwechat
Pfarrer	Mag. Benjamin Battenberg	Schwechat
Senior	Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Dace Dislere-Musta	Gmünd-Waidhofen a.d. Thaya
Pfarrer	MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Pfarrer	Mag. Rainer Gottas	Bad Vöslau
Pfarrer	Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten
Pfarrer	Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrer	Mag. Andreas Lisson	Gloggnitz
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Ulrike Nindler	Tulln
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin	Mag. <sup>a</sup> Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Anne Tikkanen-Lippl	Mödling

**Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich**

Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Esther Eder	Gosau
Pfarrer	Mag. Martin Eickhoff	Stadl-Paura
Pfarrer	Dr. Wolfgang Ernst	Linz-Innere Stadt
Pfarrer	Mag. Roman Fraiss	Lenzing-Kammer
Pfarrer	Mag. Dankfried Kirsch	Hallstatt
Senior	Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrer	Mag. Alexander Lieberich	Scharten
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Gabriele Neubacher	Attersee
Pfarrer	Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer	Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer	Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern
Pfarrer	Mag. Tom Stark	Ried i.I. und Schärding
Pfarrer	Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer	Mag. Roland Werneck	Wels

**Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg/Tirol**

Pfarrer	Dr. Peter Gabriel	Hallein
Pfarrer	Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer	Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Assunta Kautzky	Innsbruck-Auferstehungskirche
Pfarrer	Mag. Tilmann Knopf	Salzburg-Christuskirche
Pfarrer	Mag. Dietmar Orendi	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Andrea Petritsch	Jenbach
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Barbara Wiedermann	Salzburg-Christuskirche

**Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark**

Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Martina Ahornegger	Ramsau
Pfarrer	Mag. Andreas Gerhold	Stainz-Deutschlandsberg
Pfarrer	lic.theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Senior	Mag. Dr. Gernot Hochhauser	Liezen-Admont
Pfarrer	Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Senior	Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer	Mag. Paul Nitsche	Graz-Kreuzkirche
Seniorin	Dr. <sup>in</sup> Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer	Mag. Rudolf Waron	Kapfenberg
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Daniela Weber	Trofaiach-Eisenerz
Pfarrer	Matthias Weigold, MTh	Graz-Heilandskirche

**Evangelische Superintendenz A.B. Wien**

Pfarrer	Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer	MMag. Wilfried Fussenegger	Wien-Innere Stadt
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Anna Kampl	Wien-Simmering
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Elke Petri	Wien-Landstraße
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Gerda Pfandl	Wien-Donaustadt
Seniorin	Angelika Reichl, MTh	Wien-Hietzing
Pfarrerin	Mag. <sup>a</sup> Edith Schiemel	Wien-Gumpendorf
Pfarrer	Dr. Szilárd Wagner	Wien-Ottakring
Pfarrerin	Katja Wahler-Bachl, MTh	Wien-Hietzing
Senior	Dr. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich**

Landessuperintendent	Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer	Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat	Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer	Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer	Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
Oberkirchenrat	Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

*(Zl. A 67; 158/2021 vom 4. Feber 2021)*

**Mitteilungen**

**31. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, den 4. April 2021**

Liebe Schwestern und Brüder!

Die kleine evangelische Pfarrgemeinde A.B. Stainz-Deutschlandsberg in der Südweststeiermark mit ihren 790 Evangelischen muss drei gemeindeeigene Gebäude erhalten und pflegen: die Friedenskirche in Stainz (generalsaniert 1998/1999), die Christuskirche in Deutschlandsberg (umgebaut und generalsaniert 2004 bis 2008) und das Pfarrhaus in Stainz. Dieses unter Denkmalschutz stehende Pfarrhaus ist nach den beiden Kirchen nun das letzte, dringend anstehende Sanierungsprojekt.

Eine Generalsanierung vom Keller bis zum Dach: Entfeuchtung, Errichtung eines barrierefreien Zugangs, Fassaden- und Dacherneuerung, thermisch-energiesparende Konstruktionen, Sanitäranlagen, Elektro- und Wasserinstallationen, Eingangsbereiche, Auffrischung der Pfarrwohnung und Bestandsrenovierung der Einliegerwohnung.

Wir tun es gerne, weil das Pfarrhaus Ort der öffentlichen Begegnung ist, mit Gemeindegruppen und Sitzungen, mit Deutschkursen und Integrationsforen. Ein Ort des Austauschs und des ökumenischen und interreligiösen Gesprächs.

Wir sind guten Mutes, dieses Projekt - wie die beiden anderen - gut und zukunftsorientiert durchführen zu können.

Wir danken allen, die mit ihrer heutigen Kollekte am Ostersonntag diesem großen Projekt ihre Unterstützung gewähren. Ein ganz bedeutender Beitrag zu unserem Vorhaben!

Mit glaubensgeschwisterlichen Grüßen herzlichst Ihre

OStR. Prof.  
Mag. Daniel Gerhold      Mag. Andreas Gerhold  
Kurator                      Pfarrer

*(Zl. KOL 05; 109/2021 vom 26. Jänner 2021)*

### 32. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 25. April 2021: Evangelische Frauenarbeit

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich, die sich als Vertretung aller evangelischen Frauen in den Pfarrgemeinden versteht, bietet in ihren Arbeitszweigen Spiritualität, Ökumene, Diakonisch-Soziales, Gesellschaftspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Persönlichkeitsbildung sowohl auf diözesaner Ebene als auch auf Bundesebene Bildungsveranstaltungen für Frauen an. Die Themen dafür orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen der Frauen, an kirchlich relevanten Themen und gesellschaftlichen Notwendigkeiten. Wir versuchen Frauen in ihrem Engagement zu unterstützen und zu fördern, sie gleichzeitig aber auch dazu zu ermutigen mit sich selbst und ihren Ressourcen sorgsam umzugehen. Vor allem in so herausfordernden Zeiten wie in der Corona-Pandemie sehen wir darin eine besonders wichtige Aufgabe.

In Zeiten, die es nicht zulassen, dass wir einander regelmäßig treffen, haben sich unsere in einem Zwei-Jahres-Rhythmus erscheinende „Themenmappen“ sowie unser viermal jährlich erscheinendes Magazin „efa“, aber auch unser seit 2020 erscheinender Newsletter sowie unsere Facebook-Seite nicht nur als wichtige Informationsquellen und Arbeitsbehelfe, sondern auch als wichtiges Element der Verbundenheit erwiesen.

Der Großteil der vielfältigen Arbeit in der EFA wird ehrenamtlich geleistet. Dafür sind wir sehr dankbar. Aber auch das größte ehrenamtliche Engagement braucht verlässliche Strukturen und administrativen Aufwand, der Geld kostet. Darüber hinaus wenden sich immer wieder auch Frauen, die in finanzielle Notlagen geraten, mit der Bitte um Hilfe an uns. Leider waren wir gerade im Jahr 2020 hier besonders gefragt. Auch weil es in diesen Fällen nicht so sein soll, dass Gespräche und persönliche Zuwendung das Einzige sind, was wir anbieten können, erbitten wir Ihre Kollekte!

Das Leitungsteam der  
Evangelischen Frauenarbeit in Österreich  
(Zl. KOL 07; 210/2021 vom 15. Feber 2021)

### 33. Seelenstandsbericht 2020: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der gemeinsame Seelenstandsbericht wird entsprechend der Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (ABl. Nr. 81/2010) erstellt.

Die Daten für den Seelenstand wurden in beiden Kirchenregimenten mit dem Stichtag 8. Jänner 2021 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2020 ab. Basis sind also alle im Jahr 2020 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2021 in EGON erfassten Bewegungen.

### Übersicht Berichtsspalten

#### Zahl der Mitglieder und Änderung im Vergleich zum Vorjahr

<b>Mitglieder gesamt</b>	Summe aus Mitgliedern A.B. und Mitgliedern H.B.
<b>Mitglieder A.B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
<b>Mitglieder H.B.</b>	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H.B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H.B. hat und Wahlgemeindeglied ist.
<b>Veränderung abs.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
<b>Veränderung rel.</b>	Änderung der Summe der Mitglieder A.B. und Mitglieder H.B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

### Bewegungsdaten

<b>Eintritte</b>	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliedeantrag kann sich anschließen.
<b>Austritte</b>	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied. Dort wird gezählt.
<b>Getaufte</b>	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliedeantrag kann sich anschließen.
<b>Todesfälle</b>	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglied unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.

<b>Zuzüge Inland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
<b>Wegzüge Inland</b>	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
<b>Zuzüge Ausland</b>	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
<b>Wegzüge Ausland</b>	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder ins Ausland.
<b>Wahlgemeindegänge</b>	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegänge in die Pfarrgemeinde.
<b>Wahlgemeindegänge</b>	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegänge aus der Pfarrgemeinde.
<b>Nachtrag 2019</b>	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2019, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2019 (08.01.2020) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2020 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

**Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse**

<b>KonfirmandInnen</b>	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
<b>Getraute/ Gesegnete</b>	Gezählt werden die getrauten/ gesegneten Evangelischen in ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung/Segnung inklusive der bei katholischen Trauungen mit evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
<b>Bestattete</b>	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

## Superintendentenz A.B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Ein- tritte	Aus- tritte	Ge- taufte	Todes- fälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Wahlge- meinde- Abgänge	Kon- firman- den	Ge- traute	Be- statigte	Daten- korrek- tur	Nach- trag 2019
Bad Tatzmannsdorf	484	484	0	-2	-0,41	0	7	5	2	10	8	2	0	3	3	2	0	1	3	1
Bernstein	1347	1347	0	-10	-0,74	0	6	13	20	20	17	0	0	3	3	11	3	19	0	0
Deutsch Jahrdorf	343	343	0	10	3,00	0	2	3	1	10	1	1	0	1	2	0	0	1	-1	0
Deutsch Kaltenbrunn	555	555	0	-16	-2,80	0	3	1	9	3	9	0	0	2	0	5	3	9	1	0
Eisenstadt/Neufeld a.d. Leitha	1459	1438	21	-25	-1,68	3	26	5	10	45	36	4	3	5	14	6	3	9	-4	-2
Ellendorf	1096	1094	2	-19	-1,70	0	11	6	12	3	6	0	0	3	0	2	1	12	1	-1
Gols	3229	3214	15	10	0,31	7	25	26	36	59	44	20	4	8	5	27	5	38	-9	-5
Großpetersdorf	876	874	2	-25	-2,77	0	6	1	9	13	20	0	0	2	4	8	0	9	1	-1
Holzschlag	454	453	1	-5	-1,09	1	2	2	5	1	6	0	0	3	0	3	0	5	-1	0
Kobersdorf	1261	1261	0	-7	-0,55	0	4	6	15	13	13	0	1	8	0	16	1	14	0	-1
Kukum	1245	1244	1	-22	-1,74	1	7	2	12	15	12	0	1	3	6	0	5	12	6	1
Loipersbach	1058	1050	8	-24	-2,22	0	7	5	13	11	28	0	1	16	3	10	0	16	1	-3
Lutzmannsburg	348	348	0	-18	-4,92	0	1	1	9	2	12	0	0	3	1	6	0	6	1	0
Markt Althau	1858	1854	4	-32	-1,69	4	17	10	23	18	37	0	1	14	3	23	2	23	-3	0
Mörbisch am See	1321	1319	2	-30	-2,22	0	1	2	25	10	19	0	0	5	0	11	0	24	2	0
Neulhaus am Klausenbach	1075	1071	4	-2	-0,19	0	7	9	16	19	16	1	0	14	2	5	3	14	3	-1
Nickelsdorf	633	633	0	-14	-2,16	0	2	4	14	1	9	0	0	7	0	12	1	15	1	0
Oberschützen	1460	1457	3	-53	-3,50	0	15	9	24	13	37	2	6	8	2	14	0	24	1	0
Oberwart	1370	1368	2	-21	-1,51	1	5	3	16	43	49	0	3	8	4	9	1	17	-1	0
Pinkafeld	2337	2328	9	-49	-2,05	7	14	20	50	34	37	0	4	5	3	18	7	48	8	1
Pöttelsdorf	1326	1321	5	-61	-4,40	1	33	1	13	32	36	0	3	8	12	14	2	15	3	-3
Rechnitz	630	630	0	-13	-2,02	0	5	5	19	10	9	0	0	7	3	2	0	19	-1	0
Rust	829	827	2	-5	-0,60	3	7	5	9	11	12	1	3	8	7	8	3	9	-5	0
Siget in der Wart	308	303	5	4	1,32	0	0	1	5	8	1	0	0	0	0	0	0	5	-1	0
Stadtschlaining	1031	1031	0	-18	-1,72	0	6	6	12	11	18	0	3	3	1	8	1	12	-2	0
Stoob	825	823	2	-9	-1,08	1	2	6	16	11	7	2	1	4	4	6	0	16	3	0
Unterschützen	367	366	1	-2	-0,54	0	0	1	4	8	9	0	2	5	0	3	0	4	1	0
Weppersdorf	623	617	6	-12	-1,89	0	10	0	6	10	12	2	1	6	2	7	0	6	-1	0
Zurndorf	1025	1025	0	-16	-1,54	1	9	11	10	8	13	1	1	2	3	18	0	10	3	0
	<b>30773</b>	<b>30678</b>	<b>95</b>	<b>-486</b>	<b>-1,55</b>	<b>30</b>	<b>240</b>	<b>169</b>	<b>415</b>	<b>452</b>	<b>533</b>	<b>36</b>	<b>38</b>	<b>164</b>	<b>87</b>	<b>254</b>	<b>41</b>	<b>412</b>	<b>10</b>	<b>-14</b>

**Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol**

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge-meinde-Zugänge	Wahlge-meinde-Abgänge	Kon-firman-den	Ge-traute	Be-stattete	Daten-korrektur	Nach-trag 2019
Agortschach-Arnoldstein	745	745	0	-3	-0,40	4	12	4	6	25	34	7	0	23	11	9	1	6	1	1	-2
Althofen	566	556	10	-12	-2,08	2	10	4	7	14	14	4	1	2	1	5	0	5	5	0	0
Arriach	801	801	0	-11	-1,35	1	5	11	6	10	18	0	1	1	0	0	5	6	1	1	-3
Bad Bleiberg	535	534	1	-9	-1,65	1	7	5	9	10	10	5	0	1	0	3	2	7	5	0	0
Dornbach	885	883	2	-21	-2,32	1	11	8	9	15	23	0	0	8	2	8	0	9	7	1	-1
Eisentratten	631	631	0	-5	-0,79	3	6	8	4	11	12	0	0	3	7	4	3	4	1	0	0
Feffernitz	1790	1790	0	-46	-2,51	1	35	9	27	73	53	4	5	6	15	17	8	26	2	6	-6
Feld am See	2012	2011	1	-17	-0,84	3	17	25	17	32	56	2	0	26	4	18	7	17	11	0	0
Ferndorf	624	624	0	-25	-3,85	3	12	9	8	9	24	1	1	2	3	2	2	8	1	0	0
Fresach	1567	1567	0	-2	-0,13	3	14	19	8	33	31	0	0	5	5	1	1	8	2	2	-2
Gnesau	677	677	0	-21	-3,01	1	3	8	9	11	30	0	0	3	1	7	2	9	1	0	0
Hermagor - Watschig	1238	1228	10	-25	-1,98	3	5	6	18	17	27	3	3	4	2	9	2	17	3	0	0
Klagenfurt - Johanneskirche	3913	3893	20	-154	-3,79	5	50	10	47	96	164	5	15	27	20	35	5	42	-2	-3	-3
Klagenfurt - Christuskirche	2249	2237	12	-13	-0,57	3	37	11	23	100	46	3	0	1	17	11	0	14	6	-2	-2
Lienz	873	869	4	-22	-2,46	2	13	4	16	18	23	0	5	4	1	1	0	12	-9	-1	-1
Pörschach a. W.	911	905	6	9	1,00	1	9	5	7	38	20	5	2	1	9	10	0	4	-8	-2	-2
Radenthein	1046	1046	0	-21	-1,97	3	14	9	26	35	28	0	1	3	3	10	2	20	-3	-2	-2
Spittal an der Drau	2553	2541	12	-108	-4,06	4	55	8	43	54	72	4	10	8	13	21	2	37	-7	0	0
St. Ruprecht bei Villach	3056	3052	4	-78	-2,49	13	43	33	42	113	169	2	13	67	13	31	8	40	23	-3	-3
St. Veit an der Glan	1353	1346	7	-11	-0,81	7	24	13	15	40	17	0	1	0	5	17	0	10	2	-7	-7
Trebesing	709	708	1	10	1,43	2	3	7	3	12	19	0	1	7	0	10	2	3	-8	0	0
Treibdorf	1375	1375	0	-9	-0,65	3	7	10	9	6	15	0	2	8	4	19	6	8	0	1	1
Tschöran	1140	1139	1	-47	-3,96	0	24	9	18	29	55	0	1	16	1	11	3	18	3	1	1
Unterhaus - Millstätter See	1704	1697	7	12	0,71	7	21	14	22	55	23	0	1	8	6	24	1	21	-1	0	0
Velden am Wörther See	1132	1127	5	35	3,19	4	12	10	17	75	30	14	5	1	9	10	1	10	-8	-4	-4
Villach	3971	3956	15	-59	-1,46	12	104	23	44	180	168	29	18	13	35	41	5	30	-58	-5	-5
Villach - Nord	1319	1318	1	-45	-3,30	4	29	8	17	60	84	3	3	19	19	20	0	15	-14	-1	-1
Völkermarkt	691	690	1	-15	-2,12	3	8	4	6	28	21	0	4	3	7	0	1	0	9	2	2
Waiern	2258	2257	1	-32	-1,40	6	22	15	22	59	74	0	2	19	8	14	3	18	3	0	0
Weißbriach	1230	1228	2	-8	-0,65	0	2	8	12	8	13	0	0	8	5	6	4	11	0	0	0
Wiedweg - Bad Kleinkirchheim	688	684	4	-1	-0,15	1	6	5	4	10	21	1	1	12	3	11	2	4	-5	0	0
Wolfsberg	531	520	11	-17	-3,10	0	9	2	11	7	6	0	3	5	0	3	0	9	2	0	0
Zlan	1035	1035	0	-18	-1,71	0	6	11	10	6	19	0	0	3	0	10	4	10	2	-1	-1
<b>Gesamt</b>	<b>45808</b>	<b>45670</b>	<b>138</b>	<b>-789</b>	<b>-1,69</b>	<b>106</b>	<b>635</b>	<b>335</b>	<b>542</b>	<b>1289</b>	<b>1419</b>	<b>92</b>	<b>99</b>	<b>317</b>	<b>229</b>	<b>398</b>	<b>82</b>	<b>458</b>	<b>-37</b>	<b>-41</b>	<b>-41</b>

## Superintendentenz A.B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlzugänge	Wahlmeindenzugänge	Konfirmanden	Ge-traute	Be-statete	Datenkorrektur	Nachtrag 2019
Anstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	1006	982	24	-20	-1,95	3	18	3	15	34	29	3	3	3	5	4	8	3	7	-1	0
Bad Vöslau	1651	1637	14	-67	-3,90	5	35	10	18	48	55	2	9	1	1	9	11	0	16	4	-3
Baden	1599	1577	22	-64	-3,85	6	17	12	26	41	35	5	25	6	6	6	14	0	21	23	-3
Bernsdorf	861	840	21	-6	-0,69	1	12	5	7	23	12	0	3	4	3	3	0	0	5	0	-2
Bruck a.d. Leitha - Hainburg a.d. D.	1071	1070	1	-51	-4,55	2	32	9	18	30	32	0	6	3	3	3	5	0	18	3	-1
Gloggnitz	714	694	20	-19	-2,59	0	9	9	11	22	27	0	1	1	1	0	3	0	12	3	0
Gmünd	539	533	6	-8	-1,46	6	10	4	14	14	7	0	0	0	0	0	0	0	12	1	0
Horn	551	536	15	4	0,73	1	7	2	4	32	20	6	0	2	3	3	0	2	5	5	0
Klosterneuburg	1777	1699	78	-38	-2,09	0	14	6	13	34	44	0	7	9	9	11	7	0	10	-2	0
Korneuburg	1334	1327	7	-42	-3,05	1	30	9	13	36	43	0	6	14	3	7	2	11	7	7	0
Krems a.d. Donau	1087	1059	28	-43	-3,81	3	11	3	22	24	31	0	9	3	2	1	0	22	0	0	-1
Melk-Scheibbs	824	786	38	-32	-3,74	3	22	2	12	23	22	0	7	2	0	0	3	0	13	-6	-5
Mistelbach	777	761	16	-7	-0,89	0	21	4	6	40	9	0	3	2	2	9	1	1	5	3	-2
Mitterbach	705	705	0	-19	-2,62	0	10	8	12	5	15	0	2	12	1	1	6	0	10	4	0
Mödling	4431	4424	7	-95	-2,10	7	84	19	48	108	117	16	10	21	12	30	2	33	-4	1	1
Naßwald	165	162	3	-4	-2,37	1	3	1	6	8	5	0	0	2	0	1	0	5	2	0	0
Neunkirchen	881	855	26	-21	-2,33	0	20	4	19	64	46	2	4	9	6	8	1	19	4	4	-1
Perehtoldsdorf	1332	1332	0	-29	-2,13	7	16	7	13	47	52	0	4	13	13	11	1	10	5	0	0
Purkersdorf	1535	1534	1	-21	-1,35	1	26	8	8	39	43	0	0	12	6	9	1	9	9	-1	1
Schwechat	1474	1474	0	-51	-3,34	7	67	13	17	58	40	1	2	8	9	10	0	14	2	-1	1
St. Aegy d. N. - Traisen	989	976	13	-40	-3,89	1	32	10	15	16	27	0	1	7	1	1	0	0	13	-2	0
St. Pölten	2493	2423	70	-60	-2,35	9	56	9	27	74	63	27	13	6	31	13	2	31	2	31	2
Stockerau	1255	1213	42	-64	-4,85	4	24	6	12	36	54	1	2	5	13	13	2	12	2	0	-1
Strasshof-Marchfeld	1118	1109	9	-47	-4,03	2	20	2	12	37	33	0	2	4	4	10	1	1	7	16	0
Ternitz	751	743	8	-21	-2,72	1	8	4	9	20	17	1	5	1	5	6	0	0	7	1	-3
Traisirkirchen	1000	976	24	-60	-5,66	0	38	2	6	23	47	2	4	9	1	6	0	6	2	-2	0
Tulln	1517	1439	78	-44	-2,82	3	40	5	28	72	41	0	2	5	7	13	0	19	7	7	-4
Wiener Neustadt	3591	3511	80	-98	-2,66	6	107	21	46	111	80	11	7	12	21	26	6	35	-10	-8	-8
	<b>37028</b>	<b>36377</b>	<b>651</b>	<b>-1067</b>	<b>-2,80</b>	<b>80</b>	<b>789</b>	<b>197</b>	<b>457</b>	<b>1119</b>	<b>1046</b>	<b>77</b>	<b>137</b>	<b>178</b>	<b>189</b>	<b>213</b>	<b>24</b>	<b>387</b>	<b>59</b>	<b>59</b>	<b>-33</b>

**Superintendentenz A.B. Oberösterreich**

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge-taufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Inland	Wegzüge Ausland	Wahlzugeänge	Wahlmeinde-Abgänge	Konfirmanden	Getraute	Be-stattete	Datenkorrektur	Nachtrag 2019
Attersee	1259	1252	7	-12	-0,94	1	18	16	17	41	43	12	7	9	8	2	3	17	-3	-1
Bad Goisern	3254	3253	1	-29	-0,88	5	29	35	31	26	46	0	4	23	2	38	8	30	6	0
Bad Hall	573	573	0	-13	-2,22	0	15	3	7	25	13	0	1	3	5	2	0	8	2	-1
Bad Ischl	1215	1210	5	-49	-3,88	0	34	7	19	45	39	4	7	8	14	8	1	15	0	0
Braunau am Inn	1052	1043	9	-52	-4,71	2	16	7	20	18	24	6	14	2	8	20	1	14	5	0
Eferding	1458	1456	2	-37	-2,47	5	19	14	20	25	45	1	1	17	10	9	5	15	2	-2
Enns	753	752	1	-10	-1,31	1	20	1	10	42	25	2	0	1	9	0	0	10	-7	0
Gallneukirchen	1452	1445	7	4	0,28	4	16	9	11	48	31	0	0	13	11	21	3	11	0	-1
Gmunden	2605	2601	4	-62	-2,32	5	40	18	33	88	78	2	8	4	19	21	2	21	1	0
Gosau	1371	1371	0	-5	-0,36	1	6	19	15	9	14	1	3	9	1	12	7	15	5	0
Hallstatt	469	468	1	-10	-2,09	0	4	0	4	5	11	0	1	3	1	0	3	3	-3	0
Kirchdorf an der Krems	1029	1025	4	-29	-2,74	1	15	8	10	35	39	3	4	1	7	0	0	7	2	0
Lenzing-Kammer	1506	1497	9	-28	-1,83	0	19	15	19	30	34	0	2	13	5	7	0	19	7	0
Leonding	829	826	3	-22	-2,59	2	4	10	7	42	57	0	0	9	7	6	2	5	0	0
Linz - Dornach	767	764	3	-21	-2,66	1	19	2	4	41	55	2	12	7	9	6	2	2	-27	-2
Linz - Innere Stadt	2163	2160	3	-6	-0,28	9	31	15	27	114	142	14	55	51	28	16	4	18	-74	0
Linz - Süd	1750	1743	7	-76	-4,16	4	33	16	24	111	83	10	25	12	36	11	3	12	28	-1
Linz - Urfahr	1835	1832	3	-46	-2,45	2	47	6	20	91	78	4	11	9	30	24	4	7	-27	1
Marchtrenk	1275	1274	1	-22	-1,70	3	13	11	17	21	27	1	1	10	1	16	6	17	9	0
Mattighofen	1069	1041	28	28	2,69	1	9	10	5	34	23	16	6	11	5	0	4	5	-4	0
Neukematen	1182	1178	4	-24	-1,99	0	18	10	10	33	54	0	3	31	5	9	2	9	8	0
Ried im Innkreis	484	481	3	-26	-5,10	1	13	0	14	14	7	0	0	6	0	0	0	11	-2	0
Rutzenmoos	1448	1448	0	-20	-1,36	3	9	15	16	29	44	0	0	13	3	16	3	16	5	-3
Schärding	376	373	3	-36	-8,74	2	16	1	4	5	20	0	4	0	0	0	1	4	0	0
Scharten	1045	1045	0	11	1,06	4	9	12	4	19	20	0	0	10	10	11	3	3	-10	-1
Schwanenstadt	894	894	0	-10	-1,11	2	4	9	19	22	33	0	0	11	2	7	0	18	-5	-1
Stadt-Paura	1112	1107	5	-23	-2,03	0	11	6	15	48	37	2	2	0	13	10	2	13	1	0
Steyr	1780	1771	9	-58	-3,16	2	31	11	28	25	49	22	8	11	8	7	2	11	2	-3
Thening	1754	1751	3	-12	-0,68	8	19	15	21	38	35	0	3	20	7	20	2	22	8	0
Timelkam	723	723	0	-9	-1,23	1	11	1	11	39	32	0	4	5	0	6	0	11	-3	0
Traun	1947	1942	5	-57	-2,84	2	25	7	29	54	63	1	4	19	12	14	2	26	2	-5
Vöcklabruck	1406	1402	4	-59	-4,03	2	17	5	22	41	53	4	9	3	12	7	2	21	0	-1
Wallern a. d. Trattnach	1937	1930	7	7	0,36	4	15	13	23	59	54	12	4	24	10	23	7	22	-2	-1
Wels	2877	2866	11	-122	-4,07	2	50	14	44	60	91	6	7	18	27	16	5	47	0	-3
<b>Gesamt</b>	<b>46649</b>	<b>46497</b>	<b>152</b>	<b>-935</b>	<b>-1,96</b>	<b>80</b>	<b>655</b>	<b>341</b>	<b>580</b>	<b>1377</b>	<b>1499</b>	<b>125</b>	<b>216</b>	<b>380</b>	<b>328</b>	<b>365</b>	<b>89</b>	<b>485</b>	<b>-74</b>	<b>-25</b>

## Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfarngemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus-tritte	Ge-taufte	Todes-fälle		Weg-züge		Weg-züge Ausland	Zuzüge Ausland	Wahlge-meinde-Zugänge	Wahlge-meinde-Abgänge	Kon-firman-den	Ge-traute	Be-stattete	Daten-korrektur	Nach-trag 2019
									Inland	Inland	Inland	Inland									
Bischofshofen-St. Johann im Pongau	513	510	3	2	0,39	1	5	5	1	20	9	2	2	9	0	3	5	0	2	-2	-1
Gastein	493	491	2	-19	-3,71	1	8	2	6	10	11	0	0	6	1	0	8	0	5	2	0
Hallein	1856	1838	18	-29	-1,54	10	30	13	21	33	55	17	11	26	7	14	2	19	3	-1	
Innsbruck - Christuskirche	3432	3373	59	9	0,26	8	91	22	37	68	113	51	153	26	22	23	3	25	-253	-3	
Innsbruck - Auferstehungskirche	2172	2138	34	138	6,78	1	56	13	39	97	71	221	99	20	15	11	1	22	-69	-3	
Jenbach	953	932	21	-28	-2,85	0	17	3	10	27	13	3	16	2	6	7	1	11	1	0	
Kitzbühel	1242	1220	22	-61	-4,68	0	28	3	13	25	26	36	38	0	4	4	0	9	14	-2	
Kufstein	1554	1536	18	-37	-2,33	3	34	6	17	15	29	38	25	3	5	7	0	8	-7	1	
Oberinntal	784	727	57	-21	-2,61	2	11	0	13	12	15	0	14	1	0	4	0	14	-17	0	
Reutte	550	536	14	-2	-0,36	0	5	0	3	8	2	8	6	0	0	0	0	3	7	5	
Saalfelden	713	697	16	-20	-2,73	0	20	2	7	13	13	0	11	0	1	0	0	4	-17	0	
Salzburg - Nördlicher Flachgau	2431	2408	23	-95	-3,76	0	80	11	19	90	55	14	23	4	37	9	2	16	-5	-5	
Salzburg - Süd	2051	2030	21	-50	-2,38	0	54	12	33	89	74	41	28	15	17	15	1	24	-2	-3	
Salzburg - West	1856	1848	8	-41	-2,16	7	52	9	26	82	78	40	16	12	19	10	3	17	-4	-4	
Salzburg-Christuskirche	3682	3655	27	-138	-3,61	4	120	22	53	127	182	123	72	39	35	24	3	38	-11	-2	
Zell am See	1041	1019	22	-26	-2,44	0	12	2	10	12	14	22	16	1	4	0	0	7	7	0	
<b>Gesamt</b>	<b>25323</b>	<b>24958</b>	<b>365</b>	<b>-418</b>	<b>-1,62</b>	<b>37</b>	<b>623</b>	<b>125</b>	<b>308</b>	<b>728</b>	<b>760</b>	<b>616</b>	<b>543</b>	<b>150</b>	<b>175</b>	<b>141</b>	<b>16</b>	<b>224</b>	<b>-353</b>	<b>-18</b>	

**Superintendentenz A.B. Steiermark**

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Austritte	Ge- taufte	Todes- fälle	Zuzüge Inland	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge	Wahlge- meinde- Abgänge	Kon- firman- den	Ge- traute	statisti- sche	Be- trachtungs- periode	Daten- korrektur	Nach- trag
Admont - Liezen	630	626	4	-21	-3,23	1	12	2	14	27	21	0	0	0	9	11	0	0	0	11	0	-2
Bad Aussee	950	946	4	436	84,82	0	18	9	17	43	11	1	1	1	2	21	1	0	13	3	0	0
Bad Radkersburg	248	246	2	-1	-0,40	1	4	1	3	10	4	0	0	0	0	1	0	0	3	0	0	0
Bruck an der Mur	879	873	6	-29	-3,19	2	17	4	20	21	16	0	0	0	1	2	5	0	11	2	0	0
Eisenerz	0	0	0	-146	-100,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Feldbach	470	456	14	-3	-0,63	0	9	2	4	24	18	3	1	0	1	1	11	0	4	-1	0	0
Fürstenfeld	1089	1062	27	-39	-3,46	0	17	3	17	33	30	2	3	1	3	1	11	1	11	6	-2	0
Gaishorn/Triebsen	689	679	10	-17	-2,41	1	7	6	18	16	27	0	0	17	3	14	0	13	2	0	0	0
Gleisdorf	456	441	15	-11	-2,36	1	6	3	5	19	17	5	3	0	5	5	2	5	1	-2	0	0
Graz - Heilandskirche	5949	5881	68	-160	-2,62	19	159	28	78	207	222	86	55	55	45	51	7	55	-7	-3	0	0
Graz - Kreuzkirche	1894	1879	15	-22	-1,15	4	49	10	21	223	168	3	2	24	49	3	3	13	-7	-4	0	0
Graz-Eggenberg	2089	2060	29	-50	-2,34	8	68	16	25	162	175	21	21	26	7	14	4	14	-16	-3	0	0
Graz-Nord	1927	1922	5	-90	-4,46	3	47	7	21	114	97	5	9	1	45	12	3	16	0	-1	0	0
Gröbming	1653	1652	1	-23	-1,37	6	17	18	17	29	67	0	3	36	5	20	5	14	3	0	0	0
Hartberg	501	483	18	-7	-1,38	0	3	1	3	26	25	0	5	3	7	4	0	3	-6	0	0	0
Judenburg	360	358	2	-28	-7,22	2	18	3	7	14	29	2	0	7	2	1	0	4	0	0	0	0
Kapfenberg	1069	1049	20	-59	-5,23	5	35	4	23	22	28	0	1	1	1	0	0	1	18	2	-2	0
Kindberg - Mittleres Mürztal	422	416	6	-19	-4,31	0	12	0	7	10	12	0	0	0	1	2	4	1	8	-3	0	0
Knittelfeld	709	706	3	-21	-2,88	2	24	2	14	21	19	11	5	3	5	4	0	8	-7	0	0	0
Leibnitz	871	848	23	-33	-3,65	3	21	3	9	34	25	2	6	3	3	1	1	3	10	0	-6	0
Leoben	1313	1302	11	-90	-6,41	5	37	8	29	18	36	3	6	3	7	9	0	19	6	-6	0	0
Murau-Lungau	293	289	4	-17	-5,48	0	11	0	8	17	6	0	4	0	6	0	0	6	-2	-1	0	0
Mürzzuschlag	719	714	5	-20	-2,71	0	14	3	9	10	14	0	0	0	5	0	4	1	7	0	-1	0
Peggau	939	935	4	16	1,73	2	7	0	15	52	17	4	7	2	8	9	0	9	-10	0	0	0
Ramsau am Dachstein	2106	2106	0	-34	-1,59	0	13	31	30	18	67	0	1	39	0	25	1	28	11	0	0	0
Rottenmann	520	520	0	-33	-5,97	1	18	2	11	14	21	0	1	12	12	2	0	11	-1	0	0	0
Schladming	3594	3583	11	-60	-1,64	2	32	38	47	77	72	7	24	13	27	26	5	42	-4	1	1	0
Stainach-Írdning	0	0	0	-451	-100,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stainz - Deutschlandsberg	758	751	7	-31	-3,93	0	12	4	4	20	26	2	3	1	2	7	2	2	4	-7	0	0
Trofaiach	953	948	5	70	7,93	2	25	4	24	14	22	0	0	2	3	5	1	19	15	-10	0	0
Voitsberg	706	685	21	-30	-4,08	1	21	4	10	19	11	3	11	1	2	5	0	8	3	0	0	0
Wald am Schoberpass	415	414	1	-9	-2,12	1	2	1	7	7	5	1	2	2	2	1	6	0	3	1	-3	0
Weiz	356	339	17	-13	-3,52	1	4	4	4	6	16	0	4	4	4	0	1	0	2	1	1	0
<b>Gesamt</b>	<b>35527</b>	<b>35169</b>	<b>358</b>	<b>-1045</b>	<b>-2,86</b>	<b>73</b>	<b>739</b>	<b>221</b>	<b>521</b>	<b>1327</b>	<b>1324</b>	<b>161</b>	<b>179</b>	<b>274</b>	<b>283</b>	<b>260</b>	<b>40</b>	<b>390</b>	<b>-4</b>	<b>-51</b>	<b>-4</b>	<b>-51</b>

## Superintendentenz A.B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Ein- tritte	Aus- tritte	Ge- taufte	Todes- fälle	Zuzüge		Wegzüge Ausland	Wahlge- meinde- Zugänge		Kon- firman- den	Ge- traute	Be- stättete	Daten- korrek- tur	Nach- trag 2019	
										Inland	Ausland		Inland	Ausland						
Wien - Innere Stadt	3029	3028	1	-85	-2,73	14	82	13	29	138	191	57	33	64	28	22	1	25	7	-1
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau	2943	2942	1	-154	-4,97	3	122	11	43	209	223	105	63	16	6	2	31	-7	-4	
Wien - Landstraße	2369	2369	0	-76	-3,11	9	87	13	22	186	149	55	39	8	42	12	5	14	4	-4
Wien - Gumpendorf	3026	3026	0	-77	-2,48	6	125	10	34	298	213	77	55	18	68	5	4	20	-13	-4
Wien - Neubau/Fünfhaus	1489	1489	0	-1	-0,07	9	59	7	14	166	113	33	18	11	24	4	5	11	-4	-3
Wien - Alsergrund-Messiaskapelle	1279	1278	1	-32	-2,44	5	44	13	12	134	112	13	21	21	25	1	2	6	1	-3
Wien - Favoriten - Christuskirche	1539	1539	0	-82	-5,06	3	52	1	29	97	108	15	10	11	13	5	0	18	-2	1
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	1090	1090	0	4	0,37	0	33	1	18	106	70	19	13	23	22	0	2	15	-12	-1
Wien - Favoriten - Thomaskirche	920	920	0	-44	-4,56	1	41	5	13	59	45	0	1	5	13	5	0	6	-1	-2
Wien - Simmering	1720	1720	0	-90	-4,97	7	66	14	24	82	92	10	6	25	24	9	1	15	15	-2
Wien - Hetzendorf	1098	1097	1	-42	-3,68	2	29	3	17	73	66	4	5	11	12	9	0	10	7	1
Wien - Hietzing	2396	2396	0	-116	-4,62	5	83	16	33	175	152	33	24	9	43	18	0	28	17	-3
Wien - Lainz	872	871	1	-47	-5,11	0	0	3	13	50	79	10	7	26	23	4	0	3	17	3
Wien - Hütteldorf	1245	1244	1	-36	-2,81	3	22	10	10	61	58	7	4	3	18	4	1	10	7	-1
Wien - Ottakring	2014	2014	0	-133	-6,19	3	67	8	19	130	170	21	18	14	37	1	1	9	-4	-2
Wien - Währing	2862	2862	0	-56	-1,92	12	103	18	26	207	169	58	40	30	53	14	3	16	-13	-3
Wien - Döbling	2591	2591	0	-60	-2,26	6	54	16	48	130	102	11	21	23	19	31	0	34	-2	-4
Wien - Floridsdorf	2948	2948	0	-92	-3,03	4	95	9	29	134	117	29	12	14	26	10	0	18	-3	-6
Wien - Leopoldau	1048	1043	5	-56	-5,07	1	40	3	16	66	59	9	8	7	13	4	0	11	6	0
Wien - Donaustadt	4112	4110	2	-130	-3,06	13	160	23	41	208	133	18	12	7	53	13	2	30	-2	-2
Wien - Liesing	3351	3350	1	-102	-2,95	8	69	22	35	124	175	11	9	66	21	18	3	31	23	-2
<b>Gesamt</b>	<b>43941</b>	<b>43927</b>	<b>14</b>	<b>-1507</b>	<b>-3,32</b>	<b>114</b>	<b>1433</b>	<b>219</b>	<b>525</b>	<b>2833</b>	<b>2596</b>	<b>595</b>	<b>419</b>	<b>412</b>	<b>627</b>	<b>195</b>	<b>32</b>	<b>361</b>	<b>41</b>	<b>-42</b>

**Kirche H.B.**

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus-tritte	Ge-taufte	Todes-fülle	Zuzüge		Wegzüge Aus-land	Wahlge-mein-de-Zugänge	Wahlge-mein-de-Abgänge	Kon-firman-den	Ge-traute	Be-stattete	Daten-korrektur	Nach-trag 2019	
										Inland	Ausland									
Bludenz	776	661	115	-22	-2,76	0	15	1	11	16	6	4	9	0	1	2	0	6	1	0
Bregenz	2073	1891	182	-96	-4,43	5	68	7	32	25	37	72	68	3	4	7	2	24	-6	-5
Dornbirn	1383	1283	100	-47	-3,29	4	46	7	20	37	24	42	28	2	2	17	0	19	20	0
Feldkirch	1633	1486	147	14	0,86	4	35	0	17	24	23	62	28	0	1	8	2	15	-30	-2
Linz	601	87	514	-3	-0,50	0	16	2	10	19	9	8	1	3	5	2	0	1	-7	-1
Oberwart	1433	10	1423	-20	-1,38	4	14	6	24	26	19	0	0	10	12	9	0	22	-2	1
Wien Innere Stadt	2486	7	2479	-47	-1,86	4	32	9	28	36	66	17	15	40	9	17	3	23	3	0
Wien Süd	919	0	919	-35	-3,67	6	30	2	13	34	35	12	5	25	24	6	0	7	7	0
Wien West	752	0	752	-20	-2,59	4	11	3	14	22	24	5	8	14	12	6	1	10	-4	-3
	<b>12056</b>	<b>5425</b>	<b>6631</b>	<b>-276</b>	<b>-2,24</b>	<b>31</b>	<b>267</b>	<b>37</b>	<b>169</b>	<b>239</b>	<b>243</b>	<b>222</b>	<b>162</b>	<b>97</b>	<b>70</b>	<b>74</b>	<b>8</b>	<b>127</b>	<b>-18</b>	<b>-10</b>

**Zusammenstellung**

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderung	in %	Eintritte	Aus-tritte	Ge-taufte	Todes-fülle	Zuzüge		Wegzüge Aus-land	Wahlge-mein-de-Zugänge	Wahlge-mein-de-Abgänge	Kon-firman-den	Ge-traute	Be-stattete	Daten-korrektur	Nach-trag 2019	
										Inland	Ausland									
Burgenland	30773	30678	95	-486	-1,55	30	240	169	415	452	533	36	38	164	87	254	41	412	10	-14
Kärnten	45808	45670	138	-789	-1,69	106	635	335	542	1289	1419	92	99	317	229	398	82	458	-37	-41
Niederösterreich	37028	36377	651	-1067	-2,80	80	789	197	457	1119	1046	77	137	178	189	213	24	387	59	-33
Oberösterreich	46649	46497	152	-935	-1,96	80	655	341	580	1377	1499	125	216	380	328	365	89	485	-74	-25
Salzburg und Tirol	25323	24958	365	-418	-1,62	37	623	125	308	728	760	616	543	150	175	141	16	224	-353	-18
Steiermark	35527	35169	358	-1045	-2,86	73	739	221	521	1327	1324	161	179	274	283	260	40	390	-4	-51
Wien	43941	43927	14	-1507	-3,32	114	1433	219	525	2833	2596	595	419	412	627	195	32	361	41	-42
<b>Kirche A.B.</b>	<b>265049</b>	<b>263276</b>	<b>1773</b>	<b>-6247</b>	<b>-2,30</b>	<b>520</b>	<b>5114</b>	<b>1607</b>	<b>3348</b>	<b>9125</b>	<b>9177</b>	<b>1702</b>	<b>1631</b>	<b>1875</b>	<b>1918</b>	<b>1826</b>	<b>324</b>	<b>2717</b>	<b>-358</b>	<b>-224</b>
<b>Kirche H.B.</b>	<b>12056</b>	<b>5425</b>	<b>6631</b>	<b>-276</b>	<b>-2,24</b>	<b>31</b>	<b>267</b>	<b>37</b>	<b>169</b>	<b>239</b>	<b>243</b>	<b>222</b>	<b>162</b>	<b>97</b>	<b>70</b>	<b>74</b>	<b>8</b>	<b>127</b>	<b>-18</b>	<b>-10</b>
<b>Kirche A.B. und Kirche H.B.</b>	<b>277105</b>	<b>268701</b>	<b>8404</b>	<b>-6523</b>	<b>-2,30</b>	<b>551</b>	<b>5381</b>	<b>1644</b>	<b>3517</b>	<b>9364</b>	<b>9420</b>	<b>1924</b>	<b>1793</b>	<b>1972</b>	<b>1988</b>	<b>1900</b>	<b>332</b>	<b>2844</b>	<b>-376</b>	<b>-234</b>

**Seelenstand 2020**

	<b>Gesamt</b>	<b>AB</b>	<b>HB</b>	<b>Eintritte</b>	<b>Austritte</b>	<b>Getaufte</b>	<b>Bestattete</b>
<b>Burgenland</b>	<b>30773</b>	<b>30678</b>	<b>95</b>	<b>30</b>	<b>240</b>	<b>169</b>	<b>415</b>
Vorjahr	31259	31156	103	63	274	258	407
Differenz (in %)	-1,55	-1,53	-7,77	-52,38	-12,41	-34,5	1,97
<b>Kärnten und Osttirol</b>	<b>45808</b>	<b>45670</b>	<b>138</b>	<b>106</b>	<b>635</b>	<b>335</b>	<b>542</b>
Vorjahr	46597	46460	137	158	797	433	550
Differenz (in %)	-1,69	-1,7	0,73	-32,91	-20,33	-22,63	-1,45
<b>Niederösterreich</b>	<b>37028</b>	<b>36377</b>	<b>651</b>	<b>80</b>	<b>789</b>	<b>197</b>	<b>457</b>
Vorjahr	38095	37427	668	108	955	324	410
Differenz (in %)	-2,8	-2,81	-2,54	-25,93	-17,38	-39,2	11,46
<b>Oberösterreich</b>	<b>46649</b>	<b>46497</b>	<b>152</b>	<b>80</b>	<b>655</b>	<b>341</b>	<b>580</b>
Vorjahr	47584	47415	169	140	874	426	570
Differenz (in %)	-1,96	-1,94	-10,06	-42,86	-25,06	-19,95	1,75
<b>Salzburg und Tirol</b>	<b>25323</b>	<b>24958</b>	<b>365</b>	<b>37</b>	<b>623</b>	<b>125</b>	<b>308</b>
Vorjahr	25741	25378	363	84	662	187	300
Differenz (in %)	-1,62	-1,65	0,55	-55,95	-5,89	-33,16	2,67
<b>Steiermark</b>	<b>35527</b>	<b>35169</b>	<b>358</b>	<b>73</b>	<b>739</b>	<b>221</b>	<b>521</b>
Vorjahr	36572	36211	361	96	897	313	471
Differenz (in %)	-2,86	-2,88	-0,83	-23,96	-17,61	-29,39	10,62
<b>Wien</b>	<b>43941</b>	<b>43927</b>	<b>14</b>	<b>114</b>	<b>1433</b>	<b>219</b>	<b>525</b>
Vorjahr	45448	45435	13	124	1622	373	537
Differenz (in %)	-3,32	-3,32	7,69	-8,06	-11,65	-41,29	-2,23
<b>Kirche A.B.</b>	<b>265049</b>	<b>263276</b>	<b>1773</b>	<b>520</b>	<b>5114</b>	<b>1607</b>	<b>3348</b>
Vorjahr	271296	269482	1814	773	6081	2314	3245
Differenz (in %)	-2,3	-2,3	-2,26	-32,73	-15,9	-30,55	3,17
<b>Kirche H.B.</b>	<b>12056</b>	<b>5425</b>	<b>6631</b>	<b>31</b>	<b>267</b>	<b>37</b>	<b>169</b>
Vorjahr	12332	5563	6769	26	330	75	154
Differenz (in %)	-2,24	-2,48	-2,04	19,23	-19,09	-50,67	9,74
<b>Kirche A.B. und Kirche H.B.</b>	<b>277105</b>	<b>268701</b>	<b>8404</b>	<b>551</b>	<b>5381</b>	<b>1644</b>	<b>3517</b>
Vorjahr	283628	275045	8583	799	6411	2389	3399
Differenz (in %)	-2,30	-2,31	-2,09	-31,04	-16,07	-31,18	3,47

(Zl. A 24; 153/2021 vom 3 Feber 2021)

### **Motivenbericht: Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden**

Pfarrgemeinden, die längere Zeit über keinen Pfarrer und keine Pfarrerin verfügen und daher unversorgt sind, entstehen Mehrkosten. Erfahrungsgemäß leidet auch die inhaltliche Arbeit in den Gemeinden. Die Kirche A.B. leistet daher durch die Einführung einer finanziellen Hilfe eine notwendige Unterstützungsleistung an Gemeinden, die in eine schwierige Situation geraten sind.

Die Idee einer finanziellen Unterstützung geht auf den Antrag der Superintendentenversammlung Oberösterreich an die 15. Synode der Evangelischen Kirche A.B. zurück. Diese hat in ihrer 4. Session im Dezember 2019 dem Kirchenpresbyterium und dem Rechts- und Verfassungsausschuss den entsprechenden Antrag mit dem Ersuchen Gesetzesvorlagen vorzulegen zugewiesen. In Folge wurde die Thematik nicht nur in diesen beiden Gremien behandelt, sondern insbesondere wegen der finanziellen Auswirkungen auch im Finanzausschuss und dem Oberkirchenrat A.B. Basierend auf den Beratungen aller beteiligten Gremien hat

der Evangelische Oberkirchenrat nun den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet.

Zu § 3: Erfahrungswerte zeigen, dass Pfarrgemeinden ein Jahr meist noch gut überbrücken können und die meisten Pfarrgemeinden in diesem Zeitraum auch wiederbesetzt werden können. Gelingt dies aber nicht und nehmen die Belastungen für die Gemeinde zu, soll es eine Unterstützung geben. Bleiben Pfarrgemeinden aber länger als vier Jahre unbesetzt, kann eine finanzielle Hilfe kein adäquates Mittel mehr sein, sondern es braucht in diesen Fällen weitergehende Überlegungen und Maßnahmen, weshalb die finanzielle Unterstützungsleistung auf drei Jahre befristet wird.

Zu § 4: Die Pauschalierung soll Verwaltungsaufwand und damit auch Personalkosten geringhalten.

Zu § 6 Abs. 3: Die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden in der vorgesehenen Form soll jedoch keine Dauerlösung sein, vielmehr braucht es umfassendere Überlegungen, wie die Evangelische Kirche in Österreich zukunftsfähig gemacht werden kann. Diese gesetzliche Maßnahme wird daher bewusst auf fünf Jahre befristet.



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

57

Jahrgang 2021, 3. Stück

Ausgegeben am 31. März 2021

### Inhalt

#### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	58
34. Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020 .....	58
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	58
35. Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie (IöThE): Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein .....	58

#### Personalia

Stellenausschreibungen A.B. ....	59
36. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal - Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 26/2021 .....	59
37. Ausschreibung (dritte) einer 100 % Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugend- referent/in für Oberösterreich .....	59
38. Ausschreibung (erste) der 100 % Pfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz .....	60
39. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle für Klinik- und Gefängnisseelsorge in Innsbruck ...	60
40. Ausschreibung (weitere) einer 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senior/inn/en- einrichtungen in Salzburg .....	61
41. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle - Klinische Seelsorge in Wien Krankenhaus- und Geriatriepfarrer/in .....	62
42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord	62
43. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg .....	63
44. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau .....	63
45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach .....	64
46. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck	65
47. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund .....	66
48. Ausschreibung (erste) der vorerst mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Gumpendorf .....	66
Bestellungen und Zuteilungen H.B. ....	67
49. Bestellung von Christiane Assel .....	67
Todesfälle .....	67

## Mitteilungen

50. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 2. Mai 2021: Kirchenmusik .....	68
51. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2021 .....	68
52. TV- und Radiogottesdienste .....	68
53. Aktenplan für Evangelische Pfarrgemeinden in Österreich .....	68
Motivenbericht: Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020 .....	76

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 34. Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 76)

##### § 1

(1) Der in § 28 Abs. 4 KbFaO definierte Bonusbetrag wird für das Jahr 2020 mit EUR 18.499,39 festgelegt und aus dem allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich getragen.

(2) Der nicht aus der in § 28 Abs. 4 KbFaO definierten Differenz finanzierte Anteil des Finanzausgleiches gemäß § 19 Abs. 4 und 6, § 28 Abs. 6 sowie § 31 KbFaO beträgt für das Jahr 2020 EUR 5.669,58 und wird aus dem allgemeinen Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich getragen.

##### § 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend für das Jahr 2020 in Kraft. Es tritt mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 07; 389/2021 vom 18. März 2021)

### Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 35. Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie (IöThE): Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 24. Feber 2021 dem Verein „Institut für öffentliche Theologie und Ethik der

Diakonie (IöThE)“ gemäß Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 676456146 erfasst.

(Zl. VER 86; 367/2021 vom 15. März 2021)

## Personalia

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 36. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberinntal - Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 26/2021

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 26/2021 wird mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, über den Amtsauftrag eine Beauftragung für die Evangelische Hochschuleseelsorge in Innsbruck im Ausgleich zu einer Reduktion der Religionsunterrichtsverpflichtung um vier Stunden festzulegen.

Rückfragen zu dieser Möglichkeit richten Sie bitte an Superintendent Mag. Olivier Dantine, E-Mail: [olivier.dantine@evang.at](mailto:olivier.dantine@evang.at).

(Zl. GD 412; 301/2021 vom 3. März 2021)

#### 37. Ausschreibung (dritte) einer 100 % Stelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Oberösterreich

Die Evangelische Jugend Oberösterreich sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle zum 1. September 2021 eine Jugendpfarrerin bzw. -referent/in einen Jugendpfarrer bzw. -referenten. Der Dienstort mit Büroräumen ist im Großraum Linz an der Donau. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Evangelische Jugend Oberösterreich umfasst 34 Pfarrgemeinden. Sie verfügt über zwei Sport-, Freizeit- und Bildungszentren im Norden und im Süden des Bundeslandes.

#### Sie haben:

- einen klaren Standpunkt und ein offenes Herz,
- ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung (Jugendreferent/in),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Erfahrung im Projektmanagement.

#### Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchliche Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/inn/en,

- einen Mietkostenzuschuss,
- eine hochmotivierte Jugendleitung sowie eine bunte Kolleg/inn/enschar: Arbeitskreis Hauptamtliche in oberösterreichischen Pfarrgemeinden,
- eine Sekretärin, eine Organisations- und Öffentlichkeitsreferentin sowie eine Buchhalterin je in Teilzeit,
- einen Zivildienstler als Assistenten,
- Gestaltungsfreiraum.

#### Wir erwarten:

- ein integratives Wirken auf alle Frömmigkeitsrichtungen der Diözese,
- Begleitung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender,
- Mut zur Innovation,
- Kontaktfreudigkeit,
- Mobilität, Führerschein Klasse B erforderlich - Dienstwagen wird zur Verfügung gestellt,
- Organisationstalent,
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse,
- Offenheit für Ökumene,
- Flexibilität.

#### Zu Ihren Aufgaben zählen:

- Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden,
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen,
- Einbringung eigener frischer Ideen,
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden,
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten,
- Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene,
- Betreuung der Zivildienstler und Jugendgästehäuser.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 31. Mai 2021** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Oberösterreich, Heinz-Peter Defner, E-Mail: [heinzpeterdefner@hotmail.com](mailto:heinzpeterdefner@hotmail.com) oder [ej.ooe@ejoe.at](mailto:ej.ooe@ejoe.at), Tel. +43 732 77 25 15 und den für die Jugend zuständigen Senior Mag. Andreas Hochmeir, E-Mail: [andreas.hochmeir@evang.at](mailto:andreas.hochmeir@evang.at), Tel. +43 699 188 77 250

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 OdgA vom 1. Jänner 2006 idgF <https://www.kirchenrecht.at/document/39280#> verwiesen. Bewerbungen von Jugendpfarrer/innen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/innen und Jugendreferent/innen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. JG 03; 373/2021 vom 16. März 2021)

### 38. Ausschreibung (erste) der 100 % Pfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz

Am Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz gelangt mit 1. September 2021 die 100 % Anstaltsseelsorge-Stelle zur Ausschreibung.

Die Besetzung erfolgt nach Wahl durch den Grazer Anstaltsseelsorgeausschuss.

Die Anstaltsseelsorge in Graz ist durch eine eigene Verbandsgemeindeordnung geregelt.

Im Speziellen erwarten sich die Verbandsgemeinden die seelsorgerliche Betreuung der Menschen, vorwiegend der Evangelischen, im Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz.

Im Wechsel mit den anderen Grazer Anstaltsseelsorger/innen gehört auch die Übernahme von Gottesdiensten in Grazer Altersheimen (insbesondere im Pflegeheim des Diakoniewerks Haus am Ruckerlberg) zum Aufgabenbereich. Weitere Mitarbeit in den Verbandsgemeinden wird erwartet.

Als fachliche Voraussetzung erwartet der Ausschuss der Grazer Anstaltsseelsorge eine abgeschlossene Ausbildung in CPT/KSA von den Bewerber/innen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung wird die Bereitschaft erwartet, eine entsprechende Ausbildung innerhalb von 18 Monaten nach Dienstbeginn zu absolvieren. Bei der Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsstätten, diese sind vorwiegend in Deutschland, geben wir gerne Hilfestellung.

Der Anstaltsseelsorgeausschuss stellt eine Dienstwohnung zur Verfügung bzw. mietet entsprechend an.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: die Vorsitzende der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz, Dr. Cornelia Stöckel, Tel. 0688 961 50 56, E-Mail: [cornelia.stoeckel@gmx.at](mailto:cornelia.stoeckel@gmx.at) sowie Superintendent Mag. Wolfgang Rehner, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Tel. 0699 188 77 601, E-Mail: [wolfgang.rehner@evang.at](mailto:wolfgang.rehner@evang.at).

Ihre **Bewerbung** senden Sie bitte **bis 15. Mai 2021** an Superintendent Mag. Wolfgang Rehner, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, E-Mail: [wolfgang.rehner@evang.at](mailto:wolfgang.rehner@evang.at).

(Zl. S 06; 345/2021 vom 11. März 2021)

### 39. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle für Klinik- und Gefängnisseelsorge in Innsbruck

Mit 1. September 2021 wird die Pfarrstelle für Klinik- und Gefängnisseelsorge in Innsbruck zur Besetzung ausgeschrieben.

#### Ihre Aufgaben:

Als Seelsorger/in betreuen Sie evangelische Patient/innen, ihre Angehörigen und das Personal

- im LKH Innsbruck - Universitätskliniken,
- im LKH Hochzirl und Natters,
- im LKH Hall mit Psychiatrie und Forensik,
- in der Landespflegeklinik in Hall,
- im Sanatorium Kettenbrücke,
- im Sanatorium Hochrum,
- im neuen Hospizhaus in Hall.

Ebenso begleiten Sie die Inhaftierten in der Justizanstalt und im Polizeianhaltezentrum (PAZ, Schubhaft).

Wesentlicher Teil Ihrer Aufgabe ist die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher im ökumenischen Kontext.

Gottesdienste feiern Sie einmal monatlich in der Justizanstalt und in einer der Innsbrucker Pfarrgemeinden.

Zu Ihren Aufgaben gehören auch Urlaubsvertretungen und die Bereitschaft, telefonisch für Notfälle erreichbar zu sein. Für diese Rufbereitschaft stehen Ihnen vertretungsweise auch Pfarrer/innen der Innsbrucker Pfarrgemeinde zur Seite!

Im Laufe des Jahres gestalten Sie etwa zehn ökumenische Feiern zu unterschiedlichen Gelegenheiten in den verschiedenen Einrichtungen. Mitarbeit im neu gegründeten Klinischen Ethikkomitee im Landeskrankenhaus Innsbruck ist erwünscht.

#### Wir erwarten:

- Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich.
- Sie sind kontakt- sowie teamfähig und übernehmen gerne Leitung.
- Sie können zum einen evangelische Standpunkte gut vertreten, zum anderen bringen Sie auch große ökumenische Offenheit und Toleranz mit, da Sie fast ausschließlich im römisch-katholischen Umfeld selbstständig arbeiten werden.
- Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA) oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

#### Wir bieten:

- Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen, nahe beieinanderliegenden Standorten in Innsbruck und Umgebung vor.
- 14 engagierte Ehrenamtliche decken Teilbereiche (Besuchsdienste in den Krankenhäusern) verantwortlich ab.

- Durch die strukturelle Einbindung in das (römisch-katholische) Seelsorgeteam an der Uniklinik Innsbruck (tirol kliniken) sowie in die Teams der beiden Privatsanatorien und der Justizanstalt finden Sie ein sehr gutes ökumenisches Klima vor, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.
- Ein Büroarbeitsplatz mit PC steht Ihnen an der Uniklinik Innsbruck zur Verfügung.
- Sie sind mit Sitz und Stimme Mitglied im Presbyterium Innsbruck-Christuskirche.
- Ein Ausschuss (KGSA – Klinik- und Gefängnis-seelsorgeausschuss: fünf Mitglieder und Stelleninhaber/innen) unterstützt Ihre Arbeit engagiert und ist offen für Neues.
- Gemäß § 64 OdtA wird eine Dienstwohnung nach Rücksprache mit Ihnen zur Verfügung gestellt.
- Alle Schulen und Universitäten sind vor Ort.
- Es lockt eine Stadt und eine Umgebung mit hervorragendem öffentlichem Nahverkehr (alle Einsatzorte sind damit erreichbar), hoher Lebensqualität und großem Freizeitwert sowie kurzen Wegen nach Italien, Deutschland und in die Schweiz.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 30. April 2021** an den Vorsitzenden des Wahlgremiums, Superintendent Mag. Olivier Dantine, Rennweg 13, 6020 Innsbruck.

Rückfragen beantworten Ihnen gerne die Vorsitzende des Ausschusses für Klinik- und Gefängnisseelsorge Innsbruck, Carola Tittelbach, Tel. 0677 620 62 958, E-Mail: [wolfgang621@gmx.net](mailto:wolfgang621@gmx.net) oder der bisherige Stelleninhaber Senior Mag. Klaus Niederwimmer, Tel. 0699 107 09 630, E-Mail: [klaus.niederwimmer@evang.at](mailto:klaus.niederwimmer@evang.at).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

(Zl. S 06; 268/2021 vom 25. Feber 2021)

#### **40. Ausschreibung (weitere) einer 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senior/inn/eneinrichtungen in Salzburg**

Der Verband Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg schreibt eine 50 % Teilpfarrstelle für Seelsorge in Senior/inn/eneinrichtungen zur Besetzung zum 1. September 2021 aus.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen des im Gemeindeverband bestehenden „Seelsorgezentrums mit den Schwerpunkten Alter, Krankheit und Gefängnis“. Diesem Seelsorgezentrum ist eine weitere Pfarrstelle zugeordnet, welche schwerpunktmäßig die Kranken- und Gefangenenhäuser betreut.

Eine gegenseitige Vertretung ist vorgesehen.

Mit dieser Pfarrstelle ist keine Religionsunterrichtsverpflichtung verknüpft.

#### **Zu Ihren Aufgaben gehören:**

- die seelsorgerliche und gegebenenfalls gottesdienstliche Begleitung der evangelischen Bewoh-

- ner/innen sowie des evangelischen Personals von Senior/inn/en-, Pflege-, Geriatrie- und Sterbegleitungseinrichtungen auf dem Gebiet der drei Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes;
- soweit in betreuten Einrichtungen ökumenische oder interreligiöse Seelsorgeregelungen in Kraft sind, kann die Seelsorge auch in einem solchen Rahmen stattfinden;
- solange und sofern in den Einrichtungen der Diakonie in Salzburg eine eigene evangelische Seelsorge eingerichtet ist, sind diese Einrichtungen nicht zu betreuen;
- das Halten einer Rufbereitschaft und die Organisation derselben;
- die Zusammenarbeit mit den Pfarrer/inne/n der Verbandsgemeinden;
- die Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden und den übrigen evangelischen Pfarrgemeinden im Land Salzburg im Bereich der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen;
- das Kontakthalten mit den Leitungen und Verantwortlichen der betreuten Einrichtungen;
- die Pflege des Kontakts mit den Pfarrgemeinden des Gemeindeverbandes, insbesondere mit deren Senior/inn/enarbeit;
- die Wahrnehmung der Rechte der Evangelischen Kirche gegenüber den betreuten Einrichtungen bezüglich des Rechts einer unbehinderten Seelsorge bei gleichzeitiger Wahrung des Datenschutzes;
- die ökumenische Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderskonfessionellen Kolleg/inn/en in den Einrichtungen in Seelsorge und Gottesdiensten;
- die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen für die Seelsorge;
- die Pflege von Kontakten zu anderen evangelischen Krankenhaus- und Senior/inn/enseelsorger/innen in Österreich und die Teilnahme an entsprechenden überregionalen Veranstaltungen.

#### **Wir erwarten von Ihnen:**

- Sie sind an Menschen interessiert, engagiert und freundlich.
- Sie sind kontaktfreudig, teamfähig und übernehmen gerne Leitungsaufgaben.
- Sie können evangelische Standpunkte gut vertreten und Sie bringen ökumenische Offenheit mit.
- Sie verfügen über eine Klinische Seelsorge-Ausbildung (KSA), eine vergleichbare Ausbildung oder sind bereit, diese im Laufe des ersten Arbeitsjahres zu beginnen.

#### **Wir bieten Ihnen:**

- eine erfüllende Aufgabe in einer sehr schönen Stadt.
- Sie finden ein vielfältiges und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen Standorten in

Salzburg und Umgebung vor. Ihre Tätigkeitsorte sind mit dem öffentlichen Nahverkehr meist gut erreichbar.

- In Salzburg gibt es ein gutes ökumenisches Klima, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt.
- Ein Büro-Arbeitsplatz wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- Es wird Ihnen - nach Rücksprache mit Ihnen - eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA zur Verfügung gestellt.
- Salzburg bietet Ihnen eine Vielzahl von kulturellen Bildungs- und Erholungseinrichtungen sowie Freizeitmöglichkeiten, alle Schultypen sind vorhanden.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 30. April 2021** an den amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für das Seelsorgezentrum, Pfarrer Mag. Christian Fliegenschnee, Martin-Luther-Platz 1, 5020 Salzburg, E-Mail: [christian.fliegenschnee@evang.at](mailto:christian.fliegenschnee@evang.at).

Rückfragen beantworten Ihnen gerne: Pfarrer Mag. Christian Fliegenschnee, Tel. 0699 188 77 560 oder der Inhaber der Pfarrstelle für Kranken- und Gefangenenseelsorge, Pfarrer Mag. Meinhardt von Gierke, Tel. 0699 188 77 516, E-Mail: [meinhardt.von-gierke@evang.at](mailto:meinhardt.von-gierke@evang.at).

(Zl. S 06; 269/2021 vom 25. Feber 2021)

#### **41. Ausschreibung (erste) einer 100 % Pfarrstelle - Klinische Seelsorge in Wien Krankenhaus- und Geriatriepfarrer/in**

Die Superintendentenz Wien schreibt eine 100 % Pfarrstelle mit Besetzung zum 1. September 2021 aus. Vorgesehener Dienort ist die Klinik Favoriten (ehemals Kaiser-Franz-Josef-Spital).

Zu betreuen sind die Klinik Favoriten und der Geriatriebereich Wien Süd/Südost (Pflegerwohnhäuser Innerfavoriten und Simmering). In der Klinik Favoriten wird aktuell ein onkologischer Schwerpunkt aufgebaut. Auf die Verankerung der evangelischen Seelsorge in diesem Feld ist besondere Aufmerksamkeit zu legen.

Erwartet wird primär die Betreuung der evangelischen Patient/inn/en sowie deren Angehörigen vor Ort, die Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Seelsorger/innen vor Ort, die Fähigkeit und der Wille zu ökumenischer und gegebenenfalls interreligiöser Zusammenarbeit und die Kooperation mit anderen Berufsgruppen im Krankenhaus.

Weiterhin wird die Feier von Gottesdiensten in der Klinik Favoriten und im Geriatriebereich Wien Süd/Südost sowie die Mitarbeit an der Vernetzung der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Wien erwartet.

Eine gute Zusammenarbeit mit den Kolleg/inn/en der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge der Superintendentenz wird vorausgesetzt. Die aktive Beteiligung an der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Kranken-

hausseelsorger/innen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Auch die Weiterentwicklung der Seelsorge in Hinblick auf die Seelsorge im Alter zählt zum Aufgabenbereich. Wünschenswert ist die Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden in dieser Region.

Eine KSA-Ausbildung ist Anstellungsvoraussetzung. Falls nicht vorhanden, ist sie innerhalb der ersten zwei Anstellungsjahre nachzuholen.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Wohnungskostenbeitrag ist für die Wiener Krankenhaus-seelsorge einheitlich geregelt. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Bestellung erfolgt auf Grund der Wahl durch den Superintendentialausschuss Wien.

Nähere Auskünfte erteilen: Senior Dr. Michael Wolf, Tel. 0699 188 77 746 und Superintendent Dr. Matthias Geist, Tel. 0699 188 77 701

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 5. Mai 2021** an den Superintendentialausschuss A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, E-Mail: [wien@evang.at](mailto:wien@evang.at).

(Zl. S 06; 270/2021 vom 25. Feber 2021)

#### **42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord schreibt mit 1. September 2021 ihre Pfarrstelle aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit knapp 2.000 Gemeindegliedern. Das Gemeindegebiet umfasst die Grazer Bezirke Geidorf und Andritz sowie die Gebiete Stattegg und Weinitzen. Das Gemeindezentrum mit Büroräumen, Gemeindesaal, Kindergarten der Diakonie und Pfarrerdienstwohnung liegt in der Grabenstraße 59 in Geidorf. Die Kirche befindet sich in Andritz, etwa drei Kilometer vom Pfarrhaus entfernt.

Unsere Gemeindegliederarbeit ist geprägt vom Bemühen, Menschen aller Altersstufen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen und sie zur Mitgestaltung und Mitarbeit in unserer Gemeinde zu gewinnen, wo sie auf vielfältigste Weise ihre unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten entfalten und einbringen können.

Die Gemeinde erwartet neben den Bestimmungen der Kirchenverfassung über den Amtsauftrag für Pfarrer/innen in besonderer Weise die Betreuung der Mitarbeiter/innen in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die Fortführung der Arbeit mit jungen Familien und die Weiterführung des diakonischen Auftrages. Viele Mitarbeiter/innen helfen zurzeit tatkräftig mit. Aus diesem Grund ist Teamfähigkeit auf jeden Fall eine besonders wichtige Voraussetzung.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu leisten.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Johanneskirche, davon zwei Gottesdienste im Monat in alternativer Form, weiters monatlich einen

Gottesdienst in einem Alten- und Pflegeheim. Parallel zu den alternativen Sonntagsgottesdiensten bieten wir Kindergottesdienst an.

In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit eine Gemeindepädagogin, zwei Sekretärinnen (mit insgesamt 30 Stunden) und ein Küster. Zu unserem Team gehören auch zwei Lektoren.

Wir bieten eine Pfarrwohnung im zweiten Stock des Pfarrhauses mit 155 m<sup>2</sup> an. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad und zwei WCs.

**Bewerbungen sind bis 15. Mai 2021** (Datum des Poststempels) an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord, Grabenstraße 59, 8010 Graz erbeten. Weitere Auskünfte gibt gerne Kurator Michael Moser, Tel. 0664 152 46 82. Unsere Bürozeiten in der Gemeinde sind Dienstag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

*(Zl. GD 166; 265/2021 vom 25. Feber 2021)*

### **43. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg wird mit 1. September 2021 zur Besetzung ausgeschrieben.

Ihr Wirkungsort befindet sich in der drittgrößten Stadt Niederösterreichs – einer Stadt, die sich ihr historisches Flair bewahrt hat und als sehr lebenswert geschätzt wird. Wir sind eine lebendige, aktive Gemeinde und sind offen für neue Ideen zur Entfaltung der Potentiale unserer Pfarrgemeinde.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg zählt rund 1.800 Seelen und umfasst das Gebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg inklusive der Ortsteile Weidling, Weidlingbach, Kierling, Maria Gugging, Kritzendorf und Höflein. Zur Betreuung gehören auch das Krankenhaus, die Altenwohn- und Pflegeheime und das Rehab-Zentrum „Weißer Hof“.

Im ersten Stock des Pfarrhauses befindet sich eine Dienstwohnung im Ausmaß von circa 159 m<sup>2</sup> und eine große Terrasse. Der Dienstwohnungswert beträgt EUR 696,84. Im Erdgeschoß befinden sich die Pfarrkanzlei, ein Gemeindesaal, zwei Räume für Besprechungen und kleinere Veranstaltungen sowie eine Teeküche. Pfarrhaus und Kirche werden von einem großen Garten umschlossen, in dem ein neu errichtetes barrierefreies WC, Holzschuppen und ein Abstellplatz für zwei Autos situiert sind.

Gottesdienste und sonstige kulturelle Veranstaltungen finden in der 1995 erbauten Kirche statt. Die Kirche bietet Platz für maximal 150 Personen, verfügt über Empore mit Orgel und ist durch einen Vorplatz mit dem unter Denkmalschutz stehenden Pfarrhaus verbunden.

In der Pfarrgemeinde sind eine Lektorin und zwei Lektoren tätig. Es bestehen verschiedene Arbeits-

kreise (Senior/inn/en, Chor, Alternativgottesdienst-Team, Bibelcheck, KiGo-Team, etc.), die teilweise völlig selbstständig agieren, sich teilweise aber auch über Leitung oder Begleitung durch die Pfarrperson freuen.

#### **Aufgaben:**

- Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste und Amtshandlungen
- Begleitende Koordination und ggf. Mitgestaltung der verschiedenen Arbeitskreise
- Verantwortung für alle administrativen Arbeiten (wobei eine Kanzleikraft zweimal wöchentlich halbtägig zur Verfügung steht)
- Gute Kontakte zur Superintendentur und zur Kirchenleitung sowie zu den evangelischen Nachbargemeinden
- Förderung der Ökumene durch Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden vor Ort
- Kontaktpflege zur lokalen Öffentlichkeit (Stadtgemeinde, Presse, etc.)
- Vorbereitung von kirchlichen Veranstaltungen
- Offenheit gegenüber kulturellen Veranstaltungen in der evangelischen Kirche Klosterneuburg
- Pflege der Arbeit mit Jugendlichen
- Mitwirkung bei der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- Seelsorgerliche Betreuung von Krankenhaus, Altenwohn- und Pflegeheimen sowie des Rehab-Zentrums gemeinsam mit einem Team
- Religionsunterricht in den Schulen im Umfang von acht Wochenstunden (Gymnasien, Wein- und Obstbauschule)

Die Evangelische Gemeinde Klosterneuburg ist offen und einladend. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Gemeindeleben initiativ, verständnisvoll, im ökumenischen Geist und kooperativ mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n leitet.

Weitere Informationen über das Gemeindeleben sind auch der Homepage [www.evangel-klosterneuburg.at](http://www.evangel-klosterneuburg.at) zu entnehmen.

Schriftliche **Bewerbungen sind bis 15. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg, Franz-Rumpler-Straße 14, 3400 Klosterneuburg, z. Hd. Kurator Mag. Erwin Czesany, zu richten.

*(Zl. GD 360; 267/2021 vom 25. Feber 2021)*

### **44. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau**

Zur Besetzung mit 1. September 2021 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau ist eine typische Diasporagemeinde.

Sie hat circa 1.100 Gemeindemitglieder und wird durch eine Lektorin und eine geringfügig angestellte Sekretärin unterstützt. Die „Heilandskirche“ in Krems an der Donau ist der einzige Gottesdienstort. Die Kirche samt Gemeindesaal ist neu renoviert.

Auch das Pfarrhaus wurde saniert. Im Erdgeschoß befinden sich Vorraum, Küche, Abstellraum, Toilette, drei Zimmer und eine Veranda. Im ersten Stock gibt es fünf weitere Zimmer und ein Bad. Ein kleiner Teil des Kellers steht der Gemeinde zur Benutzung zur Verfügung. Weiters umfasst das Pfarrhaus einen großen Garten zur Nutzung und Pflege, Abstellplätze für zwei PKW, eine große Kanzlei mit Zugang über das Pfarrhaus, Durchgang zum Gemeindesaal, Gaszentralheizung und zusätzlich einen Schwedenofen im Wohnbereich.

Die Elektrik wurde im Zuge der Generalrenovierung 2016 erneuert. Der Sachbezugswert beläuft sich auf EUR 878,56.

Der Kirche ist ebenfalls ein sehr großer Garten angeschlossen.

Krems an der Donau verfügt mit seinen Schulen, der Universität und vielfältiger Kulturangebote über eine großartige Infrastruktur.

Der Jahresablauf der Evangelischen Pfarrgemeinde Krems gibt durch jahrelange Traditionen einen großzügigen Rahmen vor, der auch der Ökumene große Bedeutung beimisst.

An den höheren Schulen in Krems an der Donau sind acht Religionsstunden zu halten. Für die Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Es existiert eine gut funktionierende und sehr lebendige Kinderkirche. In jedem Gottesdienst steht ein sehr engagierter und hoch qualifizierter Organist zur Verfügung.

Mit November 2020 hat die Gemeinde begonnen, einen YouTube-Kanal zu unterhalten.

Bei den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen steht ein Generationenwechsel bevor und die Überalterung der regelmäßigen Gottesdienstbesucher/innen wird durch junge, meist männliche Flüchtlinge (Heimatsuchende) ausgeglichen. Sie stellen mindestens 30 % der regelmäßigen Gottesdienstbesucher/innen dar. Als gut integrierte und ganz regelmäßige Besucher der Gottesdienste sind die Heimatsuchenden ein sehr wesentlicher Teil der Gemeinde.

Für weitere Informationen steht gerne unser Kurator Hans-Ulrich Swoboda, Tel. 0650 707 11 27 zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 30. April 2021** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems, Martin-Luther-Platz 1, 3500 Krems an der Donau.

(Zl. GD 202; 357/2021 vom 11. März 2021)

#### 45. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit circa 780 Seelen. In der Muttergemeinde Mistelbach (Elisabethkirche) feiern wir jeden ersten und dritten Sonntag Gottesdienste, in der Tochtergemeinde Laa an der Thaya (Christuskirche) jeden zweiten und vierten Sonntag. In der Gemeinde sind zwei Lektoren tätig. Die Organist/inn/en wechseln sich im Einsatz ab. Unser Gemeindegebiet umfasst in etwa den Bezirk Mistelbach, Teile des Bezirks Hollabrunn und den nördlichen Teil des Bezirks Gänserndorf. Die Gemeinde erstreckt sich über 1.600 km<sup>2</sup>.

##### Wir erwarten von Ihnen:

- Wahrnehmung der regelmäßigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und der erforderlichen Amtshandlungen,
- seelsorgerliche Begleitung der Gemeinde,
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Begleitung und wertschätzender Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, vor allem dem Besuchsteam am Landeskrankenhaus Mistelbach und den Alten- und Pflegeheimen sowie den Religionslehrer/innen, die an den zahlreichen Schulen tätig sind,
- Für unsere verstreut lebenden Gemeindemitglieder sind Hausbesuche sehr erwünscht und notwendig.
- Die Pflege der ökumenischen Beziehungen und ein gutes Verhältnis zu den öffentlichen Stellen sind uns ein wichtiges Anliegen.

##### Wir bieten:

Eine große Wohnung im Pfarrhaus mit sechs Zimmern, Küche, zwei Bädern und WC und einer in den Garten führenden Terrasse. Der Dienstwohnungswert beträgt circa EUR 600. Das Pfarrhaus wird durch Fernwärme zentralbeheizt. Es befindet sich trotz zentraler Lage in einer ruhigen Wohngegend in der Nähe der Kirche. Im Untergeschoß befindet sich das Pfarrbüro, ein Gemeinderaum, eine Küche und ein WC.

Das Pflichtstundenmaß im Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Weitere Informationen sind auf unserer Homepage unter [www.mistelbach-laa.evangel.at](http://www.mistelbach-laa.evangel.at) abrufbar.

**Bewerbungen sind bis 14. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mistelbach, Hugo Riedl-Straße 13, 2130 Mistelbach, E-Mail: [pg.mistelbach@evangel.at](mailto:pg.mistelbach@evangel.at) zu richten.

Auskünfte erteilen Bischof i.R. Dr. Michael Bünker (Administrator), Tel. 0699 188 77 309 und Kurator Volker Schlitter, Tel. 0650 680 31 26.

(Zl. GD 225; 355/2021 vom 11. März 2021)

#### 46. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Die 100 % Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Vöcklabruck wird mit 1. September 2021 zur Besetzung ausgeschrieben.

Vöcklabruck ist eine Bezirksstadt in Oberösterreich, nahe dem Seengebiet (Attersee, Traunsee), mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Vöcklabruck ist aber auch eine Schulstadt mit mehreren höheren Schulen. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird den Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden im höheren Schulbereich (Stammschule HTBLA Vöcklabruck) halten.

Die etwas über 1.400 Mitglieder unserer Pfarrgemeinde verteilen sich mehrheitlich in der Stadt und in den nördlich der Stadt gelegenen Orten Ampflwang, Ottwang, Ungenach, Wolfsegg und Manning. Die Prägungen der Gemeinde sind vielfältig: städtisch, siebenbürgisch, bäuerlich.

Unser Gemeindeleitbild lautet „Raum zum Leben – Reich an Segen“. Wir wollen einen Entfaltungsraum für eine vielfältige Glaubensgemeinschaft bieten. Zu diesem Zweck haben wir in den vergangenen Jahren auch Raum geschaffen. Ein neues, modernes Gemeindezentrum mit großem Saal, Cafeteria, Besprechungs- und Büroräumlichkeiten, Andachts- und Jugendraum wird im Juni 2021 fertiggestellt.

Die auf demselben Areal befindliche Pfarrwohnung im gemeindeeigenen Wohnhaus „Gemeinsam statt einsam“ liegt im zweiten Stock. Sie ist barrierefrei und umfasst 105 m<sup>2</sup> (4 Zimmer, Wohnküche, zwei Bäder, Abstellraum, Kellerabteil), einen überdachten Parkplatz und eine großzügige Dachterrasse.

In der Gemeinde gibt es:

- Kinderkreis und Jungschar,
- einen Frauenkreis,
- einen Seniorenkreis,
- mehrere eigenständige Hauskreise,
- das Jugendzentrum „g'friday“ für Konfirmand/inn/en und die Jugendlichen nach der Konfirmation (in Kooperation mit der PG Schwanenstadt),
- Mitarbeiter/innen im evangelischen Bildungswerk (Vorträge, Konzerte, Bildungsreisen),
- verschiedene Besuchsdienste (Geburtstage, Krankenhaus),
- ein motiviertes Team für den Abendgottesdienst „Auszeit“ u. v. m.

Gottesdienste finden sonn- und feiertags in der Friedenskirche in Vöcklabruck und viermal jährlich in den beiden städtischen Pflegeheimen statt. An mehreren Sonntagen werden auch Kindergottesdienste angeboten. Für die Jüngsten und deren Eltern gibt es Kleinkindergottesdienste.

Diese Angebote werden von vielen neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die selbstständig ar-

beiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiterverfolgen möchten.

Unterstützt wird Ihre Tätigkeit durch:

- eine Jugendreferentin, die vor allem in der Arbeit mit Kindern tätig ist. Diese Stelle wird regional mit der Pfarrgemeinde Schwanenstadt geteilt;
- Presbyter/innen, die motiviert sind, in Teamarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten;
- drei engagierte Lektor/inn/en (und einer in Ausbildung), die gerne ihren Dienst versehen;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin (17 Wochenstunden) und zwei Mitarbeiterinnen (vier und zwei Wochenstunden) für den Kirchenbeitrag und die allgemeine Verwaltung.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der bereit ist, in der Verkündigung und Gestaltung von Gottesdiensten Bewährtes zu pflegen und auch neue Wege zu gehen.
- die/der Mitarbeitende gerne geistlich begleitet und fördert.
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde in allen Lebenslagen wichtig ist.
- die/der Ziele und Visionen sowie die Fähigkeit hat, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen.
- die/der das gute ökumenische Einvernehmen in Vöcklabruck aufnimmt und weiterführt.
- der/dem die Öffentlichkeitsarbeit analog wie digital eine Herzensangelegenheit ist.
- die/der das regionale und überregionale Miteinander fördert und mit den Kollegen/inn/en weiterentwickelt.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann besuchen Sie unsere Homepage <http://www.evangelisch-voecklabruck.at> und fordern Sie weiteres Informationsmaterial über unsere Gemeinde an.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch!

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Senior Dr. Markus Lang, Tel. 0699 188 77 463, E-Mail: [markus.lang@evang.at](mailto:markus.lang@evang.at) und Kuratorin Mag. Gertrud Time, Tel. 0676 372 70 13, E-Mail: [gertrud.time@asak.at](mailto:gertrud.time@asak.at).

Die **Bewerbung** ist **bis spätestens 31. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck zu richten.

(ZI. GD 306; 407/2021 vom 22. März 2021)

#### **47. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund**

Die Pfarrstelle Wien-Alsergrund Messias Kapelle wird mit 1. September 2021 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Zur Gemeinde zählen circa 1.400 Gemeindemitglieder. Das Gemeindegebiet umfasst den 9. Wiener Gemeindebezirk (Alsergrund).

Der Gottesdienst am Sonntag – um 10:00 Uhr im Regelfall – ist das Zentrum des gemeindlichen Lebens.

Die Kirchenmusik wird jeden Sonntag von einer ehrenamtlichen „Combo“ gestaltet; vier Lektor/inn/en unterstützen die Pfarrer/innen. Darüber hinaus werden fallweise ökumenische Gottesdienste und Gottesdienste im gegenüberliegenden Seniorenheim gefeiert.

Wir erwarten von unserer neuen Pfarrerin/unserem neuen Pfarrer die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit; Engagement in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie bei der Begleitung der Konfirmand/inn/en.

Weiters ist Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden zu erteilen.

Durch eine Kanzleigemeinschaft mit der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt werden alle kanzleimäßigen Agenden (Matriken, EGON usw.) dort erledigt.

Seit der Neugründung im Jahre 2000 hat die Messias Kapelle ein deutliches Profil entwickelt.

Direkt im Haus in der Seegasse wird eine 130 m<sup>2</sup> große Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Abgetrennt von der Wohnung gibt es ein Arbeitszimmer.

**Bewerbungen sind bis 5. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund Messias Kapelle, Seegasse 16, 1090 Wien, zu richten.

Gerne stehen Kuratorin Mag.<sup>a</sup> Tanja Dietrich-Hübner, E-Mail: [t.dietrich-huebner@gmx.at](mailto:t.dietrich-huebner@gmx.at) und Administrator Pfarrer Dipl.-Theol. Michael Bickelhaupt, E-Mail: [michael.bickelhaupt@evang.at](mailto:michael.bickelhaupt@evang.at), Tel. 0699 188 77 725 für nähere Informationen zur Verfügung.

(Zl. GD 420; 271/2021 vom 25. Feber 2021)

#### **48. Ausschreibung (erste) der vorerst mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Gumpendorf**

Zur Besetzung mit 1. September 2021 wird die vorerst mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle Wien-Gumpendorf ausgeschrieben. Die Pfarrstelle soll künftig mit der alternierenden Amtsführung verbunden werden.

Die Pfarrgemeinde umfasst den 5. und 6. sowie Teile des 12. und 15. Wiener Gemeindebezirkes und hat

derzeit rund 3.000 Mitglieder. Die nicht amtsführende Pfarrstelle ist besetzt. Die Arbeitsbereiche der Pfarrer/innen sind durch die Gemeindeordnung geregelt. Im Ausmaß von acht Wochenstunden ist Religionsunterricht zu erteilen.

Presbyterium und Gemeindevertretung freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit und erwarten den Willen und die Fähigkeit, die unterschiedlichen Aufgaben im Team und in Zusammenarbeit mit unseren haupt- sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen wahrzunehmen. Ein wertschätzender Umgang mit allen, nicht nur Mitarbeiter/innen, ist uns wichtig.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Wiener Pfarrgemeinden (im Sinne der bereits bestehenden regionalen Entwicklung) wird vorausgesetzt. Ebenso erwarten wir von Bewerber/innen das Engagement und die Verantwortungsbereitschaft für eine sich (beispielsweise durch Pfarrgemeindegemeinschaften) verändernde Großstadtkirche.

Auf unserer Webseite [www.gumpendorf-evang.at](http://www.gumpendorf-evang.at) erfahren Sie, wer wir sind, was uns verbindet und einiges mehr.

Wichtig ist uns:

- die Verkündigung (Predigt, Themengottesdienste, Theologie im urbanen Umfeld);
- die Chancen des urbanen Umfelds zu nutzen, übergemeindliche Zusammenarbeit in Wien zu entwickeln und Menschen, die der Kirche fernstehen, zu erreichen;
- unser Angebot zu überdenken und anzupassen, um die Menschen trotz größerer Mobilität und Zeitdruck zu erreichen;
- eine verstärkte Zusammenarbeit der Pfarrgemeinde mit dem 's Häferl und „unserer“ Evangelischen Volksschule, aber auch die Kooperation mit den weiteren Institutionen an unserem Standort - der Musikschule, dem Kindergarten und dem Hort;
- die Weltoffenheit und den Fokus auf aktuelle gesellschaftliche Themen zu verstärken;
- Kunst und Kultur;
- Einladung auch für eher Kirchenferne als Weg der Öffnung der Kirche;
- etwas Verbindendes innerhalb der Pfarrgemeinde als Gemeinschaftserlebnis;
- die Seniorenarbeit und verstärkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- der Einsatz digitaler Medien.

In diesem Sinne freuen wir uns auf eine Person, die ihre Talente im Team mit unserem zweiten Pfarrer einbringen möchte, aber auch in bisheriger Tradition für alle Aktivitäten der Pfarrgemeinde offen ist.

Eine Dienstwohnung mit rund 145 m<sup>2</sup> steht zur Verfügung, der Pfarrgarten kann mitbenutzt werden und ein Abstellplatz für ein Auto ist bei Bedarf im Kirchhof vorhanden.

Für weitere Fragen steht Kuratorin Andrea Scheucher, Tel. 0699 188 77 810 gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis längstens 31. Mai 2021** per Post an das Presbyterium der Evan-

gelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien oder per E-Mail an [kuratorin.scheucher@gumpendorf-evang.at](mailto:kuratorin.scheucher@gumpendorf-evang.at).

(Zl. GD 202; 403/2021 vom 22. März 2021)

## Bestellungen und Zuteilungen H.B.

### 49. Bestellung von Christiane Assel

Christiane Assel wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2021 zum Dienst einer

Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz bestellt.

(Zl. HB 01; 372/2021 vom 16. März 2021)

## Todesfälle

In großer Betroffenheit und Trauer geben wir bekannt, dass

### **Pfarrer Dr. Werner Engel**

am 15. März 2021 nach langer Krankheit im 49. Lebensjahr verstorben ist.

Werner Peter Engel wurde am 26. Juni 1972 in Grieskirchen geboren. Nach der Matura an der HTBLA in Wels im Jahr 1991 begann er das Studium der Evangelischen Theologie in Wien. An den Abschluss desselben schloss sich die Dissertation im Fach Neues Testament zum Johannesevangelium sowie seine Arbeit als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Neutestamentliche Wissenschaft der Evangelisch-Theologischen Fakultät an.

Ab 1998 war Werner Engel im Evangelischen Bildungswerk Wien im Bereich der Erwachsenenbildung sowie als kirchlich bestellter Religionslehrer an mehreren Wiener Schulen und in Hollabrunn tätig.

Im Dezember 2001 trat er in den kirchlichen Dienst. Er absolvierte sein Lehrvikariat in der Messiaskapelle Wien-Alsergrund bei Lehrpfarrer Mag. Harald Geschl, legte 2003 seine Amtsprüfung ab und wurde anschließend Gemeindepfarrer in Graz-Nord. Am 14. September 2003 wurde er in der Johanneskirche Graz durch Superintendent MMag. Hermann Miklas ordiniert und anschließend als Pfarrer von Graz-Nord ins Amt eingeführt.

2005 wechselte Werner Engel als Pfarrer nach Oberösterreich, wo er gemeinsam mit seiner Familie in der Evangelischen Pfarrgemeinde Scharten lebte und wirkte. Im September 2006 wurde er durch Gemeindevahl zum Pfarrer von Scharten. Ab 2007 übernahm er zeitweilig die Administration von Schärding und Eferding.

Das Jahr 2014 war für ihn ein Jahr der Umorientierung. Er legte das Pfarramt nieder und versuchte Klarheit über seinen neuen Weg zu gewinnen. Am 30. November 2014 hielt er seinen Abschiedsgottesdienst in Scharten. Nach einem Zwischenspiel mit Religionsunterricht und der Wahrnehmung der Agenden der Evangelischen Hochschulgemeinde in Linz wechselte Werner Engel im Jahr darauf, als Referent für missionarische Bildung der Evangelischen Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung, nach Berlin.

Seine Familie verliert den Ehemann und Vater, die Gemeinde und Kirche einen engagierten und äußerst qualifizierten Mitarbeiter, alle die ihn gekannt haben, einen begeisterungsfähigen, begeisternden und fröhlichen Menschen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Dr. Werner Engel für sein treues und segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche. Wir wissen ihn in Gottes Händen geborgen. Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau, seinen Kindern und allen, die um ihn trauern.

Uns verbindet die Hoffnung auf die Auferstehung durch Jesus Christus.

(Zl. P 1917; 386/2021 vom 17. März 2021)

## Mitteilungen

### 50. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 2. Mai 2021: Kirchenmusik

Evangelische Kirchenmusik hat uralte Tradition. Diese in neue Zeiten zu führen ist unsere Form, das Evangelium von Jesus Christus zu verkünden. In Dankbarkeit für Ihre Zuwendungen an so vielen Kantate-Sonntagen bitten wir auch heuer um Ihr Wohlwollen.

Wie sehr wir das gemeinsame Singen vermissen! Wie sehr das Selbstverständlichste fehlt: die herzliche Begrüßung an der Kirchentür, das gemeinsame Lied, Brot und Wein am Tisch des Herren, das Beisammensitzen danach. Wie sehr das alles zusammengehört: Begegnung, Gebet, Musik, Predigt, Abendmahl, Gemeinschaft.

Wir vom Amt für Kirchenmusik und vom Verband für Evangelische Kirchenmusik (VEKÖ) bemühen uns, evangelische Kirchenmusik zu fördern. Dass wir zwischenzeitlich österreichweit hauptamtliche Diözesankantor/inn/en haben, ist ein Qualitätsmerkmal. Zusätzlich ermöglichen wir Unterstützungs- und Vernetzungsangebote für alle Interessierten: Wir arbeiten an Gesangbüchern, Notenmaterial und Literatur, bieten Workshops auf unterschiedlichen Niveaus, unterstützen Pfarrgemeinden, pflegen die Orgelkunst, das musikalische Ehrenamt und die professionelle Kirchenmusik.

Bitte hören Sie nicht auf, dem Herrn ein neues Lied zu singen, auch wenn wir es vorläufig nicht miteinander tun können. Schließen Sie unsere Arbeit in Ihr Gebet und bedenken Sie uns am Sonntag Kantate bei Ihrer Kollekte. Über Rückfragen freuen wir uns jederzeit.

Mit Dank und in Verbundenheit,  
Pfarrerin Dr. Marianne Pratl-Zebinger  
Referentin für Kirchenmusik

*(Zl. KOL 26; 374/2021 vom 16. März 2021)*

### 51. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2021

Liebe Festgemeinde!

An diesem freudigen Tag soll Ihre Kollekte an die Evangelische Jugend Österreich übergeben werden, um junge Menschen weiterhin mit Fortbildungen, Bildungsreisen und Freizeiten auf ihrem Lebens- und Glaubensweg begleiten zu können.

Die Evangelische Jugend Österreich (kurz: EJÖ) ist die offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirchen in Österreich. Wir bedanken uns für Ihre großzügige Spende vom letzten Jahr, die es der EJÖ ermöglichte, trotz Corona-bedingter Einschränkungen Sommerfreizeiten und Bildungsreisen durchzuführen sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n Fortbildungen anzubieten.

Die Corona-Krise hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erheblich erschwert. Viele Vorhaben mussten digital umgesetzt und neue Wege der Begleitung junger Menschen gefunden werden. Als Jugendorganisation, die dem Kinder- und Jugendschutz unter anderem durch die EJÖ-Kinderschutzrichtlinien einen hohen Stellenwert einräumt, möchte die EJÖ den psychosozialen Folgen der Pandemie mit achtsamen und vielfältigen Angeboten entgegenwirken. Dadurch werden junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützt sowie durch das Evangelium begleitet und können im Glauben wachsen. Weiters werden die Fähigkeiten junger Menschen gestärkt sowie positive Erfahrungen und soziale Kontakte in geschütztem Rahmen ermöglicht.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie uns dabei, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, damit diese nach der belastenden Corona-Zeit im Glauben wieder wachsen, Hoffnung schöpfen und Perspektiven für ihre Zukunft entwickeln können. Wir bedanken uns schon jetzt sehr herzlich für Ihre Spende!

*(Zl. KOL 10; 292/2021 vom 2. März 2021)*

### 52. TV- und Radiogottesdienste

Erfreulicherweise besteht während der Corona-Pandemie vermehrt die Möglichkeit, Gottesdienste im Radio oder Fernsehen zu übertragen. Diesbezügliche Anfragen von ORF oder Privatrundfunkanbietern (insbesondere Servus TV) sollen umgehend dem Amt für Hörfunk und Fernsehen unter der Leitung von Pfarrer Mag. Marco Uschmann mitgeteilt werden.

Die Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit dieser zentralen Stelle sind notwendig, um die Interessen der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. aber auch der Veranstalter von Rundfunkgottesdiensten bestmöglich zu wahren. Nur auf diese Weise können zum Beispiel höchst unvorteilhafte Überschneidungen bei Übertragungen vermieden werden. Zudem ermöglicht eine Kooperation mit dem Amt für Hörfunk und Fernsehen professionelle Unterstützung und Hilfe und somit ein bestmögliches Ergebnis für die Gemeinden, Werke und Einrichtungen, die einen TV- oder Radiogottesdienst anbieten möchten.

*(Zl. A 08; 390/2021 vom 18. März 2021)*

### 53. Aktenplan für Evangelische Pfarrgemeinden in Österreich

Das nachfolgende Muster eines Aktenplans soll Sie bei der Akten- und Archivführung in den Pfarrämtern unterstützen und Ihnen die Registratur erleichtern. In der Verwendung kann es nach Belieben ergänzt, vereinfacht und angepasst werden.

Aktenführung ist nicht nur Selbstzweck, sondern dient ebenso der gegenwärtigen und zukünftigen Verwaltung wie auch der geschichtlichen Bewahrung.

Akten sind sachlich zusammenhängende Unterlagen/Dokumente zu einzelnen Vorgängen oder Geschäftsfällen. Sie können mehrere Schriftstücke enthalten und sich über längere Zeiträume erstrecken. Beispielsweise kann eine Korrespondenz zu einem bestimmten Fall mehrere Einzeldokumente enthalten: Anfrage von außen, Nachfrage im Haus, Antwort im Haus, Antwort nach außen usw.

Als offizielle Dokumente einer amtlichen Stelle müssen Akten nach bestimmten Vorgaben längerfristig aufbewahrt werden, und jeder Berechtigte darf Einsicht nehmen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen (siehe unten) werden sie archiviert, ggf. aber auch vernichtet/gelöscht (skartiert). Achtung: für die Verwaltung unwichtig Gewordenes kann weiterhin historische Bedeutung besitzen!

Verakten heißt, abgeschlossene Dokumente ihrem Betreff zuzuordnen und mit einer Aktenzahl zu benennen. Jedes Schriftstück innerhalb des Akts erhält die Aktenzahl, bei größerer Zahl der Schriftstücke auch eine laufende Dokumentenzahl. In der einfachen Form lautet die Aktenzahl: laufende Nummer/Jahr; in der ausführlichen Form Betreffsignatur + laufende Nummer/Jahr.

Über die vergebenen Aktenzahlen wird ein Verzeichnis geführt. Es enthält Angaben zu: Aktenzahl, Inhaltskurzbeschreibung (Kurzregest), Absender/Empfänger, Eingangs-/Erledigungsdatum, Bearbeiter, ggf. Vorzahl/Nachzahl, ggf. Verweisakten oder zusätzliche Betreffsignatur, Ablageort (wenn nicht aus der Aktenzahl hervorgehend), ggf. Skartierungsvermerk.

Archivwürdiges Schriftgut wird zu Archivgut. Das gut geführte Aktenverzeichnis dient dann als Findbehelf für das Archiv.

#### **Veraktet wird/werden:**

- Wichtiges für die laufende oder zukünftige Verwaltung und Geschäftstätigkeit (inneramtlich, innerkirchlich, gegenüber Staat und Gesellschaft)
- Rechtliches und Rechtssicherndes (kirchlich, staatlich, privatrechtlich, inneramtlich; auch wenn nur zeitweise rechtssichernd)
- Wichtiges zu Vorgängen in der Kirche, bei ihren Institutionen und bei ihrem Personal
- Historisch Bedeutsames
- Korrespondenz (Wichtiges nach Stellung bzw. Zahl der Absender oder Empfänger; sonst Interessantes)
- Protokolle (Beschluss-, Verhandlungs-, Gesprächs-, Gedächtnisprotokolle), Aktennotizen, Aussendungen, Rechnungen, Verzeichnisse, Statistiken etc.
- Unterlagen/Dokumente, um Abläufe und Ergebnisse der Verwaltung nachvollziehbar zu machen

#### **Veraktet wird/werden nicht:**

- Alltägliche Korrespondenz ohne rechtliche oder sonst längerfristige Relevanz (Interna, gewöhnliche Anfragebeantwortungen etc.)
- Eigene Dokumente: Arbeitstexte, Vortragsmanuskripte, Arbeitsbehelfe, Listen, Entwürfe – sofern der dazugehörige Vorgang nicht veraktet ist
- Fremdes Schriftgut, das als Arbeitsbehelf oder zur Information diente
- Sonstige Aufzeichnungen ohne längerfristige Relevanz oder Archivwürdigkeit

Nicht zu Veraktendes bleibt in der Mitarbeiterablage bzw. im E-Mail-Konto, wenn es nicht ohne Weiteres vernichtet wird.

Der Aktenplan kann auch als Hilfe zur Ablage nicht-verakteter (gedruckter, ungedruckter oder elektronischer) archivwürdiger Schriftstücke, Fotografien, Tondokumente etc. dienen. Die abgelegten Dokumente oder Sammlungen sollten dennoch (ohne Zahl) in ein Verzeichnis aufgenommen werden.

Elektronische Aktenführung verpflichtet zur Sicherung sowohl der elektronischen Akten als auch der Aktenverzeichnisse. Empfehlenswert hierbei:

- Dateibenennung mit Aktenzahl und Kurztitel/Kurzregest
- Regelmäßig doppelte Sicherung der Datenträger und vor Beschädigung und unbefugtem Zugriff geschützte Aufbewahrung an unterschiedlichen Orten (z. B. Pfarramt und Kirche, nicht aber privat)
- (Zusätzliche) Verwendung zukunftssicherer Dateiformate (z. B. pdf, besser pdf-a)

#### **Aufbewahrungsfristen:**

##### 30 Jahre

- Dokumentationen über Arbeitsunfälle

##### 10 Jahre

- Kirchenbeitragskorrespondenz allgemein
- Schriftverkehr mit Rechtsanwält/inn/en bzgl. Exekutionen
- Abgelaufene Versicherungspolizzen
- Buchhaltungsunterlagen
- Rechnungsbelege
- Kontoauszüge
- Reisekostenabrechnungen
- Gebühreneinnahmen (Matrikenauskünfte, Amtshandlungen etc.)
- Verträge über bereits abgeschlossene Leistungen nach Beendigung
- Unterlagen über Miet- und Pachtverhältnisse nach Beendigung

##### 3 Jahre

- Anmelde- sowie Teilnahmelisten von kirchlichen und betrieblichen Veranstaltungen

- Unberücksichtigte Angebote für Anschaffungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (ca. EUR 10.000)
- Unterlagen zu Versicherungsfällen über Sachschäden nach Abschluss der Regulierung
- Aufzeichnungen zu Matriken, Urkundenausstellungen (bei Einsichtnahme auch Ausweiskopien)
- Urlaubsanträge

#### Sofort zu vernichten oder höchstens 1 Jahr

- Veröffentlichtes Schriftgut in Zeitschriften, Büchern etc.
- Einladungen von fremder Seite, Glückwunschkarten, Ansichtskarten (sofern nicht dem Personalakt zuordenbar)
- Todesanzeigen (sofern nicht dem Personalakt zuordenbar)
- Schriftgut im Rahmen der Auskunftspflicht und des Service: z. B. alltägliche Anfragen ohne rechtliche Relevanz
- ZMR-Auskünfte (nach Erfassung und EGON-Eintrag)
- 7 Monate bei Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Personen
- Unberücksichtigte Angebote und Prospekte ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen (unter ca. EUR 10.000)
- Dienststelleninterne Korrespondenzen, Unterlagen, Rundschreiben und Informationen, Einladungen
- Unterlagen über kurzfristige Vertretungen
- Kopien (sofern das Original vorhanden und benutzbar ist)

#### Sonderaufbewahrungsfristen

- Stimmzettel von Wahlen für die gesamte Funktionsperiode
- Dokumentationen über Software, so lange sie in Betrieb ist
- andere staatliche Aufbewahrungsfristen (z. B. Anmelde Listen für Gottesdienste unter Corona-Bedingungen nach 28 Tagen laut Epidemie-Gesetz)

### **Musteraktenplan**

#### **PG Pfarrgemeinde**

##### **PG 1 Bestand und Ordnung der Pfarrgemeinde**

- PG 1.1. Allgemeines (Gemeindeerrichtung, Gemeindeordnung, Bekenntnisstand)
- PG 1.2. Gemeindegrenzen (Grenzbeschreibung, Umgemeindungen)
- PG 1.3. Gemeindeglieder
  - PG 1.3.a Eintritte, Austritte, Zuzüge, Wegzüge
  - PG 1.3.b Seelenstandsberichte
- PG 1.4. Jahresberichte (Pfarrer/in, andere Amtsträger/innen und Beauftragte, Arbeitskreise)
- PG 1.5. Visitationen
- PG 1.6. Sonstiges (Zustand der Gemeinde, Beschwerden, Petitionen, Bittbriefe, Unterschriftenlisten etc.)

Unterlagen vor dem Jahr 1955 sollten nur bei ganz offensichtlicher Archivunwürdigkeit skartiert werden.

#### **Tipps für die Verwendung des Musteraktenplanes:**

Dieses Muster enthält deutlich mehr Unterpunkte als für die Arbeit der Pfarrämter meist erforderlich. Dennoch ist zugunsten der Übersichtlichkeit eine mögliche Untergliederung der Betreffe nicht überall vollständig ausgeführt.

Werden einzelne Betreffe keinesfalls benötigt oder sind sie nach Gemeindeordnung nicht anwendbar (z. B. „Tochtergemeinden“), so empfiehlt es sich, die Aktenzahl dennoch nicht neu zu vergeben sondern als „entfällt“ zu markieren.

Zusätzliche Betreffsignaturen können nach Erfordernis frei angefügt werden.

Die Aktenstruktur braucht im Einzelfall nicht ausgenutzt zu werden; z. B. könnte ein Pfarramt A.B. Vorgänge zur Kirche H.B. lediglich in „EKiÖ 3 Evangelische Kirche H.B.“ chronologisch ablegen.

Es handelt sich um Sachbetreffe, nicht um Korrespondentenbetreffe; z. B. wird der Betreff „Oberkirchenrat“ nur dann verwendet, wenn der Vorgang den Oberkirchenrat tatsächlich zum Inhalt hat.

Bezieht sich ein Vorgang auf mehrere Akten oder kann er unter mehreren Betreffen veraktet werden, nimmt man ihn zu den Akten, zu denen er hauptsächlich gehört. In die mitbetroffenen Akten oder Aktengruppen kann darauf verwiesen oder der Akt als Kopie abgelegt werden; die Aktenzahl wird dabei nicht angepasst. Z. B. können unter „PG 9 Besonderes“ Akten zu wichtigen Betreffen, die mit mehreren Bereichen des Gemeindelebens und der pfarramtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen, (original oder kopia) gesammelt werden. Z. B. Hauptbetreff: Gottesdienste, Mitbetreff: Corona-Krise.

Erfahrungen in der Anwendung dieses Aktenplans sowie Verbesserungsvorschläge teilen Sie bitte Mag. Johannes Leitner, Archivar der Evangelischen Kirche in Österreich unter der E-Mail [archiv@evang.at](mailto:archiv@evang.at) mit.

(Zl. AW 17; 416/2021 vom 23. März 2021)

**PG 2 Tochtergemeinden**

**PG 3 Predigtstationen**

**PG 4 Organe der Pfarrgemeinde**

- PG 4.1. Allgemeines
- PG 4.2. Gemeindeversammlung/Gemeindeforum
- PG 4.3. Gemeindevertretung
  - PG 4.3.a Wahlen und Berufungen
  - PG 4.3.b Namenslisten (Mitglieder, Beauftragte, Arbeitskreise)
  - PG 4.3.c Protokolle und Beschlüsse
- PG 4.4. Presbyterium
  - PG 4.4.a Wahlen und Berufungen
  - PG 4.4.b Namenslisten (Mitglieder, Beauftragte, Arbeitskreise)
  - PG 4.4.c Protokolle und Beschlüsse
- PG 4.5. Kurator/inn/en
- PG 4.6. Beauftragte und Arbeitskreise
- PG 4.7. Geschäftsführung

**PG 5 Pfarrgemeindevorstand**

**PG 6 Pfarramt**

- PG 6.1. Allgemeines
- PG 6.2. Registratur
- PG 6.3. Matrikenführung
  - PG 6.3.a Matrikenreihe, Eintrittsbücher und Austrittsregister
  - PG 6.3.b EGON (Evangelische Gemeindedaten Online)
  - PG 6.3.c Protokolle, Delegationen
  - PG 6.3.d Matrikenänderungen, -ergänzungen, -nachträge
  - PG 6.3.e Urkundenausstellung, Ahnenforschung
- PG 6.4. Amtsblätter und Gesetze
- PG 6.5. Rundschreiben der Kirchenleitung
- PG 6.6. Fachliteratur, Amtsbibliothek
- PG 6.7. Pfarrgemeindebücherei

**PG 7 Gemeindegeschichte**

- PG 7.1. Pfarramts- und Gemeindearchiv
  - PG 7.1.a (Alt-)Akten
  - PG 7.1.b Foto-, Ton- und Videoarchiv
  - PG 7.1.c Karten und Pläne
  - PG 7.1.d Sammlungen
- PG 7.2. Archivbenützung (Benutzerbuch)
- PG 7.3. Gemeindechronik
- PG 7.4. Gedenktage, Feiern, Ausstellungen
- PG 7.5. Religiöse Volkskunde, Brauchtum, Heimatpflege, Vertriebene

**PG 8 Vakanz**

- PG 8.1. Administration

**PG 9 Besonderes**

- PG 9.1. Karfreitag (Entfall als arbeitsfreier Tag)
- PG 9.2. Coronakrise

**PG 10 Sonstiges, ggf. Kindergarten, Schule**

**AA Amtsträger/innen und Angestellte****AA 1 Pfarrer/innen**

- AA 1.1. Systemisierung, Pfarrstellenbewertung, Pfarrdienstordnung
- AA 1.2. Pfarrer/innen/wahl
- AA 1.3. Einkommens-, Rechts- und Dienstverhältnisse
- AA 1.4. Personalakten
- AA 1.5. Ausschreibungen und Bewerbungen
- AA 1.6. Pfarrer/innen/vorlässe und -nachlässe

**AA 2 Pfarramtskandidat/inn/en und Lehrvikare/Lehrvikarinnen**

- AA 2.1. Allgemeines
- AA 2.2. Personalakten

**AA 3 Lektor/inn/en****AA 4 Angestellte Mitarbeiter/innen**

- AA 4.1. Stellenplan; Einkommens-, Rechts- und Dienstverhältnisse
- AA 4.2. Personalakten
- AA 4.3. Bewerbungen

**AA 5 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen****SKD Seelsorge und kirchlicher Dienst****SKD 1 Allgemeines****SKD 2 Gottesdienste**

- SKD 2.1. Agende, Gottesdienstordnung, Liturgie
- SKD 2.2. Gottesdienste an Sonn-, Fest- und Feiertagen, Abendmahlsfeiern, Kirchengebete, Fürbitten
- SKD 2.3. Kinder-, Jugend-, Familien-, Schul-, Senior/inn/en-, ökumenische Gottesdienste, sonst besondere Gottesdienste
- SKD 2.4. Lesegottesdienste, Lektorate, Andachten
- SKD 2.5. Abkündigungen

**SKD 3 Religionsunterricht**

- SKD 3.1. Gesetze, Verordnungen, Lehrpläne
- SKD 3.2. Pfarrer/innen im Schuldienst, Religionslehrer/innen, Religionspädagoge/innen
- SKD 3.3. Beziehung zu Schulbehörden

**SKD 4 Amtshandlungen und ähnliche seelsorgerliche Handlungen**

- SKD 4.1. Taufen (Taufordnung, Patenschaften)
- SKD 4.2. Konfirmationen (Unterricht, Gottesdienste)
- SKD 4.3. Segnungen, Trauungen
- SKD 4.4. Beerdigungen, Urnenbeisetzungen, Verabschiedungsfeiern
- SKD 4.5. Beichte, Privat- und Krankenabendmahl
- SKD 4.6. Jubiläen und Sonstiges
- SKD 4.7. Bibelstunden, Bibelwochen, sonst außergottesdienstliche Wortverkündigung

**SKD 5 Seelsorge**

- SKD 5.1. Allgemeine Seelsorge
- SKD 5.2. Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge
- SKD 5.3. Familienseelsorge
- SKD 5.4. Jugendseelsorge
- SKD 5.5. Senior/inn/en-seelsorge
- SKD 5.6. Militär-, Polizei- und Feuerwehrseelsorge

**SKD 6 Kirchenmusik**

- SKD 6.1. Orgel und Musikinstrumente
- SKD 6.2. Gesangbuch
- SKD 6.3. Organist/inn/en, Kirchenchor, Kantor/inn/en

**SKD 7 Öffentlichkeitsarbeit**

- SKD 7.1. Gemeindebrief
- SKD 7.2. Internetauftritt
- SKD 7.3. Pressearbeit, Pressespiegel
- SKD 7.4. Religiöse, geistliche, politische Angelegenheiten
- SKD 7.5. Kirchenkritik, Austrittspropaganda

**SKD 8 Diakonie**

- SKD 8.1. Allgemeines
- SKD 8.2. Kirchliche Sammlungen
- SKD 8.3. Gemeindediakonie
- SKD 8.4. Diakonische Werke
- SKD 8.5. Außerkirchliche Wohlfahrt

**SKD 9 Innere und äußere Mission****EIG Eigentum****EIG 1 Grundvermögen**

- EIG 1.1. Grundverkehr (Kauf- und Pachtverträge, Schenkungsurkunden)
- EIG 1.2. Verzeichnisse, Grundbuchsauszüge

**EIG 2 Bauwesen und Instandhaltung allgemein**

- EIG 2.1. Beschlüsse
- EIG 2.2. Anträge an den Oberkirchenrat, Subventionsanträge

**EIG 3 Kirche und andere Gottesdienststätten**

- EIG 3.1. Planung, Instandhaltung, Kostenvoranschläge
- EIG 3.2. Bauaufsicht, Bauberatung, Denkmalschutz
- EIG 3.3. Versicherungen
- EIG 3.4. Gebühren und laufende Kosten
- EIG 3.5. Nutzung

**EIG 4 Pfarrhaus und Pfarrgarten**

- EIG 4.1. Planung, Instandhaltung, Kostenvoranschläge
- EIG 4.2. Bauaufsicht, Bauberatung, Denkmalschutz
- EIG 4.3. Versicherungen
- EIG 4.4. Gebühren und laufende Kosten
- EIG 4.5. Nutzung

**EIG 5 Gemeindezentrum**

- EIG 5.1. Planung, Instandhaltung, Kostenvoranschläge
- EIG 5.2. Bauaufsicht, Bauberatung, Denkmalschutz
- EIG 5.3. Versicherungen
- EIG 5.4. Gebühren und laufende Kosten
- EIG 5.5. Nutzung

**EIG 6 Sonstige Dienstwohnungen**

- EIG 6.1. Planung, Instandhaltung, Kostenvoranschläge
- EIG 6.2. Bauaufsicht, Bauberatung, Denkmalschutz
- EIG 6.3. Versicherungen

EIG 6.4. Gebühren und laufende Kosten

EIG 6.5. Nutzung

#### **EIG 7 Friedhof**

EIG 7.1. Planung, Instandhaltung, Kostenvoranschläge

EIG 7.2. Bauaufsicht, Bauberatung, Denkmalschutz

EIG 7.3. Versicherungen

EIG 7.4. Gebühren und laufende Kosten

EIG 7.5. Nutzung

#### **EIG 8 Mobiles Eigentum**

EIG 8.1. Inventar (Verzeichnis, Ankauf/Verkauf, Instandhaltung)

EIG 8.2. Dienstfahrzeuge

#### **FIN Finanzen**

##### **FIN 1 Geldvermögen**

FIN 1.1. Aktivkapitalien und diesbezüglicher Verkehr mit Geldinstituten

FIN 1.2. Kreditwesen und diesbezüglicher Verkehr mit Geldinstituten

##### **FIN 2 Gehaltsverrechnung**

##### **FIN 3 Kirchenbeitrag**

FIN 3.1. Kirchenbeitragsordnung und Allgemeines

FIN 3.2. Verzeichnis der Gemeindeglieder (EGON), Statistiken

FIN 3.3. Übersiedlungen, Auskünfte Zentrales Melderegister

FIN 3.4. Korrespondenz betreffend Kirchenbeitrag

FIN 3.4.a Mahnungen

##### **FIN 4 Gebühreneinnahmen (Amtshandlungen, Matrikenauskünfte etc.)**

##### **FIN 5 Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften**

##### **FIN 6 Staatliche und kommunale Abgaben und Steuern**

##### **FIN 7 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

FIN 7.1. Haushaltspläne

FIN 7.2. Prüfberichte

#### **EKiÖ Kirchliche und kirchennahe Stellen**

##### **EKiÖ 1 Evangelische Kirche in Österreich A.u.H.B.**

EKiÖ 1.1. Generalsynode A.u.H.B.

EKiÖ 1.2. Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung

EKiÖ 1.3. Senate sowie Ausschüsse und Kommissionen in gemeinsamer Sitzung

EKiÖ 1.4. Oberkirchenrat A.u.H.B.

EKiÖ 1.5. Pfarrer/innen/konferenz

EKiÖ 1.6. Gesamtkirchliche Veranstaltungen

##### **EKiÖ 2 Evangelische Kirche A.B.**

EKiÖ 2.1. Synode A.B.

EKiÖ 2.2. Kirchenpresbyterium A.B.

EKiÖ 2.3. Senate, Ausschüsse, Kommissionen, Projekte

EKiÖ 2.4. Oberkirchenrat A.B., Bischof/Bischöfin und Kirchenamt der Lutherischen Kirche

EKiÖ 2.5. Übergeordnete Superintendenz

EKiÖ 2.5.a Superintendent/in

EKiÖ 2.5.b Superintendentialversammlung

EKiÖ 2.5.c Superintendentialausschuss

EKiÖ 2.6. Übergeordnetes Seniorat

EKiÖ 2.7. Andere Pfarrgemeinden A.B. und gemeinsame Veranstaltungen

**EKiÖ 3 Evangelische Kirche H.B.**

EKiÖ 3.1. Synode H.B.

EKiÖ 3.2. Kirchenpresbyterium H.B.

EKiÖ 3.3. Senate, Ausschüsse, Kommissionen, Projekte

EKiÖ 3.4. Oberkirchenrat H.B., Landessuperintendent/in und Kirchenkanzlei der Reformierten Kirche

EKiÖ 3.5. Andere Pfarrgemeinden H.B. und gemeinsame Veranstaltungen

**EKiÖ 4 Werke, Vereine, Gemeinschaften, Anstalten, Stiftungen**

EKiÖ 4.1. Allgemeines

EKiÖ 4.2. Gustav-Adolf-Verein, Gustav-Adolf-Werk

EKiÖ 4.3. Martin-Luther-Bund

EKiÖ 4.4. Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

EKiÖ 4.5. Evangelische Frauenarbeit in Österreich

EKiÖ 4.6. Evangelische Jugend

**FRE Fremde Kirchen, Staat und sonstige Einrichtungen**

**FRE 1 Andere evangelische Kirchen sowie evangelikale Gemeinschaften in Österreich**

FRE 1.1. Österreichische Evangelische Allianz

FRE 1.2. Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich

FRE 1.3. Freikirchen in Österreich

**FRE 2 Evangelische Kirchen im Ausland**

FRE 2.1. LWB/WRK/GEKE/WEA

FRE 2.2. Evangelische Kirche in Deutschland

FRE 2.3. Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

FRE 2.4. Evangelische Diaspora

**FRE 3 Ökumene**

FRE 3.1. Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich

**FRE 4 Römisch-katholische Kirche**

FRE 4.1. Röm.-kath. Ortspfarre

FRE 4.2. Röm.-kath. Kirche in Österreich

FRE 4.3. Weltkatholizismus

**FRE 5 Andere christliche Kirchen**

FRE 5.1. Altkatholische Kirche Österreichs

FRE 5.2. Griechisch-orientalische Kirche

FRE 5.3. Orientalisch-orthodoxe Kirche

**FRE 6 Andere Religionen, Glaubensgemeinschaften und Sekten**

FRE 6.1. Judentum/Israelitische Religionsgesellschaft

FRE 6.2. Islam/Islamische Glaubensgemeinschaft

FRE 6.3. Sekten

**FRE 7 Gebietskörperschaften**

FRE 7.1. Politische Gemeinde

FRE 7.2. Land und Bezirk

FRE 7.3. Republik Österreich

FRE 7.4. Europäische Union

**FRE 8 Sonstige nicht-kirchennahe Einrichtungen**

### **Motivenbericht: Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020**

Das im Jahr 2018 eingeführte System, wonach Gemeinden, die deutlich unterdurchschnittlich Kirchenbeitrag einheben, einen kleineren Anteil vom Kirchenbeitrag als Einhebegebühr erhalten, hat Wirkung gezeigt. Viele Gemeinden haben nach drei Jahren besser eingehoben und erhalten in Folge nicht mehr 26 % sondern 29 % vom Kirchenbeitrag.

Es bleiben aber in Folge weniger Mittel für den Finanzausgleich übrig, mit dem Superintendenten mit geringster Mitgliederzahl unterstützt werden sowie für den Bonus, den Gemeinden erhalten, die deutlich überdurchschnittlich einheben.

In der KbFaO ist festgelegt, dass die Unterstützung der Superintendenten vor den Bonuszahlungen erfolgen

soll. Die Mittel für 2020 nach den gesetzlich vorgegebenen Berechnungsregeln reichen allerdings nicht einmal für den Finanzausgleich. Für die Bonuszahlung stünden daher keine Mittel zur Verfügung. Die Superintendenten und sehr gut einhebende Gemeinden haben aber zurecht und auf gesetzlicher Grundlage mit diesen Erträgen geplant. Die Finanzausgleichs- und Bonuszahlungen für 2020 sind daher dringend aus dem Haushalt der Kirche A.B. sicherzustellen.

Um diese leisten zu können, ist eine rechtliche Grundlage erforderlich. Ohne rechtliche Grundlage können weder die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsabrechnung noch der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich erstellt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit, die den Erlass dieser Verfügung mit einstweiliger Geltung rechtfertigt.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

77

Jahrgang 2021, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	78
54. Kollektivvertrag 2021 .....	78

### Personalia

Wahlergebnisse .....	94
55. Wahl von Mag. Dr. Robert Jonischkeit zum Superintendenten .....	94
56. Evangelische Superintendentenz A.B. Oberösterreich: Superintendentialausschuss - Änderung der Zusammensetzung .....	94
Stellenausschreibungen A.B. ....	94
57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein	94
58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden	95
59. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche .....	95
60. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau .....	96
61. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing .....	97
62. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt .....	97
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B. ....	98
63. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat, BEd zur Fachinspektorin .....	98
Todesfälle .....	99

### Mitteilungen

64. Diakoniewerkspreis 2021 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	100
65. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 30. Mai 2021: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit .....	101
66. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 6. Juni 2021: Evangelischer Presseverband .....	101

## Rechtliches

### Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 54. Kollektivvertrag 2021

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.**, der **Evangelische Oberkirchenrat A.B.** und der **Evangelische Oberkirchenrat H.B.** als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2021 folgenden Kollektivvertrag ab:

#### Teil I Allgemeine Bestimmungen

##### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. stehen.

(2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).

(4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtreungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

#### Teil II Bezüge

##### § 2

(1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.

(2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

#### 1. Abschnitt Das Grundgehalt

##### § 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaube) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF sind zur Gänze anzurechnen.

(7) Wer entgegen § 16 OdgA nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

**§ 4**

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt
	Euro
1	2.725
2	2.725
3	2.725
4	2.747
5	2.839
6	3.000
7	3.161
8	3.323
9	3.481
10	3.647
11	3.807
12	3.969
13	4.131
14	4.282
15	4.424
16	4.558
17	4.704
18	4.888

Stufe	Schema neu
	Euro
1	2.846
2	3.082
3	3.313
4	3.546
5	3.781
6	4.014
7	4.247
8	4.480

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe	Euro
Lehrvikar und Lehrvikarin 1. Jahr	2.122
Lehrvikar und Lehrvikarin 2. Jahr	2.191
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	2.537

(2) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:

a) Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr wird eine spezifische „Inflationsrate“ berechnet. Diese wird aus der Differenz zweier „Inflationswerte“ von den letzten zwei aufeinanderfolgenden Jahren ermittelt. Der „Inflationswert“ eines Jahres ist definiert als der Durchschnitt der zwölf Vormonate (von September des Vorjahres bis zum August des laufenden Jahres), gemäß der von der Statistik Austria veröffentlichten Monatsinflationswerte, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen.

b) Die Gehaltserhöhung beträgt mindestens diese Inflationsrate.

c) Wenn die Einnahmen der Kirche A.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent höher waren als die Inflationsrate, gilt:

- Im „Gehaltsschema neu“ werden 30 % der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben und 70 % als Einmalzahlung gewährt.

- Im „Gehaltsschema alt“ wird die gesamte Differenz der Prozentsätze als Erhöhung gegeben, wobei in Folge bei Erhöhungen des Schemas diese Erhöhungen eingerechnet werden.

d) Diese Vereinbarung kann spätestens bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.

e) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Inflationsrate über 5 % und/oder die Differenz der Prozentsätze über 5 % steigt.

(3) 2021 erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im „Gehaltsschema neu“, wenn sie am 31. Dezember 2020 vollversichert beschäftigt waren, eine Einmalzahlung in der Höhe von 0,5147 % des Jahresgehaltes (inklusive Sonderzahlungen) auf der Basis des Beschäftigungsausmaßes und des Grundgehaltes zum 31. Dezember 2020. Die Auszahlung erfolgt im Feber 2021. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die am 31. Dezember 2020 nicht vollversichert beschäftigt waren, erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe von 0,5147 % des Jahresgehaltes (inklusive Sonderzahlungen), wenn sie am 31. Juli 2021 vollversichert beschäftigt sind, auf Basis des Beschäftigungsausmaßes und des Grundgehaltes zu diesem Stichtag. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall im August 2021. Hat ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin zum anzuwendenden Stichtag Anspruch auf Entgeltfortzahlung, ist als Basis das Grundgehalt laut Kollektivvertrag entsprechend des Beschäftigungsausmaßes zu Grunde zu legen. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die vor dem anzuwendenden Stichtag kündigen, erhalten die Einmalzahlung aliquot. Änderungen des Dienstverhältnisses nach dem anzuwendenden Stichtag haben keinen Einfluss auf die Höhe der Einmalzahlung. Die Einmalzahlung zählt zur Berechnungsgrundlage für die Beiträge an das Pensionsinstitut (PI).

### § 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Kirche H.B., die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

### § 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und Ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigungen sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

## 2. Abschnitt Zulagen

### § 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

## Kinderzulage

### § 8

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 63,30 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 101,30 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

### Ausbildungszulage

#### § 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- a) Anspruch auf Kinderzulage;
- b) Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schüler- bzw. Schülerinnenheim, Studierendenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- bzw. Schülerinnenheimes, Studierendenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 194,90. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

### Trennungszulage

#### § 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 4,17 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt

lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B. wünschenswert ist.

### Belastungszulage

#### § 10a

Über das in § 2 Abs. 1 Religionsunterrichts-Verordnung festgelegte Pflichtstundenausmaß hinaus geleistete Religionsunterrichtsstunden werden mit EUR 69,30 pro Monatswochenstunde vergütet.

### Administrationszulage

#### § 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABl. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 33 pro Einheit.

### Funktionszulagen

#### § 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	201,60
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	643,00
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	561,20
der Bischof/die Bischöfin	1.285,80

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

### **3. Abschnitt Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss**

#### **§ 13**

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 460 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 920 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OdgA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

### **4. Abschnitt Wartestand**

#### **§ 14**

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das

volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

### **5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge**

#### **§ 15**

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

#### **§ 16**

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

### **Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung**

#### **§ 17**

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

## 6. Abschnitt

### Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

#### § 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

## 7. Abschnitt Abfertigung

### § 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeiter-Vorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeiter-Vorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeiter-Vorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, frühestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abferti-

gungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unverändertem Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt.

### Teil III Zusatzkrankenfürsorge

#### § 20

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten oder eingetragenen Partner oder Partnerin, sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren Kinder, sofern für diese ein Anspruch auf Kinderzulage (§ 8) besteht. Ein Anspruch aus der Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf eine kirchliche Pensionsleistung besteht, sowie für Witwen oder Witwer, Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften sowie für Waisen.

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichszahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04 % Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42 % pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichszahlung erfolgt die Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 697,33 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichszahlung wird auf Monatsbasis (EUR 58,11 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichszahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs. 9, endet auch die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres, sind - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge oder Ausgleichszahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen, auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z.B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z.B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden - entsprechend Abs. 2 - entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichszahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A.u.H.B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ansonsten erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Über die Zahlung von Leistungen, die über den Leistungskatalog hinausgehen, entscheidet eine vierköpfige gemischte Kommission, die im Verhältnis 1:1 von den Kollektivvertragspartnern besetzt wird.

(9) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 % des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens EUR 1.054,40 ab dem 1. Jänner 2021. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich. Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen, die sich beide im Ruhestand befinden, haben jeweils nur den halben Beitrag zu leisten, der Mindestbeitrag reduziert sich ebenfalls um die Hälfte. Wird die Ehe aufgelöst, zahlen beide ab diesem Zeitpunkt den vollen Beitrag.

(10) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand, die gleichzeitig in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. stehen, haben ausschließlich jenen Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge zu entrichten, der sich aus dem aktiven Dienstverhältnis ergibt. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. September 2019 in Kraft.

(11) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften entspricht dem Beitrag nach Abs. 9. Verstirbt ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin im aktiven Dienst, sind der Rest des Sterbemonats und die folgenden drei Monate beitragsfrei.

(12) Der Jahresbeitrag gemäß Abs. 9 und 11 darf nicht mehr als 2 % der Gehaltsstufe 8 des Gehaltsschemas „neu“ betragen. Das sind ab 1. Jänner 2021 EUR 1.254,40.

(13) Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenpension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

## **Teil IV Pension**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 21**

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und

Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zu leisten. Von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2021 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen - sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 - in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

## **2. Abschnitt Pension „alt“**

### **1. Anspruchsberechtigung**

#### **§ 22**

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen

Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.B. oder beim Oberkirchenrat H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung

des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.B. bzw. des Oberkirchenrates H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

## 2. Höhe des Ruhegehalts

### § 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltstfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigt wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen der § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.

bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 3.691,23. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit. d angepasst.

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet  

$$\text{Refinanzierungsquote} + (1 - \text{Refinanzierungsquote}) * \text{Vermögensdeckungsquote}$$

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

- Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen

und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A.B. und H.B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A.B. und H.B.

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug - sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt - in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.214,74)

- bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.476,49)

- bei Halbwaisen 25 % (EUR 922,81)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

### § 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdtA“ (ABl. Nr. 176/2012 idGF) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A.B. bzw. H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. bzw. H.B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.

### 3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

#### § 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehegattin bzw. der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte bzw. die frühere Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbene Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger bzw. die verstorbene geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehegatten bzw. der früheren Ehegattin oder des früheren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist

erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

- a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
- b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.B. bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

#### Höhe

#### § 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.B. bzw. der Oberkirchenrat H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyter

rium A.B. bzw. dem Kirchenpresbyterium H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

#### § 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

#### § 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betroffenen bzw. der Betroffenen noch die volle Pension

weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

### 4. Fälligkeiten und Auszahlung

#### § 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

### § 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

### 3. Abschnitt Pension „neu“

#### § 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts,

von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.B. und die Evangelische Kirche H.B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. bzw. zur Evangelischen Kirche H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

### Teil V

#### Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

#### § 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

### Teil VI

#### Schlussbestimmungen

#### § 32

Der Kollektivvertrag 2021 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Wien, am 26. April 2021

#### Evangelische Kirche A.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.B.

Bischof  
Mag. Michael Chalupka  
Vorsitzender

Oberkirchenrätin  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Personalreferentin

#### Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

Bischof  
Mag. Michael Chalupka  
Vorsitzender

Landessuperintendent  
Pfarrer  
Mag. Thomas Hennefeld  
Vorsitzender-  
stellvertreter

**Evangelische Kirche H.B. in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat H.B.**

Pfarrer Dipl.-Ing. Klaus Heußler  
Mag. Thomas Hennefeld Wirtschaftlicher  
Landessuperintendent Oberkirchenrat

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und  
Pfarrer in Österreich**

Pfarrer Pfarrer  
Dr. Stefan Schumann Mag. Harald Kluge  
Obmann Vorstandsmitglied

**Anlage 1  
Leistungskatalog der kirchlichen  
Zusatzkrankenfürsorge**

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

**Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung - Generali**

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt: Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehaltes der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.

**Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt**

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozent der allgemeinen Klasse, werden zu 80 % ersetzt.

**Brillen**

- Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80 %, jedoch zusammen höchstens mit EUR 550 alle zwei Jahre pro Person ersetzt.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens mit EUR 250 pro Person und Jahr.

**Zahnartzkosten**

Prothesen-Neuherstellungen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese EUR 300
- Kunststoffplatte EUR 80

- Metallgerüst EUR 450
- Krone EUR 450
- Vollmetall-Klammerzahnkrone EUR 180
- Zahn, Klammer, Sauger bei Kat. Pl. EUR 5
- Zahn bei MG-Prothese EUR 10

**Zahnärztliche Zahnimplantate**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.400  
max. vier Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit

**Kieferorthopädische Behandlungen**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 1.200 wenn von der ÖGK befürwortet und anteilig bezahlt. Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80 %, höchstens aber mit EUR 1.200 für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

**Zahnersatz-Reparaturen**

Reparaturen an Kunststoffprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung EUR 15
- b) Zahn oder Klammer neu EUR 20
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b EUR 30
- d) mehr als 2 Leistungen EUR 40
- e) totale Unterfütterung, direkt/totale Unterfütterung, indirekt EUR 40

Reparaturen an Metallgerüstprothesen

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Anlöten von Retention, Klammer, Aufruhe EUR 40
- b) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur EUR 50
- c) mehr als 2 Leistungen EUR 55

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Drahtelementersatz EUR 18
- b) Unterfütterung oder Erweiterung EUR 20
- c) Labialbogenreparatur, Dehn-schraubenersatz EUR 30

**Zahnärztliche Mundhygiene**

80 % des Selbstbehaltes, jedoch max. EUR 60 pro Jahr und Person

### Kurkostenbeitrag

Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80 % des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens EUR 650 vergütet.

### Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80 % ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 400 beträgt.
- Ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80 %.
- Ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ÖGK nicht bewilligt werden, zu 50 %, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr EUR 300 beträgt.
- Teststreifen für Diabetiker zu 80 % pro Person und Jahr, maximal EUR 180.

### Begräbniskostenbeitrag

- Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens EUR 1.500.
- Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
  - a) beim Tode eines verheirateten Mitglieds bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
  - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
  - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
- Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,

- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß § 184 f ABGB.

### Psychotherapeutische Behandlung

Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von Therapeuten und Therapeutinnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80 % des Selbstbehaltes, jedoch maximal EUR 35 je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 800.

Hinweis: die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf [www.psyonline.at](http://www.psyonline.at) zugänglich.

### Physiotherapien

- Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o.ä. werden 80 % der Kosten, jedoch maximal EUR 30 je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr EUR 750.
- Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80 %, max. EUR 30 pro Einheit vergütet, aber max. EUR 300 pro Person und Jahr.

### Impfungen

- Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z.B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80 % ersetzt.
- Es wird dringend empfohlen, für Impfungen, falls möglich, ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z.B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

### Hörbehelfe

- Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80 % ersetzt, maximal EUR 1.500 pro Person, alle drei Jahre.
- Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80 % ersetzt, jedoch höchstens EUR 750 pro Person und Jahr.

### Heilbehelfe

- Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80 %, max. EUR 200 pro Person und Jahr vergütet.

### Facharztkosten

- Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Gynäkologinnen sowie Urologen und Urologinnen werden, auch wenn sie von Wahlärzten bzw. Wahlärztinnen vorgenommen werden, zu 50 %, höchstens aber mit EUR 70 pro Ordinationsbesuch refundiert.

**Außerordentliche Kosten**

- In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an

die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

**Anlage 2  
Überblick über Zulagen und Beiträge**

ZULAGEN	
<b>Administrationszulage</b> (§ 11)	EUR 33,00 pro Einheit
<b>Ausbildungszulage</b> (§ 9 Abs. 4)	EUR 194,90 monatlich
<b>Belastungszulage</b> (§ 10a)	EUR 69,30 pro Monatswochenstunde
<b>Funktionszulagen</b> (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	EUR 201,60
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	EUR 643,00
Landessuperintendent/Landessuperintendentin	EUR 561,20
Bischof/Bischöfin	EUR 1.285,80
<b>Kinderzulage</b> (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	EUR 63,30 monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	EUR 101,30 monatlich
<b>Trennungszulage</b> (§ 10 Abs. 1)	EUR 4,17 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
<b>Wohnungsunterstützungszuschuss</b> (§ 13)	EUR 460,00 monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	max. EUR 920,00 monatlich
ZUSATZKRANKENFÜRSORGE	
<b>Ausgleichszahlung</b> Ü40 (§ 20 Abs. 2 lit. b)	EUR 697,33 jährlich
<b>Mindestbeiträge</b> (§ 20 Abs. 9 und 11)	EUR 1.054,40 jährlich
<b>Höchstbeitrag für Hinterbliebene</b> (§ 20 Abs. 12)	EUR 1.254,40 jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
<b>Höchstbetrag</b>	EUR 3.691,23 monatlich
<b>Witwen, Witwer, Partner</b>	EUR 2.214,74 monatlich
<b>Vollwaisen</b>	EUR 1.476,49 monatlich
<b>Halbwaisen</b>	EUR 922,81 monatlich

(Zl. LK 019; 710/2021 vom 26. April 2021)

## Personalia

### Wahlergebnisse

#### 55. Wahl von Mag. Dr. Robert Jonischkeit zum Superintendenten

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendenten A.B. Burgenland hat Mag. Dr. Robert Jonischkeit am 6. März 2021 zum Superintendenten gewählt. Mag. Dr. Jonischkeit tritt sein Amt am 1. September 2021 an.

(Zl. SUP 02; 340/2021 vom 10. März 2021)

#### 56. Evangelische Superintendentenz A.B. Oberösterreich: Superintendentenausschuss - Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Oberösterreich am 20. März 2021 wurde – nach Ausscheiden von Johannes Paul Eichinger – Mag.<sup>a</sup> Renate Bauinger, Buchenweg 15, 4501 Neuhofen an der Krems, zur Superintendentenkuratorin gewählt. Zudem wurde Lore Beck, Lüfteneggerstraße 10/3, 4020 Linz, als Mitglied in den Superintendentenausschuss gewählt.

(Zl. SUP 03; 698/2021 vom 22. April 2021)

### Stellenausschreibungen A.B.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### 57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kufstein schreibt ihre Pfarrstelle ab 1. September 2021 zur Besetzung aus.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit 1.591 Gemeindeglieder und erstreckt sich auf den Bezirk Kufstein sowie auf angrenzende Teile des Bezirks Kitzbühel (Gemeinden Hopfgarten und Kössen).

Kufstein, zweitgrößte Stadt Tirols, und Wörgl sind Standorte verschiedenster Schultypen - darunter eine internationale Schule sowie eine Fachhochschule. Es sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

In Kufstein befindet sich die Johanneskirche mit angrenzenden Gemeinderäumen sowie das Pfarrhaus mit Pfarrwohnung. In Wörgl besitzt die Gemeinde ein Gemeindezentrum.

#### Wir erwarten vor allem:

- das Feiern regelmäßiger Gottesdienste an Sonntagen und Feiertagen in Kufstein und (derzeit 14-tägig) in Wörgl, zu besonderen Anlässen auch in anderen Orten im Gemeindegebiet, unterstützt von drei Lektor/inn/en der Gemeinde,
- Konfirmand/inn/enunterricht in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,

- Seelsorge in Krankenhaus, Senior/inn/enheimen und Rehakliniken,
- Aufbau der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Ideen und Engagement für die Weiterentwicklung der Gemeinde, Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Mitarbeit beim diakonischen Schwerpunkt der Gemeinde, auch im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen,
- öffentliche Präsenz,
- gute ökumenische Zusammenarbeit,
- Bereitschaft, die nachbarschaftliche Beziehung zu angrenzenden bayrischen evangelischen Pfarrgemeinden auszubauen.

#### Wir bieten:

- ein engagiertes Team Ehrenamtlicher sowohl in Presbyterium und Gemeindevertretung als auch darüber hinaus, das auch bereit ist, Weiterentwicklung anzuregen und mitzutragen;
- ein 2013 grundrenoviertes familienfreundliches Pfarrhaus mit 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche (Erdgeschoß: Vorzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Arbeitszimmer, Küche, WC; Obergeschoß: 5 Zimmer, zwei Bäder) mit Garage und Garten;
- bei Bedarf einen zusätzlichen Arbeitsraum außerhalb der Wohnung;
- eine teilbeschäftigte Mitarbeiterin für Kirchenbeitrag und allgemeine Büroarbeiten.

Rückfragen gerne an Kuratorin Edith Holzinger BEd, Tel. 0660 567 85 24 und Pfarrer Mag. Dr. Robert Jonischkeit, Tel. 0699 188 77 555.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbungen!** Diese sind **bis zum 30. Juni 2021** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Kuratorin Edith Holzinger BEd, Dorf 43, 6342 Niederndorf, E-Mail: [pg.kufstein@evang.at](mailto:pg.kufstein@evang.at) zu richten.

(Zl. GD 204; 444/2021 vom 25. März 2021)

### **58. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden wird zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

#### **Was wir anbieten:**

Unsere Pfarrgemeinde umfasst das Pinzgauer Saalachtal von Saalbach-Hinterglemm über Maishofen und Saalfelden bis Lofer und Unken mit den Seitentälern Maria Alm und Leogang. Schwerpunkte dabei sind das Pfarramt in Saalfelden mit der Friedenskirche und die Predigtstelle Lofer mit der Kreuzkirche. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören derzeit 730 Evangelische. Den sonntäglichen Gottesdienst feiern wir im Wechsel in beiden Kirchen. Zusätzlich feiern wir Gottesdienst zu den hohen Festtagen im Senior/inn/enhaus Farmach.

Das Pfarrhaus liegt neben der Friedenskirche und wurde in den Jahren 1980/81 erbaut. Im oberen Bereich befinden sich die Dienstwohnung mit einer Wohnfläche von 105 m<sup>2</sup> und die 15 m<sup>2</sup> große Pfarrkanzlei, die über einen separaten Eingang erreichbar ist. Im Untergeschoß steht ein Gemeindesaal samt Küche und sanitären Anlagen zur Verfügung.

Den Kontakt zu unseren Gemeindegliedern halten wir über unseren vierteljährlich erscheinenden Gemeindebrief. Er wird zusammen mit der Pfarrgemeinde Zell am See herausgegeben.

Corona und die offene Stelle der Pfarrerin/des Pfarrers – derzeit werden wir seelsorgerisch von Zell am See aus mitbetreut – haben unsere Vorhaben für ein aktives Gemeindeleben jäh abgebremst. Auf die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer wartet ein engagiertes und offenes Team, das gerne gemeinsam mit ihr/ihm voll durchstarten möchte!

Die Stadt Saalfelden ist mit ihren rund 17.000 Einwohner/innen die drittgrößte Stadt des Bundeslandes Salzburg. Als wirtschaftliches Zentrum des Pinzgaus ist sie darüber hinaus zentrale Schulstadt mit hohem Freizeitwert. Wer die Berge liebt, ist bei uns gut aufgehoben.

#### **Was wir uns wünschen:**

Die zukünftige Stelleninhaberin/der zukünftige Stelleninhaber soll offen und aktiv sein, gerne im Team arbeiten und die anderen Mitarbeitenden begleiten und ermutigen. Für die gemeinsame Arbeit wünschen wir uns, dass wir Konzepte dafür entwickeln, wie wir un-

sere Gemeindemitglieder aktiv ansprechen und Aktivitäten für ein buntes und lebendiges Gemeindeleben setzen können.

Als einen notwendigen Schwerpunkt sehen wir die religiöse Bildung. Deshalb sollte unsere zukünftige Pfarrerin/unsere zukünftiger Pfarrer besondere Fähigkeiten und große Freude am Unterrichten haben. An den höheren Schulen im Pinzgau ist Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der kommenden Jahre liegt, in Zusammenarbeit mit dem Kollegen in Zell am See, in der inhaltlichen Ausgestaltung eines Gemeindeverbandes Pinzgau. Beide Pfarrgemeinden decken gemeinsam den gesamten Bezirk Pinzgau ab. Der Gemeindeverband bietet viele Chancen für eine nachhaltige Belebung des evangelischen Lebens im Bezirk und der Aufteilung von wichtigen seelsorgerischen Aufgabenfeldern.

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch eine gute Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Pfarrgemeinden und der serbisch-orthodoxen Gemeinde aus, deren Kirche in unmittelbarer Nähe zu unserer Kirche liegt. Diese bestehenden ökumenischen Beziehungen sind uns wichtig und sollen weitergeführt werden.

Wir laden Sie ein, unseren kurzen Film – begonnen im letzten Jahr, coronabedingt unterbrochen und nun mit dem zur Verfügung stehenden Material fertiggestellt – unter [www.evangelisch-saalfelden.at](http://www.evangelisch-saalfelden.at) anzusehen, um ein paar weitere Eindrücke abseits des Geschriebenen zu erhalten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Zu einem Gespräch im Vorfeld stehen gerne bereit: Kuratorin Eivor Schober, Bahnhofstraße 45, 5760 Saalfelden, Tel. 06582 731 70 oder 0699 188 77 512, E-Mail: [eivor@utanet.at](mailto:eivor@utanet.at) sowie Pfarrer Mag. Rolf Engelhardt, Schmittenstraße 35, 5700 Zell am See, Tel. 06542 723 65 oder 0699 188 77 546, E-Mail: [rolf.engelhardt@evang.at](mailto:rolf.engelhardt@evang.at)

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis 28. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Saalfelden, Palvenstraße 2, 5760 Saalfelden oder per E-Mail an [pg.saalfelden@evang.at](mailto:pg.saalfelden@evang.at).

(Zl. GD 417; 446/2021 vom 25. März 2021)

### **59. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche**

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Matthäuskirche wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie soll mit 1. September 2021 besetzt werden.

Das Pfarrgebiet liegt im Westen der Universitätsstadt Salzburg und umschließt zusätzlich die Gemeinden Wals-Siezenheim und Großgmain. Wir sind eine offene, einladende und entwicklungsfreudige Pfarrgemeinde mit circa 1.850 Seelen. Stolz sind wir auf un-



Weitere Informationen geben Ihnen gerne Kurator Gert Lauer mann, Tel. 0699 188 77 396, E-Mail: [gert.lauer mann@gmail.com](mailto:gert.lauer mann@gmail.com) oder Kurator-Stellvertreterin Irmi Lenius, Tel. 0699 113 91 895, E-Mail: [irmi.lenius@gmail.com](mailto:irmi.lenius@gmail.com).

(Zl. GD 287; 606/2021 vom 15. April 2021)

### 61. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2021 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing besteht seit 1920. Sie umfasst einen Großteil des 23. und Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes mit etwa 3.400 Gemeindegliedern. Sitz und Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im 23. Wiener Bezirk liegende Johanneskirche, die 1935 errichtet und 1989 sowie 2017 umgestaltet wurde.

Die Gemeinde verfügt derzeit über zwei Pfarrstellen. Die Zusammenarbeit bzw. die Arbeitsschwerpunkte der beiden Pfarrer/innen sind in gemeinsamer Absprache in der Gemeindeordnung grundsätzlich zu regeln. Teamfähigkeit ist jedenfalls Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit dem weiteren Pfarrer, dem Presbyterium, der Gemeindevertretung, den Lektor/innen, dem Pfarrer im Ehrenamt sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen. In der Pfarrgemeinde arbeiten derzeit hauptamtlich eine Pfarramtssekretärin/Kirchenbeitragsreferentin (30 Wochenstunden), eine Reinigungskraft, zwei Kirchenmusikerinnen (stundenweise) sowie ein Jugendreferent (sechs Wochenstunden).

Unsere Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben in allen Altersgruppen und viele engagierte Mitarbeiter/innen und Offenheit für verschiedene Lebensformen aus. Die ökumenischen sowie interreligiösen Kontakte sind gut und werden gerne gepflegt. Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich den Herausforderungen einer Kirche in der Großstadt stellt.

Unter anderem umfasst das **Aufgabenprofil** für die zu besetzende Pfarrstelle:

- die Wahrnehmung der pfarrlichen Aufgaben (insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Besuchsdienste, Begleitung von Gruppen und Kreisen);
- die Leitung des Pfarrbüros sowie die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen;
- die Mitwirkung an der Gewinnung, Fortbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen;
- die Begleitung der Konfirmand/innen-Kurse in enger Zusammenarbeit mit dem weiteren Pfarrer,

dem Jugendreferenten, dem Jugendteam sowie den Nachbargemeinden;

- die Begleitung und Unterstützung wichtiger Arbeitszweige, wie z.B. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Diakonie, Kirchenmusik;
- die Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinde;
- die Pflege der ökumenischen Zusammenarbeit im 23. Bezirk;
- die Mitwirkung an der Gemeindeentwicklung, insbesondere im Hinblick auf regionale Entwicklung in der Wiener Superintendentenz A.B. Wien und die Zusammenarbeit in der Region Wien West-Süd-West;
- Religionsunterricht ist im vorgesehenen Ausmaß von acht Stunden zu erteilen.

#### Wir bieten:

- ein Tätigkeitsfeld, das viel Raum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- die Unterstützung durch ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen;
- gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- einen Arbeitsort, der städtische Angebote mit der Nähe zum Wienerwald verbindet und eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln bietet.
- eine Dienstwohnung in dem vis-à-vis von der Kirche gelegenen Pfarrhaus (etwa 160 m<sup>2</sup>, Gasheizung, Gartennutzung und Garage).

Wir ersuchen Sie, Ihre **Bewerbungen bis spätestens 31. Mai 2021** per Post an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien oder per E-Mail an [kikuta@evang-liesing.at](mailto:kikuta@evang-liesing.at) zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen sehr gerne Kurator Mag. Christian Kikuta, Tel. 0699 104 90 500. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite [www.evangel-liesing.at](http://www.evangel-liesing.at).

(Zl. GD 357; 605/2021 vom 15. April 2021)

### 62. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt schreibt die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit 1. September 2021 zur Besetzung aus.

Unsere Gemeinde ist vor allem durch die theologischen und kirchlichen Traditionen eines liberalen und weltoffenen Protestantismus geprägt und erwartet von Bewerber/innen die Fähigkeit, das Gemeindeleben in diesem Sinne weiter mitzutragen.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im südöstlichen Niederösterreich und zählt knapp 3.700 Mitglieder zwischen den Orten Sollenau im Norden, Hollenthon im Süden, Gutenstein im Westen und Seibersdorf im Osten. Sie umfasst damit bis auf den äußersten Südteil einen Großteil des Bezirkes Wiener Neustadt; außerdem gehören im Nordostteil auch noch drei Gemeinden des Bezirkes Baden zum Gemeindegebiet. Im Zentrum liegt als Verwaltungsmittel- und Verkehrsknotenpunkt die 45.000-Einwohnerstadt Wiener Neustadt mit einem breiten Spektrum an Schulen von APS-, AHS- und BHS-Bereich, über Berufsschulen bis zu Fachhochschulen und der Theresianischen Militärakademie.

Wir feiern jeden Sonntag Gottesdienst in Wiener Neustadt und je einen Gottesdienst im Monat in Felixdorf, Pernitz und Pottendorf sowie im Stadtheim. Zusätzlich gibt es zielgruppenspezifische Angebote.

Unsere Gemeinde hat zwei systematisierte Pfarrstellen. Zum Team gehören außerdem eine Sekretärin, Organist/inn/en sowie Lektor/inn/en. Wir wünschen uns eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit allen, die in unserer Pfarrgemeinde haupt- und ehrenamtlich tätig sind. Neben der Amtsführung werden in Absprache mit der Kollegin/dem Kollegen und dem Presbyterium Gottesdienste und Kasualgottesdienste in Wiener Neustadt und in den anderen Gottesdienstorten sowie die seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiter/innen erwartet. Unsere Gemeinde bietet ein breites Betätigungsfeld von der Arbeit mit Kindern bis Senior/inn/en, welches zwischen den Pfarrer/inne/n auf-

geteilt oder auch gemeinsam betreut werden soll. Ebensoles gilt auch für die Arbeitsbereiche Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge. Wir sind offen für neue Ideen zur Entfaltung des Potentials unserer Gemeinde.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der beiden Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen selbstverständlich berücksichtigt werden.

In Absprache mit dem Schulamt sind acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Im Pfarrhaus steht eine sehr geräumige 5-Zimmer-Dienstwohnung (circa 140 m<sup>2</sup>) mit kleinem gartenseitigen Balkon zur Verfügung. Sie liegt im Stadtzentrum und ist verkehrstechnisch gut erreichbar. Dazu gehört auch ein sehr großer und ruhiger Garten, der für Feste und Gottesdienste im Freien genutzt wird; selbstverständlich steht dieser auch für private Zwecke zur Verfügung.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis 15. Mai 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B., Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt.

Viele Informationen gelangen besser in einem persönlichen Gespräch. Dafür stehen für Sie gerne bereit: Kurator Manfred Pfeiffer, Tel. 0699 188 77 362 und Administrator Pfarrer MMag. Andreas Fasching, Tel. 0699 188 77 328.

*(Zl. GD 324; 607/2021 vom 15. April 2021)*

## Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

### 63. Bestellung von Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat, BEd zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 24. März 2021, der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 8. April 2021 (Zahl: RU06; 515/2021) mitgeteilt

wurde, wird Fachinspektorin Sabine Susanne Schönwetter-Cebrat mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Steiermark bestellt.

*(Zl. RU 06; 554/2021 vom 13. April 2021)*

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Superintendent i.R. Mag. Hellmut Santer**

geboren am 07. Jänner 1932 in Fresach, am Samstag, den 27. März 2021 in Bad Vöslau, im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Superintendent i.R. Mag. Hellmut Santer findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 94 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 955; 494/2021 vom 7. April 2021)*

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Mag. Ernst Gläser**

geboren am 15. April 1929 in Heidenpiltsch, am Mittwoch, den 24. März 2021 in Wien, im 92. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Ernst Gläser findet sich im Amtsblatt 1994 auf Seite 106 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 919; 494/2021 vom 7. April 2021)*

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Mag. Friedrich Preyer**

geboren am 29. Juni 1934 in Wien, am Donnerstag, den 11. März 2021 in Baden, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Friedrich Preyer findet sich im Amtsblatt 1999 auf Seite 81 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1111; 448/2021 vom 25. März 2021)*

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Militäroberkurat Christian Woinovich**

geboren am 17. Dezember 1937 in Villach, am Freitag, den 9. April 2021 in Wien, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst als Militärpfarrer von 1968 bis 1970 in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

*(Zl. P 1287; 699/2021 vom 22. April 2021)*

## Mitteilungen

### 64. Diakoniepreis 2021 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
  - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
  - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
  2. Der **Diakoniepreis 2021** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben, gestiftet von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.
  3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
    - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
    - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
    - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
  4. Besonders ermutigen wir Pfarrgemeinden, niederschwellige Projekte und Initiativen einzureichen. Des Weiteren ist es möglich, für Projekte zur Anschubfinanzierung anzusuchen.
  5. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
  6. Besondere Beachtung finden Projekte, die Beteiligung und den ehrenamtlichen Einsatz für diakonische Anliegen fördern.
  7. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
  8. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter [www.evangel.at/diakoniepreis](http://www.evangel.at/diakoniepreis). Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.
  9. Die Unterlagen sind **bis 15. September 2021 per E-Mail an [okr-bildung@evangel.at](mailto:okr-bildung@evangel.at)** zu senden.
  10. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
  11. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
  12. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

(Zl. IM 09; 574/2021 vom 14. April 2021)

### **65. Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 30. Mai 2021: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit**

Im Namen des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission ([www.eawm.at](http://www.eawm.at)) unterstützt das „Adumasa Aid Project“ der Ramseyer Gemeinde in Kumasi/Ghana seit vielen Jahren und engagiert sich in den Bereichen ländliche Entwicklung und Bildung. Im Dorf Chiransa geht es heuer um die Fertigstellung eines Hauses für Lehrer/innen, damit der Schulbetrieb gut weitergehen kann.

Im Rahmen der Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana ermöglichte die letztjährige Gabe die ersten Arbeiten für den Bau des Lehrer/innen/hauses. Nun geht es um die Fertigstellung und entsprechende Inneneinrichtung.

Das Lehrer/innen/haus im Nachbardorf Bedaase bewährt sich sehr gut. Auch am Youth Guest House wird nach Maßgabe der Möglichkeiten weitergebaut und auch die Gari-Mill produziert ein Grundnahrungsmittel, das verkauft wird. Alles Projekte, die in den letzten Jahren unterstützt wurden. Das langfristige Ziel ist und bleibt die Selbsterhaltungsfähigkeit des Projektes.

Die herzlich erbetenen Gaben des Weltmissionssonntages mögen dazu beitragen, dass unserer Partnerkirche in diesem wichtigen Bereich weiterhin geholfen werden kann.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika.

Pfarrer Mag. Moritz Stroh  
Obmann des EAWM

*(Zl. KOL 03; 483/2021 vom 6. April 2021)*

### **66. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 6. Juni 2021: Evangelischer Presseverband**

Die Kollekte an diesem Sonntag ist für die „SAAT – Evangelische Zeitung für Österreich“ bestimmt.

Immer wieder erreichen die SAAT-Redaktion E-Mails, Briefe und auch Postkarten von Menschen, die Danke sagen. Danke für einen Bericht aus der Nachbargemeinde. Für eine gute Buchempfehlung. Oder für ein Rätsel, das gerade in Zeiten der Lockdowns für viele eine unterhaltsame Abwechslung zum gewohnten Nachrichtenstrom darstellt. Nicht alle diese Menschen können sich die SAAT leisten: Etwa Senior/inn/en, die in Heimen leben, nur unter strengsten Auflagen Besuch empfangen dürfen, und für die die SAAT ein monatlicher Fixpunkt geworden oder geblieben ist. Oder Menschen in Justizanstalten, denen die SAAT ein Fenster zur Welt „draußen“ öffnet. Ihnen stellt der Evangelische Presseverband zahlreiche Exemplare kostenlos zur Verfügung. Damit wir das weiterhin tun können, sind wir aber auf Ihre Mithilfe angewiesen.

Die Kollekte am heutigen Sonntag hilft der SAAT dabei, weiterhin Fragen des Glaubens und des religiösen Lebens hinter- und tiefgründig zu beleuchten, mit Expert/inn/en über Streitfragen ins Gespräch zu kommen und über neueste Entwicklung in Österreichs Diözesen und Pfarrgemeinden zu berichten. Um diese Arbeit auch in Zukunft in gleich hoher Qualität leisten zu können, benötigen wir Ihre Unterstützung heuer ganz besonders, da weiterhin nur wenige Menschen den Gottesdienst besuchen können.

Vielen Dank.

Mag. Marco Uschmann  
SAAT Chefredakteur

*(KOL 13; 536/2021 vom 12. April 2021)*



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

105

Jahrgang 2021, 5. Stück

Ausgegeben am 31. Mai 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	106
67. Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ ....	106
Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung .....	108
68. Innovationsfonds „Digitale Kirche“ .....	108
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	108
69. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG .....	108
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	109
70. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999 .....	109
71. Kollektivvertrag 2021: Hinterlegung .....	109

### Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	109
72. Amtsprüfung vom 3. Mai 2021 .....	109
73. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA .....	109
Stellenausschreibungen A.B. ....	110
74. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche .....	110

### Mitteilungen

75. Ausschreibung der Erprobungsräume zum Prozess „Aus dem Evangelium leben“ .....	110
76. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juli 2021: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG) .....	111
77. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis April 2021 .....	111
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ .....	111

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 67. Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 111)

#### Präambel

Aufgrund des selbstständigen Initiativantrages „Projektgruppe 2030“ im Rahmen der 1. Session der 15. Synode A.B. setzte das Kirchenpresbyterium A.B. im November 2019 das Projektteam „Zukunftsfähige Kirche“ ein. Das Kirchenpresbyterium A.B. genehmigte in seiner 24. Sitzung am 10. November 2020 den vom Projektteam vorgelegten Prozess „Aus dem Evangelium leben“ und setzte zur Umsetzung dieses Projektes ein neues Projektteam „Steuerung“ ein (Art. 81 Abs. 1 KV). Nach dem genehmigten Prozess „Aus dem Evangelium leben“ werden drei Themenfelder bearbeitet:

„Leuchttürme des Evangeliums“ – Evangelische Identität und Sendung, „Gemeinsam dienen“ – Dienstgemeinschaften und Ehrenamt, „Über den Horizont hinaus“ – Gemeinde- und Regionalentwicklung.

In diesem Prozess „Aus dem Evangelium leben“ soll die Zukunft der Kirche auf der Ebene der Gemeinde und in den konkreten geistlichen Lebensräumen durch Erprobung neuer innovativer Ansätze in den verschiedensten Erprobungsräumen bearbeitet werden (z.B. Region, Gemeinde, Werk, evangelisch-kirchliche Gemeinschaft, Netzwerk, ein durch ein Anliegen – aus verschiedenen Rechtsträgern – vereinter Bereich) und gesamtkirchliche Maßnahmen zum Zwecke der besseren Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche gesetzt werden.

Zum Zwecke der Umsetzung dieses Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ wird das gegenständliche Kirchengesetz erlassen.

#### § 1

(1) Das vom Kirchenpresbyterium A.B. am 10. November 2020 eingesetzte Projektteam „Steuerung“ hat zu dem Prozess „Aus dem Evangelium leben“ für die Themenfelder „Leuchttürme des Evangeliums“, „Gemeinsam dienen“ und „Über den Horizont hinaus“ die allgemeinen Kriterien für Erprobungsräume mit Aufgabenstellung, Erprobungsschritten, finanziellen Rahmenbedingungen und dergleichen festzulegen. Die einzelnen Projekte bzw. Erprobungsräume sollen zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden.

(2)

- a) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. schreibt auf der Grundlage des Vorschlages des Projektteams „Steuerung“ die Kriterien für die Entwicklung und Einreichung von zu erarbeiteten Projekten für Erprobungsräume im Amtsblatt aus, dies mit einer Bewerbungsfrist bis 30. September 2021. Die Bewerbungsfrist kann vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. um weitere vier Wochen verlängert werden.
- b) Sofern noch Projektmittel nach Vergabe von Projekten/Erprobungsräumen in der ersten Phase nach lit. a zur Verfügung stehen und ein Bedarf nach ergänzenden Projekten/Erprobungsräumen besteht, kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. auf der Grundlage eines weiteren Vorschlages des Projektteams „Steuerung“ die Kriterien für die Entwicklung und Einreichung von weiteren zu erarbeitenden Projekten für Erprobungsräume im ersten Halbjahr 2022 ausschreiben, dies mit einer Bewerbungsfrist für die einzelnen weiteren Projekte von maximal vier Monaten.

Während der jeweiligen Ausschreibungsphase (Bewerbungsphase) erfolgt auf Wunsch eventueller Bewerber eine Beratung durch das Projektteam „Steuerung“ für eine sachgerechte Bewerbung zu einzelnen Projekten.

(3) Für Projekte im Rahmen des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ (Abs. 2 und 5) können sich Pfarrgemeinden und Teilgemeinden der Kirche A.B., Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (Art. 70 KV) sowie evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften (Art. 69 KV) jeweils der Kirche A.B. sowie der Landeskirche und Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Kirche A.B. sowie sonstige Zusammenschlüsse von Mitgliedern aus Pfarrgemeinden der Kirche A.B. bewerben.

Bewerber können sich in Form von Arbeitsgemeinschaften als Bewerbergruppe (Arbeitsgemeinschaft) zusammenschließen, wobei auch die Mitarbeit von Rechtsträgern, Arbeitsgemeinschaften und Personen gemäß Abs. 4 möglich ist.

(4) In den einzelnen Projekten/Erprobungsräumen ist eine Mitarbeit von Pfarrgemeinden, Einrichtungen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas im In- und Ausland möglich, aber auch anderer inländischer Rechtsträger wie Vereinen, aber auch Arbeitsgemeinschaften im Bereich Bildung, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit, Diakonie u.a.

(5) Die Bewerbung hat inhaltlich anhand der in der Ausschreibung festgelegten Kriterien für ein Themenfeld das konkrete von den Bewerbern zu erprobende Projekt nach dem Erprobungsraum, Erprobungsschritten und dergleichen näher zu umschreiben und das gewünschte, zu erzielende Ergebnis zu definieren.

(6) Die eingelangten Bewerbungen zu den ausgeschriebenen Erprobungsräumen werden vom Projektteam „Steuerung“ des Kirchenpresbyteriums A.B. evaluiert. Anschließend werden die einzelnen Projekte/Erprobungsräume vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung der zuständigen Superintendentialausschüsse A.B. an die geeignetsten Bewerber/Bewerbergruppen vergeben, mit denen über die Durchführung der Projekte/Erprobungsräume auf der Grundlage der Ausschreibung Vereinbarungen abzuschließen sind. Diese Vereinbarungen haben genau vorgegebene Berichtspflichten an das Projektteam „Steuerung“ und den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie abzuarbeitende Projektschritte zu beinhalten.

Nach Möglichkeit ist innerhalb einer jeden Superintendentenz A.B. mindestens ein Projekt durchzuführen.

(7) Die einzelnen Projekte mit Kurzbeschreibung und jene Rechtsträger/Arbeitsgemeinschaften, die nach Vergabe die einzelnen Projekte durchführen, sind im Amtsblatt kundzumachen.

(8) Das Projektteam „Steuerung“ des Kirchenpresbyteriums A.B. hat halbjährlich dem Kirchenpresbyterium A.B. über die Tätigkeiten in den einzelnen Projekten der Erprobungsräume zu berichten, das Kirchenpresbyterium A.B. einmal jährlich der Synode A.B.

(9) Die Projekte der einzelnen Erprobungsräume sind bis 31. Dezember 2024 abzuschließen, wobei das Projektteam „Steuerung“ dem Kirchenpresbyterium A.B. einen umfassenden schriftlichen Bericht bis 31. Mai 2025 vorzulegen hat. Das Kirchenpresbyterium A.B. legt dann der Session der 16. Synode A.B. im November/Dezember 2025 einen umfassenden schriftlichen Abschlussbericht über den Prozess „Aus dem Evangelium leben“, verbunden mit Reformvorschlägen im Bereich der drei Themenfelder (siehe Präambel), vor.

## § 2 (Kirchenverfassungsbestimmung)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist zum Zwecke der Durchführung der einzelnen Erprobungsräume des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ über Anregung des Projektteam „Steuerung“ mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. berechtigt, bei den einzelnen Projekten/Erprobungsräumen Ausnahmen und Abänderungen von kirchenverfassungsrechtlichen sowie sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen inklusive Verordnungen für die Pfarrgemeinden, Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, aber auch geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen,

Vikare und Vikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, Lektoren und Lektorinnen sowie sonstige kirchliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zu bewilligen, wobei dies insbesondere für Bestimmungen der Kirchenverfassung, Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, Lektorenordnung, Dienstordnung 2012 sowie Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Mitgliedschaftsordnung, Regelungen betreffend Zuteilung von Religionsunterrichtsstunden, Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung gilt.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. ist es allerdings bei Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 verwehrt, auf jedwede Rechnungsprüfung im Sinne der kirchlichen Rechtsvorschriften sowie auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sowie der Matrikenordnung zu verzichten. Die Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen von Organen sowie Gültigkeit von Beschlüssen sowie über Wahlen (inklusive Nominierungen) dürfen nicht geändert werden. Die Ausnahmeregelungen dürfen auch nicht dazu führen, dass kirchliche Rechtsträger handlungsunfähig werden. Stets müssen allerdings Regelungen über die Vertretungsbefugnis von Rechtsträgern, aber auch Arbeitsgemeinschaften vorhanden sein.

Rechte und Pflichten von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dürfen nur mit deren Zustimmung zeitlich befristet geändert werden, dies unter vorheriger Einbindung des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (§ 83 OdtG) bzw. der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Abänderungen und Ausnahmen von Bestimmungen der Kirchenverfassung und kirchlichen Gesetzen dürfen nur so weit bewilligt und angeordnet werden, als sie zum Zwecke der Durchführung der einzelnen Erprobungsräume des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ unbedingt notwendig sind und die jeweilige Projektdurchführung bei den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (inkl. Kirchenverfassung) undurchführbar wäre. Dies ist im Bescheid zu begründen. Bescheide gemäß Abs. 1 und damit verbundene Abänderungen und Ausnahmen von Bestimmungen der Kirchenverfassung, kirchlicher Gesetze und Verordnungen treten mit Projektende (§ 1 Abs. 1 und 9) ex lege außer Kraft.

(3) Bescheide gemäß Abs. 1 sind neben den betroffenen kirchlichen Rechtsträgern, an die der Bescheid adressiert ist, auch dem jeweils zuständigen Superintendentialausschuss A.B. und dem Präsidium der Synode A.B. zuzustellen. Im Amtsblatt sind jeweils der Spruch und die Bescheidadressaten der Bescheide gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(4) Über erlassene Bescheide gemäß Abs. 1 hat der Evangelische Oberkirchenrat A.B. der nächstfolgenden Session der Synode A.B. im Rahmen eines als vertraulich zu behandelndem Tagesordnungspunkt zu berichten.

(5) Das Projektteam „Steuerung“ ist berechtigt, sich bei Durchführung der Erprobungsräume des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ mit einzelnen während des Prozesses auftretenden wichtigen Fragen an Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B. zu wenden.

(6) Der Prozess „Aus dem Evangelium leben“ ist in der 15. und 16. Periode der Synode A.B. durchzuführen, dies ohne Unterbrechung nach Beendigung der 15. Synode A.B. Das Projektteam „Steuerung“ hat personell unverändert nach Beendigung der 15. Synode A.B. in der 16. Synode A.B. weiterzuarbeiten.

### § 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss A.B. für die Finanzierung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ mit den vielfältigen Erprobungsräumen/Projekten in den Haushaltsplänen 2021 bis 2024 die entsprechenden finanziellen Vorsorgen insoweit zu treffen,

als in dem jeweils der Synode A.B. zur Genehmigung vorgelegten Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. die entsprechenden Beträge ausgewiesen sind.

(2) In den Erläuterungen zu den jeweiligen Rechnungsabschlüssen der Evangelischen Kirche A.B. zum 31. Dezember 2021, 2022, 2023, 2024 sind die jeweiligen Ausgaben für den Prozess „Aus dem Evangelium leben“ näher darzutun und zu berichten.

### § 4

Das gegenständliche Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.B. tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt sofort in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 30; 881/2021 vom 18. Mai 2021)

## Beschlüsse der Kirchenpresbyterien in gemeinsamer Sitzung

### 68. Innovationsfonds „Digitale Kirche“

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung haben am 10. November 2020 die Einrichtung eines Innovationsfonds für Projekte im Raum der Digitalen Kirche beschlossen. Der Fonds hat eine Laufzeit bis Ende 2023. Es werden Projekte mit jeweils bis zu max. EUR 2.000 unterstützt.

Vier Leitbegriffe geben dabei die Richtung an: Vernetzung – Sichtbarmachung – Kompetenzaufbau – Qualitätsberatung.

Anträge können volljährige evangelische Einzelpersonen (A.B., H.B., evangelisch-methodistisch) - Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Mitarbeitende, Privatpersonen - stellen. Nicht-evangelische Kooperierende können mitwirken, aber nicht federführend. Jeder Antrag braucht eine Projektbeschreibung, Kalkulation und Stellungnahme zum Projekt. Die beantragende

Person oder Institution muss kein eigenes Geld einbringen. Es können nur Projekte gefördert werden, die in der Zukunft liegen. Technische Ausrüstung oder Software-Lizenzen können gefördert werden, wenn klar gezeigt wird, für welche inhaltlichen Ziele sie gebraucht werden. Honorare für freiberufliche oder künstlerische Leistungen können gefördert werden.

Antragsfristen: 30. April 2021; 30. August 2021; 30. November 2021; 28. Feber 2022; 31. Mai 2022; 31. August 2022; 30. November 2022; 28. Feber 2023; 31. Mai 2023 und 31. August 2023. Weitere Details: [www.evangel.at/digitalekirche](http://www.evangel.at/digitalekirche).

Dr. Peter Krömer  
Vorsitzender

Dr. Eckart Fussenegger  
Schriftführer

(Zl. PRO 19; 863/2021 vom 17. Mai 2021)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 69. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt gemäß Z 2 der Datenschutzgesetz – Novelle 2019, ABl. Nr. 230/2019, folgende Änderung der Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. zu § 4 Abs. 4 DatSchG, ABl. Nr. 215/2020:

Es werden folgende Z 3 und 4 angefügt:

3. Die Verwendung dienstlicher E-Mail-Adressen nach § 4 Abs. 4 DatSchG wird für folgende Nutzergruppen ab 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt:

- a) Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen im Ehrenamt der Kirche A.B.;
- b) Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, die eine Personalgemeinde nach Art. 25 KV versorgen, unabhängig davon, ob sie in einem Dienstverhältnis zur Kirche A.B. oder Kirche H.B. stehen.
- c) Personalgemeinden nach Art. 25 KV

4. Die in Z 3 genannten Nutzergruppen haben ab 15. Juni 2021 die zur Verfügung gestellte dienstliche E-Mail-Adresse regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist

ausschließlich diese Adresse zu verwenden. Mitteilungen der Kirchenleitung A.B., der Kirchenleitung H.B., des Kirchenamtes A.B. und der Kirchenkanzlei H.B. an die in Z 3 genannten Nutzergruppen erfolgen

ab 15. Juni 2021 exklusiv an die zur Verfügung gestellte dienstliche Adresse.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Ing. Günter Köber  
Oberkirchenrat

(Zl. G 13; 871/2021 vom 17. Mai 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 70. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2022 ordnungsgemäß belegt

#### ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2021

im Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu Händen Mag. Werner Zimmel, eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. SYN 03a; 924/2021 vom 19. Mai 2021)

### 71. Kollektivvertrag 2021: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2021 wurde beim Bundesministerium für Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 313/2021, Katasterzahl XXIV/98/21) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14. Mai 2021 kundgemacht.

(Zl. LK 019; 877/2021 vom 18. Mai 2021)

## Personalien

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### 72. Amtsprüfung vom 3. Mai 2021

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 3. Mai 2021 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes erlangt:

Andreas BINDER, MTh  
Eva BLÜHER, MTh  
MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin BÖHM  
Lic. theol. Norbert FIETEN  
Werner GRAF  
Lic. theol. André MANKE  
Thorben MEINDL-HENNIG, MTh  
Mag.<sup>a</sup> Karoline RUMPLER  
Mag.<sup>a</sup> Anna VINATZER

(Zl. A 17; 802/2021 vom 6. Mai 2021)

#### 73. Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Folgende Pfarrer haben die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 4. Mai 2021 bestanden:

Mag. Johannes ERLBRUCH  
Mag. Richárd László KÁDAS  
Mag. Andrei PINTE  
Dr. Szilárd WAGNER

(Zl. A 17; 803/2021 vom 6. Mai 2021)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

#### **74. Ausschreibung (erste) der 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche schreibt zum 1. September 2021 eine 50-%-Pfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca. 3.800 Gemeindemitglieder. Das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A1 liegen, zum Gemeindegebiet. Predigtstellen bestehen neben der Christuskirche in Hof, im Diakoniezentrum Salzburg und in verschiedenen Seniorenhäusern im Gemeindegebiet.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle bestehen in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze Pfarrstellen und eine halbe Pfarrstelle.

Es sind Religionsstunden im Ausmaß von insgesamt 14 Stunden zu halten.

Diese sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS der Stadt Salzburg und der näheren Umgebung, daher auch an Schulen, welche im Gemeindegebiet der Nachbargemeinden Salzburg Matthäuskirche und Salzburg Auferstehungskirche liegen, zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche ist eine lebendige City-Gemeinde im Herzen der Landeshauptstadt und verfügt über ideale Räumlichkeiten für eine lebendige Gemeindegemeinschaft.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit dem Pfarrer und den Pfarrerinnen der Pfarrgemeinde, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde, die Durchführung von Amtshandlungen sowie Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde und den eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den Kolleg/inn/en, insbesondere dem für die Koordination zuständigen amtsführenden Pfarrer, und dem Presbyterium.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung in Salzburg-Itzling im Ausmaß von 127 m<sup>2</sup> mit Keller und Garage zur Verfügung oder leistet den vorgeschriebenen Dienstwohnungsausgleich.

**Bewerbungen sind bis 30. Juni 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, E-Mail: [bewerbung@christuskirche.at](mailto:bewerbung@christuskirche.at) zu richten.

Unter dieser Adresse stehen Ihnen der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. 0699 188 77 581 oder Kurator DI Erich Mayrhauser gerne für Auskünfte zur Verfügung.

(Zl. GD 266; 882/2021 vom 18. Mai 2021)

## Mitteilungen

#### **75. Ausschreibung der Erprobungsräume zum Prozess „Aus dem Evangelium leben“**

Das Kirchenpresbyterium A.B. hat in seiner 24. Sitzung am 10. November 2020 den Prozess „Aus dem Evangelium leben“ beschlossen. Betreffend die Durchführung des Prozesses tritt ein Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.B. als Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft. Die Beschreibung des

Prozesses sowie die Bewerbungs- und Förderrichtlinien, um sich im Prozess als Erprobungsraum zu bewerben, stehen als Informationsbroschüre (Ausgabe Mai 2021) allen Gliedern der Evangelischen Kirche A.B. elektronisch sowie als Druckausgabe zur Verfügung und finden sich unter [www.evangelium.at/ael](http://www.evangelium.at/ael).

(Zl. PRO 18; 837/2021 vom 12. Mai 2021)

**76. Kollektenaufwurf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juli 2021: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)**

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Um die heutige Kollekte bittet uns Fritz Neubacher und sein Team für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau. Im Herbst sind Projekte geplant, die die Gemeinden unterstützen, (1) mit ihren Gliedern den christlichen Glauben zu entdecken und zu vertiefen, (2) sie nach der pandemiebedingten Pause wieder zurückzugewinnen, und (3) wirksam und einladend zu predigen.

„Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“ hat Martin Luther vor 500 Jahren auf dem Reichstag in Worms gesagt. Dem wollen wir mit euch nachspüren: Was am evangelischen Glauben ist wert, dafür zu stehen? Worum geht's im Eigentlichen?

Darüber hinaus wird es darauf ankommen, die Menschen für die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zurückzugewinnen. Wir planen eine „Back-to-church-Initiative“! Schließlich liegt uns am Herzen, die zum Glauben einladende Predigt zu fördern und voranzubringen. Dafür setzen wir uns ein.

Davor, daneben und danach werden wir weiter tun, was wir schon länger auf dem Plan haben: die Tau(f)tropfen-Aktion betreuen, Glaubenskurse halten und verbreiten, Gemeinden und Regionen beraten und begleiten, den WeG-Kongress durchführen, Bibeltage konzipieren, predigen und vortragen, gute Ideen und Projekte in unsere Kirche transferieren u.v.m.

Bitte, unterstützt uns – wie die letzten Jahre – mit eurer großzügigen Spende!

Herzlichen Dank und Gottes Segen,

Ihre/Eure Fritz Neubacher, Rektor und Gerald Wakolbinger, Geschäftsführer

(Zl. KOL 14; 822/2021 vom 11. Mai 2021)

**77. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2021**

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	616.540,17	426.403,34
Kärnten	1.744.544,33	1.704.312,98
Niederösterreich	1.354.651,74	1.289.101,03
Oberösterreich	1.751.181,59	1.545.386,81
Salzburg-Tirol	1.751.656,86	1.478.732,21
Steiermark	1.943.567,25	1.743.298,84
Wien	2.809.471,21	2.536.785,20
	<u>11.971.613,15</u>	<u>10.724.020,41</u>

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

11,63 % (10.724.020,41)

(Zl. KB 06; 878/2021 vom 18. Mai 2021)

**Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“**

Wie sich aus der Präambel des Kirchengesetzes ergibt, wurde aufgrund von Vorarbeiten des Kirchenpresbyteriums A.B. am 10. November 2020 der Prozess „Aus dem Evangelium leben“ beschlossen und zur Umsetzung ein neues Projektteam „Steuerung“ eingesetzt.

Zum Zwecke der Durchführung dieses Projektes erscheint es notwendig, zunächst eine Regelung über die Durchführung dieses Projektes an sich zu treffen, nämlich die Ausschreibung, die Vergabe, die Berichtspflichten, damit im gegenständlichen Fall tatsächlich aufgrund von Erprobungen echte Reformen im Bereich der Pfarrgemeinden sowie Regionen von Pfarrgemeinden und dergleichen möglich erscheinen. Im gegenständlichen Fall ist darauf hinzuweisen, dass die einzelne Vergabe der Projekte an die Bewerber/Bewerbergruppen mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. erfolgt, um damit auch eine breite Akzeptanz der Projekte und die größtmögliche Unterstützung in den Projekten durch die Superintendenzen A.B. sicherzustellen.

Da in den Projekten innerhalb des (maximal) dreijährigen Zeitraumes auch Erprobungen erfolgen sollen, sind, insoweit bestimmte Regelungen und Handlungsweisen, die den derzeitigen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen, in § 2 dieses Gesetzes kirchenverfassungsrechtliche Bestimmungen notwendig, womit der Evangelische Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. Ausnahmen von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen inklusive der Kirchenverfassung gewährt. Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass diese Regelung derzeit sehr weit gefasst ist, weil derzeit vor Abschluss der Bewerbungsphase nicht genau gesagt werden kann, inwieweit Ausnahmeregelungen notwendig sind. Allerdings sollen auch nicht zu starke Einschränkungen in Gesetzestexten eventuelle Bewerber/innen abschrecken, weil sie darauf hinweisen, dass mangels Ausnahmeregelung die Verwirklichung ihrer Idee im Rahmen des Projektes unmöglich erscheint.

In § 3 sind grundsätzliche Regelungen betreffend die Finanzierung enthalten, aber auch die Erläuterung in den Rechnungsabschlüssen vorgesehen, zumal für das gegenständliche Projekt innerhalb des dreijährigen Erprobungszeitraumes und auch danach beachtliche finanzielle Beträge seitens der Kirche A.B. zur Verfügung gestellt werden.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

113

Jahrgang 2021, 6. Stück

Ausgegeben am 30. Juni 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode .....	115
78. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021 .....	115
79. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021 .....	115
80. Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2 .....	116
81. Wahlordnung – 1. Novelle 2021 .....	116
82. Bauordnung – 1. Novelle 2021 .....	117
83. Ordnung der Diakonie Burgenland .....	117
Beschlüsse der Synode A.B. ....	120
84. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021 .....	120
85. Neue Hochzeitsagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich .....	120
86. Außerkraftsetzung der Taufagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich aus dem Jahr 1984 .....	120
87. Ordnung für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich .....	121
88. Hausabendmahlsfeiern in Ausnahmesituationen .....	126
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	127
89. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. ....	127
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode .....	128
90. Präsidium der XV. Generalsynode .....	128
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B. ....	128
91. Präsidium der 15. Synode A.B. ....	128
Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	128
92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen) .....	128
93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) .....	128
94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) .....	128
95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) .....	129

96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung [KVO 2005] und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021) .....	129
97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) .....	129
98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Generalsynode) .....	129
99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 1. Novelle 2021) .....	129
100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 2. Novelle 2021) .....	129
101. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Registrier- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich) .....	129
102. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.) .....	130
103. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden) .....	130
104. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020) .....	130
105. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“) .....	130
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	131
106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) .....	131
107. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2022 .....	131
108. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2022 .....	131
109. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2019 .....	131
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	135
110. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2019 .....	135
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B. ....	140
111. Gemeindepquoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2021 .....	140
112. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2021 .....	140
113. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2019 .....	141
114. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2020 .....	143
<b>Personalia</b>	
Gremien der Generalsynode .....	145
115. Nachwahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	145
116. Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode .....	145
Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode .....	145
117. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Synode A.B. und Generalsynode .....	145
Gremien der Synode A.B. ....	145
118. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. ....	145
119. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Synode A.B. ....	145
Stellenausschreibungen A.B. ....	146
120. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden .....	146
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	147
121. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Helene Lechner .....	147

122. Bestellung von Birgit Traxler, MSc .....	147
123. Zuteilung von Dipl.-Theol. <sup>in</sup> Kathrin Götz .....	147
124. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter .....	147
125. Zuteilung von Dr. Leonhard Jungwirth .....	147
126. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Katharina Payk .....	147
127. Zuteilung von Benjamin Pölzleitner, BTh .....	147
128. Zuteilung von Christopher Türke, MTh .....	147
129. Zuteilung von Mag. <sup>a</sup> Livia Wonnerth-Stiller .....	147

## Mitteilungen

130. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 8. August 2021: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.....	148
131. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 22. August 2021: Brot für die Welt	148
132. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 19. September 2021: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds .....	148
133. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich .....	149
134. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Mai 2021 .....	149
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021 .....	150
Motivenbericht: Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2 .....	150
Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2021 .....	150
Motivenbericht: Bauordnung – 1. Novelle 2021 .....	151

## Rechtliches

### Beschlüsse der Generalsynode

#### 78. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Juni 2021 in Ergänzung des Beschlusses der Synode A.B. vom 5. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

1. In **Art. 114 Abs. 2 Z 2** wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
2. **Art. 115 Abs. 1 Satz 1** lautet:  
„(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H.B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.“
3. Diese Änderungen treten mit 1. September 2022 in Kraft.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer  
der Generalsynode              der Generalsynode

(Zl. G 09; 1134/2021 vom 14. Juni 2021)

#### 79. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

1. **Art. 75** wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) In den Geschäftsordnungen der Synoden kann vorgesehen werden, dass in Zeiten einer Epidemie/ Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme Synodensessionen in Form von Online-Sessionen in digitaler Form durchgeführt werden können. Voraussetzung für die Durchführung solcher Online-Synodensessionen in digitaler Form sind allerdings die technischen Möglichkeiten für die Durchführung solcher und die technische Möglichkeit der Teilnahme eines jeden Mitglieds der Synode (inklusive Ersatzmitglieder im Rahmen der Vertretung). In den Geschäftsordnungen muss auch geregelt werden, wie unselbstständige und/

oder selbstständige Initiativanträge aus den Reihen der Synodalen während der Online-Synodensession wirksam eingebracht werden können und wie die Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgt. Wahlsitzungen für die Wahlen von Präsidien der Synoden, Bischof bzw. Bischöfin der Evangelisch-lutherischen Kirche, Landessuperintendent bzw. Landessuperintendentin sowie Mitgliedern der Oberkirchenräte können nicht im Rahmen von Online-Synodensessionen in digitaler Form durchgeführt werden.“

2. **Art. 107** wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Geschäftsordnung der Generalsynode kann vorgesehen werden, dass in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme eine Session der Generalsynode in Form von einer Online-Session in digitaler Form durchgeführt werden kann. Voraussetzung für die Durchführung solcher Online-Generalsynodensessionen in digitaler Form sind allerdings die technischen Möglichkeiten für die Durchführung solcher und die technische Möglichkeit der Teilnahme eines jeden Mitglieds der Generalsynode (inklusive Ersatzmitglieder im Rahmen der Vertretung). In der Geschäftsordnung der Generalsynode muss allerdings auch geregelt werden, wie unselbstständige und/oder selbstständige Initiativanträge aus den Reihen der Generalsynodalen während der Online-Generalsynodensession wirksam eingebracht werden können und wie die Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgt.“

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer  
der Generalsynode              der Generalsynode

(Zl. G 09; 1145/2021 vom 14. Juni 2021)

## 80. Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

- § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter bzw. dessen/deren Stellvertreterin und eines anderen Mitglieds des Vertretungskörpers sowie Beisetzung des Amtssiegels.“

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer  
der Generalsynode              der Generalsynode

(Zl. G 15; 1147/2021 vom 14. Juni 2021)

## 81. Wahlordnung – 1. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

1. **§ 28 Abs. 4a** erhält die Bezeichnung Abs. 5 und lautet:

„(5) Liegt nur eine Bewerbung vor oder ist nur ein Bewerber oder eine Bewerberin wahlfähig, entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Bewerbers oder der Bewerberin die Gemeindevertretung darüber, ob die Wahl durchgeführt, die Besetzung durch den Oberkirchenrat beantragt oder die Stelle neuerlich ausgeschrieben wird. Kann kein Beschluss nach den Vorgaben des Abs. 7 gefasst werden, hat eine Wahl stattzufinden.“

2. **§ 28 Abs. 5** erhält die Bezeichnung Abs. 6 und lautet:

„(6) Sind mehrere Bewerbungen von wahlfähigen Personen eingegangen, ist allen Bewerbern und Bewerberinnen die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Sitzung der Gemeindevertretung persönlich vorzustellen. Nach der Vorstellung entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob und welche der wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellung in der Gemeinde einzuladen sind. Auf jeden Fall sind mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen. Kommen keine wirksamen Beschlüsse über die Wahlvorschläge an die Gemeinde zustande, sind alle wahlfähigen Bewerber und Bewerberinnen der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen. Von den Beschlussfassungen der Gemeindevertretung sind alle Bewerber und Bewerberinnen schriftlich zu verständigen.“

3. **§ 28** werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Beschlussfassungen der Gemeindevertretung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel und ohne Unterfertigung oder sonstige Kennzeichnung zu erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung, ist er oder sie berechtigt, bei den geheimen Abstimmungen gemäß Abs. 5 oder Abs. 6 mitzustimmen. Er oder sie darf aber nach der persönlichen Vorstellung an den weitergehenden Beratungen gemäß Abs. 5 und Abs. 6 inklusive Personaldebatte nicht teilnehmen. Letztgenanntes gilt auch, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung ist.

(8) Bewerbern und Bewerberinnen sind für die persönliche Vorstellung in der Gemeindevertretung sowie Abhaltung eines Gottesdienstes und Vorstellung in der Gemeinde die innerösterreichischen Fahrtkosten von der Gemeinde zu ersetzen.“

4. Werden in Gesetzen oder Verordnungen § 28 Abs. 4a und Abs. 5 in der bisherigen Fassung zitiert, werden diese Bezeichnungen entsprechend Z 1 und Z 2 berichtigt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 10; 1166/2021 vom 14. Juni 2021)

### 82. Bauordnung – 1. Novelle 2021

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung der Bauordnung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 151)

1. § 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:  
„(2a) Maßnahmen, die einen Eingriff in die Wärmeversorgung und Kühlung des Gebäudes darstellen (Heizungstausch, Umbau des Heizungssystems).“
2. § 2 Abs. 3 wird folgende Ziffer 5 angefügt:  
„5. Bei Maßnahmen betreffend Heizungen besteht die Mitteilungspflicht bis zu EUR 20.000,-; darüber hinaus liegt Genehmigungspflicht vor. In allen Fällen ist eine Beratung durch die für den Klimaschutz zuständige Abteilung im Kirchenamt einzuholen.“

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 17; 1148/2021 vom 14. Juni 2021)

### 83. Ordnung der Diakonie Burgenland

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Juni 2021 folgende Änderung und Wiederverlautbarung der Ordnung der Diakonie Burgenland beschlossen:

#### Präambel

Die Diakonie Burgenland ist ein Werk der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, das von dieser gemäß Art. 70 Kirchenverfassung errichtet und laut ABl. Nr. 180/1999 mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden ist.

#### § 1

##### Aufgabe

(1) Die Diakonie Burgenland, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Insbesondere bezweckt die Diakonie Burgenland Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Menschen.

(2) Die Diakonie Burgenland ist im Bereich der Vermögensverwaltung unter anderem zur Durchführung von Vermietungstätigkeiten und zur Beteiligung an anderen Unternehmen befugt.

#### § 2

##### Mittel zur Erreichung der Aufgaben

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen sowie Veranstaltungen;
- der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege Bedürftiger in leiblicher, seelischer, sozialer Not;
- insbesondere der Betrieb eines Mahlzeitendienstes „Essen auf Rädern“ für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen;
- Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für Alte, Kranke oder mit körperlichen und psychischen Gebrechen behafteten Personen sowie seelsorgerliche Tätigkeit für den vorhin erwähnten Personenkreis; sowie die Betreuung und Begleitung von Asylwerbern;
- die Förderung bestehender diakonischer Einrichtungen, Bemühungen und Arbeitsformen, soweit sie im Burgenland von der Evangelischen Superintendentur A.B. Burgenland, Pfarr-, Tochtergemeinden, Werken der Evangelischen Kirchen in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen oder Einzelpersonen getragen werden;
- die Vertretung evangelischer Belange der gesellschaftsdiakonischen und der sozialkaritativen Arbeit im Burgenland;
- die Mitarbeit in sozialen Vereinen und Einrichtungen, insbesondere auch in der Diakonie Österreich sowie der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland;
- die Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen in der Diakonie beziehungsweise die Beteiligung an solchen Schulungen;
- die Förderung und Herausgabe einschlägiger Veröffentlichungen;
- die Vorbereitung und Durchführung von Studientagungen, Vorträgen, Seminaren und andere die Gebiete der Diakonie betreffende Veranstaltungen.

Die Diakonie Burgenland ist befugt, Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

Die Diakonie Burgenland verfolgt abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Diakonie

Burgenland keine Gewinne erstrebt. Es werden keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge;
- Spenden und Sammlungen;
- Erträge von Einrichtungen sowie Beteiligung an Kapitalgesellschaften/Genossenschaften;
- Subventionen und Förderungen;
- Vermächtnisse;
- Erlöse aus Veranstaltungen aller Art;
- Sonstige Zuwendungen aller Art;
- Vermögensverwaltung und Vermögensverwertung;
- Erträge aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines.

### § 3

#### Begünstigungswürdigkeit gemäß §§ 34 ff BAO

(1) Die Diakonie Burgenland verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Die Diakonie Burgenland verfolgt zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit gemäß § 4a EstG 1988 spendenbegünstigte Zwecke. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(2) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Diakonie Burgenland treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung des Zwecks unvermeidbar ist, in Wettbewerb. Die Mittel der Diakonie Burgenland dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Zweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Diakonie Burgenland erhalten.

(3) Die Mitglieder der Diakonie Burgenland dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Maßgebend ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Einlage.

(4) Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Diakonie Burgenland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

(5) Die Diakonie Burgenland kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1

BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken der Diakonie Burgenland anzusehen. Die Diakonie Burgenland kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gemäß §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Die Diakonie Burgenland kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden. Die Diakonie Burgenland kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

(6) Die Diakonie Burgenland verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

### § 4

#### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die vom burgenländischen Superintendentialausschuss für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt werden, wobei Wiederbestellungen möglich sind. Unter den Mitgliedern des Vorstandes haben sich zu befinden: ein Mitglied des Superintendentialausschusses, höchstens zwei Vertreter oder Vertreterinnen jener Einrichtungen, die mit den von der Diakonie Burgenland geführten oder betreuten diakonischen Einrichtungen in verantwortlicher Verbindung stehen. Bei der Bestellung ist auf einschlägige fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Kompetenz zu achten.

(2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand ohne Stimmrecht von Amts wegen an.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer evangelischen Kirche angehören und ihren Wohnsitz in Österreich haben. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (ausgenommen ehrenamtliche) der Einrichtungen der Diakonie Burgenland und deren nächsten Angehörige können nicht als Mitglieder des Vorstandes bestellt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erstattet der Vorstand dem burgenländischen Superintendentialausschuss den Vorschlag auf Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Berufung erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

(5) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden, in Verhinderung von dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einberufen.

(6) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei in den Beratungen und bei der Beschlussfassung Einhelligkeit angestrebt werden soll.

(8) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung die Vertretung.

(9) Der Vorstand legt die Form und den Verfasser oder die Verfasserin der Niederschrift über die Sitzungen fest.

## § 5

### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der Diakonie Burgenland, insbesondere aber:

1. die Gesamtverantwortung und die Aufsicht über die Geschäftsführung und alle Einrichtungen der Diakonie Burgenland;
2. die Entgegennahme der und die Beschlussfassung über die von der Geschäftsführung erstatteten Jahresberichte und Vorschläge zur Arbeitsplanung, Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse;
3. die Entlastung der Geschäftsführung, welche erst nach Vorliegen entsprechender positiver Prüfberichte erfolgen kann;
4. die Verwaltung des Vermögens;
5. die Berufung der Geschäftsführung der Diakonie Burgenland sowie der Geschäftsführung jener Einrichtungen und Gesellschaften, die zur Betreuung und/oder Führung von Arbeitsbereichen der Diakonie Burgenland eingerichtet werden;
6. die Bestellung der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der einzelnen Einrichtungen;
7. die Beschlussfassung über die Gründung, Veränderung oder Schließung der in Z 5 genannten Einrichtungen und Gesellschaften;
8. die Entsendung der Vertretung in die Vollversammlung der Diakonie Österreich und der Vertretung und Stellvertretung in die Superintendentenversammlung Burgenland;
9. die regelmäßige Berichterstattung an diese Superintendentenversammlung;
10. die Erlassung einer Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des burgenländischen Superintendentenausschusses und der Diakonie Österreich bedarf.

## § 6

### Zeichnungsberechtigung

Für den Vorstand sind der oder die Vorsitzende zeichnungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften sind der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden ist die Stellvertretung zeichnungsberechtigt. In Finanzangelegenheiten ist die Geschäftsführung zeichnungsberechtigt. Im Falle ihrer Verhinderung ist ein besonderer Beschluss des Vorstandes für die Zeichnungsberechtigung erforderlich.

## § 7

### Die Geschäftsführung

(1) Die unmittelbare Leitung aller Einrichtungen der Diakonie Burgenland erfolgt durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Wenn es der Umfang der Tätigkeit erfordert, kann der Vorstand mit Zustimmung des burgenländischen Superintendentenausschusses eine Stellvertretung der Geschäftsführung bestellen.

(2) Zur Geschäftsführung bzw. zur Stellvertretung kann nur berufen werden, wer die erforderliche Qualifikation zur Leitung einer Einrichtung der Diakonie, ausreichende Berufserfahrung oder andere angemessene und gleichwertige Qualifikationen aufweist und geistlicher Amtsträger oder geistliche Amtsträgerin der Evangelischen Kirche ist. Er oder sie trägt den Titel „Rektor“ oder „Rektorin“. Vor der Bestellung ist die Diakonie Österreich zu hören. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Abschluss eines Anstellungs- oder Werkvertrages bedarf der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Arbeit der Diakonie Burgenland und nimmt gegenüber den Einrichtungen derselben und nach außen die Vertretung wahr. Alle Angestellten sind ihr unterstellt.

(5) Für die Geschäftsführung gelten die entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften sowie die Richtlinien der Diakonie Österreich. Für die Verfahren gelten die Bestimmungen des ersten Teiles der Kirchlichen Verfahrensordnung.

## § 8

### Wirtschaftsprüfung

(1) Vom Vorstand wird ein Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragt. Rechnungsabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gesamtanlagenverzeichnis) sind nur auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu genehmigen.

(2) Die Abschlüsse samt Prüfbericht sind nach Genehmigung durch den Vorstand der Diakonie Österreich dem burgenländischen Superintendentenausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu übermitteln.

## § 9

### Förderer und Unterstützer

(1) Diese können Einzelpersonen und Einrichtungen sein, insbesondere werden die evangelischen Pfarrgemeinden des Burgenlandes dazu eingeladen.

(2) Regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen der einzelnen Einrichtungen und der Diakonie Burgenland ergehen an diese.

(3) Der Vorstand kann besondere Veranstaltungen für die Förderer und Unterstützer vorsehen.

### § 10

#### Änderung der Ordnung und Auflösung der Diakonie Burgenland

(1) Änderungen der Ordnung erfolgen über Vorschlag des Vorstandes der Diakonie Burgenland nach Zustimmung des burgenländischen Superintendentialausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. durch die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

(2) Die Auflösung der Diakonie Burgenland erfolgt über Antrag der burgenländischen Superintendentialversammlung oder des Vorstandes der Diakonie Burgenland durch Beschluss der Generalsynode. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen

Superintendentialgemeinde A.B. Burgenland zu, in allen Fällen der Auflösung der Diakonie Burgenland oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes der Diakonie ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in geänderter Fassung mit 7. Juli 2021 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. IM 03; 1165/2021 vom 14. Juni 2021)

## Beschlüsse der Synode A.B.

### 84. Kirchenverfassung – 1. Novelle 2021

Die Synode A.B. hat in ihrer 5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 5. Juni 2021 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

1. **Art. 87 Abs. 2 Satz 1** lautet:

„(2) Der Oberkirchenrat A.B. besteht aus fünf Mitgliedern.“

2. **Art. 87 Abs. 2 Satz 3** lautet:

„Ein zu wählendes Mitglied hat dem geistlichen, drei dem weltlichen Stand anzugehören.“

3. In **Art. 90 Abs. 4 Satz 1** wird die Wortfolge „einen Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin“ durch die Wortfolge „den geistlichen Oberkirchenrat oder die geistliche Oberkirchenrätin“ ersetzt.

4. **Art. 91 Abs. 1** lautet:

„(1) Wenn der Bischof oder die Bischöfin an der Ausübung seines oder ihres Amtes verhindert ist, vertritt ihn oder sie der geistliche Oberkirchenrat oder die geistliche Oberkirchenrätin. Ist auch dieser oder diese verhindert, vertritt den Bischof oder die Bischöfin der Superintendent oder die Superintendentin der Superintendentenz A.B. Wien, der bzw. die sich während dieser Zeit im Amt als Superintendent oder Superintendentin vertreten zu lassen hat.“

5. Diese Änderungen treten mit 1. September 2022 in Kraft.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. G 09; 1135/2021 vom 14. Juni 2021)

### 85. Neue Hochzeitsagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 5. Juni 2021 wie folgt mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen:

1. Die neue Hochzeitsagende wird in Kraft gesetzt.
2. Die bisherige Trauagende aus dem Jahr 1986 wird aufgehoben.

Die neue Hochzeitsagende kann beim Evangelischen Presseverband in Österreich, Ungargasse 9, 1030 Wien, als Ringmappe bezogen werden. Sie kann zudem voraussichtlich ab Herbst 2021 in elektronischer Form auf [www.kirchenrecht.at](http://www.kirchenrecht.at) abgerufen werden.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. SYN 02; 1204/2021 vom 16. Juni 2021)

### 86. Außerkraftsetzung der Taufagende für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich aus dem Jahr 1984

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 5. Juni 2021 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, dass die Taufagende aus dem Jahr 1984 mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt wird.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. SYN 02; 1205/2021 vom 16. Juni 2021)

## 87. Ordnung für das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Die Synode A.B. hat in ihrer 5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 4. Juni 2021 folgende Änderung und Wiederverlautbarung der Ordnung für das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ beschlossen:

### § 1

Das „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ – im Folgenden Werk genannt – ist ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Werk der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich – im Folgenden Kirche genannt – gemäß Art. 70 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich in der jeweils geltenden Fassung (KV) und hat derzeit seinen Sitz in Attersee, Oberösterreich.

### § 2

Im Auftrag der Kirche unterstützt das Werk innerhalb der Kirche Gemeinden aller Stufen in der Evangelisation und dem missionarischen Gemeindeaufbau (Gemeindeentwicklung), sohin in der Verkündigung des Evangeliums und der Förderung des Priestertums aller Gläubigen.

### § 3

(1) Der Auftrag (§ 2 dieser Ordnung) des Werkes soll in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden aller Stufen sowie Werken und evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften und sonstigen Einrichtungen der Kirche, den Werken sowie den evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen und sonstigen Einrichtungen im Sinne der Kirchenverfassung, insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) Abhaltung, Veranstaltung, Organisation und Durchführung von Vortragsabenden, Vortragswochen, Diskussionsabenden, Seminaren, Mitarbeitertraining, Tagungen, Fachvorträgen, Schulungen, Freizeiten, Gottesdiensten;
- b) Beratung und Begleitung sowie Schulung, Fort- und Weiterbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n sowie Gemeinden im Bereich der Evangelisation und der missionarischen Gemeindeentwicklung (des missionarischen Gemeindeaufbaues);
- c) Herstellung, Herausgabe, Veröffentlichung, Verlegung und Verbreitung sowie Vertrieb von Arbeits- und Schulungsmaterial aller Art (inklusive empirische Studien) und Informationsmaterial für Evangelisation und missionarischen Gemeindeaufbau (Gemeindeentwicklung), jeweils in Form von Medien aller Art (analog und digital);

- d) Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen im Rahmen der ökumenischen Bewegung im In- und Ausland und mit Werken, Einrichtungen und Vereinen anderer evangelischer Kirchen im Ausland sowie von Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie mit sonstigen Institutionen, wie Forschungsinstituten, im In- und Ausland;
- e) Forschung, Dokumentation, Lehre und Weiterbildung auf den Gebieten von Evangelisation und Kirchen- bzw. Gemeindeentwicklung in Zusammenarbeit mit universitären sowie sonstigen Forschungseinrichtungen jedweder Art im deutschsprachigen Raum sowie international.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Werkes werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Unkostenersätze von Gemeinden, allfällige Erträgnisse aus den Veranstaltungen (im Sinn des Abs. 1), aus Forschungs-, Lehr- und Beratungsprojekten sowie Studien, Einkünfte aus allfälligen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bzw. Gewerbebetrieben sowie Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Kollekten, Schenkungen, zweckgewidmete Drittmittel, Anfälle von Todes wegen, Subventionen sowie Förderungen usw.) und Zuwendungen der Kirche.

(3) Die in diesen Paragraphen genannten Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Werkes dürfen nur im Rahmen der bestehenden staatlichen Gesetze und Verordnungen sowie der kirchenrechtlichen Vorschriften und nach Vorliegen allenfalls notwendiger Bewilligungen im Sinne der vorhin genannten Vorschriften ausgeübt werden.

(4) Das Werk verwaltet seine Angelegenheiten selbstständig auf Grund dieser Ordnung und unter Beachtung der kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften. Das in Art. 88 Abs. 1 Z 12 KV genannte Beaufsichtigungsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. erstreckt sich auf das Werk.

### § 4

(1) Mitglied des Werkes kann jede physische, eigenberechtigte Person werden, die Glied einer Evangelischen Kirche sowie einer Mitgliedskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) ist sowie ferner jede Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinde und Superintendentenz der Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche) sowie jede mit Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht ausgestattete Einrichtung und evangelisch-kirchliche Vereine.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern des Werkes erfolgt nach Beitrittsansuchen durch Beschluss des Vorstandes. Das Aufnahmeansuchen für die Mitgliedschaft von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen der Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften der Kirche A.B. sowie eines Superintendenten/einer Superintendentin (Art. 65 Abs. 1 KV) sowie des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-

Lutherischen Kirche (Art. 89 Abs. 1 KV) kann nicht abgelehnt werden, die Aufnahme von anderen physischen oder juristischen Personen als Mitglieder kann verweigert werden. Bei der Aufnahme von physischen Personen als Mitglieder des Werkes soll darauf Bedacht genommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der physischen Mitglieder des Werkes geistliche Amtsträger im Sinne der KV und der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Austritt einer physischen Person aus der Evangelischen Kirche oder aus einer Mitgliedskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), oder durch Ausschluss aus dem Werk, oder durch Wegfall der Qualifikation als Werk der Kirche bzw. evangelisch-kirchlicher Verein bei juristischen Personen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes (bei physischen Personen, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie bei mit Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht ausgestatteten Einrichtungen) aus dem Werk kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten erfolgen, oder wenn das Verhalten eines Mitgliedes mit den Aufgaben (§ 2) in auffallendem Widerspruch steht und/oder im Zusammenhang mit einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Disziplinarvergehens nach der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Vollversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.

(5) Bei Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendentenzen, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mit Nachfristsetzung mehr als einen Monat in Verzug bleiben, ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Bezahlung der offenen Mitgliedsbeiträge.

(6) Die Mitglieder des Werkes sind verpflichtet, in dessen Rahmen mitzuarbeiten und tätig zu sein, die Ziele und Aufgaben des Werkes mitzutragen, so wie die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder des Werkes sind nach Maßgabe dieser Ordnung in der Vollversammlung teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt und besitzen nach Maßgabe dieser Ordnung das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei juristischen Personen werden die Rechte und Pflichten in der Vollversammlung durch einen von der juristischen Person auf die Dauer von sechs Jahren entsandten Abgeordneten wahrgenommen.

## § 5

Organe des Werkes sind:

- a) die Vollversammlung (§ 6);
- b) der Vorstand (§ 7);
- c) der Rektor/die Rektorin des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau (§ 8) – im Folgenden Rektor/Rektorin genannt;
- d) die Rechnungsprüfer/innen (§ 9).

## § 6

(1) Der Vollversammlung gehören an:

- a) physische Mitglieder des Werkes;
- b) Abgeordnete der juristischen Personen, die Mitglieder des Werkes sind, wobei jede juristische Person je einen/eine auf die Dauer von sechs Jahren bestellte/n Abgeordnete/n zu entsenden hat;
- c) der Rektor/die Rektorin ex officio;
- d) der Bischof/die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Österreich oder ein von ihm/ihr namhaft gemachter Vertreter/in kann mit beratender Stimme an jeder Vollversammlung teilnehmen.

(2) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung oder auf Verlangen des Vorsitzenden des Vorstandes oder des Bischofs oder des Rektors oder der Rechnungsprüfer oder im Falle des Rücktrittes sämtlicher aus den Reihen der weltlichen Mitglieder der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des Werkes hat eine außerordentliche Vollversammlung binnen vier Wochen stattzufinden. Die Einberufung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Zu allen Vollversammlungen sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung an die letzte, dem Werk bekannt gewordene Adresse des Mitgliedes einfach abgesandt worden ist. Kommt der Vorsitzende des Vorstandes einem solchen Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, so kann jeder der Vorgenannten eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

(3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der Rektor den Vorsitz.

(4) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel ihrer Mitglieder beschlussfähig, wenn nicht in dieser Ordnung Abweichendes bestimmt ist. Für einen gültigen Beschluss und eine Wahl ist – wenn nichts anderes in dieser Ordnung bestimmt ist – die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung (Abs. 1) notwendig. Wahlen haben geheim mittels Stimmzettel durchgeführt zu werden.

(5) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen die Beschlussfassung über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Rechnungsprüfern/innen. Über die Sitzung von Vollversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

(6) Wirkungskreis der Vollversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Rektors/der Rektorin sowie des Rechenschaftsberichtes

- (Tätigkeitsberichtes) des Vorstandes und die Aussprache darüber;
- b) Genehmigung des jährlichen Rechnungsabchlusses nach vorheriger Anhörung der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
  - c) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes, dessen/deren Stellvertreters/in, des/der Schatzmeisters/in und Schriftführers/in – jeweils aus den weltlichen Mitgliedern der Vollversammlung – sowie bis zu zwei weitere Vorstandmitglieder, sowie jeweils deren Abberufung; Dienstnehmer/innen des Werkes können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden;
  - d) Wahl des Rektors/der Rektorin und Abberufung des Rektors/der Rektorin, unter Berücksichtigung des § 8;
  - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;
  - f) Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Werkes;
  - g) Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
  - h) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Werk durch den Vorstand;
  - i) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen über unbewegliche Sachen mit unbefristeter oder einer mehr als dreijährigen Vertragsdauer; eine Beschlussfassung für die Abgabe von unbedingten Erbserklärungen, eine Beschlussfassung über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, Beschlussfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an Gebäuden sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen, soweit die Kosten nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden. Eine Beschlussfassung der Vollversammlung im Sinne dieser Bestimmungen ist jedoch nicht notwendig bei Abschluss von Schenkungsverträgen, bei welchen das Werk Geschenkeempfänger ist, soweit nicht Auflagen oder Bedingungen übernommen werden sollen;
  - j) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
  - k) Anträge an die Synode A.B. auf Änderung dieser Ordnung sowie Auflösung des Werkes.
- (7) Bei Wahlen und Abberufungen im Sinn des Abs. 6 lit. c (Vorstand) und d (Rektor) ist zur Gültigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Die unter Abs. 6 lit. i angeführten Beschlüsse bedürfen überdies der Genehmigung des Oberkirchen-

rates A.B., ebenso Wahl und Abberufung des Rektors (§ 8).

(9) Die Jahres- und Rechenschaftsberichte gemäß Abs. 6 lit. a sowie die von der Vollversammlung genehmigten Rechnungsabschlüsse und Haushaltspläne (Abs. 6 lit. b) sind jeweils bis 31. März eines Jahres dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. vorzulegen.

(10) Nach Maßgabe der (kirchlichen) Verfahrensordnung (KVO 2005) kann die Vollversammlung in digitaler Form (Videokonferenz und dergleichen) durchgeführt werden und/oder auf schriftlichem Wege Abstimmungen durchführen, nicht jedoch Wahlen.

## § 7

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Vorsitzende, sein/ihr/e Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in, die von der Vollversammlung aus den Reihen der weltlichen Vollversammlungs-Mitglieder zu wählen sind;
- b) bis zu zwei weitere Mitglieder, die aus den Reihen der Vollversammlungs-Mitglieder für spezielle Aufgaben in den Vorstand gewählt werden;
- c) der Rektor/die Rektorin (§ 8) ex officio.

(2) Die Amtsdauer der von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig. Dasselbe gilt für die Funktionen innerhalb des Vorstandes.

(3) Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder durch Abberufung seitens der Vollversammlung oder Rücktritt sowie bei Ausscheiden als Mitglied der Vollversammlung (z.B. in Folge Austritt aus dem Werk, Rücktritt als Abgeordneter einer juristischen Person usw.).

(4) Die von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes des/die Vorsitzenden oder aller gewählten Vorstandsmitglieder an den Rektor/die Rektorin zu richten. Der Rücktritt des einzelnen Vorstandsmitgliedes wird erst nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. an den Rektor/die Rektorin rechtswirksam, der Rücktritt aller gewählter Vorstandsmitglieder jedoch erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich (per E-Mail) oder mündlich mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen. Eine Vorstandssitzung ist von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmit-

glied verlangt. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Rektor/in.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. An den Sitzungen des Vorstandes können ein/e allfällig bestellte/r Geschäftsführer/in sowie der Bischof/die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche oder ein von diesem/dieser namhaft gemachte Vertreter/in mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Ferner kann in dringenden Fällen der Vorstand zwischen den Vorstandssitzungen Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen. Findet eine solche Beschlussfassung statt, ist zur Gültigkeit dieses Beschlusses die Zustellung des entsprechenden Antrages an sämtliche Vorstandsmitglieder und die Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern notwendig.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen sind. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall andere Personen beratend zu seinen Sitzungen beizuziehen.

(9) Dem Vorstand obliegt die unmittelbare Verwaltung, Geschäftsführung und Leitung, einschließlich der Sorge für die rechtliche Vertretung des Werkes, sofern nicht einzelne Aufgaben und Angelegenheiten durch diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand kann dafür zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung bestellen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsberichtes) und des jährlichen Rechnungsabschlusses an die Vollversammlung;
- b) Erstellung eines Haushaltsplanes an die Vollversammlung und eines jährlichen Arbeitsprogrammes;
- c) Verwaltung des Vermögens des Werkes und ordnungsgemäße Kassa und Buchführung;
- d) Mitverantwortung und Mitarbeit mit dem Rektor/der Rektorin in der geistlichen Führung des Werkes;
- e) Durchführung aller im § 3 genannten Tätigkeiten und Aufgaben;
- f) Kontaktaufnahme mit den Gemeinden aller Stufen in der Kirche und deren Organen, mit den Werken sowie evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften der Kirche und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, evangelisch-kirchlichen Vereinen sowie sonstigen Organisationen im Sinn des § 3 dieser Ordnung sowie Abschluss von Vereinbarungen mit der Kirche über regelmäßige finanzielle Unterstützungen des Werkes;

- g) Mitwirkung bei der Bestellung des Rektors/der Rektorin gemäß § 8;
- h) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen inklusive eines/einer Geschäftsführers/in;
- i) Abschluss, Auflösung und Kündigung von Verträgen unter Beachtung des § 6 Abs. 6;
- j) Erarbeitung von Vorschlägen an die Vollversammlung für Arbeitsrichtlinien;
- k) Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen;
- l) Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern des Werkes;
- m) Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;
- n) Recht und Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in Betreff der Amtsführung oder des Lebenswandels des Rektors/der Rektorin diesem/dieser als ihren/ihrer Mitältesten mit geschwisterlicher Liebe zur Kenntnis zu bringen;
- o) Meldung der jeweiligen Organe an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B.;
- p) Bericht über die Tätigkeit des Werkes an die Synode A.B.;
- q) Abschluss von Vereinbarungen mit universitären Einrichtungen, Forschungsinstituten sowie Einrichtungen anderer Kirchen im Sinne des Tätigkeitsbereiches gemäß § 3;
- r) Meldung und Berichte an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. betreffend Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Kirchen.

(10) Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist der weltliche Vorsteher/in des Werkes. Er/Sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er/Sie überwacht den Vollzug sämtlicher Beschlüsse der Organe des Werkes. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. In diesem Falle ist er/sie jedoch verpflichtet, davon dem Vorstand oder allenfalls der Vollversammlung unverzüglich zu berichten und die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden sein/e Stellvertreter/in.

(11) Der/Die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Kassaführung und wirtschaftliche Gebarung verantwortlich.

(12) Dem/Der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung.

(13) Ist ein Organ gemäß Abs. 11 und Abs. 12 verhindert, wird es von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

(14) Zur Vertretung des Werkes nach außen (einschließlich Zeichnungsberechtigung) ist der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein/e Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit dem/der Rek-

tor/in, bei dessen/deren Verhinderung oder Erledigung (Vakanz) der Rektor/innenstelle mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

(15) Nach Maßgabe der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO 2005) können Vorstandssitzungen in digitaler Form (Videokonferenz und dergleichen) durchgeführt werden, nicht jedoch Wahlen.

### § 8

(1) Der/Die Rektor/in muss ein/e geistliche/r Amts-träger/in der Kirche sein, der/die im Sinne der KV und der OdgA in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen ist. Die Stelle (Organstellung) des Rektors/der Rektorin ist eine Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben im Sinne des Art. 23 Abs. 4 KV. Der Rektor/Rektorin steht in einem Dienstverhältnis zur Kirche gemäß OdgA. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. kann der/die Rektor/Rektorin ausnahmsweise in einem Dienstverhältnis zum Werk direkt stehen. In diesem Fall übt der/die jeweilige Rektor/Rektorin sein/ihr Amt im Auftrag der Kirche aus und behält seine/ihre geistlichen Rechte und Pflichten nach der OdgA.

(2) Die Bestellung des Rektors/der Rektorin erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) sowie der Wahlordnung für eine Pfarrstelle für übergemeindliche Aufgaben. Wahlgremium für die Wahl des Rektors/der Rektorin ist die Vollversammlung, die Vorbereitung der Wahl für das Wahlgremium (Vollversammlung) obliegt dem Vorstand. Bei der Wahl ist die Regelung des § 6 Abs. 7 zu beachten. Nach erfolgter Wahl hat der Vorstand das Wahlprotokoll im Sinne der Wahlordnung sowie den Entwurf des speziellen Amtsauftrag des Rektor/der Rektorin des Werkes dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zur Genehmigung und Bestätigung der Wahl vorzulegen. Bei Genehmigung und Bestätigung der Wahl des Rektors/der Rektorin hat der Bischof/die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes den Rektor/Rektorin in sein/ihr Amt einzuführen.

(3) Der Rektor/die Rektorin kann durch Beschluss der Vollversammlung (§ 6 Abs. 7) abberufen werden, wozu allerdings die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nach vorheriger Anhörung des Rektors/der Rektorin erforderlich ist. Die Bestimmungen der OdgA über die Versetzung eines geistlichen Amtsträger/Amtsträgerin (inkl. Zustimmung des Personalesrates) gelten sinngemäß. Bei Genehmigung der Abberufung des Rektors/der Rektorin durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wird der Rektor/die Rektorin in den Wartestand gemäß der OdgA versetzt. Bei einem Dienstverhältnis zum Werk wird dieses mit dem Rektor/der Rektorin dadurch beendet.

Im Übrigen gelten betreffend die Erledigung des Amtes (Organstellung) des Rektors/der Rektorin die Bestimmungen der KV sowie der OdgA betreffend Erledigung geistlicher Stellen.

(4) Dem Rektor/der Rektorin obliegt die geistliche Leitung des Werkes, ferner unter Verantwortung des Vorstandes die konkrete Durchführung der Aufgaben und Tätigkeiten des Werkes (§§ 2, 3 dieser Ordnung) und der hierzu gefassten Beschlüsse der Organe des Werkes.

### § 9

(1) Die Vollversammlung wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Rechnungsprüfer/innen sowie zwei stellvertretende Rechnungsprüfer/innen. Hiebei ist auf fachliche Qualifikation Bedacht zu nehmen.

Mitglieder des Vorstandes und Dienstnehmer des Werkes können nicht zu Rechnungsprüfern/innen und stellvertretenden Rechnungsprüfern/innen gewählt werden. Die Amtsperiode der Rechnungsprüfer/innen beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer/innen, Wiederwahl ist zulässig.

Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion des/der Rechnungsprüfers/in durch Abberufung der Vollversammlung, durch Rücktritt oder bei Ausscheiden als Mitglied aus der Vollversammlung (Austritt aus dem Werk, Rücktritt als Abgeordnete/r einer juristischen Person usw.). Bei vorzeitigem Erlöschen der Funktion des/der Rechnungsprüfers/in tritt der/die gewählte stellvertretende Rechnungsprüfer/in an Stelle des/der vorzeitig ausgeschiedenen Rechnungsprüfers/in bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Bei längerfristiger Verhinderung des/der gewählten Rechnungsprüfers/in hat der/die für sie/ihn gewählte stellvertretende Rechnungsprüfer/in seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Rechnungsprüfers/in und seines/seiner Stellvertreters/in hat die Vollversammlung eine Nachwahl für die laufende Amtsperiode durchzuführen.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle in finanzieller Hinsicht und die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung vor Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu berichten.

### § 10

(1) Die Auflösung des Werkes erfolgt durch Beschluss der Synode A.B., der Vollversammlung ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Vollversammlung auf Beantragung der Auflösung des Werkes verpflichtet die Synode A.B. zur Behandlung dieses Antrages.

(2) Im Falle einer Auflösung des Werkes fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche A.B., die es für Zwecke des Gemeindeaufbaues und der Evangelisation zu verwenden hat.

**§ 11**

Für Verbindlichkeiten des Werkes besteht keine Haftung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.

**§ 12**

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung geht das Amt für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. auf das Werk über, die bisherige, übergemeindliche Pfarrstelle des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich gemäß Art. 23 KV wird in die übergemeindliche Pfarrstelle des Rektors nach Maßgabe dieser Ordnung im Sinn des Art. 23 Abs. 4 KV umgewandelt. Der Inhaber der bisherigen, übergemeindlichen Pfarrstelle des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau wird mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung Rektor nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Die bisher als Sondervermögen ausgewiesenen Aktiva und Passiva des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. werden auf das Werk übertragen. Bestehende Dienstverhältnisse im Rahmen des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau werden vom Werk fortgesetzt.

(4) Bis zum 31. Dezember 1990 sind die auf Grund der Ordnung zu wählenden Vertretungskörper und Organwalter zu wählen und zu bestellen. Die konstituierende Vollversammlung wird von den bisherigen, ehrenamtlichen Mitarbeitern des Amtes für Evangelisation und Gemeindeaufbau der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, sofern diese eine Beitrittserklärung an den Rektor abgeben, den Abgeordneten von den Pfarr-, Mutter-, Tochtergemeinden und Superintendenten der Kirche A.B. (Evangelisch-Lutherische Kirche), die ein Beitrittsansuchen an den Rektor abgeben, sowie dem Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und dem Rektor (Abs. 2) gebildet. Die konstituierende Sitzung der Vollversammlung ist vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Rektor einzuberufen.

(5) Die Novellierung der gegenständlichen Ordnung gemäß Beschluss der 5. Session der 15. Synode A.B. tritt am 7. Juli 2021 in Kraft. Mit diesem Stichtag scheidet der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche als stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung sowie stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Werkes aus. Für die derzeit laufende Funktionsperiode des Vorstandes können bis zu zwei Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der nunmehrigen Novellierung nachgewählt werden.

Dr. Peter Krömer	Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident	Schriftführer
der Synode A.B.	der Synode A.B.

(Zl. A 05; 1206/2021 vom 16. Juni 2021)

**88. Hausabendmahlsfeiern in Ausnahmesituationen**

Die 15. Synode A.B. beschloss in ihrer 5. Session am 4. Juni 2021 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit aufgrund eines gemeinsamen Antrags des Theologischen Ausschusses A.B. und der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A.B. die vorliegenden Regeln bezüglich Hausabendmahlsfeiern in Ausnahmesituationen:

1. Die Coronakrise hat uns gezeigt, dass es in Bezug auf das kirchliche und gottesdienstliche Leben Ausnahmesituationen gibt. Wir unterscheiden bewusst zwischen einer Ausnahme- und einer Notsituation. Eine Ausnahmesituation hat mit Einschränkungen zu tun, eine Notsituation mit der Gefährdung von Leib und Leben. Eine Ausnahmesituation ist gegeben, wenn die öffentliche Feier von Gottesdiensten über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist. Auf eine solche Ausnahmesituation können wir in zweifacher Weise antworten: Zum einen weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf das Abendmahl auch weiterhin möglich ist. Wir sehen in einem bewussten Verzicht auf das Abendmahl einen wertvollen geistlichen Weg. Zum anderen legen wir für die Feier des Heiligen Abendmahls Ausnahmeregelungen vor.
2. Es geht darum in solchen Zeiten getauften Gliedern unserer Kirche Möglichkeiten zu eröffnen, aufgrund des Priestertums aller Getauften Abendmahlsfeiern in nicht öffentlichen Bereich zu leiten.
3. Die nicht öffentliche Feier des Heiligen Abendmahls in Ausnahmezeiten hat jeweils einmaligen Charakter; sie verbindet die Feiernden mit der Gemeinschaft der Ortsgemeinde und führt letztlich wiederum in diese zurück.
4. Auch für den nicht öffentlichen Bereich steht der Auftrag dazu in Verbindung zur konkreten Gemeinde am Ort. Darum ist für eine solche Feier des Heiligen Abendmahls im nicht öffentlichen Bereich um die konkrete und jeweils einmalige Beauftragung durch den zuständigen Ortspfarrer oder die zuständige Ortspfarrerin zu bitten. Dieser bzw. diese hat in geeigneter Weise eine Anleitung dazu zur Verfügung zu stellen. Dies kann schriftlich, telefonisch oder per Video u. ä. erfolgen.
5. Diskutiert wurde die Frage, ob einzelne Gläubige für sich alleine Abendmahl feiern können. Dazu meinen wir: Auch eine Hausabendmahlsfeier ist konstitutiv sowohl von den Ursprüngen als auch von der kirchlichen Praxis her auf Gemeinschaft angelegt. Der Einzelne bzw. die Einzelne „verfügt“ nicht über den Vollzug des Abendmahls. Das Abendmahl ist nicht dem Einzelnen gegeben, sondern der Kirche als der *communio sanctorum*.

Wenn in der Liturgie des Abendmahles ein wesentlicher Aspekt darin besteht, dass wir die Gaben

von Brot und Wein einander reichen, dass wir sie also empfangen und sie uns nicht nehmen, dass wir also „Priester für einander“ sind, dann ist dies jene zeichenhafte Handlung, die uns von der katholischen Liturgie unterscheidet, in welcher der Priester selbst kommuniziert.

Weiters entfällt bei einer „Selbstkommunion“ der Aspekt des Teilens, der die neue Gemeinschaft auszeichnet.

Resümee: Die Gabe des Abendmahls ist uns (nur) gemeinsam gegeben.

6. Die folgenden liturgischen Elemente sind für den Vollzug der Hausabendmahlsfeier grundlegend:

a) Innere Vorbereitung: Unter den Feiernden besteht das innere Verlangen nach der tröstenden, stärkenden und ermutigenden Gegenwart Gottes im Mahl des Herrn.

b) Äußere Vorbereitung: Damit das Abendmahl würdevoll gefeiert werden kann, braucht es einen vorbereiteten Ort für Brot und Wein oder Traubensaft. Die jeweils geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten.

c) Liturgische Elemente:

- i. Feier im Namen des dreieinigen Gottes
- ii. Lesung aus der Heiligen Schrift
- iii. Vorbereitungsgebet und Fürbitte
- iv. Lobpreis/Lied
- v. Abendmahlsgebet
- vi. Vaterunser
- vii. Einsetzungsworte
- viii. Brotbrechen und Austeilung von Brot und Wein/Traubensaft
- ix. Segen

(Zl. SYN 11; 1125/2021 vom 11. Juni 2021)

## Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

### 89. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 25. Mai 2021 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

#### **4. SESSION DER XV. GENERALSYNODE**

für Donnerstag, den **9. Dezember 2021** (ab 14:00 Uhr), nach Wien ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 25. Mai 2021 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

#### **6. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**

für Mittwoch, den **8. Dezember 2021** (ab 9:00 Uhr), nach Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am 8. Dezember 2021 um 9:00 Uhr statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Freitag, den 10. Dezember 2021, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

(Zl. SYN 01; 1114/2021 vom 10. Juni 2021)

## Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

### 90. Präsidium der XV. Generalsynode

Aufgrund der am 4. Juni 2021 auf der 5. Session der 15. Synode A.B. erfolgten Wahl der 1. Vizepräsidentin setzt sich das Präsidium der XV. Generalsynode wie folgt zusammen:

Präsident:  
RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsident:  
RA Mag. Georg JÜNGER  
2. Vizepräsidentin:  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Gabriele NEUBACHER

(Zl. SYN 01; 1113/2021 vom 10. Juni 2021)

## Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

### 91. Präsidium der 15. Synode A.B.

Aufgrund der am 4. Juni 2021 auf der 5. Session der 15. Synode A.B. erfolgten Wahl der 1. Vizepräsidentin setzt sich das Präsidium der 15. Synode A.B. wie folgt zusammen:

Präsident:  
RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsidentin:  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Gabriele NEUBACHER  
2. Vizepräsidentin: Superintendentialkuratorin  
Dr.<sup>in</sup> Gisela MALEKPOUR

(Zl. SYN 01; 1112/2021 vom 10. Juni 2021)

## Verfügungen mit einstweiliger Geltung

### 92. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 62/2020 (betreffend die Fristverlängerung für die Vorlage von Rechnungsabschlüssen u.a. im Jahr 2020) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

(Zl. G 09; 1090/2021 vom 10. Juni 2021)

Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

(Zl. G 09; 1091/2021 vom 10. Juni 2021)

### 94. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 84/2020, 94/2020 (betreffend die Verfahrensordnung und Änderung bisheriger Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

(Zl. G 15; 1092/2021 vom 10. Juni 2021)

### 93. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlungen, schriftliche Beschlussfassungen sowie Fristen während der Beschränkungen des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 83/2020 (betreffend das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich,

**95. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)**

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 93/2020 (betreffend die Änderung bisheriger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 15; 1093/2021 vom 10. Juni 2021)*

**96. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Verfahrensordnung [KVO 2005] und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021)**

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 212/2020 (betreffend die Verfahrensordnung [KVO 2005] und Kirchenverfassungsgesetz betreffend die Vorlage von Jahresberichten, Rechnungsabschlüssen 2020 und Haushaltsplänen 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 15; 1094/2021 vom 10. Juni 2021)*

**97. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19)**

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 250/2020 (betreffend das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 09; 1095/2021 vom 10. Juni 2021)*

**98. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Geschäftsordnung der Generalsynode)**

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 251/2020 (betreffend die Geschäftsordnung der Generalsynode) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 04; 1096/2021 vom 10. Juni 2021)*

**99. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 1. Novelle 2021)**

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 1/2021 (betreffend die Ordnung des geistlichen Amtes – 1. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 14; 1097/2021 vom 10. Juni 2021)*

**100. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (OdgA – 2. Novelle 2021)**

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 2/2021 (betreffend die Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2021) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 14; 1098/2021 vom 10. Juni 2021)*

**101. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich)**

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode am 6. Juni 2021 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 3/2021 (betreffend

die Registratur- und Archivordnung der Evangelischen Kirche in Österreich) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 01; 1099/2021 vom 10. Juni 2021)*

**102. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.)**

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 252/2020 (betreffend die Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 09; 1100/2021 vom 10. Juni 2021)*

**103. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden)**

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 19/2021 (betreffend das Kirchengesetz über die finanzielle Unterstützung unversorgter Pfarrgemeinden) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 31; 1104/2021 vom 10. Juni 2021)*

**104. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020)**

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 34/2021 (betreffend das Finanzausgleichs- und Einhebegebühren-Bonus-Gesetz 2020) bestätigt.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 07; 1102/2021 vom 10. Juni 2021)*

**105. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“)**

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. am 4. Juni 2021 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i. V. m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 67/2021 (betreffend das Kirchengesetz betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“) mit der Maßgabe bestätigt, dass jeweils die Wortfolge „Leuchttürme des Evangeliums“ durch die Wortfolge „Leuchträume des Evangeliums“ ersetzt wird.

Dr. Peter Krömer      Pfr. Mag. Michael Simmer  
Präsident                      Schriftführer

*(Zl. G 30; 1103/2021 vom 10. Juni 2021)*

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 106. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

#### Vorsitzender:

Bischof  
Mag. Michael Chalupka

#### Stellvertreter:

Landessuperintendent  
Mag. Thomas Hennefeld

#### Prüfende:

Oberkirchenrätin  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
(Gottesdienst, Kasualien,  
Liturgie)

#### Ersatzmitglieder:

Pfarrer  
Dr. Gerhard Harkam

Landessuperintendent  
Mag. Thomas Hennefeld  
(Gemeindeleitung und  
Kirchenrecht)

Oberkirchenrat  
Dr. Dieter Beck

Oberkirchenrat  
Mag. Karl Schiefermair  
(Bildungsarbeit, Konfir-  
mandenunterricht und  
Erwachsenenbildung)

Superintendent  
MMag. Dr. Matthias  
Geist

Bischof  
Mag. Michael Chalupka  
(Ökumene, Diakonie und  
Mission)

Oberkirchenrat  
Mag. Karl Schiefermair

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. A 17; 1021/2021 vom 1. Juni 2021)

### 107. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2022

Die mündliche Amtsprüfung 2022 findet am Montag, den 2. Mai 2022, ab 8.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.  
(Zl. A 17; 1019/2021 vom 1. Juni 2021)

### 108. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2022

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2021/2022 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2021 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. A 17; 1020/2021 vom 1. Juni 2021)

### 109. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2019

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2019 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 20. November 2020, wird wie folgt veröffentlicht:

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich**  
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Kapital</b>		
1. Software	0,07	613,05		3.564.517,68	3.215.757,91
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>II. Gewinnrücklagen</b>		
1. Grundstücke und Bauten	1.283.510,62	1.367.046,27	1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	165.693,49	191.219,55		<u>3.579.061,66</u>	<u>3.230.301,89</u>
	1.449.204,11	1.558.265,82	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>32.844,85</b>	<b>37.550,45</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>			<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	2.151.853,27	2.044.021,29	1. sonstige Rückstellungen	<b>18.460,00</b>	<b>8.460,00</b>
	<u>3.601.057,45</u>	<u>3.602.900,16</u>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	576.911,59	621.282,76
<b>I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.</b>			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	18.449,64	61.698,62
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	331.192,84	286.645,56	3. Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Einrichtungen	1.375.085,48	1.369.073,61
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenst.	13.501,98	9.652,46	4. sonstige Verbindlichkeiten	84.793,46	78.831,75
	344.694,82	296.298,02		<u>2.055.240,17</u>	<u>2.130.886,74</u>
<b>II. Kassenbest. u. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	1.756.892,78	1.508.000,90	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>39.181,37</b>	<b>0,00</b>
	<u>2.101.587,60</u>	<u>1.804.298,92</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>22.143,00</b>	<b>0,00</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<u>5.724.788,05</u>	<u>5.407.199,08</u>
			<b>Summe Passiva</b>	<u>5.724.788,05</u>	<u>5.407.199,08</u>

## Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2019 EUR	2018 EUR
<b>1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung und Sonstige</b>	<b>153.386,45</b>	<b>166.161,80</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. Zuschüsse und Subventionen	5.221.022,17	5.188.911,99
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	42,00	0,00
c. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d. übrige	44.398,52	72.951,75
	<b>5.270.168,29</b>	<b>5.266.569,34</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a. Gehälter	8.747,89	1.960,53
b. Soziale Aufwendungen	16.452,00	15.366,00
	<b>25.199,89</b>	<b>17.326,53</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>117.395,67</b>	<b>113.505,58</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.516.409,66	4.481.691,88
Aufwendungen für Ämter, Werke und Einrichtungen	192.646,31	219.884,99
Mitgliedsbeiträge	5.905,80	1.588,80
Instandhaltung	4.981,34	4.927,48
Betriebskosten	110.338,48	111.475,00
Transportaufwand	97,10	100,16
Reise- und Fahraufwand	43.780,32	63.417,49
KFZ-Aufwand	55,00	0,00
Nachrichtenaufwand	15.781,00	15.548,44
Aus- und Weiterbildung	20.235,00	26.577,67
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	20.720,32	29.157,64
Büro- und Verwaltungsaufwand	2.157,29	1.036,07
Spesen des Geldverkehrs	3.168,49	2.203,91
Rechts- und Beratungsaufwand	15.062,50	15.208,00
Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	286,97
Abschreibung von Forderungen	74,00	0,00
Schadensfälle	0,00	228,00
diverse betriebliche Aufwendungen	168.194,64	202.677,25
	<b>5.119.607,25</b>	<b>5.176.009,75</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>161.351,93</b>	<b>125.889,28</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>13.248,01</b>	<b>12.164,60</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>13,38</b>	<b>5,86</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</b>	<b>211.291,98</b>	<b>0,00</b>

	2019 EUR	2018 EUR
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	3.460,00	66.284,25
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32.366,36	33.110,51
12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)	<u>188.727,01</u>	<u>-87.224,30</u>
13. Ergebnis vor Steuern	<u>350.078,94</u>	<u>38.664,98</u>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.319,17	883,81
15. Ergebnis nach Steuern	348.759,77	37.781,17
16. Jahresüberschuss	<u>348.759,77</u>	<u>37.781,17</u>
17. Jahresgewinn	<u>348.759,77</u>	<u>37.781,17</u>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

#### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten -

falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom

gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 10. September 2020

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 1169/2021 vom 16. Juni 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 110. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2019

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Ab-

schlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 20. November 2020 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A.B. in ihrer Sitzung am 4. Juni 2021 genehmigte Jahresabschluss 2019 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.B. in Österreich  
Bilanz zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
<b>Aktiva</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1. Software	22.544,76	20.938,60		
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke und Bauten	2.880.341,16	2.932.633,08		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.622,62	92.281,37		
	<u>3.006.963,78</u>	<u>3.024.914,45</u>		
<b>III. Finanzanlagen</b>				
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	20.891.195,80	19.378.714,65		
	<u>23.920.704,34</u>	<u>22.424.567,70</u>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	3.433.623,34	3.480.093,97		
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenstände	355.298,05	325.830,23		
	<u>3.788.921,39</u>	<u>3.805.924,20</u>		
<b>II. Kassenbest. u. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	7.000.845,18	6.084.011,82		
	<u>10.789.766,57</u>	<u>9.889.936,02</u>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	157.286,29	117.190,06		
<b>Summe Aktiva</b>	<u>34.867.757,20</u>	<u>32.431.693,78</u>		
<b>Passiva</b>				
<b>A. negatives Eigenkapital</b>				
<b>I. Kapital</b>				
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.534.323,82	1.374.249,28		
2. zweckgebundene Rücklagen	1.520.997,63	1.066.907,60		
	<u>3.055.321,45</u>	<u>2.441.156,88</u>		
<b>II. Gewinnrücklagen</b>				
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.534.323,82	1.374.249,28		
2. zweckgebundene Rücklagen	1.520.997,63	1.066.907,60		
	<u>3.055.321,45</u>	<u>2.441.156,88</u>		
	<u>-11.772.159,44</u>	<u>-13.929.592,60</u>		
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	7.130.647,28	7.525.054,89		
2. Rückstellungen für Pensionen	34.128.501,61	33.153.328,34		
3. sonstige Rückstellungen	3.291.988,21	3.488.906,09		
	<u>44.551.137,10</u>	<u>44.167.289,32</u>		
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	152,55	110,87		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	144.512,10	99.908,58		
3. Verbindlichkeiten ggü. Kirchl. Einrichtungen	848.352,25	945.893,74		
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.095.762,64	1.148.083,87		
	<u>2.088.779,54</u>	<u>2.193.997,06</u>		
<b>Summe Passiva</b>	<u>34.867.757,20</u>	<u>32.431.693,78</u>		

## Evangelische Kirche A.B. in Österreich

1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2019	2018
	EUR	EUR
<b>1. Einnahmen aus KB, RU und Sonstige</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.811.753,91	17.534.614,38
Religionsunterrichts-Vergütungen	4.128.677,52	3.938.803,40
Sonstige	239.784,22	290.767,48
	<b>22.180.215,65</b>	<b>21.764.185,26</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. Zuschüsse und Subventionen	3.525.011,56	3.398.994,96
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.428,90	1.282,93
c. übrige	488.984,74	458.229,74
	<b>4.018.425,20</b>	<b>3.858.507,63</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a. Löhne	84.416,25	80.747,79
b. Gehälter	15.158.471,54	14.925.791,86
c. Soziale Aufwendungen	7.798.753,82	4.863.615,46
Allgemein	201.768,53	152.603,00
<i>davon Aufw. f. Altersversorgung</i>	3.596.229,64	549.454,38
<i>davon Aufw. f. Abfertigungen u. Leistungen an betriebl. Mitarbeiterversorgungskassen</i>	517.553,93	594.154,13
<i>davon Aufw. f. gesetzl. vorgeschrieb. Sozialabg. sowie v. Entgelt abh. Abg. und Pflichtbeitr.</i>	3.444.451,23	3.401.168,66
<i>davon sonstige soziale Aufwendungen</i>	442.287,55	471.441,29
	<b>23.041.641,61</b>	<b>19.870.155,11</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	114.666,04	106.821,44
- immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	12.396,84	21.222,16
- Sachanlagen	102.269,20	85.599,28
	<b>114.666,04</b>	<b>106.821,44</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. übrige	3.094.808,24	3.051.794,36
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	384.295,34	526.407,64
kirchliche Liegenschaften	154.463,46	79.526,51
kirchliche Druckwerke	217.088,95	146.656,88
Synode, Generalsynode und Sitzungen	42.656,80	33.251,95
sonstige Ausgaben	550.161,17	389.508,86
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	61.838,65	12.418,59
Zuschüsse	1.194.500,08	1.222.595,19
Bildungsaufwendungen	38.130,03	62.156,07
Reise- und Fahrtaufwand	251.606,77	299.857,70
Lizenzgebühren	16.198,18	15.931,85
Rechts- und Beratungsaufwand	104.730,97	191.887,31
diverse betriebliche Aufwendungen	79.137,84	71.595,81
	<b>3.094.808,24</b>	<b>3.051.794,36</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>-52.475,04</b>	<b>2.593.921,98</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>98.915,67</b>	<b>102.237,68</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>33.053,94</b>	<b>35.777,63</b>
<b>9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen</b>	<b>2.109.780,27</b>	<b>0,00</b>

	2019	2018
	EUR	EUR
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>14.830,95</b>	<b>685.282,96</b>
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	4.185,00	681.857,96
davon Verluste aus dem Abgang von Finanzanlagen	10.645,95	3.425,00
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>18,45</b>	<b>1.078,16</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>2.226.900,48</b>	<b>-548.345,81</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>2.174.425,44</b>	<b>2.045.576,17</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>12.587,51</b>	<b>8.867,32</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2.161.837,93</b>	<b>2.036.708,85</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>2.161.837,93</b>	<b>2.036.708,85</b>
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	0,00	11.253,00
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	618.569,34	280.252,17
<b>19. Jahresgewinn</b>	<b>1.543.268,59</b>	<b>1.767.709,68</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

#### **Evangelischen Kirche A.B. in Österreich Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend be-

schrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Oberkirchenrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### *Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Ver-

ständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 10. September 2020

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A.B. sowie in den Superintendenturen A.B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer                      Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 1170/2021 vom 16. Juni 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

### 111. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2021

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a.	p.m.
	EUR	EUR
Wien-Innere Stadt	105.570	8.798
Wien-Süd	47.140	3.928
Wien-West	39.670	3.306
Oberwart	95.913	7.993
Linz	24.807	2.067
Bregenz	108.335	9.028
Dornbirn	58.670	4.889
Feldkirch	64.308	5.359
Bludenz	29.805	2.484
	<b>574.218</b>	<b>47.852</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2021 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 41,70 %.

DI Klaus Heußler      Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat              Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 1123/2021 vom 11. Juni 2021)

### 112. Evangelische Kirche H.B. in Österreich - Haushaltsplan 2021

Nach Erstellung des Haushaltsplanes durch den Oberkirchenrat H.B. wurde diesem vom Finanzausschuss H.B. und vom Kontrollausschuss H.B. am 14. November 2020 zugestimmt.

BUDGET - Aufwendungen 2021	EUR
Personalaufwand	882.200
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	91.177
Reformiertes Kirchenblatt	7.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	89.000
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.069.377</b>
BUDGET - Erträge 2021	EUR
Gemeindequoten	574.217
Religionsunterricht	200.000
Reformiertes Kirchenblatt	1.000
Erhaltene Zuschüsse	184.760
Übrige Erträge	3.400
Finanzerträge	21.000
Auflösung Gewinnrücklage	85.000
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.069.377</b>

DI Klaus Heußler      Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat              Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 1124/2021 vom 11. Juni 2021)

### 113. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2019

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 Amtsblattgesetz verlaubar hiermit die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2019 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung):

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.  
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Sachanlagen	6.836,38	I. Kapital	
II. Finanzanlagen	2.119.622,59	1. Eigenkapital	473.033,51
	<u>2.126.458,97</u>	II. Gewinnrücklagen	
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>919.277,95</b>	1. Freie Rücklage	637.260,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<u>1.110.294,22</u>
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	73.162,38	<b>B. Rückstellungen</b>	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.487,41	1. Rückstellung f. Abfertigung	132.603,07
	<u>81.649,79</u>	2. Rückstellung f. Pensionen	1.568.240,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	837.628,16	3. sonstige Rückstellungen	89.638,54
	<u>837.628,16</u>		<u>1.790.481,61</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>4.376,72</b>	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
	<u>4.376,72</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	50.057,38
		2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchl. Einrichtungen	17.349,73
		3. sonstige Verbindlichkeiten	81.330,70
		<i>davon aus Steuern</i>	15.333,97
		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	12.055,74
		<i>übrige Verbindlichkeiten</i>	53.940,99
			<u>148.737,81</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<u>3.050.113,64</u>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>600,00</u>
		<b>Summe Passiva</b>	<u>3.050.113,64</u>

## Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2019

EUR

<b>1. Einnahmen aus Quote, RU und Sonstige</b>	
a) Gemeindequoten	749.004,00
b) Religionsunterricht	198.023,53
c) Reformiertes Kirchenblatt	1.425,00
	<b>948.452,53</b>
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	
a) Zuschüsse und Subventionen	185.761,56
b) übrige	7.697,09
	<b>193.458,65</b>
<b>3. Personalaufwand</b>	
a) Gehälter	-631.920,35
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-22.676,03
c) Aufwendungen für Altersversorgung	134.654,41
d) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben u.v. Entgelt abh. Abgaben und Pflichtbeiträge	-146.554,09
e) Sozialaufwendungen	-260,03
	<b>-666.756,09</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	
a) auf Sachanlagen	<b>-5.703,86</b>
<b>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
a) Übrige	
Gebühren und Abgaben	-219,20
Mitgliedsbeiträge	-2.520,40
Instandhaltung	-7.248,03
Versicherungen	-1.222,75
Reise- und Fahrtaufwand	-20.336,95
KFZ-Aufwand	-7.373,07
Nachrichtenaufwand	-4.999,79
Mietaufwand	-16.966,51
Aufwand für beigestelltes Personal	-18.932,36
Büro- und Verwaltungsaufwand	-634,65
Spesen des Geldverkehrs	-2.192,58
Werbeaufwand	-642,60
diverse betriebliche Aufwendungen	-12.225,54
kirchliche Druckwerke	-8.020,00
Zuschüsse	-34.974,20
Evangelische Kirche A.u.H.B.	-30.260,30
Anteilige Aufwendungen Kirche A.B.	-23.001,53
	<b>-191.770,46</b>
<b>6. Betriebsergebnis (Z1-Z5)</b>	<b>277.680,77</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>33.052,50</b>
<b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>594,71</b>
<b>9. Erträge a.d. Abgang u.d. Zuschreibung zu Finanzanlagen u. Wertpapieren d. Umlaufvermögens</b>	<b>64.255,74</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>-11.569,69</b>
<b>11. Finanzergebnis (Z7-Z10)</b>	<b>86.333,26</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>364.014,03</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-148,43</b>
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>363.865,60</b>
<b>15. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>	
a) Freie Rücklagen	<b>0,00</b>
<b>16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>	
a) Freie Rücklagen	<b>-224.000,00</b>
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>139.865,60</b>

DI Klaus Heußler  
OberkirchenratPfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## 114. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich 2020

Gemäß § 1 Abs. 3 Z 6 Amtsblattgesetz verlaubar hiermit die Evangelische Kirche H.B. in Österreich den Jahresabschluss 2020 (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung):

Evangelischer Oberkirchenrat H.B.  
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Sachanlagen	4.047,88	I. Kapital	
II. Finanzanlagen	2.109.625,50	1. Eigenkapital	1.026.377,29
	<u>2.113.673,38</u>	II. Gewinnrücklagen	
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>1.035.694,33</b>	1. Freie Rücklage	451.200,71
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<u>1.477.578,00</u>
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	124.879,88	<b>B. Rückstellungen</b>	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	45.417,47	1. Rückstellung f. Abfertigung	144.204,98
	<u>170.297,35</u>	2. Rückstellung f. Pensionen	1.319.362,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	865.396,98	3. sonstige Rückstellungen	84.475,19
	<u>3.700,61</u>		<u>1.548.042,17</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	403,07
		2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchl. Einrichtungen	57.801,88
		3. sonstige Verbindlichkeiten	69.243,20
		<i>davon aus Steuern</i>	16.035,79
		<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	21.371,66
		<i>übrige Verbindlichkeiten</i>	31.835,75
			<u>127.448,15</u>
<b>Summe Aktiva</b>	<u>3.153.068,32</u>	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>0,00</u>
		<b>Summe Passiva</b>	<u>3.153.068,32</u>

## Evangelischer Oberkirchenrat H.B.

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 2020

EUR

<b>1. Einnahmen aus Quote, RU und Sonstige</b>	
a) Gemeindequoten	657.216,00
b) Religionsunterricht	195.707,48
c) Reformiertes Kirchenblatt	980,00
	<b>853.903,48</b>
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	
a) Zuschüsse und Subventionen	221.054,60
b) übrige	2.434,78
	<b>223.489,38</b>
<b>3. Personalaufwand</b>	
a) Gehälter	-546.003,14
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-11.518,17
c) Aufwendungen für Altersversorgung	140.976,94
d) Aufwendungen für gesetzl. vorgeschriebene Sozialabgaben u.v. Entgelt abh. Abgaben und Pflichtbeiträge	-137.417,53
e) Sozialaufwendungen	-6.373,82
	<b>-560.335,72</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	
a) auf Sachanlagen	<b>-4.924,17</b>
<b>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
a) Übrige	
Gebühren und Abgaben	-42,00
Mitgliedsbeiträge	-5.512,88
Instandhaltung	-6.975,64
Versicherungen	-608,04
Reise- und Fahrtaufwand	-3.751,35
KFZ-Aufwand	-7.555,42
Nachrichtenaufwand	-4.475,58
Mietaufwand	-17.221,01
Aufwand für beigestelltes Personal	-23.047,93
Büro- und Verwaltungsaufwand	-506,32
Spesen des Geldverkehrs	-2.171,96
Werbeaufwand	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen	-2.666,67
kirchliche Druckwerke	-6.158,24
Zuschüsse	-29.480,00
Evangelische Kirche A.u.H.B.	-35.788,16
Anteilige Aufwendungen Kirche A.B.	-23.402,67
	<b>-169.363,87</b>
<b>6. Betriebsergebnis (Z1-Z5)</b>	<b>342.769,10</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>33.733,24</b>
<b>8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>791,10</b>
<b>9. Erträge a.d. Abgang u.d. Zuschreibung zu Finanzanlagen u. Wertpapieren d. Umlaufvermögens</b>	<b>5.092,36</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>-15.089,45</b>
<b>11. Finanzergebnis (Z7-Z10)</b>	<b>24.527,25</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>367.296,35</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-12,57</b>
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>367.283,78</b>
<b>15. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>	
a) Freie Rücklagen	<b>186.060,00</b>
<b>16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>	
a) Freie Rücklagen	<b>0,00</b>
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>553.343,78</b>

DI Klaus Heußler  
OberkirchenratPfarrer Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## Personalien

### Gremien der Generalsynode

#### 115. Nachwahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode wurden am 6. Juni 2021 folgende Nachwahlen in den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

Zum geistlichen Amt befähigtes Mitglied:  
Pfarrerin i.R. Mag.<sup>a</sup> Lydia BURCHHARDT  
(anstelle von Pfarrer i.R. Mag. Norbert Engele)

Rechtskundiges Mitglied:  
Dr. Helmut TICHY  
(anstelle von  
PräsdLG i.R. Dr. Hans-Peter Kirchgatterer)

Rechtskundiges Ersatzmitglied:  
Mag. Dr. Manfred KOHLBACH  
(anstelle von Dr. Helmut Tichy)

(Zl. G 02a; 1160/2021 vom 15. Juni 2021)

#### 116. Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode

Auf der 3. Session der XV. Generalsynode wurde folgende Nachwahl in die Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:  
Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Monika FAES  
(statt bisher Pfarrer Mag. Rainer Gottas)

(Zl. SYN 09; 1122/2021 vom 11. Juni 2021)

### Gremien der Synode A.B. und der Generalsynode

#### 117. Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Synode A.B. und Generalsynode

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. bzw. 3. Session der XV. Generalsynode wurde folgende Nachwahl in den Theologischen Ausschuss der Synode A.B. und Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Renate MOSHAMMER  
(statt bisher Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Birgit Meindl-Dröthndl)

(Zl. SYN 11; 1121/2021 vom 11. Juni 2021)

### Gremien der Synode A.B.

#### 118. Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B.

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 4. Juni 2021 folgende Nachwahl in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. durchgeführt:

3. Stellvertreter:  
Senior Mag. Michael GUTTNER  
(statt bisher Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Birgit Meindl-Dröthndl)

Die Anzahl der ständig beizuziehenden sachkundigen Personen im Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. und Generalsynode wurde durch Beschlussfassungen der Synode A.B. bzw. Generalsynode auf insgesamt fünf Personen erhöht.

(Zl. SYN 07; 1120/2021 vom 11. Juni 2021)

#### 119. Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Synode A.B.

Auf der 5. Session der 15. Synode A.B. wurde am 4. Juni 2021 folgende Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Synode A.B. durchgeführt:

Ordentliches Mitglied:  
Senior Mag. Michael GUTTNER  
(statt bisher Pfarrer Mag. Rainer Gottas)

(Zl. SYN 06; 1115/2021 vom 10. Juni 2021)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 120. Ausschreibung (dritte) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden

Die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden wird zur Besetzung mit 1. September 2021 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst die Muttergemeinde Gmunden (ca. 1.930 Seelen) mit der Predigtstation Scharnstein (ca. 150 Seelen) sowie die Tochtergemeinden Laakirchen (ca. 470 Seelen) und Ebensee (ca. 340 Seelen).

#### Das Leitbild unserer Gemeinde lautet:

Mit Gott - Mitten im Leben.

- Wir erfahren persönlich und in Gemeinschaft die Verbindung zu Gottes Welt, die sichtbar geworden ist in Jesus Christus.
- Wir empfangen Kraft und Orientierung im Lesen, Hören und Reden von Gottes Liebe für das Gestalten unseres Lebens und unserer Gemeinschaft.
- In unserer Gemeinde geben wir den vielfältigen Begabungen Raum.
- Wir sind eine für alle Menschen offene Gemeinde, die auf das Vertrauen in den lebendigen Gott verweist.

#### Wir wünschen und erwarten von einer Pfarrerin/ einem Pfarrer:

- Die Freude und Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeitenden das Wachstum und die Entwicklung der Gemeinde zu fördern, sei es durch Impulse von Neuem oder arbeiten mit Bewährtem.
- die Schwerpunkte und Zuständigkeiten werden in Abstimmung mit der Kollegin/dem Kollegen und dem Pfarrgemeindepresbyterium bzw. der Pfarrgemeindevvertretung festgelegt.
- regelmäßige Gottesdienste in allen Teilgemeinden und Altersheimen.
- Freude am Religionsunterricht (acht Stunden) mit Kindern und Jugendlichen.
- Springerdienst für Kausalien in Absprache mit dem Superintendenten in unbesetzten Pfarrgemeinden der Superintendentur OÖ im Ausmaß von bis zu 16 Stunden.

#### Die Gemeinde wird mitgetragen von:

- engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die unterschiedlichste Bereiche des gemeindlichen Lebens mitgestalten.

- einem Team von Lektor/inn/en und Pfarrer/inne/n im Ruhestand, das an der Betreuung der Gottesdienste mitarbeitet.
- einer hauptamtlichen Jugendreferentin mit den Arbeitsschwerpunkten Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendmitarbeitern und Leitung und Begleitung der bestehenden bzw. Starthilfe bei der Gründung neuer Kinder- und Jugendgruppen.
- einer Pfarrsekretärin, einer Buchhalterin und einer Kirchenbeitragsbeauftragten (jeweils Teilzeit) in der Pfarrkanzlei der Muttergemeinde Gmunden, die in administrativen Aufgaben und Verwaltung unterstützen.
- einer übergemeindlich angestellten, hauptamtlichen Krankenhauseelsorgerin, die gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Krankenhaus Gmunden arbeitet.

#### Die Infrastruktur der Gemeinde und der Region Traunsee:

- In der Pfarrgemeinde steht eine Wohnung im Pfarrhaus (ca. 140 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Dieses verfügt über einen Garten sowie einer Garage. Die nächste Straßenbahnhaltestelle befindet sich in 150 m Entfernung.
- Die Pfarrgemeinde liegt im Salzkammergut im Übergang zwischen Alpen und Alpenvorland.
- Die Region ist mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und durch die günstige Anbindung der Region an die A1 gut überregional erreichbar.
- Auf dem Gemeindegebiet gibt es eine Vielfalt an höheren Schulen. Die Infrastruktur ist sehr gut ausgebaut und trägt neben den landschaftlichen Reizen zu einer hohen Lebensqualität bei.

**Bewerbungen** richten Sie bitte **bis 15. Juli 2021** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gmunden, zu Händen Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann, Georgstraße 9, 4810 Gmunden.

Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Pfarrer Mag. Dr. Markus Lang (Administrator)

Tel. 0699 188 77 463

Pfarrgemeindegurator Ing. Günter Neumann

Tel. 0664 607 952 020

Kurator (Laakirchen) Simon Kreischer

Tel. 0664 601 652 300

Kuratorin (Ebensee) Margit Stieger

Tel. 0676 771 95 17

(Zl. GD 158; 1071/2021 vom 8. Juni 2021)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 121. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Helene Lechner

Mag.<sup>a</sup> Helene Lechner wurde mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2027 zur Theologischen Studienleiterin des Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe sowie zur Rektorin des Predigerseminars und Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt.

(Zl. P 2164; 1164/2021 vom 16. Juni 2021)

### 122. Bestellung von Birgit Traxler, MSc

Birgit Traxler, MSc wurde mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2027 auf die 50-%-Stelle als Geschäftsleiterin des Aus- und Fortbildungszentrums für kirchliche Berufe der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt.

(Zl. P 2418; 1175/2021 vom 17. Juni 2021)

### 123. Zuteilung von Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Kathrin Götz

Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Kathrin Götz wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Roland Werneck.

(Zl. P 2398; 997/2021 vom 31. Mai 2021)

### 124. Zuteilung von Mag. Marcus Hütter

Mag. Marcus Hütter wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Liesing zugeteilt. Mentor ist Generalsekretär Pfarrer Dr. Mario Fischer.

(Zl. P 2402; 998/2021 vom 31. Mai 2021)

### 125. Zuteilung von Dr. Leonhard Jungwirth

Dr. Leonhard Jungwirth wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zugeteilt und wird an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Wien tätig sein. Mentor ist Pfarrer Mag. Rainer Gottas.

(Zl. P 2391; 999/2021 vom 31. Mai 2021)

### 126. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Katharina Payk

Mag.<sup>a</sup> Katharina Payk wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Hochschulgemeinde Wien und dem Wilhelm-Dantine-Haus zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Dr. Johannes Modeß.

(Zl. P 2411; 1000/2021 vom 31. Mai 2021)

### 127. Zuteilung von Benjamin Pölzleitner, BTh

Benjamin Pölzleitner, BTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Goisern zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Gabriele Neubacher.

(Zl. P 2406; 1001/2021 vom 31. Mai 2021)

### 128. Zuteilung von Christopher Türke, MTh

Christopher Türke, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Bernhard Petri-Hasenöhr.

(Zl. P 2407; 1002/2021, 31. Mai 2021)

### 129. Zuteilung von Mag.<sup>a</sup> Livia Wonnerth-Stiller

Mag.<sup>a</sup> Livia Wonnerth-Stiller wird gemäß § 8 Abs. 2 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Krankenhausseelsorge Wien mit Dienstort AKH Wien und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Barbara Heyse-Schaefer.

(Zl. P 2408; 1003/2021 vom 31. Mai 2021)

## Mitteilungen

### 130. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 8. August 2021: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

„Ich habe euch auf Adlersflügel getragen und zu mir gebracht ...“ Dieser Ausschnitt aus dem vorgeschlagenen Predigttext 2. Mose 19, 1-6 erinnert an den Bundesschluss am Sinai zwischen Gott und Israel.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an diesen immerwährenden Bund erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus erinnern.

Dieser „Israelsonntag“ fällt in eine Zeit, in der Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erstarken. Übergriffe gegen Einzelne und Institutionen sowie Angriffe in den Sozialen Medien nehmen zu. Die evangelische Kirche in Österreich hat sich verpflichtet, jedem Antisemitismus zu wehren und Vorurteilen entgegenzutreten. Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahezukommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags.

Die Kollekte des Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit bestimmt. Über die dialogbezogenen Bemühungen dieses Vereins informiert ausführlich die Website: [www.christenundjuden.org](http://www.christenundjuden.org). Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden.

Kostenlose Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: [www.arbeitshilfe-christenjuden.de/themen/israelsonntag](http://www.arbeitshilfe-christenjuden.de/themen/israelsonntag).

Prof. Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

(Zl. KOL 12; 1232/21 vom 21. Juni 2021)

### 131. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 22. August 2021: Brot für die Welt

Brot für die Welt sammelt für ein Inklusions-Projekt zur Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen. Vom Kindergartenalter bis zur Berufsbildung werden im Star Mountain Rehabilitation Center in Palästina Menschen mit intellektuellen Behinderungen gefördert.

Palästina leidet unter einem Mangel an guten Rehabilitationseinrichtungen, Integrationsangeboten und Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Vorurteile und Stereotype prägen das Bild

der Gesellschaft und machen Behinderung häufig zu einem Tabuthema. Menschen mit Behinderungen werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Anders im Star Mountain Rehabilitation Center, das sich seit dreißig Jahren der (Berufs-)Bildung von Menschen mit Behinderungen widmet. Hier werden die Klient/inn/en nicht auf ein Merkmal, ihre Behinderung, reduziert, sondern ihre Potenziale erkannt und gefördert. Das Förderprogramm ist vielfältig und abgestimmt auf Alter, Interessen und Fähigkeiten. Es umfasst verschiedene Einrichtungen, vom integrativen Kindergarten über eine Förderschule und Berufsschule bis hin zur Dorfarbeit.

Menschen mit intellektuellen Behinderungen erlangen handwerkliche Fähigkeiten, wie Olivenölseifen und Kerzen herzustellen und diese sorgfältig zu verpacken. Auch Tätigkeiten in der landwirtschaftlichen Arbeit und im Haushalt, Nähen und Stickerei werden erlernt und Kunst- und Tanztherapie angeboten.

Somit können Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt sowie am gesellschaftlichen Leben teilhaben und der Armut entkommen. Trotz der großen Herausforderungen der Corona-Krise konnten diese Angebote – in Online-Workshops oder bei Hausbesuchen – weitergeführt werden.

Mit Ihrer Kollekte an diesem Sonntag ermöglichen Sie dringend nötige Hilfe für Menschen mit Behinderungen in Palästina. Vielen herzlichen Dank für Ihren Beitrag!

Materialien zur Gestaltung eines Brot für die Welt-Gottesdienstes sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen zum Download unter [www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/](http://www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufwurf/) zur Verfügung.

(Zl. KOL 36; 983/2021 vom 27. Mai 2021)

### 132. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 19. September 2021: Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds wird Student/inn/en ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Das von Toleranz, Demokratie und Integration geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre erleichtert den Studierenden rasch Anschluss zu finden, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und Freundschaften und Erfahrungen für ihr weiteres Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche zu

sammeln. Eine gemeinsame wöchentliche Andacht, Theaterproduktionen, ein Chor und organisierte Ausflüge stärken den Zusammenhalt.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagogen/innen in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. KOL 31; 1171/2021 vom 16. Juni 2021)

### 133. Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der nach Art. 124 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV) und § 10 Abs. 4 des (kirchlichen) Datenschutzgesetzes (DatSchG) zu erstattende Bericht des Datenschutzsenates wurde im Rahmen der 3. Session der XV. Generalsynode am 7. Juni 2021 in Graz von der Generalsynode behandelt und erörtert.

Am Beginn des Berichtszeitraumes (2019/20) stand der Abschluss des von der staatlichen Datenschutzbehörde (DSB) eröffneten amtswegigen Prüfverfahrens, in dem es um die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der DSB einerseits und des Datenschutzsenates (DSS) andererseits ging. Auch wenn das Verfahren formal gegen die Evangelische Kirche (iSd § 1 Abs. 1 Protestanteng) geführt wurde, beteiligte sich der DSS wegen unmittelbarer Betroffenheit in Abstimmung mit dem Verfahrensvertreter am Verfahren. Nachdem der DSS erstens eine der geteilten Zuständigkeit entsprechende Muster-Datenschutzerklärung für kirchliche Websites entworfen und zweitens der DSB ein von der Datenschutzbeauftragten erstelltes Verzeichnis der nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen der Evangelischen Kirche zur Verfügung gestellt hatte, stellte die DSB das Verfahren (mit der Maßgabe der Umsetzung der Muster-Datenschutzerklärung binnen Monatsfrist) formlos ein. Damit waren die Zuständigkeit des DSS und die Unzuständigkeit der DSB jeweils für die verfassungsgesetzlich gewährte Selbstverwaltung von inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche auch von staatlicher Seite anerkannt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde im Jahr 2020 im Zuge der COVID-19-Pandemie (siehe ABl. Nr. 84/2020) eine Änderung der Geschäftsordnung des DSS (siehe ABl. Nr. 181/2018) nötig, damit der DSS Sitzungen auch in Form von Audio- oder Video-Konferenzen abhalten darf.

Im Fall einer Datenpanne in einer Pfarrgemeinde zeigte sich, dass das Erfordernis einer Meldung mit bestimmtem Mindestinhalt und grundsätzlich binnen

72 Stunden (nach Art. 33 DSGVO bzw. § 7 Abs. 2 DatSchG) nicht allgemein bekannt ist. Eine vollständige und fristgerechte Meldung ist aber sowohl zum Schutz der Betroffenen als auch zwecks Ermöglichung der ordnungsgemäßen Behandlung durch den DSS notwendig.

Aus eigener Initiative hat der DSS das Thema Microsoft Office 365 aufgegriffen. Vor dem Hintergrund eines Beschlusses der (deutschen) Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz), wonach die dem Dienst Microsoft Office 365 zugrunde liegenden Vertragsdokumente „Online Service Terms (OST)“ und „Datenschutzbestimmungen für Microsoft-Online-dienste (Data Processing Addendum/DPA)“ jeweils mit Stand Jänner 2020 keinen datenschutzgerechten Einsatz ermöglichen, wies der DSS die Kirche zur Aussetzung weiterer Umstiegshandlungen an. Nur der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der DSS im Hinblick auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen nach Ende des Berichtszeitraumes beschlossen hat, die Anweisung aufzuheben und bis auf Weiteres die Stellungnahmen der DSB und der Datenschutzkonferenz abzuwarten.

Abschließend erlaubt sich der DSS den Hinweis, dass der in seinem Bericht 2018 erstattete Vorschlag zur Richtigstellung zweier Verweise im kirchlichen Datenschutzrecht (siehe ABl. Nr. 231/2018) in der DatSchG-Nov 2019 (siehe ABl. Nr. 230/2019) leider unberücksichtigt geblieben ist: In § 10 Abs. 1 und 5 DatSchG ist statt § 9 DatSchG offenbar § 8 DatSchG gemeint.

(Zl. LK 16a; 1128/2021 vom 11. Juni 2021)

### 134. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einbehebühren

	2021	2020
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	1.199.914,11	956.603,64
Kärnten	2.433.452,63	2.264.657,61
Niederösterreich	1.761.242,86	1.685.678,67
Oberösterreich	2.472.961,11	2.187.772,61
Salzburg-Tirol	2.092.999,50	1.890.777,97
Steiermark	2.428.797,53	2.168.245,88
Wien	2.890.876,95	2.588.130,62
	15.280.244,71	13.741.867,00

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

11,19 % (13.741.867,00)

(Zl. KB 06; 1221/2021 vom 18. Juni 2021)

## Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2021

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen der Kirchenverfassung sowie den Geschäftsordnungen der Synoden sowie der Generalsynode ist es nicht möglich, bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen Synodensessionen ausnahmsweise als Online-Synodensessionen in digitaler Form durchzuführen. Im gegenständlichen Fall erscheint es auch rechtlich problematisch, solche wichtigen Bestimmungen in der Kirchenverfassung mit Verfügung mit einstweiliger Geltung zu beschließen und dann nachträglich in Online-Synodensessionen genehmigen zu lassen.

Im gegenständlichen Fall wird daher vorgeschlagen, die Bestimmungen der Kirchenverfassung insoweit zu ändern, als die Möglichkeit für die Synoden/Generalsynode besteht, in den Geschäftsordnungen in Zeiten einer Epidemie oder Pandemie sowie sonstiger behördlicher Einschränkungen der Bewegungsfreiheit Online-Synodensessionen durchzuführen. Voraussetzung dafür muss allerdings sein, dass Synodensessionen technisch durchgeführt werden können, mit der Möglichkeit der Teilnahme aller.

Wenn im gegenständlichen Fall eine solche kirchenverfassungsgesetzliche Ermächtigung vorliegt, können auch allenfalls – sofern zwingend notwendig – mittels Verfügung mit einstweiliger Geltung die Geschäftsordnung in der Richtung hin geändert werden. Klarzustellen ist, dass für die Durchführung von Synodensessionen – auch auf Grund der in den deutschen Landeskirchen gemachten Erfahrungen – von der technischen Seite her umfangreiche Vorbereitungen notwendig sind, die durchaus mit nicht unbeachtlichen Kosten verbunden sind. Es muss in den Geschäftsordnungen klargestellt werden, dass nur dann Synodensessionen erfolgen können, wenn alle Mitglieder der Synoden (inklusive deren Stellvertreter im Vertretungsfalle) daran teilnehmen können. Es müssen auch Regeln und technische Möglichkeiten vorhanden sein, dass während der Synodensessionen für das Präsidium nachvollziehbare und zertifizierte selbstständige oder unselbstständige Initiativanträge einlangen, die danach allen in entsprechender Art und Weise online zur Kenntnis gebracht werden. Auch die Frage der Feststellungen der Abstimmungen und dergleichen muss geregelt sein. Die Erstellung von solchen Geschäftsordnungen hängt zwangsläufig auch von der Softwarelösung für die Durchführung dieser Synodensessionen ab. Deshalb wird nur die entsprechende Ermächtigung in der Kirchenverfassung vorgegeben, das Nähere allenfalls in den Geschäftsordnungen zu regeln.

Klargestellt wird, dass entsprechende Wahlen – nach den derzeitigen Bestimmungen der Kirchenverfassung – in die Präsidien der Synoden sowie Oberkirchenräte inklusive Bischof bzw. Bischöfin, Landessuperintendent bzw. Landessuperintendentin nicht auf Online-Sessionen durchgeführt werden können, sondern hier diesbezüglich reale Wahlsitzungen stattfinden müssen. Ungeachtet der teilweise nicht rechtlich geklärten Problematik geheimer Wahlen in digitaler

Form sowie Vertraulichkeit der Personaldebatten vor Wahlen in Online-Sessionen, sollten auch im Zusammenhang mit den notwendigen Aussprachen, Vorstellungen, Personaldebatten und dergleichen solche Wahlsitzungen nicht online abgehalten werden.

## Motivenbericht: Verfahrensordnung – Änderung von § 13 Abs. 2

Die derzeitige gültige Verfahrensordnung sieht in §13 Abs. 2 vor: „Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweier anderer Mitglieder des Vertretungskörpers sowie der Beisetzung des Amtssiegels.“ Dies bedeutet, dass z.B. bei allen Rechtsgeschäften einer Gemeinde drei Personen des Presbyteriums unterschreiben müssen.

Diese Regelung ist ferne von der gelebten Realität und widerspricht auch allen gängigen geschäftlichen Praktiken des Vieraugenprinzips, nämlich dass die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten auslangen.

Das Ausreichen von zwei Unterschriften wurde auch in den Geschäftsordnungen des Oberkirchenrates A.u.H.B., des Oberkirchenrates A.B. und des Oberkirchenrates H.B. festgehalten, ebenso im Art. 116 Kirchenverfassung.

Die Notwendigkeit einer dritten Unterschrift bei Gemeinden aus Kontrollgründen erscheint vollkommen unnötig, weil alle Anstellungsverträge und Verträge gemäß Art. 39 Abs. 1 Z 10, 11 und 12 vom Oberkirchenrat bzw. Superintendentialausschuss genehmigt werden müssen.

## Motivenbericht: Wahlordnung – 1. Novelle 2021

Die gegenständliche Novelle stellt durch ergänzende und präzisierende Formulierungen die bestehende Rechtslage bei Wahlen von Pfarrern und Pfarrerinnen klarer dar. Im Hinblick auf wiederholte Anfragen wird wortwörtlich festgehalten, dass bei der Wahl von Pfarrern und Pfarrerinnen in einer Pfarrgemeinde die Beschlussfassungen der Gemeindevertretung, wenn nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl steht, bzw. mehrere Bewerbungen vorliegen und zu entscheiden ist, ob und welche der Bewerber und Bewerberinnen zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellungen der Gemeindevertreter einzuladen sind, geheime Abstimmungen mittels Stimmzettel sind. Ferner erfolgen Klarstellungen in Richtung persönlicher Vorstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin bei nur einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin sowie die Frage der Stimmberechtigung bei diesen Abstimmungen, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin in der entsprechenden Gemeindevertretung von Amts wegen Mitglied ist.

Ferner wird im nunmehrigen § 28 Abs. 6 klargestellt, dass bei mehreren Bewerbungen zwar Bewerber und

Bewerberinnen zur Pfarrerwahl nicht zugelassen werden können, allerdings der Gemeinde stets mindestens zwei Bewerber oder Bewerberinnen vorzuschlagen sind.

Neu ist im Wesentlichen allerdings, dass die Beschlussfassungen nach Abs. 5 und Abs. 6 nunmehr jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gemeindevertretung bedürfen, dies sowohl bei nur einer Bewerbung bzw. einer wahlfähigen Bewerbung, aber auch bei mehreren Bewerbungen und Ausscheiden von Kandidaten oder Kandidatinnen von der Wahl.

---

### **Motivenbericht: Bauordnung – 1. Novelle 2021**

Im Hinblick darauf, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. sich zum Ziel gesetzt hat, im Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen, ist die Erstellung eines für die Kirchen passenden Klimaschutzkonzeptes mit einem realistischen CO<sub>2</sub>-Reduktionspfad erforderlich. Anstrengungen werden unternommen, alle Einrichtungen unserer Kirchen zu ermutigen, geförderte Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Die Energieberatung hilft mögliche Sanierungsmaßnahmen und Energieeinsparpotenziale zu identifizieren, um den Energieverbrauch zu senken und den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Ein wichtiger Ansatzpunkt, um kurzfristig klima- und damit zukunftsfitter zu werden, ist etwa der Umstieg auf ein alternatives, möglichst nicht-fossiles Heizsystem. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Informationen über mögliche Unterstützungen und Beratungen angeboten.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

153

Jahrgang 2021, 7./8. Stück

Ausgegeben am 31. August 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	155
135. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. ....	155
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	155
136. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen ....	155
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	155
137. Ordnung für die landeskirchliche Stelle eines leitenden geistlichen Amtsträgers bzw. einer leitenden geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern ....	155
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	156
138. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das Jahr 2021 .....	156
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	158
139. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2021/2022 .....	158
140. Prozess „Aus dem Evangelium leben“ – Verlängerung der Bewerbungsfrist .....	159

### Personalia

Gremien der Generalsynode .....	159
141. Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode .....	159
Wahlergebnisse .....	159
142. Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung .....	159
143. Evangelische Superintendenz A.B. Wien: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung .....	160
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	160
144. Evangelische Lektorenarbeit: Absolvent/inn/en des Abendmahlskurses 2021 .....	160
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	160
145. Bestellung von Dipl.-Theol. <sup>in</sup> Maria Elena Biró .....	160
146. Bestellung von Senior Mag. Christian Brost .....	160
147. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Silke Dantine .....	160
148. Bestellung von Lic. theol. Norbert Fieten .....	160
149. Bestellung von Mag. Stefan Fleischner-Janits .....	161
150. Bestellung von Mag. Christian Fliegenschnee .....	161
151. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee .....	161

152. Bestellung von Mag. Werner Geißelbrecht .....	161
153. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Margit Geley .....	161
154. Bestellung von Werner Graf .....	161
155. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Rahel Hahn .....	161
156. Bestellung von Mag. Andreas Hartig .....	161
157. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Karin Kirchtag .....	161
158. Bestellung von DI <sup>in</sup> (FH) Mag. <sup>a</sup> Astrid Körner .....	161
159. Bestellung von Mag. Thomas Körner .....	162
160. Bestellung von Hans-Jörg Kreil, MTh .....	162
161. Bestellung von Klaus Kudella .....	162
162. Bestellung von Dr. Markus Lang .....	162
163. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Karoline Rumpler .....	162
164. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Edith Schiemel .....	162
165. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Ulrike Swoboda .....	162
166. Bestellung von Mag. Rudolf Waron .....	162
167. Zuteilung von Sebastian Götzendorfer, MTh .....	162
168. Zuteilung von Sara Linda Huber, MTh .....	162
Ruhestandsmeldungen .....	163
Todesfälle .....	170
<b>Mitteilungen</b>	
169. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2022 .....	172
170. Kollektenaufruf für das Erntedankfest .....	172
171. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 17. Oktober 2021: Österreichische Bibelgesellschaft .....	172
172. Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2021: Gustav-Adolf-Verein .....	173
173. Termin Diakoniesonntag .....	173
174. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2021 .....	173
175. Bestellung von Mag. Klaus Pahr zum Direktor am Evangelischen Gymnasium für Musik und Kommunikation, Oberschützen .....	174

## Rechtliches

### Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

#### 135. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B.

Über Beschluss des Präsidiums der Generalsynode bzw. des Präsidiums der Synode A.B. vom 29. Juli 2021 werden in Abweichung zur Kundmachung mit ABl. Nr. 89/2021 die

**4. SESSION DER XV. GENERALSYNODE**  
am Donnerstag, den **9. Dezember 2021** (ab 14:00 Uhr),

sowie die

**6. SESSION DER 15. SYNODE A.B.**  
am Mittwoch, den **8. Dezember 2021** (ab 9:00 Uhr),

nach **St. Pölten** (anstelle von Wien) einberufen.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am 8. Dezember 2021 um 9:00 Uhr statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Freitag, den 10. Dezember 2021, dauern.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

*(Zl. SYN 01; 1596/2021 vom 30. Juli 2021)*

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 136. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinie für die praktische Ausbildung von Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ABl. Nr. 120/1992 idgF wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) Während der Zeit als Pfarramtskandidat bzw. Pfarramtskandidatin ist mindestens dreimal Super-

vision in Anspruch zu nehmen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat für die Supervision keinen Selbstbehalt zu tragen.“

2. Die Änderung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.

Mag. Michael Chalupka      Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Bischof                              Oberkirchenrätin

*(Zl. G 14; 1568/2021 vom 22. Juli 2021)*

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

#### 137. Ordnung für die landeskirchliche Stelle eines leitenden geistlichen Amtsträgers bzw. einer leitenden geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern

##### § 1

(1) Dem leitenden geistlichen Amtsträger bzw. der leitenden geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern (kurz Diakonie de La Tour) ist die

öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistliche Führung der Diakonie de La Tour unter der Gesamtverantwortung des Rektors bzw. der Rektorin übertragen. Als Repräsentant bzw. Repräsentantin der Diakonie de La Tour trägt er bzw. sie das Profil und die konkrete Arbeit der Diakonie de La Tour sowohl nach außen – d.h. in die Gesellschaft, als auch nach innen – d.h. in die drei evangelischen Kirchen in Österreich. Diese Repräsentation ist Teil des Verkündigungsauftrags der Diako-

nie de La Tour. Zielsetzungen sind, die Diakonie de La Tour im öffentlichen Diskurs präsent zu halten und den Anliegen der Diakonie de La Tour ein Gewicht zu geben, die diakonische Identität theologisch zu schärfen, das Profil der Diakonie weiterzuentwickeln, Zukunftsthemen aufzugreifen, voranzutreiben und deren Umsetzung zu unterstützen.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Haupt- und Fachaufgaben:

- Planung und Durchführung von Gottesdiensten und Andachten
- Seelsorge in den Fachbereichen
- Ehrenamtskoordination
- Schulungen
- Vernetzung mit Pfarrgemeinden
- Sichtbarmachung des diakonischen Profils in den Häusern

(2) Der genaue Aufgabenbereich wird aufgrund eines Vorschlages des Kuratoriums der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und des Kuratoriums der Diakonie Waiern im Amtsauftrag festgelegt.

## § 2

(1) Der leitende geistliche Amtsträger bzw. die leitende geistliche Amtsträgerin wird durch das Kuratorium der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und durch das Kuratorium der Diakonie Waiern gewählt und durch den Oberkirchenrat A.B. bestellt.

(2) Wählbar sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. oder der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich oder aus einer anderen Mitgliedskirche der GEKE, nach Maßgabe der §§ 24 und 25 OdgA sowie der Ergänzungsprüfungs-Verordnung.

(3) Die Bestellung erfolgt auf sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

## § 3

Die Stelle ist im Amtsblatt auf Veranlassung der Diakonie de La Tour auszuschreiben. In der Ausschreibung können besondere Anforderungen und Erwartungen der Diakonie de La Tour benannt werden.

## § 4

Der leitende geistliche Amtsträger bzw. die leitende geistliche Amtsträgerin ist in seiner bzw. ihrer Tätig-

keit dem Kuratorium der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und dem Kuratorium der Diakonie Waiern verantwortlich. Als geistlicher Amtsträger bzw. geistliche Amtsträgerin unterliegt er bzw. sie dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche.

## § 5

Als geistlicher Amtsträger bzw. als geistliche Amtsträgerin findet darüber hinaus auf den leitenden geistlichen Amtsträger bzw. die leitende geistliche Amtsträgerin das Dienstrecht der Evangelischen Kirche Anwendung, einschließlich der Bestimmungen über die Besoldung. Er bzw. sie erhält eine Zulage in der Höhe der Funktionszulage für Superintendenten bzw. Superintendentinnen (§ 12 Kollektivvertrag).

## § 6

Der Anspruch auf eine Dienstwohnung bzw. einen Wohnungsunterstützungszuschuss gemäß § 64 OdgA besteht gegenüber der Diakonie de la Tour.

## § 7

Der Ersatz von Auslagen, z.B. von Reisekosten, erfolgt durch die Diakonie de La Tour.

## § 8

Urlaub ist mit der Diakonie de La Tour zu vereinbaren, das Kirchenamt A.B. ist zu verständigen. Ebenso ist das Kirchenamt über Krankenstände und andere entschuldigte Abwesenheiten vom Dienst zu benachrichtigen.

## § 9

Die Evangelische Kirche A.B. und die Diakonie de La Tour schließen eine gesonderte Vereinbarung über die Refundierung der Gehaltskosten durch die Diakonie de La Tour.

## § 10

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Oberkirchenrates A.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.B. Dem Kuratorium der Diakonie de La Tour ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft.

*(Zl. IM 05a; 1631/2021 vom 4. August 2021)*

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 138. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das Jahr 2021

Der vom Kirchenamt A.B. erstellte und vom Oberkirchenrat A.u.H.B. vorgelegte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das Jahr

2021 wurde von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 18. März 2021 genehmigt. Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2021 in Form einer Plan-, Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

## Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Planung für das Jahr 2021

Gewinn- und Verlustrechnung

	Vorjahr IST 2019 EUR	Hochrechnung 2020 EUR	Plan 2021 EUR
<b>1. Einnahmen aus Miete, Verpachtung und Sonstige</b>	<b>153.386</b>	<b>153.756</b>	<b>154.529</b>
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Zuschüsse und Subventionen	5.221.022	5.495.297	6.066.528
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	42	0	0
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	4.706	0	0
d) übrige	44.399	31.071	31.682
	<b>5.270.168</b>	<b>5.526.368</b>	<b>6.098.210</b>
<b>3. Personalaufwand</b>			
a) Gehälter	-8.748	-290	-297
b) Sonstige Sozialaufwendungen	-16.452	-7.891	-8.057
	<b>-25.200</b>	<b>-8.181</b>	<b>-8.354</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>-117.396</b>	<b>-109.826</b>	<b>-109.849</b>
<b>5. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige			
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	-4.516.410	-4.746.216	-5.339.994
Aufwendungen für Ämter, Werke und Einrichtungen	-192.646	-273.737	-200.494
Mitgliedsbeiträge	-5.906	-12.527	-12.555
Instandhaltungen	-4.981	-9.962	-10.116
Betriebskosten	-110.338	-86.817	-88.292
Transportaufwand	-97	-1.380	-1.407
Reise- und Fahrtaufwand	-43.780	-33.528	-36.137
Nachrichtenaufwand	-15.781	-17.502	-17.827
Aus- und Weiterbildung	-20.235	-24.016	-24.236
Lizenzgebühren	0	0	0
kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	-20.720	-29.482	-30.052
Büro- und Verwaltungsaufwand	-2.157	-8.029	-8.120
Spesen des Geldverkehrs	-3.168	-2.334	-2.373
Rechts- und Beratungsaufwand	-15.063	-57.367	-73.587
Abschreibung von Forderungen	-74	0	0
diverse betriebliche Aufwendungen	-168.195	-129.354	-185.305
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0	14	14
	<b>-5.119.607</b>	<b>-5.432.237</b>	<b>-6.030.483</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z 1 bis 5)</b>	<b>161.352</b>	<b>129.880</b>	<b>104.053</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	13.248	0	0
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13	638	329
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	211.292	0	0
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-3.460	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-32.366	-6.301	-6.301
<b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z 7 bis 11)</b>	<b>188.727</b>	<b>-5.663</b>	<b>-5.972</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>350.079</b>	<b>124.217</b>	<b>98.081</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.319	0	0
<b>15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>348.760</b>	<b>124.217</b>	<b>98.081</b>
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0	-24.247	-24.732
<b>18. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>348.760</b>	<b>99.970</b>	<b>73.349</b>

**Zuwendungen an selbstständige Einrichtungen A.u.H.B.**

		2020	2021		
		Beschluss	Beschluss	A.B.	H.B.
		EUR	EUR	EUR	EUR
Evang. Jugend - Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Subvention*	110.000,00	120.000,00	114.000,00	6.000,00
Evang. Jugend - Burg Finstergrün	mehrfährige Zusage	30.000,00	32.250,00	30.637,50	1.612,50
Evang. Frauenarbeit	Subvention*	114.500,00	116.000,00	110.200,00	5.800,00
Diakonie Österreich	Dauerzusage	60.000,00	60.000,00	57.000,00	3.000,00
Diakonie Flüchtlingsdienst (Traiskirchen)	Dauerzusage	96.000,00	116.000,00	110.200,00	5.800,00
Diakonie Flüchtlingsdienst (Rechtsberatung)	mehrfährige Zusage	80.000,00	80.000,00	76.000,00	4.000,00
Diakonie ACT Austria (Auslandshilfe)	Subvention*	25.000,00	25.000,00	23.750,00	1.250,00
Brot für die Welt	Subvention*	71.500,00	72.000,00	68.400,00	3.600,00
Akademie Kärnten	Leistungsvereinbarung	8.000,00	8.000,00	8.000,00	
Evang. Hochschulgemeinde in Österreich	Subvention*	12.063,50	8.370,00	7.951,50	418,50
<b>Albert Schweitzer Haus-Projekt</b>					
Evang. Hochschulgemeinde	Subvention*	33.644,50	38.780,00	36.841,00	1.939,00
ARGE EBW, Akademie	Subvention*	36.892,00	40.762,00	38.723,90	2.038,10
Albert Schweitzer Haus - Forum der Zivilgesellschaft	Subvention*	88.300,00	90.066,00	90.066,00	
	*gemäß SubVO 1999	<b>765.900,00</b>	<b>807.228,00</b>	<b>771.769,90</b>	<b>35.458,10</b>

(Zl. LK 022; 1684/2021 vom 18. August 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 139. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2021/2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2021/2022 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

<b>05.12.2021</b>	<b>2. Sonntag im Advent</b>	<b>Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
13.02.2022	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
13.03.2022	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
<b>27.03.2022</b>	<b>Laetare</b>	<b>Evangelische Kindergärten und Schulen</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>17.04.2022</b>	<b>Ostersonntag</b>	<b>Baukollekte</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>08.05.2022</b>	<b>Jubilate</b>	<b>Evangelische Frauenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>15.05.2022</b>	<b>Kantate</b>	<b>Kirchenmusik</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Konfirmation</b>	<b>Evangelische Jugend</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>12.06.2022</b>	<b>Trinitatis</b>	<b>Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
19.06.2022	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
24.07.2022	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
21.08.2022	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
<b>04.09.2022</b>	<b>12. Sonntag nach Trinitatis</b>	<b>Brot für die Welt</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
18.09.2022	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	Empf. Kollekte
	<b>Erntedank</b>	<b>Diakonie Österreich</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
<b>16.10.2022</b>	<b>3. Sonntag im Oktober</b>	<b>Österreichische Bibelgesellschaft</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
	<b>Reformationsfest</b>	<b>Gustav-Adolf-Verein</b>	<b>Pflichtkollekte</b>
06.11.2022	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes der Pfarrerin/des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahnen.**
6. **Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (office@evang.at) zu schicken.**  
(Zl. KOL 02; 1111/2021 vom 10. Juni 2021)

#### 140. Prozess „Aus dem Evangelium leben“ – Verlängerung der Bewerbungsfrist

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 das Ansuchen der Steuerungsgruppe auf Fristverlängerung nach § 1 Abs. 2 lit. a des Kirchengesetzes betreffend Durchführung des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ für die Bewerbung als Erprobungsraum einstimmig genehmigt.

Die Möglichkeit der Bewerbung als Erprobungsraum ist nun bis 28. Oktober 2021 gegeben.

(Zl. PRO 18; 1567/2021 vom 22. Juli 2021)

## Personalia

### Gremien der Generalsynode

#### 141. Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode

Die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bestellten am 25. Mai 2021 Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Birgit MEINDL-DRÖTHANDL (statt bisher

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Edith Schiemel) zum stimmberechtigten Mitglied der Gleichstellungskommission der XV. Generalsynode.

(Zl. SYN 21; 1268/2021 vom 23. Juni 2021)

### Wahlergebnisse

#### 142. Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol am 19. Juni 2021 wurde – nach Ausscheiden von Dr. Eckart Fussenegger – Christiaan Van den Berge

zum Superintendentialkurator gewählt. Zudem wurden – nach Ausscheiden von Mag. Adam Faugel und Mag. Klaus Niederwimmer – Mag.<sup>a</sup> Andrea Petritsch zur Seniorin und Mag. Dietmar Hans Orendi zum Senior gewählt.

(Zl. SUP 05; 1552/2021 vom 20. Juli 2021)

### 143. Evangelische Superintendenz A.B. Wien: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien am 19. Juni 2021

wurde – nach Ausscheiden von DI<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Bente Knoll – Susanne Pirkel zur Stellvertreterin der Superintendentialkuratorin gewählt.

(Zl. SUP 07; 1553/2021 vom 20. Juli 2021)

## Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

### 144. Evangelische Lektorenarbeit: Absolvent/inn/en des Abendmahlskurses 2021

Folgende Lektor/inn/en haben den Abendmahlskurs 2021 abgeschlossen und werden nach entsprechendem Beschluss durch das Presbyterium, nachfolgender Beauftragung durch den Superintendenten und öffentlicher Einführung durch die Gemeindepfarrer/innen die Befähigung erhalten, Gottesdienste mit der Feier des Heiligen Abendmahles zu gestalten.

Superintendenz	Pfarrgemeinde	Familienname	Vorname	Titel
Niederösterreich	Mistelbach	Schlitter	Volker	
Oberösterreich	Linz-Innere Stadt	Danielczyk-Landerl	Werner	DI
Oberösterreich	Linz-Urfahr	Lindert	Sven-Olaf	
Oberösterreich	Bad Goisern	Schmalnauer	Helga	
Salzburg/Tirol	Hallein	Arensmeyer	Suzanne	
Salzburg/Tirol	Innsbruck-Christuskirche	Dickel	Johannes	Dr.
Salzburg/Tirol	Innsbruck, Evang. Jugend	Goldbrich	Annemarie	
Steiermark	Graz, ungarische Gemeinde	Szeitl-Eibinger	Zita	
Wien	Wien-Neubau/Fünfhaus	Knoll	Bente	DI <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup>

(Zl. S 15; 1334/2021 vom 30. Juni 2021)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 145. Bestellung von Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Maria Elena Biró

Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Maria Elena Biró wurde zusätzlich zu ihrer befristeten Zuteilung der 75%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein (1. September 2019 bis 31. August 2024) gemäß § 33 OgdA zur Pfarrerin auf die 75%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bischofshofen und St. Johann im Pongau zugeteilt und mit Wirkung per 1. September 2021, befristet bis 31. August 2022, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2161; 1546/2021 vom 19. Juli 2021)

### 146. Bestellung von Senior Mag. Christian Brost

Senior Mag. Christian Brost wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO mit Wirkung vom 1. September 2021 erneut zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau bestellt.

(Zl. P 2226; 1292/2021 vom 28. Juni 2021)

### 147. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Silke Dantine

Mag.<sup>a</sup> Silke Dantine wurde gemäß § 19 und § 33 OgdA mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2022, zum Dienst einer Pfarrerin auf die 30%-diözesane Teilpfarrstelle an der „Evangelischen Fachstelle Ehrenamt für Flüchtlinge in Tirol“ zugeteilt.

(Zl. P 2174; 1512/2021 vom 14. Juli 2021)

### 148. Bestellung von Lic. theol. Norbert Fieten

Lic. theol. Norbert Fieten wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OgdA zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2399; 1667/2021 vom 16. August 2021)

**149. Bestellung von  
Mag. Stefan Fleischner-Janits**

Mag. Stefan Fleischner-Janits wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle bestellt.

*(Zl. P 2066; 1258/2021 vom 22. Juni 2021)*

---

**150. Bestellung von  
Mag. Christian Fliegenschnee**

Mag. Christian Fliegenschnee wurde mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2026, zum Dienst eines Pfarrers auf die Projektpfarrstelle im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen bestellt. Träger der Projektpfarrstelle ist zu 100 % das Diakoniewerk Gallneukirchen.

*(Zl. P 1782; 1382/2021 vom 5. Juli 2021)*

---

**151. Bestellung von  
Mag.<sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee**

Mag.<sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee wurde gemäß § 32 Abs. 1 und § 19 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Dienst einer Pfarrerin auf die 100-%-Krankenhauspfarrstelle der Superintendenz A.B. Wien mit Dienort Klinik Favoriten bestellt.

*(Zl. P 2054; 1277/2021 vom 24. Juni 2021)*

---

**152. Bestellung von  
Mag. Werner Geißelbrecht**

Mag. Werner Geißelbrecht wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021 erneut zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Innsbruck-Christuskirche bestellt.

*(Zl. P 1889; 1509/2021 vom 14. Juli 2021)*

---

**153. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Margit Geley**

Mag.<sup>a</sup> Margit Geley wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle mit Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Christuskirche sowie auf die Stelle des Seelsorgezentrums des Verbandes Evangelischer Pfarrgemeinden in der Stadt Salzburg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 1795; 1579/2021 vom 26. Juli 2021)*

---

**154. Bestellung von Werner Graf**

Werner Graf wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Haid zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2025, in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2397; 1679/2021 vom 18. August 2021)*

---

**155. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Rahel Hahn**

Mag.<sup>a</sup> Rahel Hahn wurde gemäß § 33 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2022, zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark mit dem Schwerpunkt „Schule und Arbeit mit Konfirmand/inn/en“ bestellt.

*(Zl. P 2217; 1488/2021 vom 12. Juli 2021)*

---

**156. Bestellung von Mag. Andreas Hartig**

Mag. Andreas Hartig wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Dornach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2022, in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2428; 1641/2021 vom 9. August 2021)*

---

**157. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Karin Kirchtag**

Mag.<sup>a</sup> Karin Kirchtag wurde gemäß § 28 Abs. 4 WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Auferstehungskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2166; 1660/2021 vom 11. August 2021)*

---

**158. Bestellung von  
DI<sup>in</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> Astrid Körner**

DI<sup>in</sup> (FH) Mag.<sup>a</sup> Astrid Körner wurde gemäß § 34 Abs. 1 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die landeskirchliche Stelle einer leitenden geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour und der Diakonie Waiern (kurz: Diakonie de La Tour) berufen und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

*(Zl. P 2075; 1673/2021 vom 17. August 2021)*

**159. Bestellung von Mag. Thomas Körner**

Mag. Thomas Körner wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark mit dem Schwerpunkt „Gemeindeleitung und -entwicklung, regionale Zusammenarbeit und Zukunftsprojekte“ bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2150; 1612/2021 vom 2. August 2021)

**160. Bestellung von Hans-Jörg Kreil, MTh**

Hans-Jörg Kreil, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2290; 1654/2021 vom 11. August 2021)

**161. Bestellung von Klaus Kudella**

Klaus Kudella wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. März 2021, befristet bis 31. August 2022, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2421; 1656/2021 vom 11. August 2021)

**162. Bestellung von Dr. Markus Lang**

Dr. Markus Lang wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Vöcklabruck bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2192; 1589/2021 vom 29. Juli 2021)

**163. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler**

Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2201; 1658/2021 vom 11. August 2021)

**164. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Edith Schiemel**

Mag.<sup>a</sup> Edith Schiemel wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA erneut zum Dienst einer Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Gumpendorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt. Die Amtsführung wechselt laut Gemeindeordnung § 6 (Fassung vom Juni 2021) alle vier Jahre.

(Zl. P 1989; 1665/2021 vom 16. August 2021)

**165. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Ulrike Swoboda**

Mag.<sup>a</sup> Ulrike Swoboda wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und KV Art. 23 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Dienst einer Pfarrerin der Evangelischen Klinik- und Gefängnisseelsorge in Innsbruck und Umgebung bestellt.

(Zl. P 2351; 1507/2021 vom 14. Juli 2021)

**166. Bestellung von Mag. Rudolf Waron**

Mag. Rudolf Waron wurde gemäß § 19 Abs. 2 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Matthäuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2038; 1639/2021 vom 9. August 2021)

**167. Zuteilung von Sebastian Götzendorfer, MTh**

Sebastian Götzendorfer, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Vöcklabruck zugeteilt. Lehrpfarrer ist Dr. Markus Lang.

(Zl. P 2426; 1301/2021 vom 28. Juni 2021)

**168. Zuteilung von Sara Linda Huber, MTh**

Sara Linda Huber, MTh wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche zugeteilt. Lehrpfarrer ist Matthias Weigold, MTh.

(Zl. P 2425; 1298/2021 vom 28. Juni 2021)

## Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2021 trat

### **Superintendent Mag. Manfred Koch**

in den Ruhestand.

Manfred Koch wurde am 6. April 1956 als Sohn von Johann und Hermine, geb. Musser, in Markt Allhau geboren. Getauft wurde er am 6. Mai 1956 ebenfalls in Markt Allhau von Pfarrer Walther Deutsch. Die Konfirmation feierte er am 18. Mai 1970 in Markt Allhau mit dem Konfirmationsspruch aus Phil 4,13: „Ich vermag alles durch den, der mich mächtig macht, Christus.“

Am 3. Juni 1975 maturierte Manfred Koch am Musisch-pädagogischen Realgymnasium Hartberg und studierte anschließend Theologie in Wien und Zürich.

Die Eheschließung mit seiner Frau Astrid, geb. Putz, fand am 25. August 1982 in Wien-Währing statt. Er ist Vater von zwei Söhnen.

Am 1. April 1982 begann Manfred Koch das Lehrvikariat in Wien-Währing bei Pfarrpfarrer Werner Pülz.

Mit 1. September 1983 wurde er zur Dienstleistung in Stadtschlaining zugeteilt. Die Ordination durch Superintendent Gustav Reingrabner, assistiert von Pfarrer Wolfgang Johannsen und Rektor Pfarrer Alfred Gühring, fand am 29. Juli 1984 in Markt Allhau statt.

Mit 1. November 1984 wurde Manfred Koch zum Pfarrer von Stadtschlaining gewählt. Die Amtseinführung durch Superintendent Gustav Reingrabner, assistiert von Pfarrer Wolfgang Johannsen und Pfarrer Johann Holzkorn, fand am 4. November 1984 statt. Sein Amtsauftrag beinhaltete den Verkündigungsdienst, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Senior/inn/enbetreuung. Neben dem Konfirmand/inn/enunterricht und der Mitarbeiter/innenbetreuung pflegte er auch die Zusammenarbeit mit dem Friedenszentrum in Stadtschlaining.

Manfred Koch war langjähriger Lektor/inn/enleiter im Burgenland und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung und im Pfarrerteamwork.

Er ist Gründungsmitglied und seit 1992 Geschäftsführer der ökumenischen Erwachsenenbildungseinrichtung Concentrum.

1991/92 war Manfred Koch Vertragsassistent am Interuniversitären Forschungsinstitut für Fernstudien, Abteilung „Studienzentrum für Friedensforschung“ in Klagenfurt.

1997 wurde er zum Senior des Südburgenlandes gewählt.

Seit 29. Oktober 2002 war Manfred Koch geschäftsführender Superintendent des Burgenlandes und am 6. Feber 2003 wurde er in Markt Allhau zum Superintendenten des Burgenlandes gewählt. Die Amtseinführung fand am 6. April 2003 in Stadtschlaining durch Bischof Herwig Sturm statt. Er predigte über

Mk 10,35-45: Vom Herrschen und vom Dienen (»Die Söhne des Zebedäus«).

Das Komturkreuz des Landes Burgenland wurde Manfred Koch am 28. September 2009 verliehen.

Am 6. September 2014 wurde er als Superintendent des Burgenlandes wiedergewählt. Die Amtseinführung fand am 11. April 2015 in Markt Allhau durch Bischof Michael Bünker statt.

Manfred Koch hat sein berufliches Leben nach dem Grundsatz ausgerichtet: „Der Glaube an Jesus Christus soll gestärkt werden und zunehmen.“ Sein Anliegen war es, dass die geistlichen Grundlagen der Gemeinden gefördert werden sollen und er sie dazu begleiten und beraten möchte. Von Jugend an war ihm persönlich auch die Arbeit mit Jugendlichen in den Gemeinden wichtig. Er sah sie als wichtige Weichenstellung für die Zukunft an. In vielen Aktivitäten bemühte er sich auch während des Studiums um die Jugendlichen. Sein Gemeindepfarrer meinte damals über ihn: „Ich kann von meiner Warte aus sagen, dass ich Manfred Koch als ein Geschenk für unsere Evangelische Kirche in Österreich empfinde, der – Gott gebe es – in dieser Kirche noch vielen Menschen zum Segen werden möge“.

Die Evangelische Kirche in Österreich dankt Manfred Koch für seinen großen, menschlichen und geistlichen Einsatz im Dienst der Verkündigung des Evangeliums und der geistlichen Stärkung der Superintendenten Burgenland. Seine vielen wertschätzenden Gespräche mit den Menschen im Burgenland, seine ehrlichen ökumenischen Bemühungen und seine öffentlichen Auftritte haben ihn zu einem Geschenk für die Evangelische Kirche im Burgenland werden lassen. Der Evangelische Oberkirchenrat wünscht ihm und seiner Frau Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

*(Zl. P 1471; 1617/2021 vom 3. August 2021)*

Mit 1. September 2021 trat

### **Senior Pfarrer Mag. Adam Faugel**

in den Ruhestand.

Er wurde am 23. August 1954 in Birda, Kreis Detta, Banat, geboren, bis zur Einbürgerung als deutscher Staatsbürger 1995 lautete sein Nachname Faughel. Seine Eltern Adam und Eva Faughel, geb. Kreiner, brachten ihn am 5. September 1954 dort zur Taufe. Konfirmiert wurde er in Birda am 30. Juni 1968. Nach der zehnten Klasse erlernte er den Beruf eines Mechanikers und arbeitete sechs Jahre in einem staatlichen Betrieb. 1973 bis 1975 besuchte er in Abendkursen das Gymnasium und erhielt am 30. Juni 1975 das Bakkalaureats-Diplom des Real-Lyzeum in Gattaja/Gataia.

Nach Abschluss des Theologiestudiums legte er am 10. Oktober 1981 die theologische Lizenzprüfung am Vereinten Protestantisch-Theologischen Institut in

Klausenburg ab (nostrifiziert zum Mag. theol. am 10. Feber 1993 in Wien). Das Diplom über die absolvierte Pfarramtsprüfung wurde ihm am 1. Oktober 1982 vom Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien überreicht, nach einem Jahr als Pfarrvikar in Zeiden.

Am 15. August 1982 schloss er die Ehe mit der Berufsschullehrerin Gerlinde, geb. Baumann, in Alzen, Kreis Hermannstadt. Den beiden wurden zwei Kinder geschenkt.

Am 24. November 1982 wurde Adam Faugel in Hermannstadt durch Bischof D. Albert Klein ordiniert, assistiert von Pfarrer Georg Schaser und Pfarrer Kurt Wolff. Danach - von 19. Dezember 1982 bis 15. Juli 1991 - war er Pfarrer in Groß-Schenk und Tochtergemeinde Tarteln.

Nach der Auswanderung nach Österreich wurde Pfarrer Faugel zum 1. März 1993 zur Dienstleistung in die Pfarrgemeinde Steyr-Münichholz zugeteilt und ebendort mit 1. August 1994 zum Pfarrer bestellt, nachdem er am 16. Feber 1993 die nötigen Ergänzungsprüfungen erfolgreich abgelegt hat. Die Amtseinführung in Steyr-Münichholz am 30. Oktober 1994 wurde durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer geleitet, assistiert von Senior Friedrich Rößler und Pfarrer Wolfhard Düver (Hannover).

Zum 1. September 1999 wurde Pfarrer Faugel nach Gemeindewahl zum zweiten Pfarrer von Salzburg-Süd bestellt. Die Amtseinführung in der Auferstehungskirche am 14. November 1999 geschah durch Superintendentin Luise Müller, assistiert von Pfarrer Ortwin Galter und Pfarrer Günter Ungar.

Zum 1. September 2002, mit dem Ruhestandsbeginn von Pfarrer Ungar, wurde die Amtsführung an Pfarrer Faugel übertragen. Am 22. März 2014 wurde er von der Superintendentialversammlung Salzburg-Tirol zum Senior gewählt.

Mit Zustimmung des Presbyteriums verlängerte er seine Dienstzeit in Salzburg-Auferstehungskirche zweimal um jeweils ein Jahr und administrierte vom 1. März 2020 bis 28. Feber 2021 die Pfarrgemeinde Bischofshofen und St. Johann im Pongau.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Faugel für seinen treuen Dienst in unserer Kirche und wünscht ihm und seiner Familie alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

*(Zl. P 1918; 1530/2021 vom 16. Juli 2021)*

Mit 1. September 2021 trat

### **Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter**

in den Ruhestand.

Ortwin Galter wurde am 18. Mai 1956 in Jaad, Kreis Bistritz-Nassod in Siebenbürgen geboren. Seine Eltern, Pfarrer Karl-Heinrich und Ingeborg-Olga Galter, ließen ihn dort am 15. Juli 1956 taufen. Konfirmiert

wurde er am 4. April 1971 in Neppendorf im Kreis Hermannstadt.

Er besuchte das real-humanistische Lyceum Nr. 2 in Hermannstadt, welches er mit dem Bakkalaureat am 30. Juni 1975 abschloss. Anschließend studierte er bis 1980 Theologie.

Nach einem einjährigen Vikariat in Schäßburg bei Stadtpfarrer Dr. August Schuller, legte er die Pfarramtsprüfung im Juli 1981 vor dem Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche in Rumänien ab. Am 12. August 1981 wurde Ortwin Galter in der evangelischen Stadtpfarrkirche in Hermannstadt durch Bischof D. Albert Klein, assistiert von Pfarrer Peter Obermayer und Pfarrer Siegfried Schullerus ordiniert.

Ab 1. Oktober 1981 trat er den Pfarrdienst in Rauthal bei Schäßburg an.

Die Eheschließung mit Haide-Martha Galter, geb. Lutsch, erfolgte am 18. Feber 1984 in Schäßburg.

Ab 10. Juni 1990 war Ortwin Galter Pfarrer in Neustadt im Burzenland im Kreis Kronstadt.

Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Rumänien und die gesellschaftlichen Veränderungen – viele der Landsleute verließen ihre Heimat – ließen in ihm den Entschluss reifen, seinen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich fortzusetzen.

Mit 1. September 1992 begann sein, zunächst provisorischer, Pfarrdienst in Österreich durch die Zuteilung zur Dienstleistung nach Linz-Dornach.

Mit 29. Juni 1993, nach Ablegung der Ergänzungsprüfungen, erlangte er die Wahlfähigkeit in der Evangelischen Kirche in Österreich.

Die Bestellung zum Pfarrer von Linz-Dornach nach Wahl durch die Gemeinde erfolgte zum 1. Feber 1994. Der Amtsauftrag beinhaltet u.a.: Gottesdienste in Dornach und Steyregg; Konfirmand/inn/enunterricht, Arbeit mit Senior/inn/en, Bibelstunden, Religionsunterricht, Kasualien und Veranstaltungen; Schulung und Betreuung von Mitarbeitenden; Pfarrkanzlei; regionale Zusammenarbeit und Ökumene.

Die Amtseinführung am 1. Mai 1994 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrer Thomas Pitters und Senior Pfarrer Friedrich Rößler, wurde im Volkshaus Dornach gefeiert. Der Superintendent erwähnte in seinem Bericht besonders den begeisterten Gemeindechor unter der Leitung von Pfarrer Galter, sowie den damals neuen Posaunenchor mit einem „Theologenanteil“ von mindestens 50 %.

Die Wiederwahl von Pfarrer Ortwin Galter als Pfarrer von Linz-Dornach erfolgte 2011 durch die Gemeindevertretung, die Wiederbestellung mit 1. September 2012. Er war nahezu 30 Jahre lang als Pfarrer von Linz-Dornach tätig. In den letzten Jahren vor seiner Pensionierung übernahm Pfarrer Ortwin Galter auch übergemeindliche Aufgaben wie Administrationen und war als Lehrpfarrer und Mentor im Einsatz.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Ortwin Galter für seinen treuen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich als Verkündiger des Evangeliums in vielfacher Weise in Wort und Musik und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

*(Zl. P 1933; 1614/2021 vom 3. August 2021)*

Mit 1. September 2021 trat

**Pfarrer Mag. Hans Herwig Hohenberger**

in den Ruhestand.

Herwig Hohenberger wurde als Sohn von Johann und Maria, geb. Götzhaber, am 18. Juni 1956 in Villach geboren und am 22. September 1956 auch dort getauft. Die Konfirmation wurde am 10. Mai 1970 ebenfalls in Villach gefeiert, wo er auch am 25. Juni 1974 am BG/BRG Villach maturierte.

Er war Teilnehmer am „Jugendclub“ der Pfarrgemeinde Villach bei Pfarrer Joachim Rathke und übernahm später selbst die Leitung.

Herwig Hohenberger studierte von 1974 bis 1980 Theologie in Wien.

Am 14. August 1976 heiratete er Gudrun, geb. Hohenwarter.

Am 1. Feber 1980 legte er das Examen pro candidatura ab. In diesem Jahr war er auch Teilnehmer am Internationalen Gruppenprogramm für Theologiestudierende in Brasilien (Faculdade de Teologia, Sao Leopoldo).

Im Sommer 1981 war er Burgvogt auf der Burg Finstergrün.

Am 1. September 1981 begann sein Lehrvikariat in Leoben bei Lehrpfarrer Heinz Stroh. Das Examen pro ministerio legte Herwig Hohenberger am 22. Juni 1983 in Wien ab.

Die Ordination durch Superintendent Günter Rech, assistiert von Pfarrer Heinz Stroh sowie Pfarrer Joachim Rathke und Pfarrer Ernst Hofhansl, wurde am 3. Juli 1983 in Leoben gefeiert.

Herwig Hohenberger bewarb sich auf die Stelle eines Jugendpfarrers in Graz und wurde am 1. September 1983 durch Wahl des Superintendentialjugendrates für sechs Jahre Jugendpfarrer der Steiermark. Sein Amtsauftrag beinhaltete neben den Gottesdiensten u.a. die Förderung der Arbeit mit Jugendlichen in den steirischen Pfarrgemeinden, die Gewinnung und Betreuung von Mitarbeitenden sowie die Arbeit mit Jugendlichen in Graz-Heilandskirche.

Am 16. Oktober 1983 erfolgte die Amtseinführung in Graz-Heilandskirche durch Superintendent Rech, assistiert von Pfarrer Hubert Lintner, Vikarin Gudrun Hohenberger, Gertraud Rieff und Günther Bitzer.

Nach Vorschlag des Superintendentialausschusses der Steiermark wurde er zum Studierendenpfarrer der

Steiermark für vier Jahre ab 1. September 1989 bestellt. Sein Amtsauftrag war es, den Menschen im Hochschulbereich als Seelsorger, Berater und Begleiter zur Verfügung zu stehen und die Evangelische Kirche an Hochschulen der Steiermark zu vertreten.

Am 15. Oktober 1989 fand die Amtseinführung durch Superintendent Ernst-Christian Gerhold, assistiert von Senior Otmar Göhring, Studierendenpfarrer Manfred Golda, Superintendentialkurator Prof. Dr. Haditsch und Andrea Sölkner in Graz-Heilandskirche statt.

Am 9. September 1993 erfolgte die Wiederbestellung als Studierendenpfarrer der Steiermark.

In den Jahren 1993 bis 2004 war Herwig Hohenberger Beauftragter für Sekten- und Weltanschauungsfragen in der Steiermark.

Zum 1. September 1997 kam es zur weiteren Wiederbestellung als Studierendenpfarrer der Steiermark. In seiner Amtszeit geschah der Aufbau der Hochschulgemeinden Graz und Leoben.

Mit 1. Oktober 1999 wurde Herwig Hohenberger zu je 50 % zum weiteren Pfarrer von Graz-Nord und nach Beschluss des Anstaltsseelsorgeausschusses zum zweiten Anstaltsseelsorger von Graz bestellt. Der Amtsauftrag beinhaltete u.a. Gottesdienste und Amtshandlungen in der Pfarrgemeinde, Konfirmand/innenunterricht, Arbeit mit Jugendlichen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeitendenbetreuung sowie Seelsorge und Gottesdienste im LKH Graz und in Senior/innenheimen und weiters die Errichtung eines Besuchsdienstkreises.

Seine Wiederwahl als Anstaltsseelsorger erfolgte im Jahr 2011.

Herwig Hohenberger machte Ausbildungen in integrativer Gestalttherapie, in systemischer Therapie/Familientherapie und Bibliodrama. Er ist eingetragener Psychotherapeut des Bundesministeriums für Gesundheit und eingetragener Supervisor des österreichischen Bundesverbands für Psychotherapie. Regelmäßig war er auch als Trainer in der Klinischen Seelsorge Ausbildung tätig.

Er arbeitete in der Internetseelsorge bis 2008 und war Mitglied des Arbeitskreises „Internet“ der kirchlichen EDV-Kommission.

Herwig Hohenberger war jahrelang Beauftragter für die Seelsorge für Homosexuelle und ihre Angehörigen und hat so manchen Folder mitgestaltet. Auch als Zivildienstbeauftragter der Steiermark von 1997 bis 2000 war er tätig.

Er war Delegierter der Synode A.B. und der Generalsynode sowie stellvertretender Delegierter der Steiermark im VEPPÖ.

Im Vorstand des VEPPÖ war sein besonderes Anliegen, für rechtliche Klarheit in den verschiedenen Arbeitssituationen zu sorgen. So arbeitete er die Unterlagen „Briefe zur Pensionierung“ und „Wenn ein Pfarrer/eine Pfarrerin neu in der Gemeinde kommt“ mit allen rechtlichen Fragen zum Amtsantritt oder Amts-

wechsel aus. Die Projektgruppe „Supervision“ unterstützte er jahrelang mit seiner wertvollen Expertise.

Ab 1. September 2019 nahm er krankheitsbedingt zwei Sabbatjahre bis zum Pensionsantritt.

In seiner Verkündigung war ihm die Betonung der Liebe Gottes besonders wichtig. In einer Predigt zur Amtseinführung meinte er: „Mut zur Liebe ist für mich nur möglich, wenn ich mich getragen weiß. Im Vertrauen darauf, dass ich in und durch Gott geliebt bin, kann ich erst selbst lieben.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Herwig Hohenberger für seinen vielfältigen, liebevollen Dienst in allen Bereichen, für die er beauftragt war, und wünscht ihm und seiner Familie Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

(Zl. P 1417; 1616/2021 vom 3. August 2021)

Mit 1. September 2021 trat

**Senior i.R. Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer**  
in den Ruhestand.

Klaus Niederwimmer wurde am 27. Juli 1956 in Innsbruck geboren und dort auch drei Tage später katholisch getauft. Die Matura legte er an der Bundes-HAK Innsbruck am 3. Juni 1976 ab.

Am 22. November 1976 trat er in die Evangelische Kirche A.B. in Innsbruck-Ost bei Pfarrer Günter Jonischkeit ein. Die Mitarbeit in der Evangelischen Jugend führten ihn zum Entschluss der Konversion.

Ab Herbst 1978 studierte Klaus Niederwimmer Evangelische Theologie in Wien und ein Semester in Zürich. Am 28. Juni 1984 bestand er das Examen pro candidatura in Wien.

Zum 1. September 1984 wurde er als Lehrvikar zur Dienstleistung nach Wallern a.d. Trattnach bei Pfarrpfarrer Senior Jacobus Bik zugeteilt. Das zweite Vikariatsjahr verbrachte er in Spittal a.d. Drau. Am 26. Juni 1986 bestand er das Examen pro ministerio.

Die Ordination fand am 29. Juni 1986 in Innsbruck-Christuskirche durch Superintendent Wolfgang Schmidt und Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer statt, assistiert von Senior Pfarrer Jacobus Bik, Lektor Fritz Wolf und Pfarrer Werner Pülz.

Danach arbeitete Klaus Niederwimmer als ordiniertes Vikar in Spittal a.d. Drau.

Mit 1. Oktober 1988 wurde er zum Pfarrer von Spittal a.d. Drau bestellt. Sein Amtsauftrag beinhaltete u.a. Gottesdienste in Spittal und in den Predigtstationen, Bibelstunden, Amtshandlungen, Arbeit mit Jugendlichen, Religionsunterricht, Mitarbeitendenbetreuung sowie Arbeit mit Senior/inn/en und Krankenbesuche.

Am 16. Oktober 1988 fand die Amtseinführung durch Superintendent Herwig Sturm statt, assistiert von Pfarrer Gerhard Glawischnig, Vikar Martin Müller,

Presbyterin Edith Gasser und Presbyter Traugott Rindlisbacher.

In dieser Zeit fand auch die Wahl zum Senior in Kärnten statt.

Mit 1. September 1998 wurde Klaus Niederwimmer nach Gemeindewahl zum Pfarrer von Unterhaus bestellt. Die Amtseinführung fand am 18. Oktober 1998 durch Superintendent Joachim Rathke statt, assistiert von Pfarrer i.R. Werner Pülz, Pfarrer i.R. Gerhard Glawischnig, Kurator Helmut Eder, Presbyterin Maria Egger.

Mit 1. Oktober 1999 wurde er nach Weiz-Gleisdorf zugeteilt, mit einer Teilverpflichtung als Krankenhausseelsorger in Graz. Die Ausbildung in Krankenhausseelsorge absolvierte Klaus Niederwimmer im Mai und Juni 2000 in Bremen.

Zum 1. September 2000 wurde er zum weiteren Pfarrer von Klagenfurt-Johanneskirche bestellt. Am 17. September 2000 fand die Amtseinführung, gemeinsam mit Pfarrer Christoph Grosse, durch Superintendent Joachim Rathke, assistiert von Pfarrer Martin Müller und Kuratorstellvertreter DI Dr. Alfried Jusner, statt.

Zum 1. Jänner 2002 übernahm Klaus Niederwimmer die Lektorenarbeit in Kärnten und Osttirol, gemeinsam mit Pfarrer Viktor Kiswa.

Von 1. September 2001 bis 31. Jänner 2002 war er Administrator von Klagenfurt-Ost-Christuskirche.

Am 6. April 2002 wurde er erneut zum Senior gewählt.

Die Bestellung zum amtsführenden Pfarrer von Klagenfurt-Johanneskirche erfolgte mit 1. September 2003.

Am 1. März 2005 nach Gemeindevertretungsbeschluss wurde er auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle von Salzburg-Nördlicher Flachgau bestellt.

Im Jahr 2006 erfolgte auch dort die Wahl zum Senior.

Ab 1. September 2011 war er amtsführender Pfarrer von Salzburg-Nördlicher Flachgau.

Zum 1. September 2014 wurde Klaus Niederwimmer zum Klinik- und Gefängnisseelsorger in Innsbruck und Umgebung bestellt.

Am 14. September 2014 fand die Amtseinführung durch Superintendent Olivier Dantine, assistiert von Pfarrer Dietmar Orendi, Senior Lars Müller-Marienburg, Mag. Christa Sommerer und Dietmar Menges, statt. In seine Predigt zur Amtseinführung legte er die seelsorgerliche Botschaft: „Ich lebe in der Gewissheit, dass Gott mich mit den Augen der Liebe ansieht und dass ich darum immer neu lernen kann, meinen Nächsten mit den Augen der Liebe anzusehen“.

Am 12. November 2016 wurde Klaus Niederwimmer erneut zum Senior gewählt.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Klaus Niederwimmer sehr herzlich für sein segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für seinen neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1506; 1618/2021 vom 3. August 2021)*

Mit 1. September 2021 trat

**Pfarrer Mag. Manfred Perko**

in den Ruhestand.

Manfred Fritz Herbert Perko wurde am 11. August 1956 in Wien geboren. Die Eltern Herbert Karl Franz Perko und Elfriede Anna Perko, geb. Tomástic, brachten ihn am 2. September 1956 in die Lutherkirche Wien-Währing zur Taufe. Ebendort wurde er am 10. Mai 1979 konfirmiert. Die Matura legte er mit ausgezeichnetem Erfolg am 28. Juni 1974 am BRG Wien 18 ab.

Die starke Verankerung der Familie in der Evangelischen Kirche und sein frühes Engagement in der Evangelischen Jugend brachten ihn nach einem Jahr Erziehtätigkeit im Jugendheim Braungasse zum Entschluss, neben Pädagogik auch Evangelische Theologie zu studieren. Von 1976 bis 1980 war Manfred Perko weiterhin als Erzieher angestellt, von 1980 bis 1985 halbtätig als Jugendwart in der Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf.

Neben dem Studium absolvierte Manfred Perko eine Reihe von Spiel- und Gruppenpädagogik-Ausbildungen und wurde als Referent von diversen Organisationen angefragt.

Am 29. Jänner 1985 schloss er das Studium mit dem Examen pro candidatura in Wien „gut bestanden“ ab und wurde zum 1. September 1985 als Lehrvikar zur Dienstleistung in die Pfarrgemeinde Perchtoldsdorf bei Lehrpfarrer Rudolf Lissy zugeteilt.

Mit 1. September 1986 wurde er für sein zweites Ausbildungsjahr der Pfarrgemeinde Gaishorn zugeteilt, die kirchliche Ausbildung schloss er am 30. Juni 1987 mit dem Examen pro ministerio („gut“) ab.

Auf eigenen Wunsch schied Manfred Perko für zwei Jahre aus dem Dienst der Evangelischen Kirche aus und wurde zum 1. September 1989 als Pfarramtskandidat auf die Stelle des Diözesanjugendpfarrers für Steiermark bestellt. Am 19. November 1989 wurde er in der Gustav-Adolf-Kirche Wien-Gumpendorf durch Bischof Knall, assistiert von Pfarrer Dr. Johannes Dantine, Senior i.R. Rudolf Lissy, Herbert Perko und Leopold Kunrath, ordiniert.

Zum 1. September 1994 wurde er zum weiteren (dritten) Pfarrer der Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Linkes Murufer, Tochtergemeinde Graz-Liebenau bestellt. Außer der Seelsorge in der Tochtergemeinde und dem Religionsunterricht war ein Schwerpunkt die Leitung der Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmand/inn/en der ganzen Pfarrgemeinde. Die Amtseinführung fand am 6. November 1994 in der Erlöserkirche Liebenau

durch Superintendent Prof. Ernst-Christian Gerhold statt.

Nach Ablauf der Amtsperiode und neuerlicher Bewerbung wurde er mit 1. September 2012 auf die dritte Pfarrstelle Graz-Heilandskirche mit verändertem Amtsauftrag wiederbestellt. Am 18. November 2012 fand die Wiederamtseinführung in der Erlöserkirche durch Superintendent Hermann Miklas statt, assistiert von Pfarrer i.R. Horst Hochhauser, Pfarrer Herwig Hohenberger, Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Sabine Orinig und Lektorin Renate Schwarz.

Pfarrer Manfred Perko war seit September 1996 im Vorstand des Vereins evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ), im Kollektivverhandlungsteam seit 1997 und stellvertretender Obmann ab 10. Dezember 2001. In diesen Funktionen war er maßgeblich am Aufbau und Stil der Gespräche und Verhandlungen zwischen Kirchenleitung und VEPPÖ beteiligt. Wichtige rechtliche Änderungen für geistliche Amtsträger/innen hat er initiiert und begleitet, aber auch bei anderen gesamtkirchlichen Themenkomplexen kompetent mitgearbeitet, z.B. bei der Reform des Kirchenbeitrags. In seinen Funktionen hat er zunächst in den Synodalausschüssen und dann in den Kirchenpresbyterien die Anliegen der Pfarrerschaft vertreten. Als Obmann des Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsvereins betreute er eine sensible Materie des Pfarrerstandes.

Das intensive freiwillige Engagement für die Burg Finstergrün darf zum Abschluss besonders hervorgehoben werden.

Am 20. Juli 2021 fand die Eheschließung von Pfarrer Manfred Perko mit seiner langjährigen Lebensgefährtin Doris Schreibmaier statt.

Der Evangelische Oberkirchenrat gratuliert zur Eheschließung, dankt für den langjährigen ehren- wie vollamtlichen Dienst in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern unserer Kirche und wünscht für den weiteren Lebensweg alles Gute, Gesundheit und den Segen unseres Gottes.

*(Zl. P 1455; 1536/2021 vom 16. Juli 2021)*

Mit 1. September 2021 trat

**Pfarrer Dr. Hermann Thomas Pitters**

in den Ruhestand.

Er wurde am 18. April 1956 in Hermannstadt/Siebenbürgen geboren. Seine Eltern waren Pfarrer Hermann-Dankwart Pitters und Helga, geb. Rehner. In Zied wurde er von seinem Vater am 17. Juni 1956 getauft und am 3. Mai 1970 in Hermannstadt von Stadtpfarrer Ernst Weingärtner konfirmiert. Er besuchte die deutsche Volksschule und das real-humanistische Gymnasium in Hermannstadt, in dem er 1975 maturierte. An der Aufnahmeprüfung am Klausenburger Musikonservatorium gescheitert, entschloss er sich nach

dem Militärdienst 1977 zum Studium der Theologie am Vereinigten Protestantisch-Theologischen Institut ebendort. Das Studium schloss er 1981 ab (nostrifiziert am 25. März 1991 in Wien zum Mag. theol.). Von 1. August 1981 bis 31. August 1982 absolvierte er sein Vikariat in Großpold und Hamlesch. Die Pfarramtprüfung legte er am 2. Juli 1982 mit „Sehr gut“ ab.

In diese Zeit fällt auch die Eheschließung mit Karin Liselotte, geborene Klusch. Dem Ehepaar wurden drei Söhne geschenkt.

Ab 1982 diente Thomas Pitters als Pfarramtsverweser in Hamlesch. Er wurde am 8. September in Hermannstadt durch Bischof D. Albert Klein, assistiert von Pfarrer Frieder Stein und Pfarrer Heinz Galter, ordiniert und als Pfarrer eingesetzt. Ab 4. August 1985 wurde er durch Wahl Pfarrer von Keisd bei Schäßburg und Klosdorf (bis 31. Juli 1990). Seine Zeit als siebenbürgischer Pfarrer beschreibt Pitters selbst „im bonhoeffer'schen Sinne als Zeit des Widerstandes und der Ergebung ... Widerstand vor allem gegen die Staatsgewalt, die unsere Kirche und ihr Kirchenvolk mehr und mehr erdrosselte, aber Widerstand auch in gewissem Sinne gegen eine allzu weiche Art des konformen Umgangs mit den Staatsorganen kirchlicherseits“.

Die Familie entschloss sich 1990, Siebenbürgen zu verlassen, und wanderte nach Österreich aus.

Zum 1. Juli 1991 wurde Pitters in den zunächst provisorischen Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich aufgenommen und der Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt zugeteilt. Bereits 1992 legte er erfolgreich die nötigen Ergänzungsprüfungen ab und wurde in die Kandidatenliste der Kirche aufgenommen. Er ist österreichischer Staatsbürger seit 19. Mai 1992.

Nach Wahl durch die Gemeindevertretung wurde er am 8. Juni 1992 zum amtsführenden Pfarrer von Linz-Innere Stadt bestellt. Die Amtseinführung fand in Linz am 11. Oktober 1992 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer statt, assistiert von Pfarrerin Verena Mann, Pfarrer Günter Merz, Pfarrer Klaus Schacht und Pfarrer Hans Hubmer. Die Predigt des Eingeführten über 2. Kor 9,6-15 verband das Erntedankfest und die Wirkung der Gaben.

Am 28. Oktober 1998 wurde Pitters der theologische Doktorgrad in Klausenburg „cum laude“ verliehen; seine Dissertation in Systematischer Theologie verfasste er zum Kirchenverständnis der Evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen.

Zum 1. Oktober 2003 trat er die Projektpfarrstelle im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen/Linz-Innere Stadt an, zunächst befristet bis 31. August 2006, danach mehrmals mit leicht geänderten Amtsaufträgen verlängert. Der Amtsauftrag umfasste insbesondere Alten-, Gefängnis- und Krankenhausseelsorge sowie Gottesdienste in beiden Bereichen und Religionsunterricht. Die Amtseinführung am 4. Februar 2004 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer geleitet, assistiert von Rektor Dr. Gerhard Gäbler und

Pfarrer Josef Prinz wurde in der Kapelle des Diakonissenkrankenhauses Linz gefeiert. Die Predigt des Eingeführten zu Mt 10,28 stellte die Seelsorge in den Mittelpunkt. Der besonderen Herausforderung der Seelsorge im Gefängnis stellte er sich in einer bemerkenswerten Kooperation mit den Sozialen Diensten.

Von 2003 bis 2005 war Pitters Vorsitzender des ökumenischen Forums Oberösterreich und kandidierte 2005 bei der Wahl zum Superintendenten in Oberösterreich.

2014/2015 administrierte er die Pfarrgemeinde Leonding und trat dann zum 1. September 2018 die 100%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen an. Sein Amtsauftrag enthält u.a. die Leitung der Stabsstelle „Diakonische Identität“ und die theologische Verantwortung für die Kulturentwicklung des Diakoniewerks.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt für sein treues und segensreiches Wirken an den vielen herausfordernden unterschiedlichen Orten in unserer Kirche, besonders für die Verbindung von Verkündigung in Wort und Tat. Für den neuen Lebensabschnitt wünschen wir Gottes reichen Segen.

(Zl. P 1895; 1531/2021 vom 16. Juli 2021)

Mit 1. September 2021 trat

### **Senior i.R. Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider**

in den Ruhestand.

Wolfgang Schneider wurde am 14. Mai 1956 in St. Pölten geboren und am 21. Mai dort auch getauft.

Am 15. Mai 1969 wurde in Amstetten Konfirmation gefeiert.

Nach der Matura am 14. Juni 1980 in Horn studierte Wolfgang Schneider ab Herbst 1981 Theologie in Wien; daneben arbeitete er zeitweise beim Psychosozialen Dienst im LKH Klosterneuburg in Gugging.

Am 5. Oktober 1987 legte er das Examen pro candidatura in Wien ab und begann am 1. November 1987 das Lehrvikariat in Bruck an der Mur bei Lehrpfarrer Senior Michael Neubauer.

Ab 1. September 1989 war er Pfarramtskandidat in Kapfenberg unter der Verantwortung seines Mentors Senior Michael Neubauer. Am 29. Mai 1990 bestand Wolfgang Schneider das Examen pro ministerio.

1991 absolvierte er im Diakoniewerk Gallneukirchen eine diakonische Sonderausbildung.

Zum 1. August 1991 wurde er zur Dienstleistung der Pfarrgemeinde Horn zugeteilt und bestellt. Die Ordination und Amtseinführung als Pfarrer in Horn durch Superintendent Hellmut Santer, assistiert von Oberkirchenrat Michael Meyer und Senior Michael Neubauer feierte er am 27. Oktober 1991. Er predigte zu Röm 15,7: „Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre.“

Sein Amtsauftrag beinhaltete neben dem Religionsunterricht, die Gottesdienste in Horn, Zwettl und Ravelsbach; ebenso Hausbesuche, Bibelstunden, die Krankenhausseelsorge sowie die Arbeit mit Jugendlichen und Senior/inn/en.

Mit 1. September 1992 wurde er zum Dienst nach Enns zugeteilt, wo er 1994 zum Pfarrer bestellt wurde. Laut Amtsauftrag hielt Wolfgang Schneider Gottesdienste in Enns, Kronstorf, Mauthausen und Perg sowie Bibelstunden in Enns und St. Valentin. Am 13. Feber 1994 erfolgte dann die Amtseinführung durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrer Hans Hubmer und Pfarrer Günter Wagner. Wolfgang Schneider predigte über Ps 86, 11: „Weise mir, HERR, deinen Weg, dass ich wandle in deiner Wahrheit; erhalte mein Herz bei dem einen, dass ich deinen Namen fürchte“.

Im schulischen Bereich koordinierte und organisierte Wolfgang Schneider die diözesane Arbeit des Evangelischen Religionspädagogischen Instituts (ERPI) für den AHS- und BHS-Bereich.

Er war Vorstandsmitglied des VEPPÖ für Oberösterreich.

Zum 1. September 2003 wurde er zum Pfarrer von Bruck an der Mur bestellt. Am 28. September 2003 erfolgte die Amtseinführung durch Superintendent Hermann Miklas, assistiert von Pfarrer Michael Neubauer, Pfarrer Wolfgang Salzer, Kurator Dr. Heinz Kalcher und Herrn Schnallinger.

Ab 1. September 2006 administrierte er immer wieder die Pfarrgemeinde Trofaiach.

Vom 1. September 2020 bis 31. August 2021 war Wolfgang Schneider im Sabbatjahr.

In einer Bewerbung schrieb er einmal über seine Anliegen als Pfarrer: „Leben aus dem Vertrauen auf Gott hin. Wahrung und Stärkung der evangelischen Identität. Gelebte Hoffnung aus dem Evangelium (Gal 5, Matth 25). Diakonisches Miteinander, wo das Ich dem Du begegnen möchte, um im Frieden, in der Gerechtigkeit und im Glauben an den dreieinigen Gott das Leben zu wagen.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrer Wolfgang Schneider sehr herzlich für sein segensreiches Wirken im Dienst für unsere Kirche und im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für seinen neuen Lebensabschnitt Gottes Segen.

*(Zl. P 1372; 1619/2021 vom 3. August 2021)*

**Mag. Thomas Schumann**, Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf, ist gemäß § 47 OdGA mit Wirkung vom 1. September 2021 in den dauernden Ruhestand getreten.

*(Zl. P 1903; 1680/2021 vom 18. August 2021)*

Mit 1. September 2021 trat

**Rektorin Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Johanna Uljas-Lutz**

in den Ruhestand.

Johanna Uljas-Lutz wurde am 3. Mai 1957 in Kristinestad/Kristiinankaupunki in Finnland, als Tochter von Propst Antti Uljas und Leena Uljas, geb. Rantala, geboren. Getauft wurde sie ebendort am 8. Juni 1957 nach evang.-luth. Ritus.

Ihr Reifezeugnis erhielt sie am 31. Mai 1976 in der Oberschule für Jungen und Mädchen in Eurajoki. Danach studierte sie Theologie in Helsinki, Philadelphia und Wien und absolvierte das Vikariat in der Pfarrgemeinde Wien-Liesing bei Pfarrerin Ilse Beyer.

Johanna Uljas-Lutz heiratete 1978 und hat zwei Söhne.

Am 15. März 1987 fand die Ordination in Wien-Donaustadt durch Superintendent Werner Horn statt. Assistiert wurde er von Oberkirchenrat Grössing, Propst Antti Uljas, Seniorin Ilse Beyer und Pfarrer Michael Bünker.

Nach einer Karenzunterbrechung vom 8. März 1988 bis 31. Jänner 1991 war Johanna Uljas-Lutz vom 1. Feber bis 30. November 1991 Pfarramtskandidatin in Wien-Donaustadt.

Zum 1. Dezember 1991 wurde sie nach Gemeindevahl Pfarrerin auf der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle in Wien-Floridsdorf. Die Amtseinführung erfolgte am 1. Dezember 1991 durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Seniorin Ilse Beyer, Pastorin Leena Heinonen, Pfarrer Hansjörg Lein und Pfarrer Karl Wurm. Die geistliche und seelsorgerliche Begleitung der Pfarrgemeinde war ihre spezielle Aufgabe.

Von 1991 bis 1994 arbeitete Johanna Uljas-Lutz am Aufbau der Seelsorge im Krankenhaus SMZ-Ost. Sie war beteiligt an den ökumenischen Lehrgängen für die Krankenhaus-Seelsorge, und ab 1995 leitete sie die Supervisionsgruppe für Krankenhaus-Seelsorge im Pastoralamt der Erzdiözese Wien.

Ab 1992 arbeitete Johanna Uljas-Lutz in freier Praxis als personenzentrierte Psychotherapeutin.

1992 bis 2007 unterrichtete sie an der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA) und ab 2007 an der Kirchlich Pädagogischen Hochschule (KPH).

Nach 1995 übernahm sie viele übergemeindliche Dienste: den Unterricht an der ERPA und der Sozialpädagogischen Akademie; sie machte Vertretungsdienste in den Pfarrgemeinden und die Weiterbildung der Evangelischen Frauenarbeit. Daneben leitete sie die Supervisionsgruppe in der Telefonseelsorge, arbeitete mit gemischt-konfessionellen Familien in der Superintendentenz Wien und wirkte mit beim „Wiener Lehrgang für Krankenhaus-Seelsorge“.

Am 6. Dezember 1997 erfolgte die Amtseinführung als ehrenamtliche Seelsorgerin der Finnischen Evangelischen Gemeinde in Österreich in der Lutherischen Stadtkirche durch Bischof Herwig Sturm, assistiert von Pfarrer Simo Repo, Pfarrerin Ulrike Frank-Schlamberger und Silja Mellanen-Jenewein.

Mit 1. Jänner 1998 bis 30. September 2008 wurde sie gemeinsam mit Pfarrerin Ulrike Frank-Schlamberger auf die geteilte Pfarrstelle als Krankenhauspfarrerin des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden im AKH bestellt. Im Amtsauftrag fand sich die Beauftragung mit der Seelsorge und Betreuung von Patient/inn/en, Angehörigen, Ärzt/inn/en und Personal; die Mitarbeit bei der Leitung des „Wiener Lehrgangs“ und die Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Krankenhaus-Seelsorge.

Am 26. Feber 1998 erfolgte die Amtseinführung in der röm.-kath. Kapelle im AKH durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Seniorin Ilse Beyer, Pfarrerin Monika Salzer, Kurator Peter Fliegenschnee und Isabella Ehart. In ihrer Predigt zur Amtseinführung betonte sie: „Etwas Neues zu beginnen, ist wie eine Wanderung in ein bisher unbekanntes Land.“ Ohne Scheu hat sich Johanna Uljas-Lutz immer wieder in unbekanntes Land begeben. Zuerst von Finnland nach Österreich und später in ihrem Beruf mit allen Facetten der Seelsorge.

Ab 1999 war sie Mitglied im Kuratorium des Predigerseminars.

Mit 1. Oktober 2005 erfolgte die Bestellung auf die 25-%-Teilpfarrstelle der Finnischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich. Die Amtseinführung durch Bischof Herwig Sturm fand am 23. Oktober 2005 statt.

Vom 1. Jänner bis 30. Juni 2009 war Johanna Uljas-Lutz ehrenamtliche Pfarrerin in der KPH.

Ab 1. Jänner 2012 versorgte sie die 25-%-Teilpfarrstelle für Hochschuleseelsorge der Superintendentenz Wien und die 25-%-Teilpfarrstelle an der KPH. Die Amtseinführung fand am 11. März 2012 durch Superintendent Hansjörg Lein in der Kapelle des Albert-

Schweitzer-Hauses, assistiert von Pfarrerin Gerda Pfandl und Pfarrerin Barbara Heyse-Schaefer, statt. Der Amtsauftrag beinhaltete Veranstaltungen der Evangelischen Hochschulgemeinde Wien, Gottesdienste und Studierendenseelsorge; weiters auch Kontaktaufbau zu Fachhochschulen und Begleitung der Studierenden an der KPH in Gersthof und Strebersdorf.

Zum 1. Jänner 2013 wurde Johanna Uljas-Lutz für zwölf Jahre zur Rektorin des Predigerseminars und des Pastoralkollegs bestellt. Die Amtseinführung fand am 14. April 2013 im Evangelischen Zentrum durch Bischof Michael Bünker statt, assistiert von Pfarrerin Ulrike Frank-Schlamberger und Fachinspektorin Barbara Saile-Leeb. Beauftragt wurde sie mit der Leitung der Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare und der Fortbildung der Pfarrer/innen im Pastoralkolleg sowie der Mitarbeit in der Ausbildung von Lektor/inn/en und Gemeindepädagog/inn/en. Als Rektorin war es Johanna Uljas-Lutz ein großes Anliegen, die Aus- und Fortbildung der Pfarrer/innen möglichst optimal für den zukünftigen Dienst zu gewährleisten. Viele wertschätzende Rückmeldungen der Ausgebildeten bestätigen das. Besonderes Gewicht legte sie auf die regelmäßige Supervision der Vikarinnen und Vikare in der Ausbildungszeit und die Fortbildungen in den ersten Dienstjahren.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Rektorin Johanna Uljas-Lutz für das „Verlängerungsjahr“ im Predigerseminar. Besonderer Dank gilt ihr für die sorgfältige Ausbildung der Vikarinnen und Vikare unserer Kirche, die Weitergabe der befreienden Botschaft des Evangeliums in Form ihrer Predigten, Andachten und ihrer sensiblen Sprache in den liturgischen Texten. Ein großes Geschenk als Rektorin des Predigerseminars war und ist ihr liebevoller und genauer Blick auf die Menschen. Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihr dafür und wünscht Johanna Uljas-Lutz für die Zeit des Ruhestands alles Gute und Gottes Segen.

*(Zl. P 1495; 1620/2021 vom 3. August 2021)*

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

### **Rektor i.R. Mag. Heinz Stroh**

geboren am 11. September 1936 in Stuttgart, am Montag, den 5. Juli 2021 in Graz, im 85. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Rektor i.R. Mag. Heinz Stroh findet sich im Amtsblatt 2001 auf Seite 142 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1608; 1434/2021 vom 6. Juli 2021)*

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Mag. Dr. Ernst Wilhelm Hofhansl**

geboren am 18. März 1945 in Mödling, am Dienstag, den 27. Juli 2021 in St. Pölten, im 77. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Dr. Ernst Wilhelm Hofhansl findet sich im Amtsblatt 2011 auf Seite 99 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1322; 1645/2021 vom 9. August 2021)*

Tieftraurig geben wir bekannt, dass

**Pfarrer Samuel Atteh Odjelua**

geboren am 6. Jänner 1955 in Odumase-Krobo, Ghana, in den frühen Morgenstunden des 13. August 2021 unerwartet verstorben ist.

Er war von 1994 bis 1999 der erste „offizielle“ ökumenische Mitarbeiter in Österreich aus Ghana. Er und seine Familie begaben sich kurz vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union auf eine anspruchsvolle Reise, die aufgrund der strikten Einreisebestimmungen sehr schwierig war.

Er und seine Familie ließen sich in Wien nieder, Pfarrer Odjelua war in den Pfarrgemeinden Wien-Hetzendorf sowie Wien-Währing stationiert. Seine Aufgaben waren die eines regulären Pfarrers und zusätzlich mit Reisen durch das Land verbunden, um Österreicher/innen über Ghana, Westafrika, Afrika und die globalen Verflechtungen sowohl spirituell als auch wirtschaftlich aufzuklären. Er erfüllte seine Arbeit mit fröhlichem Geist, einem liebevollen Herzen und großer Ernsthaftigkeit. Viele Freundschaften sind in dieser Zeit gewachsen.

Pfarrer Odjelua suchte auch den Kontakt mit der afrikanischen Gemeinschaft in Österreich, trat dem Ghana Minstrel Choir bei und arbeitete unermüdlich daran, die Partnerschaft zwischen der Presbyterian Church of Ghana und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zu entwickeln und zu formalisieren. So war es zum großen Teil seiner Ausdauer zu verdanken, dass 2005 die Ghanaische Evangelische Gemeinde in Wien gegründet und 2010 ein Partnerschaftsabkommen ratifiziert wurde.

Er war hier in Österreich nicht nur ökumenischer Mitarbeiter, sondern auch ein Familienvater. Seine Frau Zillah und seine drei Kinder Pearl, Philippa und Samuel begleiteten ihn nach Wien. 1996 wurde ebenda Priscilla, seine dritte Tochter, geboren und im selben Jahr zum Vater gerufen. Dieser große Verlust, den die Familie erlitten hatte, belastete sie lange Zeit. Durch Gottes Gnade erblickte 1997 ihre vierte Tochter, Phoebe, das Licht der Welt.

Nach Pfarrer Odjeluas Dienst in Österreich und weiteren Stationen als Gemeindepfarrer in Ghana wurde er Direktor für Ökumenische und Soziale Beziehungen der Presbyterian Church of Ghana und war somit verantwortlich für die Partnerschaftsaktivitäten auf ghanaischer Seite.

Während seiner Zeit als Direktor ermöglichte er Pfarrer Markus Lintner, mit seiner Frau und seinen drei Kindern als ökumenischer Mitarbeiter in Ghana zu arbeiten. Pfarrer Odjelua begleitete auch die Studierenden-Gruppe, die 2015 Ghana besuchte. Im selben Jahr wurde der Partnerschaftsvertrag unter seiner Leitung überprüft und erneuert.

Sein Tod war plötzlich. Wir verlieren einen Visionär der weltweiten Ökumene. Für ihn waren kirchliche Partnerschaften höchst politisch: ihr Auftrag ist der Einsatz in Wort und Tat für eine gerechte Welt und das unermüdliche Hinweisen auf ungleiche Verteilung und globale Missstände. Diesen Auftrag setzen wir in der Partnerschaft in seinem Sinn fort.

*(Zl. P 1975; 1697/2021 vom 20. August 2021)*

## Mitteilungen

### 169. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2022

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **4. März 2022** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter [www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

- Initiativen mit langfristigen Zielen,
- Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung,
- Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Anträge, die sich dem Thema **Bildungsgerechtigkeit** widmen, gegebenenfalls unter Bezug auf Psalm 85.

Die **Abrechnungen** der 2021 unterstützten Projekte sind bis zum **4. Feber 2022** an das Kirchenamt, z.Hd. Mag.<sup>a</sup> Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wien, 5. Juli 2021

(Zl. SYN 16; 1414/2021 vom 5. Juli 2021)

### 170. Kollektenaufruf für das Erntedankfest

Zum heurigen Erntedankfest bittet die Diakonie Sie um die Kollekte für ein nachhaltiges Landwirtschaftsprojekt in Simbabwe. Menschen mit Behinderung sind besonders stark von Armut betroffen. Im Projekt werden 300 Familien barrierefreie Hochbeete bauen und lernen, Trockenfeldpflanzen anzubauen und zu verkaufen. Auch die Wasserversorgung wird verbessert, damit der Anbau gelingt und sie bald für sich selbst sorgen können!

Zum Erntedankfest verleihen wir unserer Dankbarkeit Ausdruck. Es gibt so vieles, mit dem Gott und andere Menschen uns beschenken. Umso schöner, wenn wir etwas weitergeben können. Ihre Erntedank-Spende schenkt Familien in Simbabwe Nahrung und Wasser, Selbständigkeit und eine bessere Zukunft!

Mehr Informationen zum Projekt:

Durch das Landwirtschaftsprojekt geben wir Menschen mit Behinderungen und ihren Familien die Möglichkeit, nicht mehr von Nahrungsmittelverteilungen abhängig zu sein, sondern ihre tägliche Nahrungsmittelversorgung selbst zu sichern. So werden ökologisch nachhaltige Einkommensquellen langfristig etabliert.

Insgesamt unterstützen wir 300 Familien im Südosten Simbabwe, die besonders von Nahrungsmittelunsicherheit und Armut betroffen sind. 240 Familien haben ein Familienmitglied mit Behinderungen, 60 Familien haben alleinstehende Frauen als Familienoberhaupt.

Unsere lokale Partnerorganisation ist die sehr etablierte Jairos Jiri Association (JJA). Sie hat den Leitsatz: **Disability does not mean inability!** Zu Deutsch: Behindert ist man nicht. Behindert wird man! Dieser Satz ist eng verbunden mit unserem diakonischen Auftrag: Wir wollen allen ein Leben in Fülle ermöglichen, indem wir sie dabei begleiten, ihre Gaben wachsen zu lassen, und **uns für Rahmenbedingungen stark machen, diese Gaben auch einsetzen zu können.**

„Das Erntedankfest ist eine Schule des Lebens aus Dankbarkeit. Danke für Ihre Unterstützung!“

(Zl. KOL 09;1231/2021 vom 21. Juni 2021)

### 171. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 17. Oktober 2021: Österreichische Bibelgesellschaft

Mit dem Dank an Sie für die Kollekte vom Bibelsonntag des Vorjahres bitte ich Sie, auch heuer wieder die Arbeit der Bibelgesellschaft zu unterstützen.

„Ich habe derzeit zwei Taufanwerber in meiner Gemeinde, die noch am Anfang ihres Weges stehen, sowie einen bereits getauften Asylwerber, der sich weiter vertiefen möchte. Alle drei wollen sich (stärker) mit der Bibel auseinandersetzen und würden sich sehr freuen, in ihrer eigenen Sprache zu lesen.“ Kostenlose Bibelausgaben auf Farsi und zweisprachige Neue Testamente auf Farsi und Deutsch stellen wir laufend gerne Asylwerber/innen, die Kontakt zu unseren Gemeinden suchen, zur Verfügung. Bibeln in den verschiedensten Sprachen und Übersetzungen gehen regelmäßig zu Menschen mit ganz ungewisser Zukunft in der Schubhaft oder in den Justizanstalten, wo wir gut mit den Gefängnisseelsorger/innen zusammenarbeiten.

In den Monaten ohne Besucher in unserem Wiener Bibelzentrum haben wir Online-Führungen entwickelt, um Gruppen in allen Bundesländern einen – virtuellen – Besuch zu ermöglichen. „Ihre Online-Führung von vorhin war äußerst spannend aufgebaut und mitreißend.“ – so das Echo einer Konfirmand/inn/en-gruppe aus Kärnten.

Wir haben eine neue Dauerausstellung erarbeitet, die den Besuch vor Ort für Gruppen und Einzelpersonen attraktiver macht, Neugierde auf die Bibel weckt und vertiefende Informationen zu Entstehung, Geschichte und Botschaft der Bibel gibt.

Unsere Angebote für Gemeinden wie Vorträge und Seminare konnten wir in den vergangenen Monaten vor allem digital anbieten. Wir freuen uns aber wieder auf Begegnungen mit der Bibel vor Ort!

Mit der heutigen Kollekte ermöglichen Sie, dass die Bibelgesellschaft durch ihre vielfältige Arbeit auch in Zukunft Zugänge zur Bibel schenkt! Die vergangenen schwierigen Monate haben vielen gezeigt, was für ein Schatz die Bibel ist!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Jutta Henner  
 Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft  
 (Zl. KOL 25; 1161/2021 vom 15. Juni 2021)

**172. Kollektenauf Ruf für das Reformationsfest 2021: Gustav-Adolf-Verein**

Die Kollekte dient der Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins, womit schwerpunktmäßig folgendes Projekt unterstützt wird:

**Sanierung der evangelischen Kirche in Baden bei Wien**

Die evangelische Kirche samt Pfarrhaus liegt sehr öffentlichkeitswirksam in unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum und besitzen einen hohen symbolischen Wert für die Evangelischen. Elise Hötsch, eine geborene Siebenbürgerin, stellte seinerzeit Grundstück und finanzielle Mittel für die Errichtung von Kirche und Pfarrhaus zur Verfügung. Am 27. März 1887 erfolgte die Grundsteinlegung und bereits ein halbes Jahr später konnte die Kirche eingeweiht werden. Die Kirche wurde im damals modernen historisierenden neomanischen Stil errichtet. Anfang des 20. Jahrhunderts folgte eine Erweiterung der Apsis und somit Vergrößerung des Altarraumes.

Aufgrund einer Unterspülung des Fundamentes kam es zur Senkung des Kirchturms, dies machte baldiges Handeln nötig. Nach fast zweijähriger Planungsphase begannen im Herbst 2019 die Sanierungsmaßnahmen mit der Stützung des Kirchturms durch Kunststoffinjektionen in den Erdboden, gefolgt von einer umfassenden Sanierung des Regenwasserkanals. In der Kirche wurde der gesamte Innenraum saniert und Mosaikfliesen im Altarraum freigelegt. Im Außenbereich

erfolgte die Sanierung der Kirchturmspitze sowie ein Neuanstrich der gesamten Außenfassade. Im Pfarrhaus wurden die Nassräume der Pfarrerwohnung erneuert, ebenso die Verblechung des Gesims. Die Fertigstellung erfolgte im Juni 2021. Die ausführenden Professionisten stammen ausschließlich aus unmittelbarer Umgebung, sodass die Wertschöpfung in der Region blieb.

Die Gesamtinvestition beläuft sich auf rund EUR 290.000. Förderungen sowie Spenden helfen, dieses Sanierungsvorhaben zu finanzieren. Dieses Jahr bitten wir herzlich um Unterstützung durch die Kollekte des Reformationstages. Ein herzliches Vergelt's Gott und auf ein Wiedersehen in Baden!

Mag. Wieland                      Martina Frühbeck  
 Curdt, MSc                          Kuratorin  
 Pfarrer

(Zl. KOL 08; 1346/2021 vom 30. Juni 2021)

**173. Termin Diakoniesonntag**

Der jährliche Diakoniesonntag soll nach den Empfehlungen der Generalsynode vom November 2013 am 2. Sonntag nach Ostern, das ist der **1. Mai 2022**, in den Pfarrgemeinden stattfinden.

Materialien und Gottesdienstbausteine dazu finden Sie auf: [www.diakoniesonntag.at](http://www.diakoniesonntag.at)

Mag. Karl Schiefermair  
 Oberkirchenrat

(Zl. IM 02; 1345/2021 vom 30. Juni 2021)

**174. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Juni 2021**

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	1.652.463,06	1.286.744,71
Kärnten	2.713.443,36	2.555.924,25
Niederösterreich	2.306.980,43	2.021.156,02
Oberösterreich	3.072.671,87	2.707.648,76
Salzburg-Tirol	2.214.408,79	2.056.989,73
Steiermark	2.759.787,51	2.549.968,95
Wien	3.523.043,72	3.286.142,24
	<b>18.242.798,73</b>	<b>16.464.574,65</b>

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

10,80 % (16.464.574,65)

(Zl. KB 06; 1544/2021 vom 19. Juli 2021)

**175. Bestellung von Mag. Klaus Pahr zum Direktor am Evangelischen Gymnasium für Musik und Kommunikation, Oberschützen**

Der Vorstand des Evangelischen Schulwerks Oberschützen hat nach einem Anhörungsverfahren und unter Einbeziehung ausgewählter Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses sowie der Evangelischen Diözese Burgenland einstimmig beschlossen, Mag. Klaus Pahr gemäß Pkt. 6b der Ordnung des

Evangelischen Schulwerks zum Leiter des „Wimmer Gymnasiums“ in Oberschützen zu bestellen.

Die Bildungsdirektion Burgenland hat mit Ihrem Schreiben (GZ:BD/BL-1000098091/55-2021) vom 17. Mai 2021 Mag. Klaus Pahr mit der Leitung der Schule ab 1. September 2021 betraut.

*(Zl. SCH 05; 1304/2021 vom 28. Juni 2021)*

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

177

Jahrgang 2021, 9. Stück

Ausgegeben am 30. September 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	178
176. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022 .....	178
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B. ....	179
177. Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022 .....	179

### Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	180
178. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer .....	180
179. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Melanie Dormann .....	180
180. Bestellung von Markus Fellingner .....	180
181. Bestellung von MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Kerstin Fritz.....	180
182. Bestellung von Thorben Meindl-Hennig, MTh .....	180
183. Bestellung von lic. theol. André Manke.....	180
184. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Waltraud Mitteregger .....	180
185. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh .....	180
Todesfälle .....	181

### Mitteilungen

186. Evangelische Tochtergemeinde A.B. Laakirchen – Neue Adresse .....	181
187. Kollektenaufruf für den Dritttletzen Sonntag des Kirchenjahres, 7. November 2021: Martin-Luther-Bund in Österreich .....	181
188. Online-Kollekte .....	181
189. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	182
190. Evangelisches Schulwerk Oberschützen: Änderung des Vorstands .....	182
191. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2021 .....	182
192. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2021 .....	182
193. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2021 .....	182

## Rechtliches

### Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

#### 176. Verordnung des Oberkirchenrates A.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Eine Definitivstellung kann nach § 16 OdgA auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin nach einer Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis erfolgen, sofern die Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind. In den Zeitraum von drei Jahren können Zeiten einer Elternkarenz auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden.

(2) Die Definitivstellungserfordernisse sind:

- a) Mitarbeitergespräche;
- b) Fortbildung;
- c) Supervision;
- d) die Bedeckung der Gehaltskosten.

#### § 2

Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen haben mit dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin zwei Mitarbeitergespräche zu führen. Dieser oder diese hat dem Oberkirchenrat A.B. eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu übermitteln. Können die Mitarbeitergespräche oder die schriftliche Stellungnahme nicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin erfolgen, oder erfolgen solche Mitarbeitergespräche bzw. Stellungnahmen nicht, werden diese vom Personalreferenten oder der Personalreferentin vorgenommen. Zudem ist ein Gespräch mit dem Personalreferenten oder der Personalreferentin erforderlich.

#### § 3

(1) Folgende Fortbildungsveranstaltungen sind nachweislich zu besuchen:

- a) Kinderschutz und Prävention von (sexueller) Gewalt;
- b) Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis;
- c) Leitungsmanagement im Umfang von zweimal zwei Tagen;
- d) Fortbildungsveranstaltungen der KPH Wien/Krems im Umfang von insgesamt vier Tagen.

(2) Die Fortbildungen haben in Abstimmung mit den Vereinbarungen des jährlichen Mitarbeitergesprächs

zu geschehen. Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher mit dem Oberkirchenrat A.B. das Einvernehmen herzustellen. Bereits erfolgte oder geplante Veranstaltungen können vom Oberkirchenrat A.B. nach seinem Ermessen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Aus den Teilnahmebestätigungen über die Fortbildungsveranstaltungen und den Nachweisen über die Supervision wird ein Portfolio erstellt. Darin können auch weitere Aus- und Fortbildungen dokumentiert werden. Das Portfolio kann von Presbyterien und anderen Leitungsgremien anlässlich einer Bewerbung beim geistlichen Amtsträger oder bei der geistlichen Amtsträgerin angefragt werden.

#### § 4

Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die eine Verwendung in einem spezialisierten kirchlichen Dienst anstreben, haben überdies nachzuweisen, dass sie eine entsprechende fachliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert haben, z. B. für Öffentlichkeits-, Medien- oder Pressearbeit oder bestimmte Seelsorgebereiche.

#### § 5

Der Oberkirchenrat A.B. hat vor Behandlung jedes Antrages auf Definitivstellung zu prüfen, ob die Bedeckung der daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen unter den gegebenen Bedingungen gesichert erscheint. Ist das nicht der Fall, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich davon zu informieren, und es ist der Antrag abzuweisen, wobei eine neuerliche Antragstellung zulässig ist.

#### § 6

Anträge auf Definitivstellung sind auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat A.B. zu richten. Sie haben grundsätzlich vier Monate vor Vollendung des dritten Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einzuzeigen.

#### § 7

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Oberkirchenrates A.B. über Definitivstellungserfordernisse 2001, ABl. Nr. 94/2001 idgF.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. G 14; 1857/2021 vom 14. September 2021)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates H.B.

### 177. Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses folgende Verordnung:

#### § 1

- (1) Eine Definitivstellung kann nach § 16 OdgA auf Antrag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin erfolgen, sofern die Definitivstellungserfordernisse erfüllt sind.
- (2) Die Definitivstellungserfordernisse sind:
- Mitarbeitergespräche;
  - Fortbildung;
  - Supervision;
  - Dienstzeit von drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis. In diesen Zeitraum können Zeiten einer Elternkarenz auf Antrag bis zur Hälfte eingerechnet werden;
  - die erfolgte Wahl bzw. unbefristete Bestellung auf eine Pfarrstelle.

#### § 2

Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen haben mit dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin drei Mitarbeitergespräche zu führen. Dieser oder diese hat eine abschließende schriftliche Stellungnahme (Leistungsbeurteilung) zu verfassen.

#### § 3

- (1) Folgende Fortbildungsveranstaltungen sind nachweislich zu besuchen:
- Kinderschutz und Prävention von (sexueller) Gewalt;
  - Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis;
  - Leistungsmanagement im Umfang von zweimal zwei Tagen;
  - Fortbildungsveranstaltungen der KPH Wien/Krems im Umfang von insgesamt vier Tagen.
- (2) Die Fortbildungen haben in Abstimmung mit den Vereinbarungen des jährlichen Mitarbeitergesprächs

zu geschehen. Über Anerkennung und finanziellen Rahmen ist vorher mit dem Oberkirchenrat H.B. das Einvernehmen herzustellen. Bereits erfolgte oder geplante Veranstaltungen können vom Oberkirchenrat H.B. nach seinem Ermessen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Aus den Teilnahmebestätigungen über die Fortbildungsveranstaltungen und den Nachweisen über die Supervision wird ein Portfolio erstellt. Darin können auch weitere Aus- und Fortbildungen dokumentiert werden. Das Portfolio kann von Presbyterien und anderen Leitungsgremien anlässlich einer Bewerbung beim geistlichen Amtsträger oder bei der geistlichen Amtsträgerin angefragt werden.

#### § 4

Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die eine Verwendung in einem spezialisierten kirchlichen Dienst anstreben, haben überdies nachzuweisen, dass sie eine entsprechende fachliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert haben, z. B. für Öffentlichkeits-, Medien- oder Pressearbeit oder bestimmte Seelsorgebereiche.

#### § 5

Anträge auf Definitivstellung sind an den Oberkirchenrat H.B. zu richten. Sie haben grundsätzlich vier Monate vor Vollendung des dritten Dienstjahres im provisorischen Dienstverhältnis einzulangen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung des Oberkirchenrates H.B. über Definitivstellungserfordernisse 2001, ABl. Nr. 27/2015 idgF.

Pfr. Mag. Thomas Hennefeld    DI Klaus Heußler  
Landessuperintendent        Oberkirchenrat

(Zl. G 14; 1880/2021 vom 16. September 2021)

## Personalia

### Bestellungen und Zuteilungen A.B.

#### 178. Bestellung von Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer

Dipl. Päd. Karlheinz Böhmer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA als Pfarrer auf die Pfarrstelle des Pfarrgemeinerverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn/Trieben und Rottenmann zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2022 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2262; 1933/2021 vom 22. September 2021)*

#### 179. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Melanie Dormann

Mag.<sup>a</sup> Melanie Dormann wurde gemäß § 28 Abs. 4 WahlO sowie § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Auferstehungskirche in Kombination mit einer 20-%-EHG-Stelle und einer 30-%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2268; 1696/2021 vom 23. August 2021)*

#### 180. Bestellung von Markus Fellingner

Markus Fellingner wurde als Pfarrer der Evangelischen Kirche zum Dienst eines Pfarrers der Evangelischen Kirche A.B. auf die Gefängnispfarrstelle (70 Prozent) und Diasporapfarrstelle (30 Prozent) der Evangelischen Superintendenz A. B. Niederösterreich zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 31. August 2026 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 1120; 1919/2021 vom 21. August 2021)*

#### 181. Bestellung von MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin Fritz

MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin Fritz wurde gemäß § 30 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klosterneuburg bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2369; 1711/2021 vom 25. August 2021)*

#### 182. Bestellung von Thorben Meindl-Hennig, MTh

Thorben Meindl-Hennig, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2025, in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2344; 1738/2021 vom 31. August 2021)*

#### 183. Bestellung von lic. theol. André Manke

Lic. theol. André Manke wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Graz-Nord gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 2400; 1906/2021 vom 20. September 2021)*

#### 184. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Waltraud Mitteregger

Mag.<sup>a</sup> Waltraud Mitteregger wurde gemäß § 34 OdgA als Pfarrerin auf die 100-%-Springerstelle in der Region Nord der Superintendenz A.B. Steiermark zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021 befristet bis 30. November 2021 in diesem Amt bestätigt.

*(Zl. P 1617; 1935/2021 vom 22. September 2021)*

#### 185. Zuteilung von Benedict Dopplinger, MTh

Benedict Dopplinger, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2021 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing & Hernals zugeteilt.

Lehrpfarrer ist Dr. Stefan Schumann.

*(Zl. P 2427; 1739/2021 vom 31. August 2021)*

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Dr. Pál István FÓNYÁD**

geboren am 9. Feber 1947 in Nagykanizsa (Ungarn), am Freitag, den 17. September 2021, im 75. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche, vor allem an der Jugend und im Religionsunterricht, danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Dr. Pál István FÓNYÁD findet sich im Amtsblatt 2012 auf Seite 177 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1402;1915/2021 vom 20. September 2021)*

## Mitteilungen

**186. Evangelische Tochtergemeinde A.B. Laakirchen – Neue Adresse**

Die neue Anschrift der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Laakirchen lautet:

**Evangelische Tochtergemeinde A.B. Laakirchen  
Obertshausenerstraße 4, 4663 Laakirchen**

*(Zl. GD 158; 1735/2021 vom 31. August 2021)*

**187. Kollektenaufruf für den  
Drittletzen Sonntag des Kirchenjahres,  
7. November 2021:  
Martin-Luther-Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

Mit Ihrer Hilfe fördern Sie die Arbeit des Martin-Luther-Bundes. So werden etwa Vikarinnen/Vikare oder Lektor/inn/en bei der Finanzierung ihres ersten Talars unterstützt, Pfarrgemeinden werden Abendmahlsgeräte zur Verfügung gestellt, und in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle des Martin-Luther-Bundes in Erlangen (D) werden Pfarrgemeinden in der weltweiten Diaspora bei der notwendigen Infrastruktur für ihr Gemeindeleben unterstützt.

Der Martin-Luther-Bund fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer/inn/en, Gemeindepädagog/inn/en sowie Lektor/inn/en. Er tut das mit der Organisation von theologischen Tagungen, Gewährung von Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und Beihilfen für Talare. Weiters hilft der MLB den Gemeinden auch bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, unterstützt

sie bei Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2020. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikarinnen/Vikare und Lektor/inn/en unserer Kirche wurden bei der Finanzierung des Ersttalar unterstützt, ebenso konnte auch unseren Partnerkirchen und Gemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn geholfen werden.

Mit geschwisterlichen Grüßen

Pfarrer Mag. Jörg Lusche  
Bundesobmann

*(KOL 28;1844/2021 vom 14. September 2021)*

**188. Online-Kollekte**

Für die in der Kirche A.B. vom Kirchenpresbyterium beschlossenen empfohlenen Kollekten und Pflichtkollekten ist zusätzlich zur Sammlung im Gottesdienst die Möglichkeit geschaffen worden, auch online die jeweilige Sammlung zu unterstützen.

Die Zahlungsmöglichkeit erscheint mehrfach auf der Seite [evang.at](http://evang.at) und kann auch direkt unter **[evang.at/online-kollekte](http://evang.at/online-kollekte)** angesteuert werden.

Die Pfarrgemeinden A.B. werden gebeten, auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Mag. Karl Schiefermair  
Oberkirchenrat

*(KOL 02; 1873/2021 vom 16. September 2021)*

### 189. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Hiermit wird in Erinnerung gerufen, dass die Evangelische Kirche A.u.H.B. der DONAU Versicherungen AG gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 11.12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2022 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten Ehrenamtlichen mit Stichtag 30. November 2021 in EGON eingetragen sein. Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln. Die korrekte Eingabe in EGON zu diesem Serviceangebot wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 beschrieben.

Sollte eine Pfarrgemeinde, die dem Versicherungsangebot beigetreten ist, beschließen, eine andere Versicherung zu wählen, müssen eine schriftliche Kündigung und der Nachweis über den alternativen Versicherungsschutz bis 30. November 2021 bei Kirchenrätin Dr. Eva Lahnsteiner, E-Mail: eva.lahnsteiner@evang.at, einlangen. Ansonsten gilt der Versicherungsschutz über die DONAU Versicherungen AG für die gemeldeten Personen ein weiteres Jahr, und die Prämie wird wie gewohnt in Rechnung gestellt.

(LK 027; 1894/2021 vom 20. September 2021)

### 190. Evangelisches Schulwerk Oberschützen: Änderung des Vorstands

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen hat in der Vorstandssitzung am 18. August 2021 eine neue Leitung bekommen. Nach dem Rücktritt der bisherigen Vorsitzenden, Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Tanja Sielemann, wurde ihre Stellvertreterin zur Vorsitzenden gewählt.

Die neue Zusammensetzung des Vorstandes:

Vorsitzende:

Superintendentialkuratorin

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christa Grabenhofer

Stellvertretung:

Kuratorin Gertraud Unger, Muttergemeinde Oberschützen

Weitere Vorstandsmitglieder:

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Tanja Sielemann, Walter Reiss, Dr. Herbert Unterköfler

Schriftführer im Vorstand, ohne Stimmrecht:

Dir. Mag. Klaus Pahr

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Christa Grabenhofer

Superintendentialkuratorin

(Zl. SCH 05; 1860/2021 vom 15. September 2021)

### 191. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren:

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.287.688,26	1.974.322,09
Kärnten	3.170.858,22	3.027.358,80
Niederösterreich	2.807.254,87	2.680.358,44
Oberösterreich	3.727.634,49	3.451.711,61
Salzburg-Tirol	2.487.694,09	2.362.592,27
Steiermark	3.098.787,33	2.970.690,26
Wien	3.867.964,51	3.594.639,52
	<b>21.447.881,76</b>	<b>20.061.672,99</b>

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

6,91 % (20.061.672,99)

(Zl. KB 06; 1895/2021 vom 20. September 2021)

### 192. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren:

	2021	2020
Superintendenz	EUR	
Burgenland	2.113.336,21	1.735.936,03
Kärnten	3.019.889,05	2.845.588,83
Niederösterreich	2.626.455,51	2.419.386,06
Oberösterreich	3.559.660,66	3.250.980,65
Salzburg-Tirol	2.434.756,63	2.313.983,58
Steiermark	2.959.500,32	2.820.160,04
Wien	3.734.783,65	3.475.204,42
	<b>20.448.382,03</b>	<b>18.861.239,62</b>

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

8,41 % (18.861.239,62)

(Zl. KB 06; 1725/2021 vom 30. August 2021)

### 193. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober 2021

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. A 07; 1760/2021 vom 6. September 2021)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

185

Jahrgang 2021, 10. Stück

Ausgegeben am 29. Oktober 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	186
194. Geschäftsordnung des Revisionssenates .....	186
195. Datenschutzgesetz – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 54/2018 .....	189
196. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2020 .....	189
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	193
197. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2020 .....	193
198. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich – Änderung .....	198

### Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	198
199. Ordination von Andreas Binder, MTh .....	198
200. Ordination von Eva Blüher, MTh .....	198
201. Ordination von Lic. theol. Norbert Fieten .....	198
202. Ordination von MMag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Kerstin Fritz .....	198
203. Ordination von Lic. theol. André Manke .....	198
204. Ordination von Mag. <sup>a</sup> Karoline Rumpler .....	198
205. Ordination von Mag. <sup>a</sup> Anna Vinatzer .....	199
206. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Dr. <sup>in</sup> Marie-Luise Doblhofer .....	199
207. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Verena Liu .....	199
208. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Fu Qiao .....	199
209. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Irene Ranner .....	199
Stellenausschreibungen A.B. ....	199
210. Ausschreibung einer Stelle einer Kirchenrätin/eines Kirchenrates für Bildung .....	199
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	200
211. Bestellung von Andreas Binder, MTh .....	200
212. Bestellung von Eva Blüher, MTh .....	200
213. Bestellung von Mag. Christian Graf .....	200
214. Bestellung von Dipl.-Theol. <sup>in</sup> Bettina Növer .....	200
215. Bestellung von Mag. Gregor Schmoly .....	200
216. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Sabine Schmoly .....	200
217. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Anna Vinatzer .....	200

Todesfälle .....	200
<b>Mitteilungen</b>	
218. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 5. Dezember 2021: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus .....	201
219. Predigttexte Kirchenjahr 2021/2022 .....	201
220. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2021 .....	201

## Rechtliches

### Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

#### 194. Geschäftsordnung des Revisionssenates

Der Revisionssenat hat in seiner Vollversammlung am 4. Oktober 2021 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

##### § 1

(1) Der Revisionssenat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer) und sechs Ersatzmitgliedern (Art. 117 Abs. 1 der Kirchenverfassung - KV).

(2) Die Leitung des Revisionssenates steht dem Präsidenten/der Präsidentin zu; er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen, den mündlichen Verhandlungen (§ 45 der Kirchlichen Verfahrensordnung – KVO) und in der Vollversammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter gem. Art. 117 Abs. 1 KV.

##### § 2

(1) Der Revisionssenat ist beschlussfähig, wenn der Präsident/die Präsidentin (im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter) und vier Stimmführer anwesend sind, von denen zwei zum geistlichen Amt befähigt sein müssen.

(2) Der Revisionssenat fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Erfolgt die Entscheidung in einem Verfahren, in dem eine Verhandlung durchgeführt wurde, dürfen daran nur solche Senatsmitglieder teilnehmen, die bei der Verhandlung ununterbrochen anwesend waren.

(3) Ist ein Mitglied des Revisionssenates als befangen anzusehen (§ 20 KVO), so tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle.

(4) Die Ablehnung eines Mitgliedes in einer vor dem Revisionssenat zur Verhandlung gelangenden Angelegenheit ist nicht zulässig.

##### § 3

(1) Das in Art. 117 Abs. 5 KV geforderte Gelöbnis legt der Präsident/die Präsidentin vor dem Bischof/der Bischöfin oder dem Landessuperintendenten/der Landessuperintendentin oder dem Präsidenten/der Präsidentin der Generalsynode ab. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidenten/von der Präsidentin angelobt. Das Datum der Angelobung ist in einer von der Kanzlei des Revisionssenates geführten Liste festzuhalten.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott, mich bei meinem Wirken als Mitglied des Revisionssenats nur von meinem an das Evangelium gebundenen Gewissen leiten zu lassen und die kirchlichen Gesetze zu beachten. Ich will in meinem Amte dazu beitragen, dass in der Kirche Friede und Ordnung gewahrt und wiederhergestellt werden.“

(3) Reisekosten und Taggelder richten sich nach den für die Mitglieder der Synoden aufgestellten Richtsätzen und sind durch das Kirchenamt auszuführen bzw. anzuweisen.

##### § 4

Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder bilden die Vollversammlung des Revisionssenates. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Geschäftsordnung und erstattet Wahlvorschläge (Art. 117 Abs. 3 KV). Entsprechende Vorlagen sind vom Präsidenten/von der Präsidentin vorzubereiten.

##### § 5

(1) Der Antrag, ein Kirchengesetz oder eine Verfügung mit einstweiliger Geltung als verfassungswidrig aufzuheben, muss begehren, entweder, dass die be-

treffende Norm ihrem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit sprechenden Bedenken im Einzelnen darzulegen.

(2) Gleiche Grundsätze gelten sinngemäß für den Antrag, Verordnungen und sonstige allgemein verbindliche Anordnungen kirchlicher Stellen als gesetzwidrig aufzuheben.

(3) Zur Verhandlung über derartige Anträge sind der Antragsteller und im Fall eines Antrages nach Art. 119 Abs. 1 Z 1 bis 5 KV die betroffenen Organe zu laden. Diese Organe sind zur Erstattung der nach § 45 Abs. 1 KVO vorgesehenen Gegenäußerung berufen.

### § 6

(1) Beschwerden an den Revisionsssenat haben den in § 44 KVO näher bezeichneten Inhalt aufzuweisen. Die Beschwerde hat ferner ein bestimmtes Begehren und jene Angaben zu enthalten, aus denen hervorgeht, dass sie rechtzeitig im Sinne des § 43 KVO erhoben worden ist.

(2) Zur Verhandlung über Beschwerden nach Art. 119 Abs. 1 Z 6 bis 10 KV sind alle Parteien zu laden; als solche gelten der Beschwerdeführer, die belangte kirchliche Stelle und die Mitbeteiligten (Personen, deren Rechte durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würden). Die Erstattung einer Gegenäußerung steht der belangten kirchlichen Stelle und den Mitbeteiligten zu.

### § 7

(1) Eine Wahlanfechtung nach Art. 119 Abs. 3 KV hat den begründeten Antrag auf Aufhebung des ganzen oder eines bestimmten Teiles des Wahlverfahrens zu enthalten. Dem die Wahl durchführenden Gremium steht es frei, eine Gegenäußerung zu erstatten und zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden.

(2) Besteht die in der Wahlanfechtung behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens darin, dass eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden sei, ist auch diese Person zu laden.

### § 8

(1) Wer als Beteiligter eines Verfahrens anzusehen ist, richtet sich im Übrigen nach § 21 KVO.

(2) Über den Umfang der den Beteiligten zustehenden Akteneinsicht (§ 23 KVO) entscheidet der Präsident/die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Berichterstatter.

(3) In Verhandlungsakten kann in der Regel bis zum dritten Tag vor der Verhandlung Einsicht genommen werden.

(4) Die Akteneinsicht erfolgt im Kirchenamt während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden. Soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, kann die Akteneinsicht auch durch Übersendung von Aktenteilen unter Verwendung geeigneter

technischer Kommunikationsmittel erfolgen. Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile (§ 23 Abs. 3 KVO) sind zurückzubehalten.

### § 9

(1) Wurde eine in § 43 KVO festgesetzte Frist durch ein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis versäumt, so kann der Partei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter sinngemäßer Anwendung von § 40 KVO bewilligt werden.

(2) Auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des Art. 119 Abs. 3 KV finden die Bestimmungen des § 39 KVO sinngemäß Anwendung.

### § 10

(1) Wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn eine Beschwerde zurückgezogen wird. Diese Einstellung erfolgt ohne Durchführung einer Verhandlung mit Beschluss, der den Parteien zuzustellen ist. Ein derartiger Beschluss kann in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat, von denen eines zum geistlichen Amt befähigt sein muss, gefasst werden (§ 45 Abs. 6 KVO).

(2) Die in Absatz 1 letzter Satz genannte Senatsbesetzung gilt auch für Beschlüsse, mit denen eine Beschwerde zurückgewiesen (§ 44 Abs. 8 KVO) oder als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird (§ 44 Abs. 9 KVO) oder mit denen über einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (§ 43 Abs. 3 KVO) entschieden wird.

(3) Auf Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin kann im Einvernehmen mit den Beisitzern die Beratung und Abstimmung schriftlich oder per E-Mail im Umlaufweg oder sonst unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel erfolgen. Bei einer Abstimmung im Umlaufweg sind die Erklärungen der Beisitzer der Urschrift der Entscheidung anzufügen. Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag, an welchem die Urschrift der Entscheidung nach Zustimmung der anderen Senatsmitglieder vom Präsidenten/von der Präsidentin unterfertigt wird. Dies gilt auch für Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung.

### § 11

(1) Alle beim Revisionsssenat einlangenden Eingaben werden in einem fortlaufenden Register verzeichnet und sodann unverzüglich zunächst dem Präsidenten/der Präsidentin vorgelegt. Eine neu anfallende Rechtsache weist der Präsident/die Präsidentin einem der (in der Regel rechtskundigen) Beisitzer, ausnahmsweise auch einem Ersatzmitglied als Berichterstatter zu. Die einem Berichterstatter zugewiesene Rechtssache darf diesem, abgesehen von dem Fall einer längeren Verhinderung, nur mit seiner Zustimmung wieder abgenommen werden.

(2) Gleichschriften der Eingaben sind im Fall der Einleitung eines Verfahrens den Beteiligten zuzustellen (§ 45 Abs. 1 KVO).

### § 12

(1) Erledigungen bloß prozessleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Berichterstatter nach Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin ohne Einholung eines Senatsbeschlusses getroffen. In diesem Rahmen kann der Berichterstatter auch die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen vornehmen oder vornehmen lassen sowie Auskünfte von Behörden und kirchlichen Stellen einholen. Die Anordnungen sind im Namen des Revisionsssenates auszufertigen. Auch kann der Berichterstatter oder der Revisionsssenat die Beschwerde mit dem Beschwerdeführer außerhalb einer mündlichen Verhandlung informativ erörtern.

(2) Der Revisionsssenat hat, soweit er dies in einem Verfahren für erforderlich hält, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Diese ist vom Präsidenten/von der Präsidentin anzuberaumen. Die Verständigung hiervon soll den Beteiligten möglichst 14 Tage vor dem Verhandlungstermin zukommen. Verhandlungen finden in der Regel am Sitz des Kirchenamtes statt, ausnahmsweise auch an einem anderen Ort.

(3) Zu jeder Verhandlung sind der Antragsteller, die Gegenpartei und etwa sonstige Beteiligte zu laden. Hat ein Beteiligter jemanden mit seiner Vertretung beauftragt, so ist die Ladung zur Verhandlung in der Regel diesem zuzustellen, doch kann das persönliche Erscheinen einer Partei verlangt werden.

(4) Das Ausbleiben von Parteien steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

(5) Nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung werden die Akten an den Berichterstatter zurückgeleitet. Dieser hat einen Bericht auszuarbeiten und diesen mit den Akten dem Präsidenten/der Präsidentin vorzulegen, der/die ihn bei den übrigen Senatsmitgliedern in Umlauf setzt. Bis zur Beratung steht es jedem Senatsmitglied frei, zum Bericht eine schriftliche Äußerung abzugeben.

(6) Der Zeitpunkt einer Verhandlung oder Sitzung ist in der Regel so anzuberaumen, dass den übrigen Senatsmitgliedern für das Studium des Berichtes möglichst zwei Wochen zur Verfügung steht.

(7) Von den Beteiligten eingelangte Gegenäußerungen hat der Berichterstatter dem Beschwerdeführer (Antragsteller) zukommen zu lassen.

### § 13

(1) Der Berichterstatter hat die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen nur zu verlesen, wenn die Eingabe von einer Partei stammt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist oder wenn eine der erschienenen Parteien die Verlesung verlangt. Nach dem Berichterstatter erhalten der Beschwerde-

führer (Antragsteller), sodann die Gegenpartei und sonstige Mitbeteiligte das Wort. Nach Erfordernis sind die Parteien in der gleichen Ordnung zu weiteren Äußerungen zuzulassen. Das Schlusswort gebührt dem Antragsteller.

(2) Die Verhandlungen vor dem Revisionsssenat sind nicht öffentlich (§ 45 Abs. 7 KVO), doch kann jede Partei verlangen, dass auf ihre Kosten der Verhandlung drei Personen ihres Vertrauens, die der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich angehören, beiwohnen.

(3) Eine Verlegung oder Vertagung der Verhandlung kann aus wichtigen Gründen angeordnet werden. Diese Anordnung trifft bei versammeltem Senat dieser, sonst der Präsident/die Präsidentin.

### § 14

(1) Die Beratung des Revisionsssenates beginnt mit dem Antrag des Berichterstatters.

(2) Zeigt sich bei der Beratung, dass auf Tatsachen Bezug genommen werden soll, die bei der Verhandlung nicht vorgekommen sind, so ist die Verhandlung zur Vornahme der erforderlichen Feststellungen wieder zu eröffnen.

(3) Erfolgt die Verkündung der Entscheidung nach der Beratung noch in der Verhandlung, ist dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

(4) Die Ausfertigung der Entscheidung hat neben dem Spruch die Entscheidungsgründe zu enthalten, in die auch das Vorbringen, der zu Grunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung aufzunehmen ist.

### § 15

Entscheidungen über Angelegenheiten nach Art. 119 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 KV haben auch die Verpflichtung zu enthalten, sie kundzumachen. Neben der Kundmachung im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich kann auch eine Kundmachung seitens der Stelle, welche die bekämpfte Vorschrift erlassen hat, angeordnet werden. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Senat im Einzelfall über die Zweckmäßigkeit einer Kundmachung und deren Formulierung.

### § 16

(1) Die Niederschrift über die Verhandlung hat die Namen der anwesenden Mitglieder des Revisionsssenates, die erschienenen Parteien oder Beteiligten und deren Vertreter, die allfälligen Vertrauenspersonen sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die gestellten Anträge zu enthalten.

(2) Die Niederschrift über die Abstimmung hat die gestellten Anträge mit ihrer wesentlichen Begründung sowie erforderlichenfalls eine Darstellung des Vorgangs bei der Beratung zu enthalten und die Stimmführer namentlich aufzuzählen, die für und die gegen einen Antrag gestimmt haben.

(3) Dem Entwurf der Entscheidung ist vom Berichtserstatter die Anweisung beizufügen, welchen Personen und Stellen Ausfertigungen zuzustellen und welche sonst erforderlichen Verfügungen zu treffen sind.

### § 17

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt einen Schriftführer und dessen Stellvertreter, die der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. angehören müssen. Sie sind zur strengsten Verschwiegenheit, insbesondere auch gegenüber allen kirchlichen Stellen, verpflichtet. Ihre Tätigkeit vollzieht sich nach Weisungen des Präsidenten/der Präsidentin und im einzelnen Verfahren nach Weisungen des Berichtserstatters. Insbesondere können sie außer zur Anfertigung der Niederschriften aller Verhandlungen und Sitzungen des Revisionsssenates auch zur Unterstützung des Präsidenten/der Präsidentin und des Berichtserstatters herangezogen werden.

(2) Offenkundige Schreib- und Rechenfehler in Entscheidungen hat über Weisung des Präsidenten/der Präsidentin die Kanzlei des Revisionsssenates (§ 48 KVO) zu verbessern.

(3) Die Sammlung und Evidenzhaltung der Erkenntnisse erfolgt durch die Kanzlei des Revisionsssenates in Zusammenarbeit mit dem juristischen Kirchenrat/der juristischen Kirchenrätin.

### § 18

Der Revisionssenat legt der Synode A.B., der Synode H.B. sowie der Generalsynode im Sinne des Art. 120 KV zu jeder ordentlichen Session einen Tätigkeitsbericht und einen Erfahrungsbericht mit allfälligen Anregungen gesetzgeberischer oder verwaltungsrechtlicher Art vor und erstattet allenfalls erforderliche Wahlvorschläge im Sinne des Art. 117 Abs. 3 KV. Eine Gleichschrift leitet er dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zu.

*(Zl. G 02a; 2031/2021 vom 6. Oktober 2021)*

### 195. Datenschutzgesetz – Amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 54/2018

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 54/2018 wird anlässlich des schriftlichen Berichts des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die 1. Session der XV. Generalsynode wie folgt amtswegig berichtigt:

Die in § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Datenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen verweisen auf § 8 Datenschutzgesetz (anstelle auf § 9 Datenschutzgesetz).

*(Zl. G 13; 2133/2021 vom 15. Oktober 2021)*

---

### 196. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2020

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A.B. und H.B. genehmigte Jahresabschluss 2020 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 18. Mai 2021, wird wie folgt veröffentlicht:

## Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Kapital</b>		
1. Software	0,07	0,07		3.922.256,20	3.564.517,68
<b>II. Sachanlagen</b>			<b>II. Gewinnrücklagen</b>		
1. Grundstücke und Bauten	1.199.974,97	1.283.510,62	1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.248,67	165.693,49		<b>3.936.800,18</b>	<b>3.579.061,66</b>
	1.332.223,64	1.449.204,11	<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>28.139,25</b>	<b>32.844,85</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>			<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	2.089.008,35	2.151.853,27	1. sonstige Rückstellungen	<b>600,00</b>	<b>18.460,00</b>
	<b>3.421.232,06</b>	<b>3.601.057,45</b>	<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	532.184,06	576.911,59
<b>I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenst.</b>			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	14.578,19	18.449,64
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	519.807,92	331.192,84	3. Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Einrichtungen	1.531.858,06	1.375.085,48
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenst.	677.781,18	13.501,98	4. sonstige Verbindlichkeiten	711.825,58	84.793,46
	1.197.589,10	344.694,82		<b>2.790.445,89</b>	<b>2.055.240,17</b>
<b>II. Guthaben bei Kreditinstituten</b>			<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	2.137.164,16	1.756.892,78		<b>0,00</b>	<b>39.181,37</b>
	<b>3.334.753,26</b>	<b>2.101.587,60</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>6.755.985,32</b>	<b>5.724.788,05</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<b>Summe Passiva</b>	<b>6.755.985,32</b>	<b>5.724.788,05</b>
	<b>0,00</b>	<b>22.143,00</b>			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>6.755.985,32</b>	<b>5.724.788,05</b>			

Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2020 EUR	2019 EUR
<b>1. Einnahmen aus Mieten, Verpachtung und Sonstige</b>	<b>162.915,01</b>	<b>153.386,45</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. Zuschüsse und Subventionen	6.361.807,85	5.221.022,17
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.860,00	42,00
c. Erträge a.d. Auflösung von Investitionszuschüssen	4.705,60	4.705,60
d. übrige	43.632,58	44.398,52
	<b>6.428.006,03</b>	<b>5.270.168,29</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a. Gehälter	11.037,61	8.747,89
b. Soziale Aufwendungen	16.734,00	16.452,00
	<b>27.771,61</b>	<b>25.199,89</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<b>116.985,61</b>	<b>117.395,67</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	5.373.482,45	4.516.409,66
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	195.101,39	192.646,31
Mitgliedsbeiträge	5.549,80	5.905,80
Instandhaltung	32.066,25	4.981,34
Betriebskosten	116.326,05	110.338,48
Transportaufwand	212,03	97,10
Reise- und Fahrtaufwand	38.103,34	43.780,32
KFZ-Aufwand	0,00	55,00
Nachrichtenaufwand	14.897,53	15.781,00
Aus- und Weiterbildung	17.092,00	20.235,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	17.288,85	20.720,32
Büro- und Verwaltungsaufwand	5.425,86	2.157,29
Spesen des Geldverkehrs	6.166,86	3.168,49
Rechts- und Beratungsaufwand	20.712,00	15.062,50
Buchwert abgegangener Anlagen	499,00	0,00
Abschreibung von Forderungen	0,00	74,00
diverse betriebliche Aufwendungen	222.258,26	168.194,64
	<b>6.065.181,67</b>	<b>5.119.607,25</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>380.982,15</b>	<b>161.351,93</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>7.652,43</b>	<b>13.248,01</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>1,26</b>	<b>13,38</b>
<b>9. Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen</b>	<b>27.348,88</b>	<b>211.291,98</b>
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>810,60</b>	<b>3.460,00</b>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>56.756,71</b>	<b>32.366,36</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>-22.564,74</b>	<b>188.727,01</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>358.417,41</b>	<b>350.078,94</b>

	2020	2019
	EUR	EUR
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>678,89</b>	<b>1.319,17</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>357.738,52</b>	<b>348.759,77</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>357.738,52</b>	<b>348.759,77</b>
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>357.738,52</b>	<b>348.759,77</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

##### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich,  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.

##### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Ge-

sellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

##### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mitglieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

##### Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irr-

tümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Oberkirchenrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Oberkirchenrat dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die Mitglieder des Oberkirchenrates sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 28. Juni 2021

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

(Zl. AW 21d; 1676/2021 vom 18. August 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 197. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2020

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. erstellte, von der Grant Thornton Austria GmbH als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes, nach Anhörung der Ab-

schlussprüfer in der Sitzung des Finanzausschusses A.B. am 18. Mai 2021 von diesem zur Genehmigung empfohlene und von der Synode A.B. in ihrer Sitzung am 4. Juni 2021 genehmigte Jahresabschluss 2020 der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich, wird wie folgt veröffentlicht:

Evangelische Kirche A.B. in Österreich  
Bilanz zum 31. Dezember 2020

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>Aktiva</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
1. Software	52.108,27	22.544,76		
<b>II. Sachanlagen</b>				
1. Grundstücke und Bauten	2.902.013,06	2.880.341,16	1.468.565,40	1.534.323,82
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	130.463,92	126.622,62	3.853.999,58	1.520.997,63
	3.032.476,98	3.006.963,78	5.322.564,98	3.055.321,45
			<b>-8.262.931,35</b>	<b>-11.772.159,44</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>				
1. Wertpapiere (Wertrechte) d. Anlagevermögens	20.568.124,95	20.891.195,80	6.585.217,67	7.130.647,28
	<b>23.652.710,20</b>	<b>23.920.704,34</b>	32.252.166,62	34.128.501,61
<b>B. Umlaufvermögen</b>			<b>41.807.831,33</b>	<b>44.551.137,10</b>
<b>I. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen ggü. kirchl. Einrichtungen	3.297.374,53	3.433.623,34	353,36	152,55
2. sonst. Forderungen u. Vermögensgegenstände	855.989,71	355.298,05	39.445,33	144.512,10
	4.153.364,24	3.788.921,39	885.477,54	848.352,25
<b>II. Kassenbest. u. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	7.736.279,55	7.000.845,18	1.261.604,93	1.095.762,64
	<b>11.889.643,79</b>	<b>10.789.766,57</b>	<b>2.186.881,16</b>	<b>2.088.779,54</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	189.427,15	157.286,29		
	<b>35.731.781,14</b>	<b>34.867.757,20</b>	<b>35.731.781,14</b>	<b>34.867.757,20</b>
<b>Summe Aktiva</b>				
<b>Passiva</b>				
<b>A. negatives Eigenkapital</b>				
<b>I. Kapital</b>				
<b>II. Gewinnrücklagen</b>				
1. ordnungsgemäße Rücklagen				
2. zweckgebundene Rücklagen				
<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Abfertigungen				
2. Rückstellungen für Pensionen				
3. sonstige Rückstellungen				
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3. Verbindlichkeiten ggü. kirchl. Einrichtungen				
4. sonstige Verbindlichkeiten				
<b>Summe Passiva</b>			<b>35.731.781,14</b>	<b>34.867.757,20</b>

## Evangelische Kirche A.B. in Österreich

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2020	2019
	EUR	EUR
<b>1. Einnahmen aus KB, RU und Sonstige</b>		
Einnahmen aus Kirchenbeiträgen	17.775.194,30	17.811.753,91
Religionsunterrichts-Vergütungen	3.789.558,95	4.128.677,52
Sonstige	310.291,15	239.784,22
	<b>21.875.044,40</b>	<b>22.180.215,65</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a. Zuschüsse und Subventionen	4.159.579,32	3.525.011,56
b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	23.006,85	4.428,90
c. übrige	477.532,83	488.984,74
	<b>4.660.119,00</b>	<b>4.018.425,20</b>
<b>3. Personalaufwand</b>		
a. Löhne	86.545,73	84.416,25
b. Gehälter	15.154.657,76	15.158.471,54
c. Soziale Aufwendungen	5.009.385,77	7.798.753,82
Allgemein	162.524,05	201.768,53
<i>davon Aufw. f. Altersversorgung</i>	631.217,68	3.596.229,64
<i>davon Aufw. f. Abfertigungen u. Leistungen an betriebl. Mitarbeitervorsorgekassen</i>	560.328,03	517.553,93
<i>davon Aufw. f. gesetzl. Vorgeschieb. Sozialabg. sowie v. Entgelt abh. Abg. u. Pflichtbeitr.</i>	3.511.081,30	3.444.451,23
<i>davon sonstige soziale Aufwendungen</i>	469.282,81	442.287,55
	<b>20.250.589,26</b>	<b>23.041.641,61</b>
<b>4. Abschreibungen</b>		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	140.920,59	114.666,04
- immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens	15.873,59	12.396,84
- Sachanlagen	125.047,00	102.269,20
	<b>140.920,59</b>	<b>114.666,04</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a. übrige	2.968.896,86	3.094.808,24
Aufwendungen des Kirchenamtes, PS, LNK und BS	558.518,07	384.295,34
kirchliche Liegenschaften	148.712,22	154.463,46
kirchliche Druckwerke	162.766,42	217.088,95
Synode, Generalsynode und Sitzungen	25.044,04	42.656,80
sonstige Ausgaben	251.963,37	550.161,17
Aufwand aufgrund übernommener Verpflichtungen	30.417,12	61.838,65
Zuschüsse	1.310.138,49	1.194.500,08
Bildungsaufwendungen	62.609,10	38.130,03
Reise- und Fahraufwand	155.467,06	251.606,77
Lizenzgebühren	17.014,30	16.198,18
Rechts- und Beratungsaufwand	133.373,46	104.730,97
diverse betriebliche Aufwendungen	112.873,21	79.137,84
	<b>2.968.896,86</b>	<b>3.094.808,24</b>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>	<b>3.174.756,69</b>	<b>-52.475,04</b>
<b>7. Erträge aus anderen Wertpapieren</b>	<b>65.113,87</b>	<b>98.915,67</b>
<b>8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>54.707,27</b>	<b>33.053,94</b>
<b>9. Erträge aus den Zuschreibungen von Finanzanlagen</b>	<b>254.678,55</b>	<b>2.099.134,32</b>

	2020 EUR	2019 EUR
<b>10. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>12.358,17</b>	<b>4.185,00</b>
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	12.358,17	4.185,00
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>17.578,49</b>	<b>18,45</b>
<b>12. Zwischensumme aus Z 7 bis 11 (Finanzerfolg)</b>	<b>344.563,03</b>	<b>2.226.900,48</b>
<b>13. Ergebnis vor Steuern</b>	<b>3.519.319,72</b>	<b>2.174.425,44</b>
<b>14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>5.847,24</b>	<b>12.587,51</b>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>3.513.472,48</b>	<b>2.161.837,93</b>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<b>3.513.472,48</b>	<b>2.161.837,93</b>
<b>17. Auflösung von Gewinnrücklagen</b>		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	591.992,86	0,00
<b>18. Zuweisung zu Gewinnrücklagen</b>		
a. ordnungsgemäße und zweckgebundene Rücklagen	2.863.480,78	618.569,34
<b>19. Jahresgewinn</b>	<b>1.241.984,56</b>	<b>1.543.268,59</b>

### Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A.B. in Österreich  
Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Evangelischen Kirche

A.B. in Österreich unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten des Oberkirchenrates für den Jahresabschluss

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich vermittelt. Ferner sind die Mitglieder des Oberkirchenrates verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Mitglieder des Oberkirchenrates dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden, es sei denn, die Mit-

glieder des Oberkirchenrates beabsichtigen, entweder die Evangelische Kirche A.B. in Österreich zu liquidieren oder die Tätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Oberkirchenrat angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Oberkirchenrat dargestellten geschätzten Werte in der

Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die Mitglieder des Oberkirchenrates sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Oberkirchenrat ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### *Urteil*

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### *Erklärung*

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Evangelische Kirche A.B. in Österreich und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 28. Juni 2021

Grant Thornton Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Mag. (FH) Michael Szücs

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie die diesbezüglichen Prüfberichte der Abschlussprüfer stehen allen Evangelischen in Österreich im Kirchenamt A.B. sowie in den Superintendenturen A.B. zur Einsicht offen.

Dr. Peter Krömer                      Johannes Eichinger

*(Zl. AW 21d; 1675/2021 vom 18. August 2021)*

### **198. Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich – Änderung**

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich hat am

8. Oktober 2021 nachstehende Änderung der Superintendentialordnung beschlossen:

1. In § 2 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dem Superintendentialausschuss gehören ferner mit beratender Stimme an:

- der/die Fachinspektor/in für den höheren Schulbereich
- der/die Fachinspektor/in für den Pflichtschulbereich“

2. In § 4 wird das Datum „1. Juli 2018“ durch „1. November 2021“ ersetzt.

*(Zl. SUP 08; 2113/2021 vom 14. Oktober 2021)*

## Personalien

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### **199. Ordination von Andreas Binder, MTh**

Andreas Binder, MTh wurde am 25. September 2021 in der Evangelischen Kirche in Kobersdorf durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer Matthias Weigold, MTh, Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler und unter Mitwirkung von Kuratorin Martina Pauer ordiniert.

*(Zl. P 2340; 1986/2021 vom 30. September 2021)*

#### **200. Ordination von Eva Blüher, MTh**

Eva Blüher, MTh wurde am 5. September 2021 in der Evangelischen Kirche in Thening durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin MMMag.<sup>a</sup> Alexandra Battenberg und Senior Mag. Andreas Hochmeir ordiniert.

*(Zl. P 2350; 1990/2021 vom 30. September 2021)*

#### **201. Ordination von Lic. theol. Norbert Fieten**

Lic. theol. Norbert Fieten wurde am 13. Juni 2021 am Schlossplatz Sierning durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior Mag. Martin Eickhoff, Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Gabriele Neubacher und Pfarrer i.R. Mag. Siegfried Oberlechner ordiniert.

*(Zl. P 2399; 1988/2021 vom 30. September 2021)*

#### **202. Ordination von MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin Fritz**

MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin Fritz wurde am 12. Juni 2021 in der Evangelischen Auferstehungskirche in Wiener Neustadt durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Ulrike Nindler und Senior Mag. Christian Brost ordiniert.

*(Zl. P 2369; 1393/2021 vom 5. Juli 2021)*

#### **203. Ordination von Lic. theol. André Manke**

Lic. theol. André Manke wurde am 27. Juni 2021 in der Evangelischen Kirche in Bruck an der Mur durch Superintendent Mag. Wolfgang Rehner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Paul Nitsche ordiniert.

*(Zl. P 2400; 1431/2021 vom 6. Juli 2021)*

#### **204. Ordination von Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler**

Mag.<sup>a</sup> Karoline Rumpler wurde am 12. Juni 2021 in der Evangelischen Auferstehungskirche in Wiener Neustadt durch Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Anne Tikkanen-Lippl und Pfarrer MMag. Andreas Fasching ordiniert.

*(Zl. P 2201; 1394/2021 vom 5. Juli 2021)*

**205. Ordination von Mag.<sup>a</sup> Anna Vinatzer**

Mag.<sup>a</sup> Anna Vinatzer wurde am 19. September 2021 in der Evangelischen Christuskirche in Meran durch Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Dekan Heiner Bludau, Pastorin Sophie Langeneck und unter Mitwirkung von Andreas Stefan Liebl, r.k. Gefängnisseelsorger und Pfarrer Martin Krautwurst ordiniert.

(Zl. P 2295; 1985/2021 vom 30. September 2021)

**206. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Dr.<sup>in</sup> Marie-Luise Doblhofer**

Dr.<sup>in</sup> Marie-Luise Doblhofer hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1683/2021 vom 18. August 2021)

**207. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Verena Liu**

Verena Liu hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkir-

chenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1682/2021 vom 18. August 2021)

**208. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Fu Qiao**

Fu Qiao hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1681/2021 vom 18. August 2021)

**209. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Irene Ranner**

Irene Ranner hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 17. Juli 2021 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 1669/2021 vom 16. August 2021)

**Stellenausschreibungen A.B.****210. Ausschreibung einer Stelle einer Kirchenrätin/eines Kirchenrates für Bildung**

Mit Besetzung zum 1. März 2022 schreibt der Evangelische Oberkirchenrat A.B. die Stelle einer Kirchenrätin/eines Kirchenrates für Bildung (m/w/d) mit Amtssitz im Evangelischen Kirchenamt, 1180 Wien aus. Die Kirchenrätin/der Kirchenrat leitet selbstständig die Bildungsabteilung der Landeskirche. Die Zuordnung innerhalb der Kirchenleitung erfolgt durch die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B.

**Aufgabenfelder:**

Verantwortung für die nachhaltige Entwicklung der kirchlich verantwortlichen Tätigkeitsfelder im Bildungsbereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich:

- Elementarpädagogische Einrichtungen
- Evangelische Schulen
- Religionsunterricht
- Erwachsenenbildung

Planung, Steuerung und nötige Verwaltung der Bildungstätigkeiten; Qualitätsentwicklung des Bildungsbereichs; Zusammenarbeit mit Partnern und Stakeholdern (Schulämter, Schulerhalter, Ministerien, Ökumene etc.).

**Voraussetzungen für die Bewerbung:**

Abgeschlossenes (religions-)pädagogisches, theologisches oder Lehramtsstudium; ausgeprägte kommuni-

kative und Entscheidungskompetenz; einschlägige Berufserfahrung.

**Besondere Erfordernisse:**

Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche; Bereitschaft, Kirchenleitung mitzugestalten; klares (religions-)pädagogisches Profil neben hohem Sachverstand; Zusammenarbeitsbereitschaft mit den kirchlichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen; Reisebereitschaft.

Eine genaue Stellenbeschreibung wird auf Anfrage gerne zugesandt.

Die Entlohnung erfolgt für weltliche Dienstnehmer/innen nach der kirchlichen Mindestgehälter-Verordnung (ABl. Nr. 4/2021). Die Einstufung erfolgt nach der Qualifikationsstufe V unter Berücksichtigung anrechenbarer Vordienstzeiten. Es besteht die Bereitschaft zur Überzahlung je nach Qualifikation und Erfahrung. Für geistliche Amtsträger/innen gilt die kollektivvertragliche Regelung (ABl. Nr. 54/2021).

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien; E-Mail: [bewerbung@evang.at](mailto:bewerbung@evang.at).

Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Mag. Karl Schiefermair, E-Mail: [okr-bildung@evang.at](mailto:okr-bildung@evang.at) Tel: 0699 188 77 003 oder 059 1517 00 300.

(Zl. PRÄS 02; 2064/2021 vom 11. Oktober 2021)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 211. Bestellung von Andreas Binder, MTh

Andreas Binder, MTh wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kobersdorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2340; 2008/2021 vom 4. Oktober 2021)

### 212. Bestellung von Eva Blüher, MTh

Eva Blüher, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Thening zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2023, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2350; 1948/2021 vom 23. September 2021)

### 213. Bestellung von Mag. Christian Graf

Mag. Christian Graf wurde gemäß § 34 OdgA zum Pfarrer auf die 100%-Pfarrstelle mit Schwerpunkt am Landeskrankenhaus/Universitätsklinikum Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2021 in diesem Amt bestätigt. Die Pfarrstelle ist dem Verband der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz zugeteilt.

(Zl. P 1829; 2073/2021 vom 12. Oktober 2021)

### 214. Bestellung von Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Bettina Növer

Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Bettina Növer wurde gemäß § 14 Abs. 3 Z 4 der Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, § 4 der Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Jugendpfarrerin/eines Jugendpfarrers für Österreich sowie § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA nach erfolgter Wahl zur Jugendpfarrerin für Österreich bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2021, befristet bis 31. August 2022, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2436; 2022/2021 vom 6. Oktober 2021)

### 215. Bestellung von Mag. Gregor Schmoly

Mag. Gregor Schmoly wurde gemäß § 26 und § 30 OdgA, gemeinsam mit seiner Ehefrau Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Sabine Schmoly, im Umfang von je 50 % zum Dienst eines Pfarrers auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2027, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2266; 1974/2021 vom 28. September 2021)

### 216. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Sabine Schmoly

Mag.<sup>a</sup> Sabine Schmoly wurde gemäß § 26 und § 30 OdgA, gemeinsam mit ihrem Ehemann Pfarrer Mag. Gregor Schmoly, im Umfang von je 50 % zum Dienst einer Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Johanneskirche zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2027, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2202; 1976/2021 vom 28. September 2021)

### 217. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Anna Vinatzer

Mag.<sup>a</sup> Anna Vinatzer wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2026, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2295; 1946/2021 vom 23. September 2021)

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

### Pfarrer i.R. Mag. Kilian Sindler

geboren am 3. Mai 1933 in Olmütz/Slowakei, am Montag, den 8. März 2021 in Kittsee, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Mag. Kilian Sindler findet sich im Amtsblatt 1994 auf Seite 98 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1011; 2127/2021 vom 14. Oktober 2021)

## Mitteilungen

### 218. Kollektenaufwurf für den 2. Sonntag im Advent, 5. Dezember 2021: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

In schöner Tradition erbitten wir wieder eine gesamt-kirchliche Kollekte für das Evangelische Studierendenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte bleibt ein wichtiger und unverzichtbarer Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung Ihrer zukünftigen Pfarrer/innen, Religionslehrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus Ihren Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Das Leben in diesem Haus ist vor allem geprägt durch seine starke Gemeinschaft, in die die Bewohner/innen ihre Begabungen einbringen. So feiern sie gemeinsam mit der geistlichen Leitung Gottesdienste, singen im hauseigenen Chor, musizieren in der Band, spielen Theater und vieles mehr. In der Corona-Krise bemühen wir uns, verantwortbar Gemeinschaft zu bleiben, immer angepasst an die Rahmenbedingungen.

Ihre Kollekte erbitten wir in erster Linie für die notwendig zu vergebenden Wohnstipendien, die es Studierenden, die nicht das nötige Geld haben, ermöglichen sollen, in unserem Haus zu wohnen und ihr Studium zielgerichtet abzuschließen. Leider werden es immer mehr, die um ein solches Stipendium ansuchen müssen. Darüber hinaus werden mit diesem Geld Anschaffungen für die Bibliothek und für die Ausstattung der Gemeinschaftsräumlichkeiten getätigt.

Vielen Dank!

(Zl. KOL 16; 2087/2021 vom 13. Oktober 2021)

### 219. Predigttexte Kirchenjahr 2021/2022

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABl. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 28. November 2021, die Reihe IV.

(Zl. A 40; 2014/2021 vom 5. Oktober 2021)

### 220. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.488.490,20	2.341.872,10
Kärnten	3.309.479,25	3.215.428,38
Niederösterreich	2.918.630,29	2.823.064,88
Oberösterreich	3.879.682,31	3.638.012,67
Salzburg-Tirol	2.626.000,54	2.534.228,17
Steiermark	3.250.323,70	3.166.376,26
Wien	4.015.469,15	4.005.173,03
	<b>22.488.075,43</b>	<b>21.724.155,49</b>

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

3,52 % (21.724.155,49)

(Zl. KB 06; 2139/2021 vom 18. Oktober 2021)



---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

205

Jahrgang 2021, 11. Stück

Ausgegeben am 30. November 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	206
221. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode .....	206
222. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode .....	206
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B. ....	207
223. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2022 .....	207
224. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2022 .....	207

### Personalia

Gremien der Generalsynode .....	208
225. Mitglieder der 4. Session der XV. Generalsynode .....	208
Gremien der Synode A.B. ....	209
226. Mitglieder der 6. Session der 15. Synode A.B. ....	209
Wahlergebnisse .....	212
227. Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich: Superintendentialausschuss – Änderung der Zusammensetzung .....	212
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	212
228. Ordination von Werner Graf .....	212
Stellenausschreibungen A.u.H.B. ....	213
229. Winterurlaubsseelsorge 2022 .....	213
230. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2022 und Modellregionen (Sommer) in Österreich .....	213
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen .....	214
231. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	214
232. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. ....	216
233. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B. ....	218
Ruhestandsmeldungen .....	218

### Mitteilungen

234. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 13. Feber 2022: Evangelischer Bund in Österreich .....	220
---	-----

235. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2021 .....	220
236. Kollektenergebnisse 2020 .....	221

## Rechtliches

### Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

#### 221. Abberaumung der Synode A.B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 24. November 2021 beraumt das Präsidium der Generalsynode hiermit die für den 9. Dezember 2021 nach St. Pölten einberufene

#### 4. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

ab.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 24. November 2021 beraumt das Präsidium der Synode A.B. hiermit die für 8. Dezember 2021 nach St. Pölten einberufene

#### 6. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

ab.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

*(Zl. SYN 01; 2317/2021 vom 24. November 2021)*

#### 222. Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 24. November 2021 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

#### 4. SESSION DER XV. GENERALSYNODE

für Freitag, den **24. Juni 2022** (ab 14:00 Uhr) nach St. Pölten ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 24. November 2021 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

#### 6. SESSION DER 15. SYNODE A.B.

für Donnerstag, den **23. Juni 2022** (ab 9:00 Uhr), nach St. Pölten ein.

Der Termin des Synodeneröffnungsgottesdienstes steht noch nicht fest. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 25. Juni 2022, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident der Synode A.B. und Generalsynode

*(Zl. SYN 01; 2318/2021 vom 24. November 2021)*

## Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

### 223. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. Nr. 215/2008) und der Novelle ABl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a. EUR	p.m. EUR
Wien-Innere Stadt	111.184	9.265
Wien-Süd	44.108	3.676
Wien-West	36.223	3.019
Oberwart	102.622	8.552
Linz	19.941	1.662
Bregenz	102.609	8.551
Dornbirn	56.021	4.668
Feldkirch	66.928	5.577
Bludenz	29.859	2.488
	<b>569.495</b>	<b>47.458</b>

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2022 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 42 %.

DI Klaus Heußler      Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat      Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 2180/2021 vom 27. Oktober 2021)

### 224. Evangelische Kirche H.B. in Österreich – Haushaltsplan 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hat am 12. Oktober 2021 den Haushaltsplan 2022 beschlossen. Die Kenntnisnahme und Zustimmung durch den Finanzausschuss H.B. und den Kontrollausschuss H.B. erfolgte per Umlaufbeschluss am 19. Oktober 2021.

BUDGET - Aufwendungen 2022	EUR
Personalaufwand	874.000
Abschreibungen/ Sonstige Aufwendungen	94.656
Reformiertes Kirchenblatt	6.000
Evang. Kirche A.B. und A.u.H.B.	90.000
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.064.656</b>
 BUDGET - Erträge 2022	 EUR
Gemeindequoten	569.496
Religionsunterricht	170.000
Reformiertes Kirchenblatt	1.000
Erhaltene Zuschüsse	187.660
Übrige Erträge	2.600
Finanzerträge	33.900
Geplanter Bilanzverlust	100.000
<b>Summe Erträge</b>	<b>1.064.656</b>

DI Klaus Heußler      Pfr. Mag. Thomas Hennefeld  
Oberkirchenrat      Landessuperintendent

(Zl. HB 01; 2181/2021 vom 27. Oktober 2021)

## Personalia

### Gremien der Generalsynode

#### 225. Mitglieder der 4. Session der XV. Generalsynode

Synodale gemäß Art. 109 KV

Stellvertreter/innen gemäß § 5 GOGSy

---

#### DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. (ABl. Nr. 226/2021)

---

+

---

#### DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.

---

Vorsitzender der Synode H.B.

Mag. Georg Jünger

Landessuperintendent Pfarrer

Mag. Thomas Hennefeld

Oberkirchenrat

Mag. Michael Meyer

Oberkirchenrat

Mag. Johannes Wittich

Oberkirchenrat

DI Klaus Heußler

N.N.

Univ.-Prof.<sup>in</sup>Dr.<sup>in</sup> Annette Schellenberg

Oberkirchenrätin

Gabriele Jandrasits

Pfarrerin

MMag.<sup>a</sup> Réka Juhász

Pfarrer

Mag. Ralf Stotters

Dr. Günther Sejkora

KR Karl Grabuschnigg

Mag. Robert Colditz

N.N.

---

#### EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

---

MMst. Benedikt Schobesberger

Benjamin Rießer

---

#### EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

---

Direktorin

Gertrude Rohrmoser

Mag.<sup>a</sup> Monika Pülz

---

#### WELTMISSION

---

Pfarrer im Ehrenamt

MMag. Michael Bubik

Pfarrer i.R.

Mag. Gerhard Krömer

(Zl. SYN 01; 2255/2021 vom 15. November 2021)

**Gremien der Synode A.B.****226. Mitglieder der 6. Session der 15. Synode A.B.**

Synodale gemäß Art. 76 KV

Stellvertreter/innen gemäß Art. 73 Abs. 6 KV

**MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 1 UND Z 2 KV**

Bischof  
 Mag. Michael Chalupka  
 Präsident der Synode A.B.  
 Dr. Peter Krömer

**MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 3 KV**

Oberkirchenrätin  
 Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
 Oberkirchenrat  
 Prof. Mag. Karl Schiefermair  
 Oberkirchenrat für juristische Belange  
 Dr. Dieter Beck  
 Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange  
 Ing. Günter Köber  
 Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung  
 Gerhild Herrgesell, MA

**SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND**

## VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit	Senior Mag. Joachim Grössing
Sup.-Kuratorin Prof. <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Dr. <sup>in</sup> Christa Grabenhofer	Sup.-Kur.-Stv. <sup>in</sup> Susanna Hackl

## GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Joachim Grössing	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Ingrid Tschank
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Senior Mag. Carsten Marx

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

**SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL**

## VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer	Senior Mag. Michael Guttner
Sup.-Kuratorin Helli Thelesklaf	Sup.-Kur.-Stv. Ing. Thomas Winkler

## GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer  
Dr. Rainer Gugl, BA  
Senior  
Mag. Michael Guttner  
Pfarrer  
Mag.<sup>a</sup> Renate Moshhammer

Pfarrer  
Mag.<sup>a</sup> Regina Leimer  
Senior  
Mag. Martin Madrutter  
Seniorin  
Mag.<sup>a</sup> Dagmar Wagner-Rauca

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitz, MAS  
Isabella Angerer  
Lieselotte Buchacher

Ingrid Kraker  
Josef Fian  
Werner Tscharre

**SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH**

## VON AMTS WEGEN

Superintendent  
Mag. Lars Müller-Marienburg  
Sup.-Kuratorin  
Dr.<sup>in</sup> Gisela Malekpour

Seniorin  
Mag.<sup>a</sup> Birgit Schiller  
Sup.-Kur.-Stv.  
DI Franz Führer

## GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrer  
MMMag.<sup>a</sup> Alexandra Battenberg  
Jugendpfarrer  
Mag.<sup>a</sup> Anne-Sofie Neumann  
Fachinspektor  
Mag. Michael Simmer

Pfarrer  
Mag. David Zezula  
Pfarrer  
Mag. Dietmar Kreuz  
Pfarrer  
Markus Fellingner

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas  
Erwin Reichstädter  
Mag.<sup>a</sup> Christine Wogowitsch

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold  
Dr. Harald Höger  
Werner Pelz

**SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH**

## VON AMTS WEGEN

Superintendent  
Dr. Gerold Lehner  
Sup.-Kuratorin  
Mag.<sup>a</sup> Renate Bauinger

Senior  
Mag. Andreas Hochmeir  
N.N.

## GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior  
Mag. Andreas Hochmeir  
Senior  
Mag. Martin Eickhoff  
Pfarrer  
Mag.<sup>a</sup> Gabriele Neubacher

Pfarrer  
Mag.<sup>a</sup> Veronika Obermeir-Siegrist  
Pfarrer  
Mag. Markus Gerhold  
Pfarrer  
Mag. Matthias Bukovics

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck  
DI Dr. Fritz Gattermayer  
DI Markus Nöttling

Veronika Hemedinger  
Dr. Reinhard Füßl  
Helmut Malzner

---

**SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL**

---

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Olivier Dantine	Senior Mag. Dietmar Hans Orendi
Sup.-Kurator Christiaan Van den Berge	Sup.-Kur.-Stv. <sup>in</sup> OStR <sup>in</sup> Mag. <sup>a</sup> Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Melanie Dormann	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Barbara Wiedermann
Seniorin Mag. <sup>a</sup> Andrea Petritsch	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Ulrike Swoboda

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd. <sup>in</sup> Bettina Pann	Johannes Krauss
Erich Klemmer	Barbara Entstrasser

---

**SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK**

---

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Wolfgang Rehner	Senior Mag. Thomas Moffat
Sup.-Kurator Dr. Michael Axmann	Sup.-Kur.-Stv. <sup>in</sup> DI <sup>in</sup> Waltraud Hein

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Manuela Tokatli	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Julia Moffat
Pfarrer Mag. Paul Gerhart Nitsche	Pfarrer Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.-Päd. <sup>in</sup> Monika Faes	Mechthild Fuchs
Ing. Michael Pasterny	DDr. Dieter Röschel

---

**SUPERINTENDENZ A.B. WIEN**

---

VON AMTS WEGEN

Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist	Senior Dr. Michael Wolf
Sup.-Kuratorin Petra Mandl, MA	Sup.-Kur.-Stv. Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Marianne Fliegenschnee	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Marietta Geuder-Mayrhofer
Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Anna Kampl	Pfarrer Katja Wahler-Bachl, MTh
Senior Dr. Michael Wolf	Pfarrerin Mag. <sup>a</sup> Elke Petri

## WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin  
Dr.<sup>in</sup> Katja Eichler  
Mag. Albert Brandstätter  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Monjencs, BTh

Sup.-Kur.-Stv.  
Michael Haberfellner  
Mag.<sup>a</sup> Heidemarie Pircher-Reif  
Mag.<sup>a</sup> Waltraut Kovacic

## SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z 6 KV

Dr.<sup>in</sup> Jutta Henner  
Österr. Bibelgesellschaft  
Pfarrer Dr. Stefan Schumann  
Pfarrer O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Ulrich Körtner

## EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

## RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

## RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Ulrike Schwarz

Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Petra Kemper

## DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin  
Dr.<sup>in</sup> Maria Katharina Moser, MTh  
Diakonie Österreich

Rektor  
Mag. Dr. Hubert Stotter  
Diakonie de La Tour

## BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Mag.<sup>a</sup> Sybille von Both

(Zl. SYN 01; 2253/2021 vom 15. November 2021)

## Wahlergebnisse

**227. Evangelische Superintendenz A.B.  
Niederösterreich:  
Superintendentialausschuss – Änderung der  
Zusammensetzung**

Bei der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich am

9. Oktober 2021 wurde – nach Ausscheiden von Dipl.-Päd.<sup>in</sup> Veronika Komuczky – Martina Frühbeck zur Stellvertreterin der Superintendentialkuratorin gewählt.

(Zl. SUP 08; 2257/2021 vom 15. November 2021)

## Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

**228. Ordination von Werner Graf**

Werner Graf wurde am 3. Oktober 2021 in der Evangelischen Gnadenkirche in Haid durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior

Mag. Andreas Hochmeir und Pfarrer Karlheinz Graf ordiniert.

(Zl. P 2397; 2151/2021 vom 20. Oktober 2021)

## Stellenausschreibungen A.u.H.B.

### 229. Winterurlaubsseelsorge 2022

#### Kärnten

#### Modellregion „Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“

Jänner bis Mitte Feber 2022

„Oberes Gailtal – Lesachtal – Weißensee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Hermagor-Watschig, Weißbriach-Weißensee und Treßdorf-Rattendorf. Die Region hat neben dem Skigebiet Nassfeld noch einen weiteren, großen Schwerpunkt auf nicht-alpinen Wintersport wie Eislaufen, Schneeschuh, Langlaufen u.ä.

Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

#### Steiermark

Ramsau Ende Jänner  
und Feber

#### Tirol

Kitzbühel Feber  
Seefeld und Telfs Mitte Jänner bis  
Ende Feber

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

(Zl. S 10; 2183/2021 vom 28. Oktober 2021)

### 230. Kirche im Tourismus – Urlaubsseelsorge 2022 und Modellregionen (Sommer) in Österreich

#### Burgenland

#### Modellregion „Neusiedlersee“

Die Modellregion „Neusiedlersee“ besteht aus den Evangelischen Pfarrgemeinden Mörbisch am See, Rust, Pöttelsdorf und Eisenstadt.

Wir suchen engagierte Urlaubsseelsorger/innen für den Zeitraum Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, würden wir uns freuen, wenn ein/e Urlaubsseelsorger/in mehrere Jahre hintereinander zu uns kommt.

B Bad Tatzmannsdorf Juli und August  
Neusiedl am See und Gols Juli und August

#### Kärnten

#### Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“

Die im Oktober 2016 gegründete Kärntner Modellregion „Ossiacher See – Gerlitzen Alpe“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Tschöran am Ossiacher See, Villach-St. Ruprecht und Arriach, sucht für den Einsatz auf dem Berg und am See eine/n oder mehrere Urlaubsseelsorger/in/nen für jeweils mindestens drei bis vier Wochen im Zeitraum von Juli bis September (gerne auch für den gesamten Zeitraum).

Bad Kleinkirchheim und Juli und August  
Wiedweg  
Feld am See und Afritz Juli und August  
B Gmünd und Juli oder August  
Fischertratten  
B Hermagor und Juli und August  
Watschig/Pressegger See  
B Maria Wörth/Wörthersee Mitte Juli bis August  
B Millstatt Mitte Juli bis  
Anfang September  
B Obervellach und Mallnitz Juli und August  
Pörschach und Juli oder August  
Moosburg/Wörthersee  
Velden und Juli und August  
Wernberg/Wörthersee  
Weißensee/Techendorf Juni bis September

#### Niederösterreich

B Baden bei Wien Juni und August  
Mitterbach am Erlaufsee August

#### Oberösterreich

#### Modellregion „Inneres Salzkammergut“

Die 2016 gegründete Modellregion „Inneres Salzkammergut“, bestehend aus den Pfarrgemeinden Bad Aussee, Bad Goisern, Gosau und Hallstatt/Obertraun, sucht eine/n engagierte/n Urlaubsseelsorger/in für bis zu sechs Wochen in der Zeit von Juli bis September. Da für das Kennenlernen der Aufgaben in der Region bzw. für die Einarbeitung einige Zeit benötigt wird, besteht der ausdrückliche Wunsch der Pfarrgemeinden nach einem wiederholten Seelsorgedienst über mehrere Jahre in der Region.

Attersee Juli und August  
Mondsee Juli und August  
St. Wolfgang Juli bis September

**Salzburg**

B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August
B Mittersill Zell am See	Juli bis September Juli bis September

**Tirol**

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
B Jenbach und Umgebung Kitzbühel	Juli und August Juli bis Anfang September
B Kufstein/Thiersee und Wörgl	Juli bis August
B Lienz und Umgebung Mayrhofen und Fügen	Juli bis September Juli oder August

**Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Mitte Juli bis Anfang September

**Vorarlberg**

Bregenz	Juli und August
---------	-----------------

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellten können sich auch Pfarrer/innen aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben.

Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger/innen suchen. Für diese Urlaubsseelsorger/innen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/innen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer/innen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsschwester bzw. Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung der Urlaubsseelsorgedienste nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

*(Zl. S 10; 2198/2021 vom 3. November 2021)*

## Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

### 231. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Amt für Evangelische Kirchenmusik</b>	Matthias Krampe Marianne Pratl-Zebinger
Prüfungsvorsitz (ex offico)	Michael Chalupka/Thomas Hennefeld
<b>Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)</b>	Karl Schiefermair
<b>Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)</b>	Werner Horn
<b>Brot für die Welt</b>	Karl Schiefermair Klaus Heußler
<b>Bundeskanzleramt</b>	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.)
KommAustria – Publizistikförderungsbeirat	Gerhard Baumgartner Erika Erlinghagen
Volkgruppenbeirat	Udo Jesionek
Gesellschaftlicher Beirat – Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Kunstförderungsbeirat	Marco Uschmann
Schulbuchaktion	
<b>Diakonie Österreich</b>	Karl Schiefermair
<b>Forum Albert-Schweitzer-Haus</b>	
Kooperationsrat	Karl Schiefermair

<b>Organisation/Einrichtung</b>	<b>Delegiert/Beauftragt</b>
<b>Evangelische Frauenarbeit (EFA)</b>	Ingrid Bachler
<b>Evangelische Jugend (EJÖ)</b>	Gerhild Herrgesell
<b>Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)</b> ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Vertreterin der österreichischen Verbindungsgruppe DEKT Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK) Inklusion im kirchlichen Kontext	Fritz Neubacher Michael Chalupka Sabine Maurer Karl Schiefermair Albert Brandstätter
<b>Evangelischer Missionsrat (EMR)</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)</b>  Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N.N. N.N. Edith Schiemel Michael Meyer
<b>Evangelisch-theologische Fakultät</b>  Gespräche OKR – Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Chalupka Ingrid Bachler
<b>Gefängnisseelsorge</b>  Sprecher der ARGE Plattform „Maßnahmenvollzug“	Markus Fellingner Markus Fellingner
<b>Johanniterorden</b>	Lars Müller-Marienburg
<b>Kirchliche Pädagogische Hochschule</b>  Hochschulrat Stiftungsrat	Karl Schiefermair Henning Schluß Walter Gösele
<b>Männerarbeit</b>	Ingrid Bachler
<b>Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	Karl Schiefermair
<b>Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter/innen</b>  Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Stefan Kunrath  Otto Mesmer Michael Matiasek Lars Müller-Marienburg N.N. Michael Welther Erich Klein Stefan Kunrath Barbara Wedam
<b>Wiener Gesundheitsplattform</b>  Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

### 232. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Allianz für den freien Sonntag</b>	Matthias Geist
<b>Christlich-jüdisches Gespräch</b> (Beauftragte in den Diözesen)	
Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Joachim Grössing Astrid Körner Otmar Knoll Günter Merz Susanne Lechner-Masser Sabine Maurer Clarissa Breu
<b>Denkmalschutz - Begutachtungen für die EKÖ</b>	Rudolf Leeb
<b>Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)</b>	Karl Schiefermair
<b>Evangelisches Schulwerk</b>	
Kuratorium	Gisela Malekpour Elisabeth Schwarz
<b>Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)</b>	Ingrid Bachler
Südosteuropagruppe	Ingrid Bachler Elizabeth Morgan-Bukovics
<b>Gemischte evangelisch-katholische Kommission</b>	
Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Robert Jonischkeit Michael Guttner Lars Müller-Marienburg Gerold Lehner Olivier Dantine Wolfgang Rehner Matthias Geist
<b>Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD</b>	Andrea Petritsch Anna Kampl
<b>Islam-Beauftragte</b>	
Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Lutz Lehmann Ulrike Mittendorf-Krizner Gerold Lehner Peter Gabriel Marianne Pratl-Zebinger Matthias Geist
<b>Koordinierungsgruppe Supervision</b>	Ingrid Bachler
<b>Lektor/inn/en</b>	Ingrid Bachler Gerhard Harkam
Diözesanleiter/innen	Lt. Meldung Sup.Ausschuss
<b>Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)</b>	Roland Werneck
<b>Lutherisches Nationalkomitee</b>	Michael Chalupka
<b>Notfallseelsorge Stab</b>	Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Notfallseelsorge Landesleiter/innen</b>  Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Otto Mesmer Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
<b>Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)</b>	Ingrid Bachler Michael Chalupka Matthias Geist Christa Grabenhofer Michael Guttner Ediana Kumpfmüller
<b>Österreichische Bibelgesellschaft</b>	Michael Bubik Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Heike Wolf Karl Schiefermair
<b>Pfadfinder in Österreich</b>	Wolfgang König (Bundeskurat)
<b>Predigerseminar</b>  Kuratorium	Michael Chalupka (Vorsitz) Ingrid Bachler
<b>Pro Christ</b>  Beauftragung	Gerhard Krömer (bis 2022)
<b>Recreatio</b>	Dietrich Bodenstern
<b>Seelsorge für Homosexuelle</b>  Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Ingrid Bachler Tanja Sielemann Adél Dávid Markus Fellinger Thomas Stark Peter Gabriel Manuela Tokatli Katharina Alder-Wolf
<b>Umweltbeauftragte</b>  Kirche A.B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Gerhild Herrgesell Traugott Kilgus Petra Lunzer Almut Starzacher Inge-Irene Janda Rainer Hochmeir Werner Schwarz Reinhold Lazar Andrea Kampelmühler Ralf Dopheide
<b>Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)</b>  Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Chalupka Lars Müller-Marienburg Lydia Burchardt

**Ex offio Ämter**

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Amt und Gemeinde</b>	Michael Chalupka (Herausgeber)
<b>Martin-Luther-Bund</b>	Michael Chalupka (Vorstand)

(Zl. G 05; 2258/2021 vom 15. November 2021)

**233. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.**

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
<b>Bundeskanzleramt</b>	
Volksgruppenbeirat	Erika Erlinghagen
<b>Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)</b>	N.N.
<b>Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)</b>	Thomas Hennefeld
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
<b>Gemischte evangelisch-katholische Kommission</b>	Annette Schellenberg Thomas Hennefeld
<b>Konferenz der Kirchen am Rhein</b>	Ralf Stoffers
<b>Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit</b>	
(Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
<b>Krankenhausseelsorge</b>	Michael Meyer
<b>Notfallseelsorge (Vorarlberg)</b>	Barbara Wedam
<b>Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)</b>	Erika Tuppy Thomas Hennefeld
<b>Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung</b>	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
<b>Seelsorge für Homosexuelle</b>	Margit Leuthold
<b>Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)</b>	Thomas Hennefeld

(Zl. G 05; 2260/2021 vom 15. November 2021)

**Ruhestandsmeldungen**

Mit 1. Dezember 2021 trat

**Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Waltraud Mitteregger**

in den Ruhestand.

Waltraud Mitteregger wurde am 2. November 1961 als Waltraud Kuss in Villach geboren und am 10. Dezember 1961 in der Lutherkirche in Spittal/Drau getauft. Konfirmiert wurde sie ebendort am Palmsonntag, 11. April 1976 mit dem Konfirmationsspruch aus Joh 8,31: „Jesus sagt: Wenn ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr in Wahrheit meine Jünger und werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird euch frei machen.“

Zwei Jahre später schrieb Waltraud Mitteregger über ihre Berufung zum Glauben: „Meine selbstständige Entscheidung für ein Leben mit Jesus Christus habe ich in meinem 16. Lebensjahr während der innermissionarischen Aktion ‚Carinthia 76‘ getroffen. Mit dem Hineinwachsen in diese vom Glauben getragenen Gemeinschaften ist mein Glaube und meine Freude, dem Herrn in der Verkündigung seines Wortes zu dienen, gewachsen.“

Die Matura an der HLA für wirtschaftliche Berufe in Spittal/Drau legte sie am 15. Juni 1981 mit gutem Erfolg ab.

Am 20. Feber 1982 heiratete sie in Spittal/Drau Manfred Mitteregger, ihnen wurden zwei Kinder geschenkt.

Ab 1981 studierte Waltraud Mitteregger Evangelische Theologie in Wien und Tübingen, unterbrach aber das Studium aufgrund der damals schwierigen Lage für Theologenehepaare mit Kindern.

Am 23. Jänner 1985 legte sie die Religionslehrerprüfung ab und unterrichtete danach an verschiedenen Schultypen in Wien, Vöcklabruck und Linz.

Durch das Mitleben und Mitarbeiten in mehreren Pfarrgemeinden (Wien-Innere Stadt, Vöcklabruck, Linz, Gallneukirchen und Gröbming) mit ihrem Ehemann – teilweise auch in dessen Vertretung bei Krankheit – gewann sie einen fundierten Eindruck von der Arbeit in einer Pfarrgemeinde. Sie war Lektorin mit Sakramentsverwaltung, arbeitete im Konfirmand/inn/enunterricht sowie bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit, sie hielt Bibelstunden und beteiligte sich bei der Arbeit im Frauenkreis, im Senior/inn/enkreis sowie bei der Seelsorge und Lebensberatung.

Waltraud Mitteregger machte den Ausbildungslehrgang für Existenzanalyse und Logotherapie für Pädagog/inn/en und 2000/01 den Hochschullehrgang Caritas/Diakonie an der Katholisch-theologischen Privatuniversität Linz.

Am 1. Oktober 2008 legte sie die zweite Diplomprüfung der Evangelischen Fachtheologie ab und erhielt am 1. November 2008 die Zuteilung als Lehrvikarin bei Lehrpfarrer Joachim Heinz in Bad Aussee.

Das Examen pro ministerio bestand sie am 10. Mai 2010.

Ihre Ordination feierte Waltraud Mitteregger am Pfingstmontag, 24. Mai 2010 in der Christuskirche in Gröbming durch Superintendent Hermann Miklas, assistiert von Oberkirchenrätin Hannelore Reiner, Rektor Gerhard Harkam und Pfarrer Joachim Heinz.

Zum 1. September 2010 erfolgte ihre Zuteilung als Pfarrerin in die Pfarrgemeinde Mürzzuschlag für drei Jahre.

In ihrem Amtsauftrag wurde sie beauftragt Gottesdienste zu feiern, die Mitarbeiter/innen zu betreuen, die Krankenhauseelsorge auszuüben und den Konfirmand/inn/enunterricht zu halten. Daneben hielt sie Religionsunterricht an mehreren Schulen und war unterstützend in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig.

Am 3. Oktober 2010 wurde Waltraud Mitteregger in Mürzzuschlag durch Superintendent Hermann Miklas in ihr Amt eingeführt, assistiert von den Pfarrern Lasse Collmann, Manfred Mitteregger und Franz Zangerl.

Sie predigte zu Hebr 12,1f: „Lasst uns alles ablegen, was uns beschwert und lasst uns laufen in Geduld in dem Wettkampf, der uns bestimmt ist, und aufsehen auf Jesus, den Anfänger und Vollender des Glaubens.“

Zum 1. September 2013 wechselte sie auf die 50%-Teilpfarrstelle in Bad Aussee, die ein Jahr später zur 75%-Stelle wurde.

Die Amtseinführung fand am 22. September 2013 durch Superintendent Hermann Miklas, assistiert von den Pfarrern Manfred Mitteregger, Fritz Neubacher und Siegfried Oberlerchner, statt.

In ihrer Predigt zu Jes 61,1-3 formulierte Waltraud Mitteregger ihr Selbstverständnis als Pfarrerin: „Ich will eine Zeugin sein für die verändernde Kraft des Evangeliums. Ich will eine Seelsorgerin sein, ein offenes Ohr haben für die Menschen und mit ihnen um Befreiung und Heilung beten, wenn sie bereit dazu sind. Ich will eine Gärtnerin sein, die zur Nachfolge Jesu ermutigt und die Menschen befähigt, dass wir unseren Stand als Kinder Gottes ergreifen können.“

Von 1. September 2013 bis 31. August 2014 hatte sie auch eine 25%-Projektpfarrstelle des Christlichen Missionsvereins Gröbming inne.

Am 1. September 2016 begann sie ihren Dienst als Pfarrerin von Kirchdorf/Krems - Windischgarsten.

Sie hielt laut Amtsauftrag Gottesdienste in Kirchdorf, Windischgarsten, Hinterstoder und in den Senior/inn/enheimen, machte Hausbesuche und arbeitete mit „Schloss Klaus“ und anderen Werken zusammen. Weiters betrafen ihre Aufgaben den Vorbereitungskurs für das kinderoffene Abendmahl, den Konfirmand/inn/enunterricht, die Ökumene, die Öffentlichkeitsarbeit und den Religionsunterricht.

Als zweite Pfarrstelle übernahm Waltraud Mitteregger mit 1. September 2019 Schladming.

Die Amtseinführung ebendort durch Superintendent Wolfgang Rehner, assistiert von Pfarrerin Martina Ahornegger und Pfarrer Andreas Gripenrog, fand am 6. Oktober 2019 statt.

Von 1. September bis 30. November 2021 betreute Waltraud Mitteregger auf einer Springerstelle die Region Steiermark-Nord seelsorgerlich und hielt Gottesdienste in Schule und Gemeinde sowie Religionsunterricht.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Pfarrerin Waltraud Mitteregger für ihren liebevollen und sorgfältigen Dienst im Sinne des Evangeliums an den Menschen in den Pfarrgemeinden, für die sie beauftragt war und wünscht ihr und ihrer Familie Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

*(Zl. P 1617; 2235/2021 vom 10. November 2021)*

## Mitteilungen

### 234. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 13. Feber 2022: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikar/inn/e/n.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre  
Pfarrerin Dr.<sup>in</sup> Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. KOL 06; 2254/2021 vom 15. November 2021)

### 235. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2021

mit Vergleichszahlen aus 2020 samt Sup.-Anteilen  
und Einhebegebühren

	2021	2020
Superintendentenz	EUR	
Burgenland	2.666.166,48	2.526.434,12
Kärnten	3.484.756,03	3.383.087,82
Niederösterreich	3.105.401,15	2.976.778,26
Oberösterreich	4.036.434,16	3.877.642,76
Salzburg-Tirol	2.703.356,65	2.639.122,29
Steiermark	3.361.469,71	3.320.580,61
Wien	4.181.093,93	4.309.417,12
	<b>23.538.678,12</b>	<b>23.033.062,97</b>

Steigerung 2021 gegenüber 2020:

2,20 % (23.033.062,97)

(Zl. KB 06; 2267/2021 vom 17. November 2021)

236. Kollektenergebnisse 2020

**Pflichtkollekten 2020**

	Evang.- Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verein Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	22.03.2020	12.04.2020	03.05.2020	10.05.2020	Konfirmation	07.06.2020	30.08.2020	Erntedankfest	18.10.2020		06.12.2020	Summe
<b>BURGENLAND</b>												
Bad Tatzmannsdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	183,50	51,40	43,00	106,00	76,70	324,60	k.GD	785,20
Bernstein	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	174,80	335,80	64,10	k.GD	574,70
Deutsch Jahndorf	k.GD	k.GD	70,20	k.GD	k.GD	k.GD	50,70	154,00	49,00	163,40	k.GD	487,30
Deutsch Kaltenbrunn	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	140,00	49,50	91,00	30,00	310,50
Eisenstadt / Neufeld	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	59,67	87,00	250,00	89,50	31,20	k.GD	517,37
Eltendorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	174,10	197,70	131,20	100,20	180,00	155,60	k.GD	938,80
Gols	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	927,30	190,00	167,80	399,95	129,70	466,50	k.GD	2.281,25
Großpetersdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	530,00	170,40	k.GD	202,80	134,20	80,00	k.GD	1.117,40
Holzschlag	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	43,00	41,50	117,00	106,00	40,00	125,00	k.GD	472,50
Kobersdorf	50,00	50,00	50,00	50,00	155,90	124,32	133,50	406,60	171,60	181,40	50,00	1.423,32
Kukmirn	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	192,50	192,50	73,50	67,75	73,50	182,40	158,50	748,15
Loipersbach	k.GD	61,50	k.GD	k.GD	366,76	k.GD	k.GD	70,50	55,10	192,71	k.GD	746,57
Lutzmannsburg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	67,40	k.A	42,80	k.A	k.GD	110,20
Markt Allhau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	561,88	k.GD	k.GD	157,47	215,00	54,40	k.GD	988,75
Mörbisch am See	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	124,50	102,72	121,90	95,90	206,13	k.GD	651,15
Neuhaus am Klausenbach	k.GD	k.GD	k.GD	46,00	k.GD	14,00	24,10	113,33	16,00	55,00	17,50	285,93
Nickelsdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	305,92	61,75	73,50	161,90	113,50	129,60	k.GD	846,17
Oberschützen	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	552,10	114,50	132,90	214,95	221,80	127,00	k.GD	1.363,25
Oberwart	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	411,96	107,50	35,00	132,80	139,24	158,00	k.GD	984,50
Pöttelsdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	425,00	k.GD	87,00	345,55	k.A	142,84	k.GD	1.000,39
Rechnitz	k.GD	k.GD	181,00	k.GD	511,06	116,20	107,51	257,10	125,60	199,00	k.GD	1.497,47
Rust	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	47,70	51,50	58,50	68,20	90,50	47,80	k.GD	364,20
Siget in der Wart	k.GD	k.GD	34,00	k.GD	100,00	36,00	42,70	108,30	224,50	382,50	k.GD	1.152,28
Stadtschläining	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	485,00	70,00	76,50	136,00	46,50	120,00	k.GD	574,00
Stoob	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	288,00	k.GD	162,90	283,10	109,00	186,40	k.GD	1.029,40
Unterschützen	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	115,20	39,50	144,40	183,80	22,50	79,40	k.GD	584,80
Weppersdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	417,76	141,30	248,52	101,00	158,20	71,40	k.GD	1.138,18
Zurndorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	360,00	105,00	79,00	160,70	96,40	118,50	k.GD	919,60
<b>Summen - Burgenland</b>	<b>50,00</b>	<b>111,50</b>	<b>335,20</b>	<b>154,80</b>	<b>7.399,12</b>	<b>2.009,24</b>	<b>2.246,35</b>	<b>5.015,70</b>	<b>3.144,54</b>	<b>4.283,38</b>	<b>256,00</b>	<b>25.005,83</b>

k.GD = kein Gottesdienst  
k.A = keine Angabe

## Pflichtkollekten 2020

KÄRNTEN	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	W.-mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	22.03.2020	12.04.2020	03.05.2020	10.05.2020	Konfirmation	07.06.2020	30.08.2020	Erntedankfest	18.10.2020		06.12.2020	Summe
Agortischach-Arnoldstein	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	405,71	62,97	k.GD	140,00	37,70	115,00	k.GD	761,38
Althofen	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	105,00	126,00	239,50	128,56	80,00	90,00	k.GD	769,06
Arriach	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	125,17	66,50	k.GD	89,00	117,00	112,40	k.GD	510,07
Bad Bleiberg	k.GD	88,30	k.GD	8,21	k.GD	96,40	k.GD	280,64	141,80	166,00	k.GD	781,35
Dornbach	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	207,40	54,25	k.GD	132,95	37,00	50,00	k.GD	481,60
Eisentraaten	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	341,20	k.GD	k.GD	156,47	k.GD	k.A	k.GD	156,47
Feffernitz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	298,99	132,80	k.GD	33,00	71,60	230,50	k.GD	676,30
Feld am See	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	110,70	140,00	85,64	233,98	124,70	67,90	k.GD	944,01
Ferndorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	20,00	20,00	30,00	81,72	34,40	93,00	63,00	322,12
Fressach	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	110,70	140,00	67,00	242,00	158,00	63,70	49,00	830,40
Gnesau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	316,38	242,98	296,05	647,58	202,00	339,93	k.GD	2.044,92
Hermagor-Watschig	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	736,70	k.GD	228,11	203,70	171,11	420,13	k.GD	1.759,75
Klagenfurt (Johanneskirche)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	160,20	93,00	128,00	280,20	k.A	68,05	k.GD	410,79
Klagenfurt Christuskirche (Ost)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	220,00	80,00	80,00	79,50	36,00	79,00	k.GD	575,70
Lienz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	321,02	73,20	109,75	203,62	108,90	29,00	k.GD	642,50
Pörschach a. W.	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	159,30	108,00	159,30	270,70	192,69	183,52	k.GD	1.537,75
Radenthein	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	477,08	57,50	74,48	98,30	91,10	123,10	k.GD	845,49
St. Veit a.d. Glan	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	143,23	116,50	297,80	362,50	68,90	93,00	k.GD	921,56
Spital a.d. Drau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	221,00	78,80	k.GD	k.A	101,00	k.A	k.GD	1.081,93
Trebesing	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	291,00	59,20	66,50	176,90	119,16	300,22	k.GD	400,80
Trebbdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	291,00	59,20	66,50	176,90	119,16	300,22	k.GD	1.012,98
Tschöran	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	526,46	129,67	175,40	484,77	99,02	k.A	k.GD	0,00
Unterhaus - Millsätter See	k.GD	k.GD	231,07	k.GD	337,78	109,80	119,90	113,37	92,20	166,50	k.GD	1.961,09
Velden	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	381,15	125,46	97,14	232,66	90,60	184,32	k.GD	939,55
Villach	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	480,71	120,68	90,50	272,90	41,79	69,35	k.GD	1.111,33
Villach-Nord (Auferstehungskirche)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	173,20	84,00	k.GD	111,50	k.A	122,00	k.GD	1.075,93
Völkermarkt	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	151,10	k.GD	93,32	344,96	54,06	134,25	k.GD	574,70
Wätern	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	100,23	128,10	108,64	47,13	67,02	67,02	k.GD	777,69
Weißbrunn	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	282,00	17,60	34,00	182,00	138,00	k.A	k.GD	451,12
Wiedweg-Bad Kleinkirchheim	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	217,00	73,00	56,10	142,10	43,80	191,50	k.GD	653,60
Wolfisberg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	303,42	154,50	83,00	170,42	54,40	195,00	k.GD	723,50
Zlan	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	7.957,14	2.523,04	2.809,58	6.210,09	2.716,56	4.171,09	196,00	960,74
<b>Summen - Kärnten</b>	<b>0,00</b>	<b>88,30</b>	<b>231,07</b>	<b>8,21</b>	<b>7.957,14</b>	<b>2.523,04</b>	<b>2.809,58</b>	<b>6.210,09</b>	<b>2.716,56</b>	<b>4.171,09</b>	<b>196,00</b>	<b>26.911,08</b>

**Pflichtkollekten 2020**

	NIEDERÖSTERREICH										Summe
	Evang. Schulen 22.03.2020	Baukollekte 12.04.2020	Evang. Frauenarbeit 03.05.2020	Kirchenmusik 10.05.2020	Evang. Jugend Konfirmation 07.06.2020	Weltmission 30.08.2020	Diakonie Österreich Erntedankfest 18.10.2020	Österr. Bibelgesellschaft 18.10.2020	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest k.A.	W.-Danting-Haus (Theologenheim) 06.12.2020	
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	206,54	73,00	62,00	189,00	k.A.	k.GD	530,54
Baden	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	109,00	327,70	211,80	328,30	k.GD	1.202,71
Bad Vöslau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	94,50	40,00	107,18	275,00	k.GD	666,98
Berndorf	108,20	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	102,00	127,00	57,50	117,00	40,00	588,40
Bruck a.d. Leitha - Hainburg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	54,50	107,50	63,40	75,00	77,00	426,50
Gloggnitz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	73,00	92,40	62,00	49,70	k.GD	315,60
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	64,10	k.GD	97,50	27,00	126,00	k.GD	376,60
Horn-Zwettl	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	71,00	k.GD	69,80	k.A.	115,00	k.GD	255,80
Klosterneuburg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	325,69	234,25	790,00	461,30	308,20	k.GD	2.185,54
Korneuburg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	159,00	k.GD	210,17	89,00	170,00	k.GD	923,67
Krems a.d. Donau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	68,00	96,50	109,55	51,08	114,00	k.GD	439,13
Melk - Scheibbs	115,00	k.GD	k.GD	k.GD	188,00	243,50	260,00	220,00	72,50	k.GD	1.099,00
Mistelbach	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	139,92	k.GD	64,00	74,00	59,20	k.GD	337,12
Mitterbach	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	26,00	k.GD	39,20	24,10	k.A.	k.GD	118,30
Mödling	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	672,40	247,40	278,70	305,49	333,00	k.GD	2.191,66
Nalbwald	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	235,52	30,60	86,55	k.GD	166,13	k.GD	518,80
Neunkirchen	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.A.	46,00	124,00	k.GD	170,00
Perchtoldsdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	261,00	140,00	159,00	95,00	k.A.	k.GD	746,00
Purkersdorf	15,00	140,00	70,00	70,00	81,20	105,24	85,40	78,52	130,41	70,00	1.431,37
Schwechat	47,25	k.GD	k.GD	k.GD	117,50	60,50	114,00	177,50	146,00	k.GD	702,75
St. Aegydt a. Neuwald - Traisen	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	28,00	46,50	30,00	45,00	k.GD	149,50
St. Pölten	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	488,10	311,50	524,05	258,60	143,00	k.GD	2.050,15
Stockerau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	168,00	24,50	100,00	35,00	118,00	k.GD	541,40
Strasshof-Marchfeld	k.GD	139,05	k.GD	k.GD	287,64	76,00	57,00	65,10	46,00	k.GD	670,79
Ternitz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	11,50	32,50	57,50	30,00	k.GD	177,50
Trarstkirchen	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	525,40	76,20	152,00	77,79	139,50	k.GD	1.063,00
Tulln	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	413,60	57,90	k.A.	44,00	71,90	k.GD	660,40
Wiener Neustadt	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	89,00	128,70	104,95	147,70	120,60	k.GD	590,95
<b>Summen - Niederösterreich</b>	<b>285,45</b>	<b>279,05</b>	<b>70,00</b>	<b>70,00</b>	<b>4.786,51</b>	<b>2.407,29</b>	<b>4.137,47</b>	<b>3.055,56</b>	<b>3.423,44</b>	<b>187,00</b>	<b>21.130,16</b>



**Pflichtkollekten 2020**

	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantone-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	22.03.2020	12.04.2020	03.05.2020	10.05.2020	Konfirmation	07.06.2020	30.08.2020	Erntedankfest	18.10.2020		06.12.2020	Summe
<b>SALZBURG-TIROL</b>												
Bischofshofen u. St.Johann i.Pongau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	64,00	28,40	97,00	k.GD	189,40
Gastein	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	32,00	k.GD	166,70	51,00	79,50	k.GD	329,20
Hallein	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	336,18	85,73	90,47	k.A	52,66	k.A	k.GD	565,04
Saalfelden	k.GD	k.GD	k.GD	86,31	k.GD	k.GD	63,82	224,62	30,50	179,00	k.GD	584,25
Salzburg-Christuskirche	302,54	k.GD	k.GD	k.GD	513,42	129,45	183,96	238,23	346,49	209,78	k.GD	1.923,87
Salzburg - Nördlicher Flachgau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	396,60	71,60	78,50	325,90	106,50	108,00	k.GD	1.087,10
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	144,50	144,50	59,90	222,92	101,25	166,30	k.GD	694,87
Salzburg-Matthäuskirche (West)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	233,70	102,27	63,30	143,14	57,60	145,10	k.GD	745,11
Zell am See	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	180,10	k.A	126,68	296,10	91,46	694,34
<b>Summen - Salzburg</b>	<b>302,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>86,31</b>	<b>1.479,90</b>	<b>565,55</b>	<b>720,05</b>	<b>1.385,51</b>	<b>901,08</b>	<b>1.280,78</b>	<b>91,46</b>	<b>6.813,18</b>
Innsbruck-Christuskirche	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	821,22	404,33	373,75	380,36	164,98	471,67	k.GD	2.616,31
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	313,20	230,00	339,00	548,70	135,95	332,55	k.GD	1.899,40
Jenbach	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	213,67	241,30	151,85	134,55	114,00	210,00	k.GD	1.065,37
Kitzbühel	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	146,74	k.GD	53,53	50,15	41,00	101,50	k.GD	392,92
Kufstein	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	301,40	99,00	106,50	195,00	43,30	212,00	k.GD	957,20
Oberinnal (Landeck)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	125,55	42,00	135,00	81,20	15,00	130,00	k.GD	528,75
Reutte	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	58,50	38,81	38,81	50,10	44,80	81,50	42,00	315,71
<b>Summen - Tirol</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.921,78</b>	<b>1.075,13</b>	<b>1.198,44</b>	<b>1.440,06</b>	<b>559,03</b>	<b>1.539,22</b>	<b>42,00</b>	<b>7.775,66</b>
<b>Summen - Salzburg-Tirol</b>	<b>302,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>86,31</b>	<b>3.401,68</b>	<b>1.640,68</b>	<b>1.918,49</b>	<b>2.825,57</b>	<b>1.460,11</b>	<b>2.820,00</b>	<b>133,46</b>	<b>14.588,84</b>

## Pflichtkollekten 2020

	Evang. Schulen	Bau- kollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchen- musik	Evang. Jugend	Welt- mission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibel- gesellschaft	Gustav-Adolf- Verem Reforma- tionsfest	W.-Dantone- Haus (Theo- logenheim)	Pflicht- kollekten
	22.03.2020	12.04.2020	03.05.2020	10.05.2020	Konfirmation	07.06.2020	30.08.2020	Erntedankfest	18.10.2020		06.12.2020	Summe
<b>STEIERMARK</b>												
Bad Aussee - Staimach-Irdning	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	131,00	124,96	123,92	230,32	140,80	86,40	k.GD	837,40
Bruck an der Mur	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	80,70	k.GD	162,70	81,00	k.A	40,00	364,40
Feldbach	k.GD	54,52	44,30	24,10	k.GD	34,00	k.GD	176,50	114,00	220,70	38,90	707,02
Fürstenfeld	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	166,32	41,90	41,64	72,00	28,11	37,20	k.GD	387,17
Gaishorn	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	246,40	109,40	k.GD	106,50	49,00	85,00	k.GD	596,30
Gleisdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	360,05	20,00	k.GD	40,00	160,00	65,00	30,00	675,05
Graz - Eggenberg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	607,70	120,00	81,25	271,50	113,40	423,60	k.GD	1.617,45
Graz Heilandskirche	k.GD	k.GD	k.GD	134,20	2.599,90	49,00	377,22	786,57	455,83	766,42	317,66	5.486,80
Graz Nord	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	285,40	k.GD	k.GD	270,10	88,06	k.GD	k.GD	643,56
Graz, re. Murrer (Kreuzkirche)	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	171,64	57,49	109,14	201,26	94,03	190,62	k.GD	652,54
Gröbning	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	131,64	106,10	176,60	187,17	129,71	126,10	857,32
Hartberg	50,00	50,00	50,00	50,00	208,50	k.GD	50,00	72,00	79,42	75,00	50,00	734,92
Judenburg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	25,80	k.GD	29,00	20,00	32,00	k.GD	106,80
Kapfenberg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	103,50	k.GD	27,00	25,00	10,00	130,00	k.GD	295,50
Kindberg - Mürtzschlag	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	16,00	41,00	k.GD	110,00	k.GD	167,00
Knittelfeld	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	147,15	71,91	32,20	52,50	46,00	44,40	k.GD	394,16
Leibnitz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	26,08	k.GD	k.GD	26,08
Leoben	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	330,30	154,15	76,50	83,00	42,00	233,00	k.GD	918,95
Liezen-Admont	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	33,00	k.GD	101,00	k.GD	300,20	k.GD	434,20
Murau-Lungau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	50,00	34,50	108,00	33,00	99,32	k.GD	324,82
Peggau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	277,60	k.GD	180,00	166,01	81,00	148,33	63,00	915,94
Radkersburg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	52,20	12,00	68,50	54,50	k.GD	k.GD	187,20
Ramsau am Dachstein	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	389,92	425,31	302,41	1.482,41	284,18	592,06	2.14,59	3.690,88
Rottenmann	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	62,20	k.GD	32,00	k.GD	94,20
Schladming	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	440,00	173,50	225,83	593,58	382,56	250,20	k.GD	2.065,67
Stainz - Deuschlandsberg	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	313,13	54,44	33,01	43,00	25,50	57,00	k.GD	526,08
Trofaiach-Eisenerz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	62,10	41,00	38,00	59,00	50,40	31,00	k.GD	281,50
Voisberg	45,43	136,22	62,39	119,82	k.GD	57,80	32,25	125,49	129,72	106,42	72,71	888,25
Wald am Schoberpaß	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	200,50	k.GD	k.GD	69,50	k.GD	86,00	k.GD	356,00
Weiz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	57,65	251,50	k.GD	284,80	k.GD	593,95
<b>Summen - Steiermark</b>	<b>95,43</b>	<b>240,74</b>	<b>156,69</b>	<b>328,12</b>	<b>6.869,47</b>	<b>1.908,20</b>	<b>1.956,62</b>	<b>5.926,74</b>	<b>2.775,76</b>	<b>4.616,38</b>	<b>952,96</b>	<b>25.827,11</b>

**Pflichtkollekten 2020**

W I E N	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein Reformationstfest	W.-Danting-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	22.03.2020	12.04.2020	03.05.2020	10.05.2020	Konfirmation	07.06.2020	30.08.2020	Erntedankfest	18.10.2020	Reformationstfest	06.12.2020	Summe
Wien - Innere Stadt	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	981,38	412,80	487,82	327,38	330,14	693,40	k.GD	3.232,92
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	221,00	100,00	169,10	130,00	57,00	264,00	k.GD	941,10
Wien - Landstraße	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	235,00	81,50	k.GD	145,50	195,50	k.A	k.GD	657,50
Wien - Gumpendorf	k.GD	k.GD	199,10	k.GD	412,10	146,10	135,90	159,00	77,00	136,00	k.GD	1.265,20
Wien - Neubau/Fünfhaus	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	44,70	103,70	93,40	98,50	k.GD	340,30
Wien - Alsergrund	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	105,00	143,00	84,00	112,00	65,00	126,10	k.GD	635,10
Wien - Favoriten - Christuskirche	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	124,32	141,55	158,50	120,00	121,95	73,55	k.GD	739,87
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	101,10	105,18	105,18	223,40	284,40	274,80	k.GD	988,88
Wien - Favoriten - Thomaskirche	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	332,70	153,00	45,00	84,00	26,30	82,00	k.GD	723,00
Wien - Simmering	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	150,00	50,00	138,00	50,00	38,61	30,39	k.GD	457,00
Wien - Hetzendorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	94,50	185,20	166,40	81,90	93,90	k.GD	621,90
Wien - Lainz	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	172,90	206,12	122,10	188,50	157,50	k.GD	847,12
Wien - Hietzing	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	634,15	86,50	389,00	123,00	73,20	78,00	k.GD	1.383,85
Wien - Hütteldorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	137,20	62,00	91,20	149,00	77,00	k.GD	516,40
Wien - Ottakring	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	94,90	134,00	139,10	161,59	264,50	k.GD	794,09
Wien - Währing & Hernals	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	840,00	k.GD	k.GD	155,50	216,00	840,00	k.GD	2.051,50
Wien - Döbling	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	1.785,92	368,90	283,50	422,60	282,01	243,50	k.GD	3.386,43
Wien - Floridsdorf	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	66,00	k.GD	187,50	40,00	81,00	k.GD	374,50
Wien - Leopoldau	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	85,00	62,00	35,00	51,20	68,00	k.GD	301,20
Wien - Donaustadt	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	138,60	61,70	72,38	146,05	101,61	142,20	k.GD	662,54
Wien - Liesing	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	314,90	k.GD	k.GD	286,26	198,50	320,50	k.GD	1.120,16
<b>Summen - Wien</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>199,10</b>	<b>0,00</b>	<b>6.275,07</b>	<b>2.496,65</b>	<b>2.762,40</b>	<b>3.329,69</b>	<b>2.832,81</b>	<b>4.144,84</b>	<b>0,00</b>	<b>22.040,56</b>

G E S A M T	Evang. Schulen	Baukollekte	Evang. Frauenarbeit	Kirchenmusik	Evang. Jugend	Weltmission	Brot für die Welt	Diakonie Österreich	Österr. Bibelgesellschaft	Gustav-Adolf-Verein Reformationstfest	W.-Danting-Haus (Theologenheim)	Pflichtkollekten
	22.03.2020	12.04.2020	03.05.2020	10.05.2020	Konfirmation	07.06.2020	30.08.2020	Erntedankfest	18.10.2020	Reformationstfest	06.12.2020	Summe
Burgenland	50,00	111,50	335,20	154,80	7.399,12	2.009,24	2.246,35	5.015,70	3.144,54	4.283,38	256,00	25.005,83
Kärnten	0,00	88,30	231,07	8,21	7.957,14	2.523,04	2.809,58	6.210,09	2.716,56	4.171,09	196,00	26.911,08
Niederösterreich	285,45	279,05	70,00	70,00	4.786,51	2.428,39	2.407,29	4.137,47	3.055,56	3.423,44	187,00	21.130,16
Oberösterreich	70,21	200,00	167,55	191,00	5.383,01	4.909,93	6.314,17	7.492,60	4.156,61	3.525,93	471,63	32.882,64
Salzburg-Tirol	302,54	0,00	0,00	86,31	3.401,68	1.640,68	1.918,49	2.825,57	1.460,11	2.820,00	133,46	14.588,84
Steiermark	95,43	240,74	156,69	328,12	6.869,47	1.908,20	1.956,62	5.926,74	2.775,76	4.616,38	952,96	25.827,11
Wien	0,00	0,00	199,10	0,00	6.275,07	2.496,65	2.762,40	3.329,69	2.832,81	4.144,84	0,00	22.040,56
<b>GESAMTSUMMEN</b>	<b>803,63</b>	<b>919,59</b>	<b>1.159,61</b>	<b>838,44</b>	<b>42.072,00</b>	<b>17.916,13</b>	<b>20.414,90</b>	<b>34.937,86</b>	<b>20.141,95</b>	<b>26.985,06</b>	<b>2.197,05</b>	<b>168.386,22</b>

## Empfohlene Kollekten 2020

	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.-Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe
<b>BURGENLAND</b>									
Bad Tatzmannsdorf	52,70	164,80	70,50	49,50	21,60	8,00	12,00	379,10	1.164,30
Bernstein	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	574,70
Deutsch Jahndorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	487,30
Deutsch Kaltenbrunn	51,40	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	25,00	43,00	119,40	429,90
Eisenstadt / Neufeld	117,40	68,20	57,42	47,50	54,27	88,60	39,00	472,39	989,76
Eitendorf	43,50	86,70	78,50	112,10	44,50	165,60	47,10	578,00	1.516,80
Gols	200,50	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	200,50	2.481,75
Großpetersdorf	106,30	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	106,30	1.223,70
Holzschlag	62,00	k.A.	k.A.	48,00	k.A.	58,00	31,00	199,00	671,50
Kobersdorf	157,85	155,61	149,00	154,20	k.A.	155,90	75,80	848,36	2.271,68
Kukmirn	104,50	33,00	30,00	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	167,50	915,65
Loipersbach	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	746,57
Lutzmannsburg	k.A.	k.A.	22,00	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	22,00	132,20
Markt Allhau	168,79	168,00	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	94,34	431,13	1.419,88
Mörbisch am See	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	79,65	k.A.	66,51	146,16	797,31
Neuhaus am Klausenbach	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	285,93
Nickelsdorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	846,17
Oberschützen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	69,30	69,30	1.432,55
Oberwart	44,90	95,80	32,00	25,20	160,90	54,50	13,40	426,70	1.411,20
Pinkafeld	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.000,39
Pöttelsdorf	86,02	190,40	109,00	85,10	93,30	68,20	71,01	703,03	2.200,50
Rechnitz	k.A.	65,50	k.A.	k.A.	64,50	k.A.	33,30	163,30	527,50
Rust	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	1.152,28
Siget in der Wart	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	120,00	120,00	694,00
Stadtschläining	k.A.	k.A.	k.A.	92,50	27,00	k.A.	37,00	156,50	1.269,00
Stoob	85,40	164,80	114,50	93,70	k.A.	k.A.	83,00	541,40	1.570,80
Unterschützen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,00	584,80
Weppersdorf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	53,20	39,70	k.A.	92,90	1.231,08
Zurndorf	93,50	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	64,50	158,00	1.077,60
<b>Summen - Burgenland</b>	<b>1.374,76</b>	<b>1.192,81</b>	<b>662,92</b>	<b>707,80</b>	<b>598,92</b>	<b>663,50</b>	<b>900,26</b>	<b>6.100,97</b>	<b>31.106,80</b>

k.GD = kein Gottesdienst

k.A. = keine Angabe

**Empfohlene Kollekten 2020**

	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem. Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe
<b>KÄRNTEN</b>									
Agortschach-Arnoldstein	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	761,38
Althofen	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	769,06
Arriach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	510,07
Bad Bleiberg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	781,35
Dornbach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	481,60
Eisentritten	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	156,47
Feffernitz	83,30	143,90	74,90	103,31	k.A	114,80	k.A	520,21	1.196,51
Feld am See	76,50	81,50	68,00	50,70	81,75	86,70	56,70	501,85	1.445,86
Ferndorf	10,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	10,00	332,12
Fresach	k.A	k.A	37,00	k.A	k.A	k.A	k.A	37,00	867,40
Gnesau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	214,90
Hermagor-Watschig	119,60	k.A	252,50	335,24	k.A	k.A	138,32	845,66	2.890,58
Klagenfurt (Johanneskirche)	157,40	173,94	181,50	83,30	278,80	58,65	135,50	1.069,09	2.828,84
Klagenfurt Christuskirche (Ost)	77,80	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	63,30	141,10	551,89
Lienz	115,00	125,00	80,20	74,00	82,92	20,00	48,00	545,12	1.120,82
Pörtlach a. W.	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	642,50
Radenthein	k.A	k.A	k.A	79,38	k.A	k.A	k.A	79,38	924,87
St. Ruprecht bei Villach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.537,75
St. Veit a.d. Glan	66,90	57,30	90,70	174,62	92,40	102,96	23,20	608,08	1.529,64
Spittal a.d. Drau	k.A	k.A	k.A	61,00	140,40	k.A	k.A	201,40	1.283,33
Trebesing	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	400,80
Treffdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.012,98
Tschöran	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00
Unterhaus - Millstätter See	k.A	k.A	k.A	139,25	k.A	k.A	k.A	139,25	2.100,34
Velden	133,07	60,70	102,70	31,95	92,30	59,70	113,12	593,54	1.533,09
Villach	k.A	k.A	70,50	100,03	122,60	117,60	67,67	478,40	1.589,73
Villach-Nord (Auferstehungskirche)	k.A	102,48	k.A	k.A	80,70	k.A	64,48	247,66	1.323,59
Völkermarkt	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	574,70
Waitem	21,19	100,75	k.A	82,12	54,07	k.A	11,59	269,72	1.047,41
Weißbriach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	451,12
Wiedweg-Bad Kleinkirchheim	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	653,60
Wolfsberg	k.A	k.A	k.A	k.A	44,00	k.A	k.A	44,00	767,50
Zlhan	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	960,74
<b>Summen - Kärnten</b>	<b>860,76</b>	<b>845,57</b>	<b>958,00</b>	<b>1.314,90</b>	<b>1.069,94</b>	<b>560,41</b>	<b>721,88</b>	<b>6.331,46</b>	<b>33.242,54</b>

## Empfohlene Kollekten 2020

NIEDERÖSTERREICH	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem. Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe
Amstetten - Waidhofen a.d. Ybbs	70,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	70,00	600,54
Baden	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.202,71
Bad Vöslau	k.A	k.A	k.A	62,30	137,90	k.A	70,00	270,20	937,18
Berndorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	588,40
Bruck a.d. Leitha - Hainburg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	426,50
Gloggnitz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	315,60
Gmünd - Waidhofen a.d.Thaya	58,00	k.A	38,00	75,00	k.A	k.A	19,00	190,00	566,60
Horn-Zwettl	28,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	28,00	283,80
Klosterneuburg	52,45	k.A	k.A	390,00	k.A	k.A	62,50	504,95	2.690,49
Korneuburg	96,00	83,00	133,00	120,51	k.A	k.A	90,00	522,51	1.446,18
Krems a.d. Donau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	439,13
Melk - Scheibbs	k.A	211,00	k.A	272,40	k.A	k.A	k.A	483,40	1.582,40
Mistelbach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	75,00	k.A	75,00	412,12
Mitterbach	k.A	k.A	32,00	k.A	k.A	k.A	25,00	57,00	175,30
Mödling	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	2.191,66
Naßwald	20,25	82,18	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	k.GD	102,43	621,23
Neunkirchen	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	42,70	42,70	212,70
Perehaldsdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	80,00	80,00	826,00
Purkersdorf	82,30	k.A	85,50	64,81	57,10	74,96	40,22	404,89	1.836,26
Schwechat	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	702,75
St. Aegy a. Neuwald - Traisen	45,00	34,00	37,00	k.A	k.A	k.A	44,20	160,20	309,70
St. Pölten	593,40	k.A	k.A	216,50	k.A	k.A	250,90	1.060,80	3.110,95
Stockerau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	541,40
Strasshof-Marchfeld	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	670,79
Ternitz	26,00	k.A	70,00	k.A	k.A	45,50	56,00	197,50	375,00
Traiskirchen	93,50	k.A	k.A	k.A	k.A	44,00	104,30	241,80	1.304,80
Tulln	210,95	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	45,00	255,95	916,35
Wiener Neustadt	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	590,95
<b>Summen - Niederösterreich</b>	<b>1.375,85</b>	<b>410,18</b>	<b>395,50</b>	<b>1.201,52</b>	<b>195,00</b>	<b>239,46</b>	<b>929,82</b>	<b>4.747,33</b>	<b>25.877,49</b>

**Empfohlene Kollekten 2020**

	<b>OBERÖSTERREICH</b>										Pflicht- & Empfohlene Kollekten Summe
	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Summe	Summe	
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe	Summe	
Attersee	k.A	k.A	k.A	849,70	146,10	111,10	k.A	1.106,90	1.106,90	2.652,15	
Bad Goisern	104,20	k.A	k.A	98,74	k.A	k.A	163,50	366,44	366,44	1.470,43	
Bad Hall	27,70	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	27,70	27,70	152,36	
Bad Ischl	39,08	62,55	35,73	25,35	36,29	42,25	20,10	261,35	261,35	651,75	
Braunau am Inn	38,33	18,83	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	57,16	57,16	528,94	
Eferding	161,50	125,10	194,03	355,57	222,10	k.A	111,00	1.169,30	1.169,30	2.791,76	
Enns	k.A	k.A	k.A	60,00	93,20	77,70	28,80	166,50	166,50	888,70	
Gallneukirchen	111,00	165,80	139,01	138,50	k.A	136,40	k.A	783,91	783,91	1.598,06	
Gmunden	98,20	k.A	k.A	199,70	152,20	111,20	40,00	601,30	601,30	3.141,39	
Gosau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	780,72	
Hallstatt	55,40	58,20	34,00	120,40	39,50	30,00	30,00	367,50	367,50	698,74	
Kirchdorf a.d. Krems	20,08	15,00	k.A	389,80	32,00	61,00	12,50	530,38	530,38	1.456,98	
Lenzing - Kammer (Seewalchen)	k.A	k.A	k.A	100,10	k.A	k.A	k.A	100,10	100,10	1.111,67	
Leonding	42,30	61,29	57,30	29,10	81,70	51,50	k.A	323,19	323,19	679,19	
Linz - Dornach	69,25	k.A	20,00	35,40	35,00	50,00	25,00	234,65	234,65	664,85	
Linz - Innere Stadt	63,70	120,10	65,34	86,49	87,50	135,20	143,69	702,02	702,02	1.880,57	
Linz - Süd	169,20	114,45	k.A	95,50	k.A	k.A	k.A	379,15	379,15	604,60	
Linz - Urfahr	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	1.295,07	
Marchtrenk	k.A	k.A	67,00	96,05	k.A	k.A	k.A	163,05	163,05	833,76	
Mattighofen	32,89	28,00	45,14	26,00	19,19	k.A	45,60	196,82	196,82	764,41	
Neukematen	250,45	248,10	144,83	194,00	k.A	110,20	155,10	1.102,68	1.102,68	2.707,51	
Ried im Innkreis	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	348,30	
Rutzenmoos	211,60	197,57	202,25	174,23	186,40	165,00	149,85	1.286,90	1.286,90	2.307,90	
Schärding	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	112,36	
Scharten	k.A	k.A	k.A	86,70	k.A	77,85	94,40	258,95	258,95	876,60	
Schwabenstadt	38,20	k.A	k.A	23,95	10,00	k.A	k.A	72,15	72,15	500,05	
Stadt-Paura	k.A	k.A	k.A	45,20	k.A	k.A	k.A	45,20	45,20	714,58	
Steyr	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	0,00	319,39	
Thening	k.A	k.A	k.A	191,40	k.A	k.A	k.A	191,40	191,40	1.331,90	
Timeilkam	88,50	k.A	56,00	k.A	k.A	136,50	82,00	363,00	363,00	3.038,10	
Traun	141,70	169,90	308,00	191,00	198,00	67,00	20,00	1.095,60	1.095,60	2.353,60	
Vöcklabruck	250,27	194,30	k.A	127,60	143,08	k.A	k.A	715,25	715,25	1.976,48	
Wallern a.d. Trattnach	225,00	200,00	235,00	285,70	170,00	230,00	190,00	1.535,70	1.535,70	3.971,25	
Wels	170,80	75,00	73,48	129,30	56,14	70,92	69,22	644,86	644,86	2.527,63	
<b>Summen - Oberösterreich</b>	<b>2.409,35</b>	<b>1.854,19</b>	<b>1.677,11</b>	<b>4.155,48</b>	<b>1.708,40</b>	<b>1.663,82</b>	<b>1.380,76</b>	<b>14.849,11</b>	<b>14.849,11</b>	<b>47.731,75</b>	

## Empfohlene Kollekten 2020

SALZBURG-TIROL	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.-Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe
Bischofshofen u. St. Johann i. Pongau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	40,20	40,20	229,60
Gastein	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	329,20
Hallein	122,21	106,74	83,91	97,49	90,07	87,41	131,10	718,93	1.283,97
Saalfelden	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	584,25
Salzburg-Christuskirche	45,65	82,50	42,06	53,30	58,88	92,52	102,50	477,41	2.401,28
Salzburg - Nördlicher Flachgau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	1.087,10
Salzburg-Auferstehungskirche (Süd)	58,10	k.A	89,26	k.A	k.A	122,50	k.A	269,86	964,73
Salzburg-Matthäuskirche (West)	52,21	48,20	57,16	167,25	132,50	124,00	103,90	685,22	1.430,33
Zell am See	k.A	k.A	85,80	k.A	36,02	k.A	k.A	121,82	816,16
<b>Summen - Salzburg</b>	<b>278,17</b>	<b>237,44</b>	<b>358,19</b>	<b>318,04</b>	<b>317,47</b>	<b>426,43</b>	<b>377,70</b>	<b>2.313,44</b>	<b>9.126,62</b>
Innsbruck-Christuskirche	k.A	k.A	k.A	k.A	268,30	302,34	285,00	855,64	3.471,95
Innsbruck-Auferstehungskirche (Ost)	k.A	k.A	k.A	k.A	96,00	k.A	k.A	96,00	1.995,40
Jenbach	56,23	90,40	36,50	134,17	39,52	46,50	41,29	444,61	1.509,98
Kitzbühel	k.A	26,00	k.A	k.A	17,75	k.A	19,00	62,75	455,67
Kufstein	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	957,20
Oberinntal (Landeck)	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	37,00	k.A	37,00	565,75
Reutte	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	315,71
<b>Summen - Tirol</b>	<b>56,23</b>	<b>116,40</b>	<b>36,50</b>	<b>134,17</b>	<b>421,57</b>	<b>385,84</b>	<b>345,29</b>	<b>1.496,00</b>	<b>9.271,66</b>
<b>Summen - Salzburg-Tirol</b>	<b>334,40</b>	<b>353,84</b>	<b>394,69</b>	<b>452,21</b>	<b>739,04</b>	<b>812,27</b>	<b>722,99</b>	<b>3.809,44</b>	<b>18.398,28</b>

**Empfohlene Kollekten 2020**

STEIERMARK	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.-Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantine Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe
Bad Aussee - Stainach-Irdning	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	837,40
Bruck an der Mur	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	364,40
Feldbach	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	34,75	34,75	741,77
Fürstenfeld	k.A	k.A	k.A	42,40	20,50	k.A	k.A	62,90	450,07
Gaisshorn	k.GD	k.GD	k.GD	53,50	36,00	41,20	k.GD	130,70	727,00
Gleisdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	675,05
Graz - Eggenberg	141,00	82,00	190,60	k.A	k.A	233,22	56,00	702,82	2.320,27
Graz Heilandskirche	361,81	199,27	216,00	266,45	397,76	328,10	150,90	1.920,29	7.407,09
Graz Nord	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	643,56
Graz, re. Murrfer (Kreuzkirche)	38,31	65,80	k.A	36,00	119,00	138,38	129,10	526,59	1.179,13
Gröbming	77,40	138,49	179,45	220,14	113,10	154,74	120,36	1.003,68	1.861,00
Hartberg	k.A	k.A	50,00	k.A	k.A	k.A	k.A	50,00	784,92
Judenburg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	106,80
Kapfenberg	k.A	k.A	k.A	27,00	30,00	k.A	k.A	57,00	352,50
Kindberg - Mürzzuschlag	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	167,00
Knittelfeld	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	394,16
Leibnitz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	26,08
Leoben	29,76	46,70	38,94	32,70	44,60	47,75	25,45	265,90	1.184,85
Liezen-Admont	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	434,20
Murau-Lungau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	324,82
Peggau	81,00	81,00	91,00	146,65	103,80	64,20	107,00	674,65	1.590,59
Radkersburg	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	187,20
Ramsau am Dachstein	141,99	190,36	k.A	246,69	k.A	k.A	180,74	759,78	4.450,66
Rottemann	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	94,20
Schladming	k.A	k.A	243,60	k.A	k.A	k.A	k.A	243,60	2.309,27
Stainz - Deutschlandsberg	62,50	70,20	64,02	k.A	k.A	k.A	k.A	196,72	722,80
Trofaiach-Eisernerz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	281,50
Voitsberg	k.A	k.A	k.A	44,60	k.A	223,39	83,10	351,09	1.239,34
Wald am Schoberpaß	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	356,00
Weiz	k.GD	33,27	60,27	k.GD	k.GD	k.GD	k.A	93,54	687,49
<b>Summen - Steiermark</b>	<b>933,77</b>	<b>907,09</b>	<b>1.133,88</b>	<b>1.116,13</b>	<b>864,76</b>	<b>1.230,98</b>	<b>887,40</b>	<b>7.074,01</b>	<b>32.901,12</b>

## Empfohlene Kollekten 2020

Wien	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.-Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe
Wien - Innere Stadt	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	3.232,92
Wien - Leopoldstadt und Brigittenau	k.A	k.A	k.A	k.A	60,00	k.A	108,00	168,00	1.109,10
Wien - Landstraße	168,42	k.A	k.A	k.A	k.A	124,90	k.A	293,32	950,82
Wien - Gumpendorf	k.A	109,80	123,10	k.A	84,90	k.A	k.A	317,80	1.583,00
Wien - Neubau/Fünfhaus	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	340,30
Wien - Alsergrund	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	635,10
Wien - Favoriten - Christuskirche	83,10	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	117,24	200,34	940,21
Wien - Favoriten - Gnadenkirche	k.A	k.A	k.A	127,50	134,08	k.A	k.A	261,58	1.250,46
Wien - Favoriten - Thomaskirche	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	82,20	82,20	805,20
Wien - Stimmering	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	457,00
Wien - Hetzendorf	110,00	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	76,60	186,60	808,50
Wien - Lainz	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	847,12
Wien - Hietzing	k.A	k.A	k.A	k.A	111,70	k.A	52,30	164,00	1.547,85
Wien - Hütteldorf	101,00	143,00	130,00	157,00	105,00	58,00	104,70	798,70	1.315,10
Wien - Ottakring	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	794,09
Wien - Währing & Hernals	323,50	250,00	220,43	270,00	137,71	385,00	210,50	1.797,14	5.183,57
Wien - Döbling	k.A	k.A	k.A	k.A	251,50	k.A	k.A	251,50	2.303,00
Wien - Floridsdorf	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	374,50
Wien - Leopoldau	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	0,00	301,20
Wien - Donaustadt	104,03	k.A	k.A	k.A	108,39	k.A	53,16	265,58	928,12
Wien - Liesing	k.A	k.A	k.A	k.A	k.A	202,20	k.A	202,20	1.322,36
<b>Summen - Wien</b>	<b>890,05</b>	<b>502,80</b>	<b>473,53</b>	<b>554,50</b>	<b>993,28</b>	<b>770,10</b>	<b>804,70</b>	<b>4.988,96</b>	<b>27.029,52</b>

GESAMT	Evang. Bund	Ökumene	Presseverband	Werk für Evang. u. Gem.-Aufbau	Chr.-jüd. Zusammenarbeit	Dr. W.-Dantone Stipendienfonds	Martin-Luther-Bund	Empfohlene Kollekten	Pflicht- & Empfohlene Kollekten
	09.02.2020	08.03.2020	14.06.2020	19.07.2020	16.08.2020	20.09.2020	08.11.2020	Summe	Summe
<b>Burgenland</b>	<b>1.374,76</b>	<b>1.192,81</b>	<b>662,92</b>	<b>707,80</b>	<b>598,92</b>	<b>663,50</b>	<b>900,26</b>	<b>6.100,97</b>	<b>31.106,80</b>
<b>Kärnten</b>	<b>860,76</b>	<b>845,57</b>	<b>958,00</b>	<b>1.314,90</b>	<b>1.069,94</b>	<b>560,41</b>	<b>721,88</b>	<b>6.331,46</b>	<b>33.242,54</b>
<b>Niederösterreich</b>	<b>1.375,85</b>	<b>410,18</b>	<b>395,50</b>	<b>1.201,52</b>	<b>195,00</b>	<b>239,46</b>	<b>929,82</b>	<b>4.747,33</b>	<b>25.877,49</b>
<b>Oberösterreich</b>	<b>2.409,35</b>	<b>1.854,19</b>	<b>1.677,11</b>	<b>4.153,48</b>	<b>1.708,40</b>	<b>1.663,82</b>	<b>1.380,76</b>	<b>14.849,11</b>	<b>47.731,75</b>
<b>Salzburg-Tirol</b>	<b>334,40</b>	<b>353,84</b>	<b>394,69</b>	<b>452,21</b>	<b>739,04</b>	<b>812,27</b>	<b>722,99</b>	<b>3.809,44</b>	<b>18.398,28</b>
<b>Steiermark</b>	<b>933,77</b>	<b>907,09</b>	<b>1.133,88</b>	<b>1.116,13</b>	<b>864,76</b>	<b>1.230,98</b>	<b>887,40</b>	<b>7.074,01</b>	<b>32.901,12</b>
<b>Wien</b>	<b>890,05</b>	<b>502,80</b>	<b>473,53</b>	<b>554,50</b>	<b>993,28</b>	<b>770,10</b>	<b>804,70</b>	<b>4.988,96</b>	<b>27.029,52</b>
<b>GESAMTSUMMEN</b>	<b>8.178,94</b>	<b>6.066,48</b>	<b>5.695,63</b>	<b>9.502,54</b>	<b>6.169,34</b>	<b>5.940,54</b>	<b>6.347,81</b>	<b>47.901,28</b>	<b>216.287,50</b>

(Zl. KOL 02; 1883/2021 vom 17. September 2021)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---



# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

237

Jahrgang 2021, 12. Stück

Ausgegeben am 31. Dezember 2021

## Inhalt

### Rechtliches

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	238
237. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021 .....	238
238. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021 .....	238
239. Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021 .....	239
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	239
240. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	239
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B. ....	243
241. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. ....	243
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	247
242. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2022 .....	247
243. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendenz Burgenland .....	247
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	247
244. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2022 .....	247

### Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	248
245. Ordination von Thorben Meindl-Hennig, MTh .....	248
Stellenausschreibungen A.u.H.B. ....	248
246. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A.B. Kärnten/Osttirol .....	248
Stellenausschreibungen A.B. ....	249
247. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde .....	249
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	250
248. Bestellung von Dr. <sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser .....	250

### Mitteilungen

249. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2022 .....	250
250. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf – Neue Adresse .....	250

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021 .....	250
Motivenbericht: Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021 .....	251
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021 .....	251

## Rechtliches

### Verfügungen mit einstweiliger Geltung

#### 237. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 250)

Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 138/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 44 lautet:

##### „§ 44

(1) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin hat Anspruch auf einen freien Tag pro Woche, welcher in der Regel im Laufe der Woche konsumiert werden muss.

(2) Bei einem Beschäftigungsausmaß bis inklusive 50 % ist mindestens ein zusätzlicher freier Tag zu vereinbaren. Die Anzahl der zusätzlichen freien Tage ist im Auftragsauftrag festzuhalten.

(3) Der freie Tag ist, bzw. die freien Tage sind, dem Kurator bzw. der Kuratorin sowie der übergeordneten kirchlichen Stelle mitzuteilen. Sollte der freie Tag, bzw. sollten die freien Tage, im Laufe der Woche aus dienstlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können, ist er, bzw. sind sie, bei sonstigem Verfall in der Folgewoche zu konsumieren. Der Kurator bzw. die Kuratorin ist über ersatzweise in Anspruch genommene freie Tage zu informieren.

(4) Aus wichtigen Gründen können geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen bis zu drei Tage pro Jahr mit Zustimmung des bzw. der dienstrechtlichen Vorgesetzten ihrer Dienststelle/ihrem Dienst fernbleiben, sofern es die Amtsgeschäfte zulassen. Pfarrpersonen haben davon auch den Kurator bzw. die Kuratorin in Kenntnis zu setzen. Sie tragen auch während des Fernbleibens die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Amtsgeschäfte.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ohne Zustimmung und schuldhaft von ihrer Dienst-

stelle fernbleiben, verlieren unbeschadet disziplinarer Ahndung für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf Gehalt. Dies ist vom jeweils zuständigen Oberkirchenrat mit Bescheid festzustellen.“

2. § 55 Abs. 1 lautet:

##### „§ 55

(1)

- a) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub im Ausmaß von sechs Wochen.
- b) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich der Anspruch auf einen jährlichen bezahlten Erholungsurlaub auf sieben Wochen.
- c) Der Urlaubsanspruch in Tagen wird abhängig von der vereinbarten Anzahl der freien Tage pro Woche berechnet.“

Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 05; 2424/2021 vom 9. Dezember 2021)

#### 238. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

##### Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 251)

Die Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich, ABl. Nr. 108/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Hinsichtlich der Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte gilt § 13 Abs. 2 der Verfahrensordnung sinngemäß. Die Geschäftsordnung für die Evangelische Jugend Burg Finstergrün kann hiervon abweichende Zeichnungsberechtigungen festlegen.“

2. § 17 Abs. 1 lautet:

„Die Aufsicht in allen Angelegenheiten der Burg Finstergrün obliegt dem Aufsichtsrat.“

3. § 17 Abs. 3 Z 4 lautet:

„die Wahl von zwei bis fünf weiteren Mitgliedern des Burgrates, wobei der Aufsichtsrat eines dieser weiteren Mitglieder zum stellvertretenden Geschäftsführer bzw. zur stellvertretenden Geschäftsführerin bestellen kann;“

4. § 18 Abs. 1 Z 2 lautet:

„zwei bis fünf vom Aufsichtsrat gewählte ehrenamtliche Burgräte und Burgrätinnen;“

5. § 18 Abs. 1 Z 3 lautet:

„bis zu drei vom Burgrat kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme.“

6. § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er bzw. sie übt diese Tätigkeit haupt-, neben- oder ehrenamtlich aus.“

7. § 19 Abs. 3 lautet:

„Die Geschäftsordnung des Burgrates hat den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Burgrates bzw. der geschäftsführenden Burgrätin sowie gegebenenfalls deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und der weiteren Burgräte und Burgrätinnen näher zu regeln.“

Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 16; 2425/2021 vom 9. Dezember 2021)

### 239. Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung

(Motivenbericht siehe Seite 251)

Die Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idgF, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„Der Urlaubsanspruch richtet sich unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 4 nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts; dies betrifft alle Formen des Urlaubs, der Freistellung und der Karenzierung.“

2. § 19 Abs. 4 lautet:

„Für die Bemessung des Urlaubsanspruches sind die für die Gehaltseinstufung berücksichtigten Vordienstezeiten jedenfalls zur Gänze anzurechnen.“

Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. G 16; 2425/2021 vom 9. Dezember 2021)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 240. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Geltung ab 1. September 2022 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

#### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

##### 1. Allgemeines

1.1 Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B., soweit nicht im Folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H.B. in eine Pfarrgemeinde A.B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei je-

weils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. anwesend sein muss.

##### 2. Zuordnung von Bereichen

#### 2.1 Bischof CHALUPKA vertreten durch LSI HENNEFELD

##### a) Gremien

Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

##### b) Vertretung der Landeskirche nach außen

##### c) Vertretung der Kirche A.u.H.B. nach außen in der Öffentlichkeit

Amt für Hörfunk und Fernsehen

Presseamt

Social Media

IöThe - Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie

- d) **Seelsorgebereiche**  
 Gefängnisseelsorge  
 Polizeiseelsorge  
 Notfallseelsorge  
 Militärseelsorge
- e) **Sonstiges**  
 Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.  
 Diakoniewerk  
 Bibelgesellschaft  
 Bibliothek  
 Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.u.H.B. (vertreten durch OKR Köber)
- 2.2 LSI HENNEFELD**  
**vertreten durch Bischof CHALUPKA**  
 Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana (PCG)  
 Ghanaische Gemeinde  
 Evangelischer Missionsrat (EMR)  
 Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit
- 2.3 OKR BACHLER**  
**vertreten durch Bischof CHALUPKA**
- a) **Übergreifende Personalangelegenheiten**  
 Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)  
 Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge  
 Zusatzpension (in Abstimmung mit OKR Wirtschaft)  
 Pastorkolleg  
 Personalsenat (kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinärer Hinsicht über das zugewiesene Personal)
- b) **Fakultät, Studierendenheim und Stipendien**  
 Fakultät  
 Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus  
 Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds  
 Stipendienfonds
- c) **Seelsorgebereiche**  
 Frauenarbeit  
 Männerarbeit  
 Gehörlosenseelsorge  
 Homosexuellenseelsorge  
 Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge  
 Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge
- d) **Religionsunterricht und Bildung**  
 (dieser Bereich ist einem Kirchenrat bzw. einer Kirchenrätin zugewiesen)  
 Religionsunterricht  
 Schulen  
 Kinderbetreuungseinrichtungen  
 Pädagogische Hochschulen, speziell: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (Hochschulrat), insoweit keine Delegation besteht  
 Kirchliche Begleitung für Studierende  
 Bildungswerke und Akademien  
 Albert-Schweitzer-Haus Forum  
 Herausgabe von „das WORT“
- 2.4 OKR HERRGESELL**  
**vertreten durch OKR HEUßLER**
- a) **Projektentwicklung und -begleitung von Projekten der Landeskirche**  
 Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten  
 Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten  
 Förderung der Vernetzung – Koordination und Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene  
 Unterstützung bei laufenden Projekten
- b) **Inhaltliche Bereiche**  
 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Evangelische Jugend Österreich  
 Kirchenmusik  
 Internationale Gemeinden, ausgenommen Ghanaische Gemeinde  
 Umweltreferenten und Umweltreferentinnen  
 Nachhaltigkeit in den Gemeinden  
 Klimakollekte  
 Wirtschaften im Dienst des Lebens  
 Hochschulgemeinde und Hochschuleseelsorge  
 Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)
- 2.5 OKR KÖBER**  
**vertreten durch OKR HEUßLER**
- a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Kirche A.u.H.B.**  
 Veranlagung
- b) **Wirtschaftliche Agenden**  
 Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
- c) **Diakonie**

**2.6 OKR BECK****vertreten durch OKR HEUBLER****a) Rechtliche Agenden**

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik  
Genehmigungs- und Berufungsverfahren  
Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

**b) Sonstige Agenden**

Matrikenwesen  
Gemeinsames Archiv der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B.  
Amtsblatt  
Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften  
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen  
Kollektivvertrag  
Gehaltsverhandlungen mit der Mitarbeiter/innenvertretung  
Fachinformationssystem Kirchenrecht inkl. Vertretung im Konsortium  
Pfaffsche Stiftung

**2.7 OKR HEUBLER****vertreten durch OKR HERRGESELL**

Brot für die Welt, EZA-Angelegenheiten

**3. Gemeinsame Arbeitsbereiche**

3.1 Alle unselbstständigen Bereiche der Kirche A.u.H.B., die nicht aus vermögensrechtlichen Gründen der Kirche A.u.H.B. zuzuordnen sind, werden in und von der Kirche A.B. abgewickelt und dort auf eigenen Kostenstellen dargestellt. Die diesen Bereichen zugeordneten Erträge und Aufwendungen werden im Rechnungsabschluss der Kirche A.u.H.B. summiert auf den entsprechenden Erfolgskonten abgebildet. Die Abrechnung zwischen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. sowie die buchhalterische Abbildung in der Kirche A.u.H.B. erfolgt auf Basis von quartalsweisen Abrechnungen sowie einer abschließenden Jahresabrechnung.

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A.u.H.B., die in den Rechnungsabschluss A.u.H.B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 des Protestantengesetzes und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche A.B. und die Kirche H.B.
- Verwaltung der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.
- Entgegennahme und Verwaltung der staatlichen Zuschüsse für Gefängnisseelsorge und Haftentlassenenbetreuung.

- Vermögensverwaltung der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen der Kirche A.u.H.B., insbesondere des Wilhelm-Dantine-Hauses (1180 Wien, Blumengasse 4, Einlagezahl 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514, Gesamtfläche 315 m<sup>2</sup>).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A.u.H.B. tätig sind, gilt:

- Für alle in einem Arbeitsbereich der Kirche A.u.H.B. Tätige ist die Kirche A.B. der Dienstgeber.
- Die Personalaufwendungen werden als bezogene Personalleistungen im Rechnungsabschluss der Kirche A.u.H.B. dargestellt.

3.4 Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans der Kirche A.u.H.B. und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Kirche A.u.H.B. werden vom Oberkirchenrat A.u.H.B. beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. zur Genehmigung vorgelegt.
- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A.u.H.B. ist vom wirtschaftlichen Kirchenrat bzw. von der wirtschaftlichen Kirchenrätin in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Über signifikante Abweichungen ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses der Kirche A.u.H.B. werden im Kirchenamt A.B. durchgeführt.

3.5 Subventionen gemäß der Subventionsrichtlinienverordnung (SubvVO 1999) an kirchliche Einrichtungen A.u.H.B. mit eigener Rechtspersönlichkeit scheinen nicht im gemeinsamen Rechnungsabschluss der Kirche A.u.H.B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig und direkt von der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A.u.H.B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen die Kirche A.B. und die Kirche H.B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A.u.H.B. die Höhe der Gesamtsubvention.

3.6 Die Verteilung der Anteile am Aufwand für die Generalsynode und deren Ausschüsse, für gemeinsame unselbstständige Einrichtungen und für Subventionen an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird, unter Berücksichtigung genereller Festsetzungen seitens der Generalsynode, von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung im Einzelnen festgelegt und ist im Amtsblatt kundzumachen. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen über die Verteilung bei nicht nur einmaligen Leistungen werden

von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung Aufteilungsschlüssel festgelegt; die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits bestehenden Aufteilungsschlüssel werden umgehend ebenfalls im Amtsblatt kundgemacht; letztere Kundmachung ersetzt diejenigen Aufteilungsschlüssel, die in der dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Anlage enthalten sind.

#### 4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 der Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium sowie persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

#### 5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gemäß Art. 114 Abs. 7 Z 1 und 2 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

#### 6. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen gemäß Art. 114 Abs. 7 Z 8 KV.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft. Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 157/2014 idgF) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

### Anlage zu Punkt 3.6

Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen bestehen derzeit folgende Aufteilungsschlüssel:

Bereich	Kirche A.B.	Kirche H.B.
Generalsynode und deren Ausschüsse <sup>1</sup>	99 v. H.	1 v. H.
Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus	95 v. H.	5 v. H.
Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung	97,5 v. H.	2,5 v. H.
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	95 v. H.	5 v. H.
Hochschulgemeinde	95 v. H.	5 v. H.
Militärseelsorge	95 v. H.	5 v. H.
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	95 v. H.	5 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schau-stellerseelsorge	95 v. H.	5 v. H.
Evangelische Frauenarbeit <sup>2</sup>	95 v. H.	5 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	95 v. H.	5 v. H.
Diakonie Österreich	95 v. H.	5 v. H.
Diakonische Helfer	95 v. H.	5 v. H.

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H.B., die von dieser direkt bezahlt werden.

<sup>2</sup> Siehe ABl. Nr. 110/2001 Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

Am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A.B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Pfaffsche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV die Kirche H.B. mit 1 v. H. der Kosten beteiligt.

(Zl. G 05; 2403/2021 vom 7. Dezember 2021)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

### 241. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. und des Kirchenpresbyteriums A.B. wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B. mit Geltung ab 1. September 2022 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

#### Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

##### 1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A.B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A.B. sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A.B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

##### 2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

#### 2.1 BISCHOF CHALUPKA vertreten durch OKR BACHLER

- a) **Gremien**  
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.B.  
Kirchenpresbyterium A.B.
- b) **Vertretung der Kirche A.B. nach außen und in der Öffentlichkeit**  
Amt für Hörfunk und Fernsehen  
Presseamt  
Social Media  
Internationale Kooperationen und Ökumene,  
Medien  
Interreligiöse Angelegenheiten

- c) **Seelsorgebereiche**  
Gesamtkirchliches Hirtenamt  
Urlaubsseelsorge und Tourismus  
Mission + Evangelisation
- d) **Leitung des Kirchenamtes**  
(dieser Bereich ist der Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement zugewiesen)  
**Personalwesen**  
Personalplanung, -führung, -entwicklung weltlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Kirchenamt  
Dienstbesprechungen im Kirchenamt  
Personalverrechnung weltlicher und geistlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen einschließlich Abwicklung der kirchlichen Zusatzpension  
**Verwaltungsagenden**  
Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum  
Immobilienwesen  
Versicherungen (Gebäude, Dienstauro, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)  
Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer  
Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt
- e) **Sonstiges**  
Kollekten  
Islambeauftragte  
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.B.  
Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.B. inklusive Kirchenamt (vertreten durch OKR Köber)

#### 2.2 Oberkirchenrätin Personal - OKR BACHLER vertreten durch Bischof CHALUPKA

- a) **Personalwesen**  
Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen  
Personalführung und -planung geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen  
Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. zu treten  
Personalführung und -planung Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen  
Predigerseminar  
Supervision – Gemeindeberatung

b) **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Lehrvikare und Lehrvikarinnen, der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen der Kirche A.B.

Lektorenarbeit

**2.3 Oberkirchenrätin Kirchenentwicklung - OKR HERRGESELL  
vertreten durch OKR KÖBER**

**Projektentwicklung und -begleitung für Projekte der Kirche A.B.**

Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten  
Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten

Förderung der Vernetzung – Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene

Unterstützung bei laufenden Projekten

**2.4 Oberkirchenrat Wirtschaft - OKR KÖBER  
vertreten durch OKR BECK**

a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten**

Veranlagung

b) **Wirtschaftliche Agenden**

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung

Kirchenbeitragswesen

Informationstechnik (IT)

Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)

**2.5 Oberkirchenrat Recht - OKR BECK  
vertreten durch OKR HERRGESELL**

a) **Rechtliche Agenden**

Rechtswesen und Legistik

Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen

Genehmigungs- und Berufungsverfahren, z.B. Genehmigungen nach der kirchlichen Bauordnung oder Gemeindefusionen

Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

Ökumenische Rechtskommission

b) **Sonstige Agenden**

Registratur

Kollektivvertrag

Gehaltsverhandlungen mit der Mitarbeiter/innenvertretung

c) **Senatsbetreuung**

(kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht über das zugewiesene Personal)

Revisionssenat

Datenschutzsenat

Disziplinarsenat

Disziplinarobersenat

d) **Synodenbüro**

Aufsicht über die Mitarbeitenden in personeller und disziplinarer Hinsicht

### 3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen rechtzeitig vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.4 Wesentliche Abweichungen vom geplanten kirchlichen Haushalt (Soll-Ist-Vergleich) sind dem Kollegium zeitnah vorzulegen.

3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in unaufschiebbaren Fällen – nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.

3.9 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder oder die Kirchenräte und Kirchenrätinnen generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen und der Durchführung von Entscheidungen beauftragen.

3.10 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A.B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.

3.11 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten und Kirchenrätinnen zugänglich zu machen.

3.12 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. – sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können – jeder der Kirchenräte bzw. jede der Kirchenrätinnen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A.B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

3.13 Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn allen Mitgliedern inklusive den Kirchenräten und Kirchenrätinnen die hierfür notwendigen technischen Mittel zur Verfügung stehen. In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz ausdrücklich hinzuweisen.

#### 4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A.B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 3.9 vorliegt.

4.2 Erledigungen gemäß 3.9 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

#### 5. Urlaubsregelungen

5.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

5.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

#### 6. Delegierungen

6.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.B. gemäß Art. 85 Abs. 3 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A.B. ausgesprochen werden.

6.2 Der Oberkirchenrat A.B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

6.3 Der Oberkirchenrat A.B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

6.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

6.5 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A.B. zu informieren.

6.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A.B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

6.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A.B. zu übermitteln.

6.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

#### 7. Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen

7.1 Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

7.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. der sachlich zuständigen Kirchenrätin zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.

7.4 Urlaube der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei eine Vertretung der Kirchenräte und Kirchenrätinnen untereinander, bzw. durch die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement gesichert sein muss. Wenigstens ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement hat als direkter Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin verfügbar zu sein.

## 8. Das Kirchenamt A.B.

Das Kirchenamt A.B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.1 Die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes A.B. sind unter 2. dargestellt. Hinzu kommt die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates, des Datenschutzesrates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A.B. und der Generalsynode (Synodenbüro); hierbei erfolgt Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht. Hinzu kommt ferner gemäß Gleichstellungsordnung die Gleichstellungskommission sowie gemäß Ordnung des geistlichen Amtes der Personalsenat.

8.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A.B., die Kirchenräte und Kirchenrätinnen bzw. die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

8.3 Vom Kirchenamt A.B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

8.4 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter und Projektleiterinnen bestellt werden.

8.5.1 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.B. sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrätin oder jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. von einem Kirchenrat oder einer Kirchenrätin damit beauftragt wurde.

8.5.2 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das jeweils sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder der jeweils sachlich zuständige Kirchenrat bzw. die jeweils sachlich zuständige Kirchenrätin oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder jene Personen, die ex officio oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.5.3 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem Mitglied, das sachlich zuständig ist.

8.5.4 Die Freigabe von Aufträgen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeich-

nung durch einen Kirchenrat bzw. eine Kirchenrätin, die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.B. erfolgen und eine Zeichnung durch den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat bzw. durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin oder durch einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bzw. eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.B. wie Bibliothek oder Archiv kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A.B. eine eigene Benützungsordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

8.7 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit), Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung darüber ist der Dienststellenausschuss zu hören.

8.8 In den einzelnen Bereichen können vom Leiter bzw. von der Leiterin des jeweiligen Bereiches Dienstweisungen erteilt werden.

## 9. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9.1 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

9.2 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

9.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der Aufgaben des Kirchenamtes A.B. unterbreiten.

9.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen, insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

9.5 Der Oberkirchenrat A.B. kann Vertretungen der Mitarbeitenden untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

9.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden.

9.7 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A.B. sind zur Amtsverschwiegenheit und

zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A.B. Ein Zuwiderhandeln ist Grund für eine Entlassung.

9.8 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A.B. werden durch einen Dienststellenausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

### 10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft. Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 73/2019 idgF) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka  
Bischof

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. G 05; 2404/2021 vom 7. Dezember 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 242. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2022

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind, werden darüber informiert, dass die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2022 um 1,4 % erhöht werden.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 18. Jänner 2022 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt darüber hinaus allen Dienstgebern auch die Ist-Gehälter entsprechend zu erhöhen, um inflationsbedingte Reallohnverluste zu verhindern.

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

Dipl. Ing. Klaus Heußler  
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 2418/2021 vom 9. Dezember 2021)

### 243. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Superintendentenz Burgenland

Die Prüfungskommission lt. § 16 Abs. 1 RUO 2008 (ABl. Nr. 99/2008 idgF) und § 7 Prüfungsordnung (ABl. Nr. 202/2008) setzt sich wie folgt zusammen:

#### Theorie:

Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit  
Fachinspektorin Andrea Postmann  
Fachinspektor Dr. Harald Baumgartner

#### Praxis/Hospitation – Betreuungslehrer/innen:

Die Schulpraxis betreuende Lehrkraft

(Zl. A 20; 2397/2021 vom 6. Dezember 2021)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

### 244. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2022

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschrift 2022 beschlossen.

#### 1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2,9 %** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2 %** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2021 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3,5 %** erfolgen und bei den Pensionen **um 3 %**.

Weisen die Kirchenbeitragsbezüge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00 - 532 oder 0699 188 77 008 und Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00 - 545 oder 0699 188 77 028.

## 2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) der Be-

messungsgrundlagen dem zuständigen Superintendentialausschuss **vor Durchführung der Kirchenbeitragsvorschreibung**, jedoch bis spätestens **15. Feber 2022**, zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten, ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Erich Klemra  
Vorsitzender

(Zl. SYN 03; 2422/2021 vom 9. Dezember 2021)

## Personalia

### Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

#### 245. Ordination von Thorben Meindl-Hennig, MTh

Thorben Meindl-Hennig, MTh wurde am 10. Oktober 2021 in der Reformierten Stadtkirche in Wien durch Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas

Hennefeld unter Assistenz von Oberkirchenrat Pfarrer MMag. Johannes Wittich und Pfarrerin Ursula Goldmann ordiniert.

(Zl. P 2344; 2353/2021 vom 1. Dezember 2021)

### Stellenausschreibungen A.u.H.B.

#### 246. Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemein- und berufsbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendenz A.B. Kärnten/Osttirol

Die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen (FBS) im Bereich der Bildungsdirektion Kärnten ist durch Pensionierung der bisherigen StelleninhaberIn mit 1. September 2022 neu zu besetzen.

Die Tätigkeit als Fachinspektor/in umfasst die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Fachberufsschulen in der Superintendenz Kärnten/Osttirol bzw. im Bereich der Bildungsdirektion Kärnten, die Beratung und Begleitung der Religionspädagog/inn/en in theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen sowie in allen Bereichen der Fortbildung und des Schulqualitätsmanagements.

Wir erwarten die Fortsetzung der guten Kooperation mit der Bildungsdirektion Kärnten sowie die Fortsetzung der positiven ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit.

Für diese Tätigkeit werden elf oder zwölf Wochenstunden (je nach Dienstrecht) in die Lehrverpflichtung

eingerechnet. Die Tätigkeit im Schulamt der Superintendenz Kärnten/Osttirol umfasst die Verwaltung des Religionsunterrichts im Bereich der Pflichtschulen und Fachberufsschulen gemäß der Ordnung für das Schulamt und § 5 der Ordnung für den Religionsunterricht.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Superintendenten und der Superintendentur sowie mit dem Fachinspektor für den höheren Schulbereich soll das bestehende gute Klima in Superintendentur und Schulamt fortsetzen.

Bestellt werden können besonders qualifizierte Personen mit Befähigung zum Lehramt in evangelischer Religion. Mehrjährige Erfahrungen im Pflichtschulbereich sind erwünscht. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Superintendentialausschusses durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

**Bewerbungen sind bis 27. Feber 2022** an den Superintendentialausschuss der Superintendenz Kärnten/Osttirol zu richten: Italienerstraße 38, 9500 Villach, E-Mail: [kaernten-osttirol@evang.at](mailto:kaernten-osttirol@evang.at).

Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Fachinspektorin Maria Ebner, Tel: 0699 188 77 203 und Superintendent Mag. Manfred Sauer, Tel: 0699 188 77 201.

(Zl. SUP 01; 2441/2021 vom 10. Dezember 2021)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 247. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht bei Villach mit Tochtergemeinde Einöde

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht mit der Tochtergemeinde Einöde wird zum 1. September 2022 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 3.000 Gemeindemitglieder und verfügt neben der amtsführenden Pfarrstelle über eine Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung sowie eine weitere 50-%-Pfarrstelle, die derzeit unbesetzt ist.

Geografisch umfasst sie Teile des Gegendtals und erstreckt sich über das Gebiet des westlichen Ossiacher Sees und den nordöstlichen Teil Villachs.

Der inhaltliche Spannungsbogen der vielfältigen Arbeiten ist durch die Zusammenführung von städtischem und ländlichem Bereich innerhalb der Pfarrgemeinde sehr groß. Einerseits ist eine jahrhundertalte Tradition (Toleranzgemeinde mit Bethaus) zu bewahren, andererseits werden seit vielen Jahren neue Gottesdienstformen mit offen gestalteter Liturgie und moderner Musik für Jung und Alt gelebt.

Die Gemeinde lebt seit vielen Jahren bewusst nach dem Auftrag des konziliaren Prozesses (Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung) einen nachhaltigen Lebensstil. Das Regenbogenland als Teil der Gemeinde und als Ort des gelebten Miteinanders zeugt davon ([www.rebola.at](http://www.rebola.at)).

Schulen verschiedenster Schultypen befinden sich im Nahbereich. Die Diakonie de La Tour mit ihren vielfältigen Arbeitsbereichen ist im Gemeindegebiet angesiedelt.

#### Die Pfarrgemeinde bietet:

Ein herausforderndes, interessantes Tätigkeitsfeld, das nach eigenen Ideen und Interessen mitgestaltet werden kann.

Ein engagiertes Presbyterium und ein Team von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden:

- ein Geschäftsführer für wirtschaftliche Angelegenheiten und KB-Gespräche
- eine Sekretärin für Büroarbeiten, Friedhofsverwaltung und KB-Abrechnungen

- ein Hausmeister und Friedhofspfleger, der auch regelmäßige Organistendienste übernimmt
- eine Küsterin
- ein Musikteam
- ein Leitungsteam für „Godly-Play“ (Kindergottesdienst einmal im Monat)
- ein Lektorenteam

Eine geeignete Dienstwohnung wird nach Absprache zur Verfügung gestellt.

#### Die Pfarrgemeinde wünscht sich:

- das Planen, Koordinieren bzw. Feiern der Gottesdienste in der evangelischen Kirche St. Ruprecht, wobei am zweiten Sonntag im Monat der Gottesdienst im Toleranzbethaus in der Tochtergemeinde Einöde gefeiert wird. Der Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung übernimmt dabei einen Gottesdienst pro Monat. Die Gottesdienste können gleichermaßen generationenübergreifend, themenbezogen, traditionell bzw. modern sein.
- eine lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- dass der Seelsorgeauftrag aktiv aufgenommen und umgesetzt wird,
- die geistliche Führung der Gemeinde mit Unterstützung des Presbyteriums,
- die Förderung des sozialen Miteinanders und des Gemeindelebens sowie eines nachhaltigen Lebensstils, der aus dem Glauben heraus lebt und unsere Schöpfungsverantwortung ernst nimmt,
- das Durchführen von Amtshandlungen,
- die hauptverantwortliche Leitung des Pfarramtes,
- den verantwortlichen Umgang mit Mitarbeitenden,
- den Konfirmand/inn/enunterricht in mehreren Gruppen mit dem Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung,
- die Leitung des Pfarramtes
- das Begleiten der Mitarbeitenden, der Gruppen und Aktivitäten in der Gemeinde,
- die Pflege der guten ökumenischen Zusammenarbeit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden nach Rücksprache mit dem Schulamt der Superintendentur in einer der höheren Schulen in Villach zu erteilen.

Für Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kurator Johannes Eggert, Tel. 0650 431 60 02, E-Mail: [johannes.eggert@gmx.at](mailto:johannes.eggert@gmx.at) bzw. Administratorin Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Regina Leimer, Tel. 0699 187 72 11, E-Mail: [regina.leimer@evang.at](mailto:regina.leimer@evang.at)

Wir freuen uns über Ihre **Bewerbung bis 18. März 2022** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. St. Ruprecht, St. Ruprechter Platz 6, 9523 Landskron, E-Mail: [pg.st.ruprecht@evang.at](mailto:pg.st.ruprecht@evang.at).

(Zl. GD 271; 2364/2021 vom 2. Dezember 2021)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 248. Bestellung von Dr.<sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser

Dr.<sup>in</sup> Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 19 Abs. 1 OdgA zum Dienst einer Pfarrerin auf eine 25%-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg-Nördlicher Flachgau sowie auf

eine Pfarrstelle mit einer Lehrverpflichtung von 16 Religionsunterrichtsstunden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2021, befristet bis 31. August 2022, in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1636; 2476/2021 vom 14. Dezember 2021)

## Mitteilungen

### 249. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2022

*Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 169/2021 vom 5. Juli 2021:*

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **4. März 2022** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (Abl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter [www.okr-evang.at](http://www.okr-evang.at) – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

- Initiativen mit langfristigen Zielen,
- Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung,
- Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

**Bevorzugt** werden Anträge, die sich dem Thema **Bildungsgerechtigkeit** widmen, gegebenenfalls unter Bezug auf Psalm 85.

Die **Abrechnungen** der 2021 unterstützten Projekte sind bis zum **4. Feber 2022** an das Kirchenamt, z.Hd. Mag.<sup>a</sup> Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wien, Dezember 2021

(Zl. SYN 16; 2414/2021 vom 9. Dezember 2021)

### 250. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf lautet:

**Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf  
Hauptstraße 46, 7025 Pöttelsdorf**

(Zl. GD 250; 2352/2021 vom 1. Dezember 2021)

### Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2021

Die Regelung der freien Tage bedurfte für Teilzeit-Dienstverhältnisse einer Veränderung, weil eine Sechstageswoche in diesen Fällen weder sinnvoll noch zumutbar erscheint. Da die Anzahl der Urlaubstage von der Anzahl der wöchentlichen Werkstage abhängt, musste auch dieser Aspekt entsprechend berücksichtigt werden.

## Motivenbericht: Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich – Novelle 2021

Zu § 7 Abs. 2:

Bei der Generalsynode im Juni 2021 in Graz wurde § 13 Abs. 2 der kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) insofern geändert, als für Urkunden über Rechtsgeschäfte nunmehr nur noch zwei anstelle von drei Unterschriften notwendig sind (vgl. ABl. Nr. 80/2021 sowie Motivenbericht S. 150). Diese Vereinfachung soll auch für die Gremien der Evangelischen Jugend Österreich gelten, weshalb in § 7 Abs. 2 der Ordnung der EJÖ hinsichtlich der Fertigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte auf § 13 Abs. 2 KVO verwiesen werden soll. Damit ist sichergestellt, dass diese Bestimmung jeweils der KVO angepasst wird. Klargestellt wird ferner, dass solche Urkunden auch von dem bzw. der Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin unterfertigt werden können, weil die Letztgenannten unter den Begriff „und eines anderen Mitglieds des Vertretungskörpers“ fallen. Für eine Änderung des § 7 Abs. 1 der Ordnung der EJÖ wird keine Notwendigkeit gesehen, weil sich diese Bestimmung, die in Anlehnung an § 13 Abs. 1 KVO formuliert wurde, bisher bewährt hat. Die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch die Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Burg Finstergrün soll beibehalten werden.

Zu §§ 17 bis 19:

Die Aufgaben der operativen Geschäftsführung von Burg Finstergrün sind im Vergleich zu vor zehn oder zwanzig Jahren stark angewachsen:

- zunehmende gesetzliche Vorgaben – von Großküchenhygiene über Brandschutz bis Dienstnehmer/innenschutz
- zunehmende behördliche Auflagen
- zunehmende Menge an Eigenveranstaltungen, einerseits als Gliederung der Evangelischen Jugend, welche Kinder- Jugend- und Familienfreizeiten und Mitarbeiter/innen-Schulungen anbietet, andererseits „touristisch“ vor Ort: Tage der offenen Burgtore, Mittelalterfeste, Winterzauber u.ä.
- zunehmende Aufgaben aufgrund des wachsenden Angebots der Burg, z.B. Klettergarten
- Aufgaben im Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Kundenbetreuung, Personalakquisition und -verwaltung ...
- immer kürzere Aufenthaltsdauer von Jugendgruppen – Mehraufwand bei Akquisition, Buchung, Ankunft und Abreise ...
- und manches mehr

Die Vielfältigkeit und die große Summe der Aufgaben und Aufgabenbereiche machen einerseits eine Vergrößerung des Burgrates (derzeit drei stimmberechtigte und zwei kooptierte Mitglieder) erforderlich, und andererseits die Ermöglichung Teile der laufenden Geschäftsführung bei Beibehaltung der Letztverantwortung des geschäftsführenden Burgrates bzw. der geschäftsführenden Burgrätin stärker in teilselbstständige Aufgabenbereiche aufzugliedern.

Vergleichsweise sei daran erinnert, dass schon die kleinsten Evangelischen Gemeinden vier bis acht Personen im Presbyterium haben.

So soll dem Aufsichtsrat ein entsprechender Spielraum bei der Anzahl der stimmberechtigten und der kooptierten Mitglieder des Burgrates eingeräumt werden, sowie die Möglichkeit ein Mitglied des Burgrates zum stellvertretenden Geschäftsführer bzw. zur stellvertretenden Geschäftsführerin zu bestellen.

Eine Aufgliederung von Teilen der Aufgabe der Geschäftsführung in verantwortliche Teilbereiche soll in der nach Änderung der Ordnung anzupassenden Geschäftsordnung geregelt werden. Dabei wird einerseits jeweils die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Schaffung teilverantwortlicher Geschäftsbereiche notwendig sein, andererseits die Letztverantwortung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin gewahrt bleiben.

Die Änderung der Geschäftsordnung ist in Ausarbeitung.

Bereinigt wurde im vorliegenden Entwurf auch § 17 Abs. 1 der OdeJÖ: „... wird ein Aufsichtsrat eingerichtet ...“ – dieser ist ja seit vielen Jahren eingerichtet.

---

## Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Novelle 2021

§ 15 Abs. 1 der Dienstordnung 2012 (DO 2012) lautete bisher: „Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Rechts; dies betrifft alle Formen des Urlaubs, der Freistellung und der Karenzierung.“

§ 3 Abs. 2 und 3 des staatlichen Urlaubsgesetzes (UrlG) regelt im Wesentlichen die Anrechnung von vorhergehenden Arbeitsverhältnissen bei anderen Dienstgebern und selbstständiger Erwerbstätigkeit, sofern sie jeweils mindestens je sechs Monate gedauert haben, sowie von bestimmten Schul- und Studienzeiten für die Bemessung des Urlaubsausmaßes, beschränkt aber die Anrechnung der Vordienstzeiten auf das Höchstausmaß von fünf Jahren.

Nach § 19 Abs. 4 DO 2012 sind „für die Bemessung des Urlaubsanspruches Vordienstzeiten zur Gänze anzurechnen“.

In der Vergangenheit wurde § 19 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 15 Abs. 1 unterschiedlich ausgelegt. Die Auslegungen reichten von der Anrechnung von Vordienstzeiten nur im Ausmaß des § 3 UrlG über die Anrechnung von Vordienstzeiten im Ausmaß der Anrechnung für die Gehaltseinstufung nach § 19 Abs. 2 und 3 (wobei die nach Abs. 3 2. Fall nur bis zur Hälfte angerechneten Vordienstzeiten entweder zur Gänze oder auch nur bis zur Hälfte angerechnet wurden) bis zur Anrechnung sämtlicher Vordienstzeiten.

Nunmehr ist klargestellt, dass Vordienstzeiten, die für die Gehaltseinstufung (entweder zur Gänze oder zur Hälfte) angerechnet werden, für die Bemessung des Urlaubsanspruch zur Gänze zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet beispielsweise bei drei Vordienstjahren, die für die Gehaltseinstufung zur Gänze angerechnet werden, und zehn Vordienstjahren, die für die Gehaltseinstufung nur zur Hälfte angerechnet werden, dass für die Bemessung des Urlaubsanspruches (ab wann der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin nach § 2 Abs. 1 UrlG Anspruch auf 36 Werktage =

sechs Wochen Jahresurlaub hat) 13 Vordienstjahre zu berücksichtigen sind. Aufgrund § 19 Abs. 4 kann es somit – zu Gunsten des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin – zu einer Anrechnung von mehr als fünf Vordienstjahren kommen. Wenn allerdings gemäß § 19 Abs. 2 und 3 für die Gehaltseinstufung weniger Jahre angerechnet werden, als gemäß § 3 UrlG für die Bemessung des Urlaubsanspruches anzurechnen sind, ist die für den Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin günstigere Regelung des staatlichen Urlaubsgesetzes maßgeblich.